


Friedrich August Rudloff von

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte

Th. 3, Bd. 1

2., verb. und verm. Aufl., Rostock: Schwerin: Stiller: Adler, 1821

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769694330>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Mk-1074.

~~3127.~~



Ecc
Bibliotheca
Academice
Paderbornensis

Handlung

der

Österreichischen Kaiserlichen

von

Dr. Friedrich August von Schlegel



Das dritte Stück vom Band

Erste Ausgabe mit zweyten Auflage

Kloster und Schulle

in der Kaiserlichen Hofbibliothek

1771

Pragmatisches

Handbuch

der

Mecklenburgischen Geschichte

von

Dr. Friederich August von Rudloff,

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen wirklichen Regierungsrath
des Mecklenburgischen patriotischen Vereins
Ehrenmitglied.

Des dritten Theils erster Band.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Kostock und Schwerin,
in der Stillerschen Hofbuchhandlung.

1821.

Dr. Friederich August von Rudloff,

Großherzoglich MecklenburgSchwerinschen wirklichen Regierungsraths
des Mecklenburgischen patriotischen Vereins
EhrenMitglieds

Neuere Geschichte

von

Mecklenburg.

Erster Band.

Kostock und Schwerin,
in der Stillerschen Hofbuchhandlung.

1821.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Schwerin im December 1821.

Seit länger, als einem Vierteljahrhundert, lastete auf mir eine Schuld, die ich nicht gerne ganz ungetilgt mit mir ins Grab nehmen mögte. Es wäre Undankbarkeit gegen die Wohlthat der Gesundheit, welche bis dahin die göttliche Vorsehung mir lieh, wenn ich nicht versuchen wollte, noch den Ueberrest der hienieden mir zugemessenen Zeit, zum theilweisen Abtrag jener Schuld zu verwenden, nicht den anhängenden Aufforderungen Gehör geben wollte, die einmal von mir übernommene Herausgabe einer Geschichte meines Vaterlandes, nach vier davon mit Beifall aufgenommenen Bänden, auch zu vollenden.

Doch würde auch igt, wie in dem hinter mir liegenden langen Zwischenraum, die physische Möglichkeit dazu mir fehlen; wäre nicht in diesem Jahre von den verehrungswürdigen Mitgliedern der großherzoglichen Regierung, während der Sommer-Monate eine sehr schatzbare Erleichterung in dem collegialischen Gang der Geschäfte des Tages mir bewilligt gewesen, die mir gestattete, mehrere Stunden von meiner amtlichen Thätigkeit ohne Unterbrechung dem Studium der Geschichte widmen zu können.

Wird es aber nicht zu spät seyn, noch igt das

„Donec gratus eram tibi“

(Horat. III. 9.)

auf die Gespielin meiner Nebenstunden des jugendlicheren Alters anwenden zu wollen? Diese Frage würde ich mir selbst kaum befriedigend beantworten können, hätte ich den vertrauten Umgang mit der Muse der Geschichte seitdem gänzlich abgebrochen, nicht fortwährend mit meiner Lieblingswissenschaft in Verbindung

dung mich zu erhalten gesucht. Wenn auch offizielle Geschäfte von ihrem Genus oft mich entfernten, die Vergangenheit von der Gegenwart verdrängt wurde, die Theorie der Praxis weichen musste; so verblieb mir dennoch der von Zeit zu Zeit erweiterte Besitz aller der Hilfsquellen, die bei meinen frühern historischen Arbeiten zu Gebote mir standen. Insbesondere blieb der schon unterm 1. December 1778, (Vorrede zum ersten Theil, S. XXX.) mir verstattete Zugang zu den geheiligten Schätzen des großherzoglichen Archivs zu Schwerin, und deren pflichtmäßige Benutzung für die Geschichte Mecklenburgs ununterbrochen mir geöffnet. Dasselbige Bekenntnis der Dankbarkeit, was ich vorhin (Vorrede zur ersten Auflage des dritten Theils, S. VIII.) den Belchrungen meines verewigten Freundes, des verdienstvollen Geheimen ArchivRaths Evers, brachte, bin ich der zuvorkommenden Gefälligkeit und den eben so competenten, als befriedigenden Mittheilungen seines würdigen Sohnes und Nachfolgers, unsers izzigen Herrn ArchivRaths Evers, hier öffentlich auszudrücken verbunden, wie der häufige Bezug auf ArchivActen bezeuget.

Nur mit diesen seltenen Hilfsmitteln in der Hand, konnte und durfte ich in der Bearbeitung unsrer Geschichte da wieder fortfahren, wo ich im Jahre 1795. stehen geblieben war; kürzt beschränkt sich diese Fortsetzung auf die Periode bis ins Jahr 1621, wo der dreißigjährige Krieg unsern Grenzen sich zu nahen begann. Unterdessen war aber der erste Band des dritten Theils, mit der Auflösung der bisherigen Verlagsbandlung, völlig vergriffen, und mehreres meiner frühern handschriftlichen Entwürfe musste nach gereiftern Ansichten umgearbeitet werden. Damit also der izzt hinzukommende zweite Band nicht ganz unvorbereitet und isolirt ins Leben treten dürfe; erscheinen hier beide mit mehreren Zusätzen des ersten Bandes, unter dem Namen der Neuern Geschichte von Mecklenburg, als ein für sich bestehendes, von der ältern und mittleren Geschichte unabhängiges Werk, dessen übrige zwei Bände, nach dem Maasse meiner Zeit und Kräfte, wenu es dem Höchsten gefällt, mein Lebensziel zu verlängern, nachfolgen sollen.

Zur Bezeichnung des ScheidePuncts zwischen unsrer mittlern und neuern Geschichte erinnere man sich nämlich: daß das früher, unter mehrern Zweigen unsers uralten Fürstenstammes, (Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard) selbst unter fremden RegentenFamilien (Schwerin und Danneberg)

getheilte

getheilte Mecklenburg im letzten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts unter Einem gemeinsamen Beherrscher vereinigt ward, und nur noch die weltlichen Besitzungen der beiden Bisthümer des Landes (Schwerin und Rakeburg) davon abgesondert sich erhalten hatten, bis auch diese der gemeinschaftlichen Masse wieder zuwuchsen.

Zur Rechtfertigung der von mir beobachteten Behandlungsweise, habe ich hier weiter nichts zu sagen: Nicht bloß Begebenheiten soll die Geschichte aus dem Thun, oder Nichtthun der Regenten und ihrer Triebfedern oder Werkzeuge der Nachwelt aufbewahren; auch ein Sittengemälde der Zeitgenossen aus den gesammelten Daten treulich darstellen. Hierzu sind die zerstreueten Bruchstücke in der jedesmaligen Landes-Verfassung unter verschiedenen Gesichtspuncten aufgefaßt, die allerdings nicht für jeden Leser von gleichem practischen Interesse seyn können. Wenn z. B. dem Geistlichen die Lehnsgebräuche eben so gleichgültig seyn mögen, als dem Münzliebhaber die Klosterregeln, oder dem Literator die Steueranschläge; so werden doch für den Kenner alle ein unzertrennliches Ganze bilden.

Für diejenigen, welche nicht selber im Besitz der reichhaltigen Urkunden-Sammlungen sich befinden, die als Beläge unsrer Staatschriften erschienen, woran die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts so fruchtbar war, finde ich nöthig, die vollständigen Titel dieser, nie in den Buchhandel gekommenen Quellen hier mitzutheilen, da ich meinen Lesern nicht zumuthen kann, ihnen unter der gewöhnlichen abgekürzten Bezeichnung nachzuspüren, worunter sie ihren Zeitgenossen bekannt und erinnerlich waren, oder mit der Entzifferung ihres Loosungsworts so lange zu warten, bis der Faden der Geschichte die Veranlassung ihrer öffentlichen Erscheinung erreichen wird. Die hier davon vorkommenden theilen sich unter nachstehende Rubriken in chronologischer Ordnung:

I. Aus Streitigkeiten der Landstände unter sich.

Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributionswesen in dem Lande Mecklenburg bisher für eine Bewandnis gehabt — — und daß der Erben- und Hufenmodus — — von den Städten pro modo contribuendi nimmer angenommen werden könne, mit Beil. A - P. Gedruckt 1724. Fol.

(Dr.

(Dr. Ernst August Rudloffs d. 3. Mecklenburgischen Landes-Consulenten) feststehender Grund der Steuerfreiheit der Mecklenburgischen Ritterschaft — — und der Verbindlichkeit der Mecklenburgischen Landstädte, den dritten Theil der Landes-Contribution beizutragen, mit Beilagen Nr. 1 — 188, Kofstock 1742. Fol.

Actenmäßiger Bericht von dem Ursprung, Fortgang und igtigen statu der, zwischen den Landständen in Mecklenburg obwaltenden Streitigkeiten — — von Seiten des Corporis der sammtlichen Mecklenburgischen Landstädte (mit Beil. 1 = 35.) 1743. Fol.

II. Aus Streitigkeiten der Landesherrschaft mit der Mecklenburgischen Ritterschaft.

(Dr. E. A. Rudloffs d. 3. Mecklenburgischen LandSyndicus) Rechtsgegründete Vorstellung, was für eine Bewandnis es habe mit der, von beiden igt regierenden Herzogen zu MecklenburgSchwerin und Strelitz --- 3. Aug. 1748 errichteten Convention, mit Anlagen Nr. 1 = 85. Kofstock 1749. Fol.

(Gottfried Rudolf Ditmars, d. 3. H. MecklenburgSchwerinischen Regierungsraths) Zuverlässige Ausführung des Rechts der AuseinandersetzungsConvention -- zwischen beiden regierenden Herzogen 3. M. -- vom 3. August 1748, mit 112 Beilagen. Schwerin 1749. Fol.

(Christian Georg Fargows H. MecklenburgStrelitzschen Hof- und Kanzleiraths) Facti species und wahrhafter historischer Bericht von den im Herzogthum Mecklenburg --- vorgenommenen LandesTheilungen, mit Beilagen I - VIII. NeuStrelitz 1749. Fol.

(Dr. Joachim Friedrich Laddels, d. 3. Mecklenburgischen LandesConsulenten) Wahrhafte Erzählung dessen, was seit angetretener LandesRegierung des Herrn Herzogs Christian Ludwig 3. M. --- sich zwischen Ihro H. D. -- und Deroselben Landständen bis Jun. 1749. zugetragen, mit Beilagen 1 = 100. Kofstock 1749. Fol.

(Ditmars) Actenmäßige Nachricht von dem, was zwischen F. H. D. zu MecklenburgSchwerin und Güstrow und Dero Landständen, insonderheit der Ritterschaft 1748 vorgekommen; Erste Fortsetzung mit Beilagen Nr. 1 = 60. Schwerin 1749. Fol.

(Ebenz

(Eben desselben) Vertheidigte Gerechtigkeit der herzoglich Mecklenburgischen Maasregeln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft, mit 110 Beilagen, Schwerin 1750. Fol.

(Rudloffs) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Versaffung der drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg --- mit 215 Beilagen, Rostock 1751. Fol.

(G. N. Freiherrn von Ditmar, d. 3. H. Mecklenburgischen Vice-Kanzlers) Letztes Wort, zur Behauptung des Rechts der H. M. Auseinandersehung-Convention vom 3. Aug. 1748, mit Beilagen Nr. 1 = 124. Schwerin 1751. Fol.

(Eben desselben) Urkundliche Bestätigung des herzoglich Mecklenburgischen Besteuerungs-Rechts in Ansehung --- der Mecklenburgischen Ritterschaft (mit Beilagen 1 = 29.) Schwerin 1752. Fol.

III. Aus Streitigkeiten mit der Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin:

(Joh. Burchard Verpoorten H. Meckl. Geheimen Kanzlei-Raths) Historische Nachricht von der Versaffung des Fürstenthums Schwerin -- (mit Beilagen A-Z) Schwerin 1741. 4.

(Ditmars) Zweite Fortsetzung der Actenmäßigen Nachricht -- insonderheit von der Ritterschaft des -- Fürstenthums Schwerin, mit Beilagen Nr. 61 = 135. Schwerin 1749. Fol.

(Eben desselben) Erwiefener Bestand der actenmäßigen Nachricht -- von dem Rechtszustande und Betragen der --- Ritterschaft des -- Fürstenthums Schwerin 1749, --- mit 7 Beilagen. Schwerin 1751. Fol.

(Mein) Ehemaliges Verhältnis zwischen dem Herzogthum Meckl. und Bisthum Schwerin, bei Gelegenheit einer Incorporation der dazu gehörigen Ritterschaft in die Mecklenburgische, (mit XXIV. Beilagen) Schwerin 1774, 4.

IV. Aus Streitigkeiten mit der Stadt Rostock.

(Aug. Joh. Dan. Nepinus H. M. Professors der Beredsamkeit zu Rostock) Urkundliche Bestätigung der herzoglich Mecklenburgischen Gerechtsame über Dero Academie und Rath zu Rostock, mit 138 Beilagen, Rostock 1754. Fol.

(Dr.

(Dr. Heinrich Nettelbladt, Bürgermeisters zu Rostock) Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsamen, mit Beilagen I = 34. Rostock 1757. Fol.

(Freih. von Ditmars) der Landesfürst in Rostock aus Macht- und Gnadenbriefen -- gegen die -- Verläugnung des -- Stadtkath's behauptet, Erster Theil, mit Beil. I = 35. Schwerin 1762. Fol.

(Lorenz Matthias Zur Nedden, d. J. herzoglichen Kanzlei-Kath's zu Schwerin) Historisch-diplomatische Untersuchung vom Zustande und von der Verfassung der h. Mecklenburgischen Municipalstadt Rostock, mit Beilagen I-XXV. Schwerin 1767. Fol.

Um endlich mit der Geschichte des übrigen Europa in beständiger Verbindung zu bleiben und nicht auf dem weiten historischen Ozean einsam umher irren zu dürfen, dient die hier folgende synchronistische Uebersicht der gleichzeitigen Europäischen Regenten, die im folgenden Bande fortgesetzt wird.

Synchronistische Uebersicht

der

gleichzeitigen Europäischen Regenten.

(1503 = 1572.)

Römische Kaiser aus dem Hause Oesterreich:	<p>Maximilian der I. seit 1493 † 12 Jan. 1519.</p> <p>Karl der V. vom 28 Jun. 1519 bis 1558.</p> <p>Ferdinand der I. seit 14 März 1558 † 25 Jul. 1564.</p> <p>Maximilian der II. seit 1564.</p>
— Päbste:	<p>Julius der II. von 1503 bis 1513.</p> <p>Leo der X. 1513 bis 1 Decbr. 1521.</p> <p>Adrian der VI. 1522 bis 14 Sept. 1523.</p> <p>Clemens der VII. 1524 bis 25 Sept. 1534.</p> <p>Paul der III. 1534 bis 10 Nov. 1549.</p> <p>Julius der III. 1550 bis 23 März 1555.</p> <p>Marcell der II. 1555.</p> <p>Paul der IV. 1555 bis 18 Aug. 1559.</p> <p>Pius der IV. 1559 bis 8 Decbr. 1565.</p> <p>Pius der V. 1566 bis 1 Mai 1572.</p>
Könige von Portugall:	<p>Emanuel seit 1495 † 13 Decbr. 1521.</p> <p>Johann der III. † 1557.</p> <p>Sebastian seit 1567.</p>
— von Spanien:	<p>Ferdinand, K. von Arragonien, † 23 Jan. 1516.</p> <p>Philipp der I. 1505, † 1506.</p> <p>Karl der I. (V.) 1516 bis 16 Jan. 1556.</p> <p>Philipp der II. seit 1556.</p>
Castilien	
Sicilien und Neapel	

- Könige von Frankreich** Ludwig der XII. seit 1498 † 1 Jan.
aus dem Hause Valois: 1515.
Franz der I. 1515 † 31 März 1547.
Heinrich der II. 1547 † 10 Jul. 1559.
Franz der II. † 5 Decbr. 1560.
Carl der IX. (Catharine von Medicis)
seit 1561.
- **von Navarra:** Catharine von Foix seit 1483 † 1517.
Heinrich der II. von Albret 1516 † 1555.
(Johanna) Anton H. von Bourbon
† 1562.
Heinrich der III. 1572.
- **von England aus** Heinrich der VII. seit 1485, † 22 April
dem Hause Tudor: 1509.
Heinrich der VIII. 1509 † 28 Jan. 1547.
Eduard der VI. † 6 Jul. 1553.
Maria 1553 † 17 Nov. 1558.
Elisabeth seit 1558.
- **von Schottland:** Jacob der IV. seit 1488, † 1513.
a. d. H. Stuart Jacob der V. 1513 † 1542.
Maria Stuart 1542 (Heinrich) bis
1567.
Jacob der VI. seit 1567.
- **von Dänemark:** Johannes seit 1481, † 11 Febr. 1513.
a. d. H. Oldenburg Christian der II. seit 1513 bis 1523.
Friedrich der I. seit 1523 † 3 Apr. 1533.
Christian der III. 1534 † 1 Jan. 1559.
Friedrich der II. seit 1559.
- **von Schweden:** Johann der I. seit 1497 bis 1501.
a. d. H. Oldenburg Christian der II. 1520 bis 1523.
Gustav der I. 6. Jun. 1523 † 29 Sept.
1560.
Erich der XIV. 1560 bis 29 Sept. 1568.
Johann der II. seit 1568.
- **von Polen:** aus Alexander H. von Litthauen seit 1501
dem Jagellonischen Stamme † 1506.
Sigismund der I. seit 1506 † 1548.
Sigismund August 1548 † 7 Jun. 1572.
- Grosfürsten von Rus-** Ivan der I. † 1505.
land: Basilius † 1533.
Cjaar Ivan Basiljewitsch der II. seit
1554.

- Türkische Kaiser:** Bajazeth der II. seit 1481 † 1512.
 Selim der I. 1512 † 1520.
 Soliman der II. 1520 † 1566.
 Selim der II. seit 1566.
- Könige von Böhmen
 und Ungarn:** Wladislaus der IV. seit 1471, 1490
 † 1516.
 Ludwig 1516 † 28 Aug. 1526.
 Ferdinand von Oesterreich 1526, 1527
 † 1564.
- Kurfürsten von der
 Pfalz:** Maximilian seit 1564.
 Philipp seit 1476 † 1508.
 Ludwig der V. 1508 † 1544.
 Friederich der II. 1544 † 26 Febr. 1556.
 Otto Heinrich 1556 † 12 Febr. 1559.
 Friedrich der III. seit 1559.
- von Sachsen:** Friedrich der III. seit 1500 † 1525.
 Johann 1525 † 1532.
 Johann Friederich 1532 bis 19 Mai
 1547 † 1594.
 Moritz seit 1547 † 11 Jul. 1553.
 August, seit 1553.
- von Brandenburg:** Joachim der I. seit 1499 † 11 Jul.
 1535.
 Joachim der II. 1535 † 1571 Jan. 3.
 Johann Georg seit 1571.
- Erzherzoge von Oester-
 reich:** Maximilian der I. seit 1493 † 1519.
 Karl der V. 1519 bis 7 Febr. 1522.
 Ferdinand der I. 1522 † 1564.
 Maximilian der II. }
 Ferdinand in Tyrol } seit 1564.
 Karl in Steiermark }
- Herzoge von Baiern:** Albert der IV. seit 1503 † 17 März
 1508.
 Wilhelm der IV. 1508 † 6 März 1550.
 Albert der V. seit 1550.
- von Braunschweig-
 Lüneburg:** Heinrich der IV. seit 1486 † 1526.
 Philipp der I. 1526 † 1551.
 Ernst der II. † 1567. . . . } seit
 Wolfgang und Philipp der II. } 1551.
- zu Grubenhagen** Heinrich seit 1503 † 1514.
 Heinrich der jüngere seit 1514 † 1568.
 Julius seit 1568.
- Wolfenbüttel**

Erste Periode.

- zu Calenberg
- Lüneburg
- Haaburg
- Zelle
- Gifhorn
- Herzoge von Florenz:
- von HolsteinGottorp:
- von Jülich und Berg:
- von Lothringen:
- von Modena:
- von Parma:
- von Pommern:
- von Preussen:

(Erich der ältere seit 1503 † 1540.
 (Erich der jüngere seit 1541.
 Heinrich der mittlere seit 1486 †
 1532.
 (Otto der ältere seit 1532 † 1549.
 (Otto der jüngere seit 1549.
 (Ernst seit 1532 † 1546.
 { Franz Otto † 1559. . . . } seit
 { Friedrich † 1553. . . . } 1546.
 { Heinrich und Wilhelm . . . }
 Franz seit 1532 † 1549.
 Cosmus Medicis seit 1537, Großherzog
 1569.
 Friedrich der I. seit 1481 † 3 Apr. 1533.
 Adolf seit 1533.
 Wilhelm seit 1475 † 1511.
 Johann der III. S. von Cleve seit 1521
 † 6 Febr. 1539.
 Wilhelm seit 1539.
 Renatus von Baudemont seit 1483 †
 8 Decbr. 1508.
 Anton 1508 † 15 Jun. 1544.
 Franz 1544 † 12 Jun. 1545.
 Karl der II. seit 1545.
 Hercules der I. seit 1471 † 1505.
 Alphonsus der I. 1505 † 1514.
 Hercules der II. 1514 † 1558.
 Alphonsus der II. seit 1558.
 Peter Alonsius Farnese seit 1545 †
 1547.
 Octavius seit 1550.
 Bogislav der X. seit 1474 † 1523.
 Georg der I. † 1531 und
 Barnim der XI. bis 1569.
 Philipp der I. 1531 † 14 Febr. 1560.
 Johann Friederich, }
 Bogislav der XIII. } seit
 Ernst Ludwig, Barnim der XII. } 1560.
 und Casimir }
 Albert (Markgr. zu Brandenb.) 22 Nov.
 1525 † 20 März 1568.
 Albert Friedrich seit 1568.

Herz-

- Herzoge von Sachsen-
Lauenburg: Johann d. IV. seit 1463 † 15 Aug. 1507.
Magnus der I. 1507 † 1543.
Franz der I. seit 1543.
- von Sachsen-
Wittenberg: Kurfürst Friederich 1486 † 1525.
— — Johann Friederich der I. 1525
† 3 März 1554.
Johann Ernst 1525 zu Koburg 1525
† 8 Febr. 1558.
Johann Friederich der II. 1554 zu Go-
tha bis 1566.
Johann Wilhelm 1554 zu Weimar.
- Ernestinische Linie { Georg seit 1500 † 17 April 1539.
Heinrich 1539 † 18 Aug. 1541.
Moritz 1541 † 11 Jul. 1553. } Kurfürst.
August seit 1553 }
Philibert der II. seit 1497 † 1504.
Karl der III. 1504 † 16 Sept. 1553.
Emanuel Philibert seit 1553.
- Albertinische Linie { Friederich der II. seit 1488 † 1547.
Friederich der III. 1547 † 1570.
Heinrich der VI. seit 1570.
Georg der I. seit 1488 † 1521.
Georg der II. seit 1547.
Casimir der IV. seit 1463 † 1528.
Wenzel Adam.
- von Savoyen: Ulrich seit 1503 † 6 Nov. 1550.
Christoff 1550 † 28 Decbr. 1568.
Ludwig seit 1568.
- in Schlesien: Johann der I. seit 1480 † 1509.
Johann der II. 1509 † 18 Mai 1557.
Friedrich 1557 bis 1559. S. Kurfürst.
Georg 1559 † 17 Mai 1569.
Richard seit 1569.
- zu Liegnitz { Alexander seit 1491 † 31 Oct. 1514.
Ludwig 1514 † 3 Dec. 1532.
Wolfgang 1532 † 11 Jun. 1569.
Philipp Ludwig zu Neuburg
Johann der ältere zu Zweibrück } seit 1569.
Otto Heinrich zu Sulzbach
Karl zu Birkenfeld }
— Brieg { Rupert seit 1514 † 1544.
Georg Johann seit 1544.
- Teschen
- von Württemberg:
- Pfalzgrafen am Rhein:
zu Simmern
- Zweibrück
- Weidenz

- Markgrafen von Bran-** Friedrich der ältere seit 1486 † 4 Apr.
denburg: 1536.
 zu Culmbach Albert Alcibiades 1536 † 8 Jan. 1557.
 — Ansbach [Georg 1536 † 27 Dec. 1543.
 [Georg Friedrich seit 1543.
— von Baden: Christoff der I. seit 1475 † 19 April
 1527.
 Bernhard der IV. 1527 † 29 Jun.
 zu Baden } 1537.
 Philibert 1537 † 3 Oct. 1569.
 Philipp seit 1569.
 — Durlach [Ernst 1527 † 6 Febr. 1553.
 [Karl seit 1553.
- Landgrafen von Hessen:** Wilhelm der II. seit 1493 † 11 Jul.
 1509.
 Philipp der I. 1509 † 31 März 1567.
 Wilhelm der IV. zu Cassel } seit 1567.
 Ludwig der IV. zu Marburg }
 Philipp der II. zu Rheinfels }
 Georg der I. zu Darmstadt }
— zu Leuchtenberg: Johann der III. † 1531.
 Johann der IV. seit 1531 † 1572.
 Georg Ludwig seit 1572 † 1613.
 Wilhelm seit 1613 bis 1616.
 Maximilian Adam seit 1617.
- Fürsten von Anhalt:** Waldemar der IV. seit 1474 † 1508.
 zu Köthen [Wolfgang 1508 † 23 März 1566.
 — Zerbst [Ernst 1474 † 1516.
 [Johann der IV. 1516 † 1551.
 [Joachim Ernst seit 1551.

 Corrigenda:

- S. 131, Zeile 13, Febr. 1538 anstatt 1537.
 — 320 ist unrichtig mit 316 beziffert.

Neuere Geschichte

vom

27. December 1503, bis zum 18. April 1755.

(252 Jahre.)

Steuere Geschichte

Einleitung

December 1507 bis zum 18. April 1757

Case 211

In dem ersten Theile dieses Buchs ist die Geschichte der Steuern in Deutschland von dem Anfange der christlichen Religion bis zur Reformation abgehandelt worden. In dem zweiten Theile ist die Geschichte der Steuern in den protestantischen Staaten abgehandelt worden. In dem dritten Theile ist die Geschichte der Steuern in den katholischen Staaten abgehandelt worden. In dem vierten Theile ist die Geschichte der Steuern in den türkischen Staaten abgehandelt worden. In dem fünften Theile ist die Geschichte der Steuern in den persischen Staaten abgehandelt worden. In dem sechsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den indischen Staaten abgehandelt worden. In dem siebenten Theile ist die Geschichte der Steuern in den chinesischen Staaten abgehandelt worden. In dem achten Theile ist die Geschichte der Steuern in den japanischen Staaten abgehandelt worden. In dem neunten Theile ist die Geschichte der Steuern in den russischen Staaten abgehandelt worden. In dem zehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den sibirischen Staaten abgehandelt worden. In dem elften Theile ist die Geschichte der Steuern in den mongolischen Staaten abgehandelt worden. In dem zwölften Theile ist die Geschichte der Steuern in den tibetischen Staaten abgehandelt worden. In dem dreizehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den nepalesischen Staaten abgehandelt worden. In dem vierzehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den indonesischen Staaten abgehandelt worden. In dem fünfzehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den malayischen Staaten abgehandelt worden. In dem sechzehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den philippinischen Staaten abgehandelt worden. In dem siebenzehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den japanischen Staaten abgehandelt worden. In dem achtzehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den chinesischen Staaten abgehandelt worden. In dem neunzehnten Theile ist die Geschichte der Steuern in den indischen Staaten abgehandelt worden. In dem zwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den persischen Staaten abgehandelt worden. In dem einundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den türkischen Staaten abgehandelt worden. In dem zweiundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den russischen Staaten abgehandelt worden. In dem dreiundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den sibirischen Staaten abgehandelt worden. In dem vierundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den mongolischen Staaten abgehandelt worden. In dem fünfundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den tibetischen Staaten abgehandelt worden. In dem sechsundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den nepalesischen Staaten abgehandelt worden. In dem siebenundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den indonesischen Staaten abgehandelt worden. In dem achtundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den malayischen Staaten abgehandelt worden. In dem neunundzwanzigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den philippinischen Staaten abgehandelt worden. In dem dreißigsten Theile ist die Geschichte der Steuern in den japanischen Staaten abgehandelt worden.

E i n l e i t u n g.

In dem zurückgelegten Zeitraum des Mittelalters unterschied sich die Geschichte und Verfassung unsers Vaterlandes, in ihren wesentlicheren Grundzügen, wenig von der Geschichte und Verfassung anderer, grösserer oder kleinerer weltlichen Staaten Deutschlands. Abgetheilte und allmählig consolidirte Regierungen einzelner Zweige des Regenten-Geschlechts; nomadische Hofhaltungen und eingeschränkte Privatbedürfnisse der fürstlichen Hausväter; Geldmangel und, statt baaren Gehalts, Lehnstücke für Hof- und Kriegsdienstverpflichtungen; hierarchischer Despotismus und scholastische Mönchsgelehrsamkeit; vernachlässigte Industrie und ungebildete Handlungsgrundsätze; Eifersucht und Absonderungsgeist (esprit de corps) zwischen dem Lehr-Wehr- und Nährstande; periodische Befehdungen und Associationen zwischen Vasallen und zwischen Nachbarn; barbarische Raubsucht und deutsche Geselligkeit; entvölkernde Kriege und andächtige Stiftungen u. s. w. lenken und ordnen die Schicksale und Systeme aller Länder und aller Höfe, verbreiten über sie durch ihren immerwährenden Wiederhall

eine Art von Einförmigkeit und charakterisiren allenthalben mehr oder weniger merklich das Gothische Gebäude der Mittleren Geschichte. Man findet diese zerstreueten Grundstoffe in allen deutschen Specialgeschichten, so daß man sich allenthalben wie zu Hause dünkt, stets das Gepräge einer gewissen Familienähnlichkeit, Einen Geist der sie beseelt, antrifft und das Bild eines Staats in dem andern leicht wieder erkennt.

Natürlich werden diese Decorationen nicht sogleich mit den Wirkungen der großen Umwandlung verändert, welche die burgundische Etiquette an den Höfen, die Entdeckung der neuen Welt in dem Handel und in der Geldmasse, die Erfindung des Schießpulvers in der Kriegskunst, die Buchdruckerei und die Flucht der Byzantinischen Musen nach Italien in der Literatur, die Errichtung des Reichskammergerichts im Justizwesen und Civildienste überhaupt, der immerwährende Landfriede in der öffentlichen Sicherheit, die Luthersche und Zwinglische Reformation in der Kirche von Deutschland und einem großen Theile von Europa hervorbrachten, und deren bewundernswürdiges Zusammentreffen die eigentliche Grenze zwischen der mittleren und neueren Geschichte bildet: Sie wurden erst nach und nach mit andern vertauscht und anfangs noch in die neue Scene übertragen. Hält man aber die Verfassung des 18ten Mecklenburgs gegen seine Nachbarn und Mitstaaten, welche Ungleichheit! Woher diese Abweichung, und wo nun jene ursprüngliche Gleichförmigkeit? Unsrer Geschichte der neueren Zeit wird das Problem lösen.

Um den Mechanismus dieses Spiels, wodurch Mecklenburg das ward, was es jetzt ist, gehörig übersehen und vergleichen zu können, sind auch hier schickliche Standpunkte in dem weiten vor uns liegenden Felde nöthig. Für die Aeltere Geschichte waren die Veränderungen der äußeren Verbindungen, so wie für die Mittlere die genealogi-

logischen Veränderungen in den Regierhäusern, die auszeichnendsten Höhen, von welchen man in jeder dieser beiden Perioden mit Einem Blick die Schicksale und den Zustand einer Nation richtig fassen kann, die dort erst als eine ungebildete Masse nach ihren Umrissen der sogenannten gesitteteren Welt in der Ferne bekannt zu werden, hier schon in ihren grösseren Bestandtheilen sich zu entwickeln begann; dort noch isolirt ohne feste Einrichtung, in der Nacht der religiösen und politischen Barbarei versteckt, ein Spiel des Kriegsglücks und des Feudalsystems war, hier aber schon, nach dem Modell der übrigen deutschen Reichsprovinzen, in ihren einzelnen Abtheilungen sich eine Verfassung bildete und allmählig zu einem Ganzen sich hob; deren politische Existenz folglich dort von dem Verhältniß mit Nachbarn, hier von den Verhältnissen unter grösseren oder kleineren Regenten bald mehr, bald weniger abhängig war.

Seitdem Mecklenburg durch gleiche Bande, wie andre unmittelbare Reichsstände, an den deutschen Staatskörper geknüpft war, konnten die Verbindungen mit Nachbarn eben so wenig, als seit der Consolidirung seiner einzelnen Landesportionen, die Successionsfälle seines Fürstenstammes, wesentliche Einflüsse auf seine Staatsverfassung erzeugen. In der Neuern Geschichte ist es: das Verhältniß der Nation (oder wenn man will, ihrer Repräsentanten) zu ihrem Regenten, d. i. „der verschiedene Kräfte des Staats zu dem, der ihrer zum gemeinsamen Besten bedurfte, (sie entweder gebrauchen oder missbrauchen konnte),“ was den Gang der Handlungen im Ganzen bezeichnet, Action und Reaction beseelt, folglich die Haupttriebfeder der Begebenheiten ausmacht und vorzüglich den Gesichtspunkt des Beobachters fixirt.

Die verschiedenen Stufen und successiven Befestigungen dieses Verhältnisses zwischen Haupt und (vordersten) Gliedern des Staats werden am zuverlässigsten beurtheilen lassen:

lassen: Ob dasselbe, wie in andern Staaten Deutschlands, zwischen Steigen und Fallen abwechselte, oder wodurch, und auf wessen Seite sich das Uebergewicht neigte? Die bequemsten Ruhepunkte zur Vertheilung des vor uns liegenden historischen Gebiets sind also die wesentlichen Grundgesetze unsrer inneren Staatsverfassung:

die Landes-Reversalen vom 4. Jul. 1572.

die Landes-Reversalen vom 23. Febr. 1621.

der Schwerinsche Vergleich mit den Resolutionen auf die Landesbeschwerden vom 16. Jul. 1701 und der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755.

Zufälliger Weise treffen eben diese vier Landesverträge mit mehreren, noch jetzt verbindlichen bürgerlichen Gesetzbüchern oder fürstlichen Hausverträgen zusammen; sie machen daher mit so viel mehrerem Rechte Epochen für eben so viele Perioden unsrer Neueren Geschichte. Endlich verdient der, für das ganze Deutsche Reichs-Territorial-Staatsrecht so entscheidende

Osnabrückische Friedensschluß vom 14. Octbr. 1648,

wenn gleich die hiesigen Landstände selber nicht daran Theil nahmen, auch in unsrer Specialgeschichte um so mehr einen Stillstand und die ruhige Betrachtung des Wanderers, je unmittelbarer seine Verfügungen auf die innere Verfassung des ganzen Landes sowohl, als der durch ihn theils abgerissenen, theils vereinigten ursprünglich Mecklenburgischen Provinzen, von gesetzlicher Wirkung waren. Ich behalte mir also vor, ihn zum Grenzstein einer Abtheilung des langen Zeitraums zwischen 1621 und 1701 anzunehmen.

Erste Periode.

**Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge zu
Mecklenburg,**

bis auf

die Sternberger Landes-Reversalen,

vom 27. December 1503, bis zum 4. July 1572.
(69 Jahre.)

Erste Periode

Erste Periode

Gemeinschaftliche Regierung der Periode in

Gemeinschaftliche Regierung der Periode in

die auf

die auf

die auf

die auf

(die auf)

Einmalige Geschichte

Die erste Periode

Die zweite Periode

Die dritte Periode

Die vierte Periode

Die fünfte Periode

Die sechste Periode

Die siebte Periode

Die achte Periode

Erste Periode.

Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge zu
Mecklenburg,

bis auf

die Sternberger Landes = Reversalen,

vom 27. December 1503, bis zum 4. July 1572.

(69 Jahre.)

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber.

Außer den bereits vorhin (II. Th. S. 735) angezeigten: Marschall (aus Erfurt, Dr. und außerordentlichem Professor der Rechte zu Rostock, auch herzogl. Rath, 1510, † 2. Jul. 1525) a), bis 1521; und Schlaggert (aus Stralsund, Reichswater des Nonnenklosters zu Ribniß seit 1522) b) bis 1540, kommen hinzu:

Dr.

a) Etwas von gel. Rostockischen Sachen
1740, S. 325; 1745, S. 60.

b) Westphalen monum. ined. T. IV. p. 886.

Dr. David CHYTRAEI, (herzoglichen Professors der Theologie und ersten geistl. Consistorial-Raths zu Rostock, geb. 1530 zu Ingelsingen, † 1600, 25. Jun.) prooemium Metropoleos, s. successionis episcoporum in ecclesiis Saxoniae et Vandaliae veteris cathedralibus ab a. 1500, ubi A. Kranzius desiit, (1585 fol.);

Ejusdem Saxoniam, ab a. Chr. 1500 usque ad a. MDXCIX; zuerst unter dem Titel: Continuatio Vandaliae et Saxoniae Alb. Kranzii, edita a quodam scholastico, mit dem Prooemio (Vitemberg 1586 fol.); hernach unter des Verf. Namen: Chronic. Saxoniae et vicini orbis Arctoi, Pars I. 1500-1524, Lib. I-VII. (Rostoch. 1588, 8.), P. II. 1524-1548, Lib. VIII-XII, (ibid. eod.), auch beide Theile zusammen 1500-1550; Lib. I-XVI.; (Rostoch. 1590; Argentor. 1590, 1591, 8.) Tom. III. 1550-1580, Lib. XVII-XXIV.; (Lubec. 1591) Tom. IV. 1580-1592, Lib. XXV-XXIX. mit dem Prooem. am Schlusse; (Gryphisw. 1593) T. V. unter dem besondern Titel: Chronicon continens euentus memorabiles proximorum annorum 1593-1598 (Gryphiswald. 1599); Darauf Lib. I-XXIX. zusammen (Lips. 1593, fol.) auch in einer deutschen Uebersetzung von Mich. Abel (ibid. 1597. fol.) endlich unter obigem Titel mit dem angehängten prooemio, Lib. I-XXXI, auch als D. Chytraei Operum Tomus IV. (ibid. 1599, item 1611, 994 S. fol.) jedesmal vermehrt und verbessert. Der Verfasser erzählt, nach chronologischer Ordnung nicht blos die Begebenheiten Ober- und Nieder-Sachsens, sondern auch von ganz Deutschland und Europa, besonders des nördlichen, in

will.

fürlicher Verbindung, nicht selten mit eingewebten Reden und Staats-Schriften, auch episodisch die ältere Geschichte einzelner Häuser, Länder und Städte. Seine Gelehrsamkeit und seine persönliche Würde beriefen ihn, bei dem damaligen überwiegenden Einflusse der Theologie in die politischen Begebenheiten, nicht allein zum Augenzeugen, sondern selbst zum Werkzeug mehrerer von ihm beschriebenen Verhandlungen; bei andern gleichzeitigen Begebenheiten hiesiger und benachbarter Gegenden benutzte er die zuverlässigsten mündlichen und schriftlichen Quellen, die seiner eben so ausgebreiteten als gesuchten Bekanntschaft offen stunden. Seine Arbeit hat daher von der Seite der Glaubwürdigkeit eben so viel Auctorität, als sie von der Seite des Styls, nach dem damaligen Geschmack, für classisch gehalten zu werden verdient c).

Andreas Mylius (herzoglich Mecklenburgischen Hofraths zu Schwerin, † 1594.) Genealogia oder Abkunft der Fürsten zu Mecklenburg d) (herausgegeben von Casp. Calov, Lübeck 1599, auch Leipzig 1600, 4.) Eben desselben Annales ezlicher fürnehmer und glaubwürdiger Geschichten und Handel, so sich bei Leben und Regierung H. Hn. Johann Albrechts — Ulrichs — und Johansen Herzogen zu Mecklenburg — bis in seinem Tode (1592) zugetragen. (Beides in Serdes Sammlungen Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, S. 212 = 312.) Gleichfalls

c) Ott. Friedr. Schütz vita Dav. Chytraci, T. I, II, III. Hamb. 1720-28, 8.) Lib. III, p. 446. seq. S. 62-64, Rostocker Etwas 1740, S. 145.

d) Von dem Verfasser selbst (1571) dem H. Johann Albrecht dediciret. (Mspt. im h. Archiv zu Schwerin.)

falls Augenzeuge und vertrauter Theilnehmer mehrerer, doch nur kurz, von ihm aufgezeichneter Handlungen seiner benannten Herren, mithin um so viel glaubwürdiger.

M. Bernhard Hederichs (Rectors der Domschule zu Schwerin, geb. 1533 zu Freiberg in Meissen, † 1605) Schwerinsche Chronica, (Rostock 1598, 103 S. 4.) Ejusd. Chronicon Suerinense, 1598; (in Westphalen Monument. T. III, p. 1645-1731); Ebendesselben Verzeichniß der Bischöfe zu Schwerin, 1603 (in Serdes Mechl. Sammlungen, S. 378-491). Für den eingeschränkten Zirkel, den seine kurzen Anzeichnungen chronologisch beschreiben, glaubwürdig genug, so wie der folgende.

Petr. Lindenberg (Kaufmanns und gekrönten Poeten zu Rostock, geb. daselbst 1562, † 1596) Chronicon Rostochiense posthumum, Lib. I-V. (Rostoch. typ. Steph. Myliandr. 1596, 174 S. 4.) e)

Dr. Luc. Bacmeister f) (rathlichen Profess. der Theologie und Superintendenten zu Rostock, geb. 1530 zu Lüneburg † 1608) historia ecclesiae Rostochiensis s. narratio de initio et progressu Lutheranismi (1523-1563) in urbe Rostoch. (in Westphalen Monument. T. I. p. 1553-1653.) Aus eigener officieller Mitwirkung bei den akademischen und Ministerial-Verhandlungen seiner Zeit umständlich verzeichnet.

Nico.

e) Jo. Posselii Or. de vita, studiis, itineribus scriptis et laboribus Petri Lindenberg. (Rost. 1604, 4.) Rost. Et was 1741, S. 93; 1742, S. 483.

f) Jo. Neovini memoria — Luc. Bacmeister, sen. (Rostoch. 1609, 4.)

Nicolaus Gryse (Predigers der Katharinen- und Kreuzkirche zu Rostock, † 1614) g) Historia van der Lere, Leven und Dode M. Joach. Slüters, ersten evangel. Predigers tho Rostock newest einer Chroniken 1523 = 1593 ic. (Rostock b. Steffen Mullmann, 1593, 20 B. 4.) Nach Ordnung der Jahre und mit Rücksicht auf den kirchlichen Zustand seiner Vaterstadt, in der Sprache und im Geschmack des Volks, polemisch, oft aus Actenstücken beschrieben, doch ausserhalb seiner beschränkten Sphäre von keinem erheblichem Werth.

Mehrere, zum Theil seltene gleichzeitige Druckschriften, Actenstücke, Verordnungen, Briefe und Urkunden zur Erläuterung der Geschichte dieser Periode, besonders desjenigen Theils derselben, der den wesentlichsten Einfluß in die Welt-Begebenheiten hatte und die Aufmerksamkeit des Genius dieses Jahrhunderts vorzüglich beschäftigte, der Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, finden sich in extenso in

M. Diederich Schröders (Predigers zu Wismar) Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs, 1518 = 1742. (herausgegeben von Dr. Christian Heinrich Lange, Ritter- und Landschaftl. Archivar und Bibliothekar zu Rostock, † 1790) I, II, III. Theil. (Rostock bei Müller 1788, 1789, 9 Alphab. 4.): in der bekannten Manier seines Papistischen Mecklenburgs, nach alphabetischer Ordnung der Orter, chronologisch geordnet und mit willkührlichen Ueber-

g) Rostocker Etwas 1737, S. 820.

Uebergängen, auch eignen theologisch-kritischen Reflexionen an einander gereihet h).

Die, seit der Mitte des Jahrhunderts unterbrochenen Landtags-Verhandlungen zwischen den Herzogen und ihren Landständen über die häufigeren Gegenstände einer gemeinschaftlichen Beschließung unter der Aufschrift:

Mecklenburgische öffentliche Landes-Verhandlungen, aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollen gezogen von Dr. Joachim Heinrich Spalding, herzogl. Meckl. Hofrath und Bürgermeister zu Güstrow (Kostock 1792=1797 3 Bände fol.) i). Doch sind zur Zeit die Quellen nicht nachgewiesen, woraus diese Extracte geschöpft sind.

h) Zu bedauern ist nur, daß das Manuscript nicht vor dem Druck von überflüssigen Einmischungen aus, damals schon in jedermanns Händen befindlichen gedruckten Büchern und von eben so vielen nachher correcter gedruckten Verhandlungen, von unzeitigen Digressionen in neuere Zeiten, selbst von wörtlichen Wiederholungen (z. B. 1. Th. S. 238 und 396 ff.) durch einen sachverständigen Herausgeber mit kritischer Sorgfalt gesäubert ist! Das Werk ist dadurch ohne Noth so vertheuert und verweiltläufiget, daß die vorliegende Masse nur einen Zeitraum von 74 Jahren (bis 1581) umfaßt, folglich die Vollendung unabsehbar gemacht wird.

i) Die bisherigen Lieferungen begreifen nur die Landtage der Jahre 1552=1664 und lassen, wenn der angenommene Maaßstab der Extrahirung bei den weitschweifigeren Geschäft-Verhandlungen der noch häufigeren Landtage späterer Zeiten beibehalten werden sollte, eine für die meisten Leser zu ermüdende, sehr voluminöse Masse erwarten.

Erste Abtheilung. Regenten = Geschichte.

Erster Abschnitt.

(27. December 1503, bis 8. Septbr. 1520.)

- 1) H. Magnus des II. Söhne:
 Heinrich der IV. geb. 3. May 1479.
 Erich, geb. 3. Sept. 1483, † 24. Dec.
 1508.
 Albrecht, geb. 25. Jul. 1486.
- 2) H. Balthasar, † 7. März 1507.

Bischöfe zu Schwerin:

Johann (von Thun) der II. seit 7. März 1504,
 † 1506.
 Peter (Waltow) seit 20. Februar 1508, † 17.
 März 1516.
 Magnus (Prinz von Mecklenburg) seit 21.
 Juny 1516.

Bischöfe zu Rakeburg:

Johann der V. † 1510.
 Heinrich (Bergmaier) der III. seit 1510.

Den Standpunct von welchem die neue Regierung ausging, hatte der Schweriner Hausvertrag (27. Decbr.) bezeichnet. Aber weder der abwesende H. Erich, noch der minderjährige Prinz Albrecht hatten daran persönlich Theil genommen.

Mecklenb.
Regierung.
1503

Ein

1504

Ein kleines Mißverständniß hierüber ward, nach Erichs Zurückkunft, durch den noch ungeschwächten Eindruck der väterlichen und mütterlichen Erinnerungen, (21. May) zu Wismar bald wieder gehoben. Sowohl die gesammten väterlichen Lande und Leute, als die (von dem Oheim) noch bevorstehenden Anfälle blieben, mit Haus- und Hofhaltung, Küche und Keller, allen drei Brüdern ungetheilt gemein; Aber nur Einer sollte, nach der Wahl der übrigen, in deren Namen die Regierung verwalten und diesen davon nicht nur Rechenschaft ablegen, sondern auch von den jährlichen Ueberschüssen standesmäßigen Unterhalt reichen; geistliche und weltliche Lehne konnte der regierende, mit Rath und Vorwissen des, oder der im Lande anwesenden Fürsten, verleihen; Keiner aber einseitig neue Schatzungen, Veräußerungen oder Verpfändungen vornehmen, noch Schulden machen. Auswärtigen Streitigkeiten sollte der regierende Herr, mit Zuziehung seiner Brüder oder seiner Räte und Landschaft, zuvorkommen und abhelfen. Streitigkeiten unter zwei Brüdern sollte der dritte mit den von ihm dazu erkohrenen Räten, unter allen dreien aber, nach vergeblicher Unterhandlung ihrer Räte von Prälaten, Mannen und Städten, ein gemeinschaftlicher Obmann aus den Häusern Sachsen, Brandenburg, Braunschweig oder Hessen, in Güte oder Recht unwiderruflich entscheiden; den künftigen Gemahlinnen der drei Herzoge blieb standesmäßiger Unterhalt und herkömmliches Wittthum, so wie nach des regierenden Herzogs Abgange, dem überlebenden ältern Bruder die Succession und Vormundschaft, den hinterlassenen Prinzen und Prinzessinnen aber

Un-

Unterhalt und Versorgung vorbehalten. a) Heinrich setzte mit Balthasar die gemeinschaftliche Regierung fort und beide errichteten (4. Dec.) die vorhin (1503) verabredete Hofhaltungs- und Regiments-Ordnung b).

Um die Bischofs-Würde zu Schwerin bewarben sich unter den dortigen Domherren Johann Thun und Reimar Hahn; (II. Th. S. 933, 934) der erstere ward (7. März) durch die meisten Stimmen gewählt. Sobald er die Bestätigung aus Rom erhalten hatte, mußte er bei seiner Besitz-Ergreifung (25. Aug.) dem Domkapittel eine Wahl-Capitulation, nach dem vormals (1429) entworfenen immerwährenden Maßstabe, beschwören. Seine Talente erhielten ihn im ununterbrochenem Besitz eines vorzüglichen Vertrauens beider Herzoge und eines entscheidenden Einflusses in ihre Landes-Regierung. In der Sitten-Verbesserung der Klöster beiderlei Geschlechts, deren tiefen Verfall er aus eigener vieljähriger Kloster-Regierung kannte, arbeitete er mit rühmlichem Eifer; er konnte aber, bei aller

Bischöfe
zu Schwes-
rin.

a) Letztes Wort zur Behauptung der Conventio 1748, 9. Beil. S. 21. Gerdes Sammlungen S. 22. Alle drei Brüder unterschrieben und siegelten eigenhändig, nur Albrecht mit seines älteren Bruders Petschier, weil er selber noch keines hatte stechen lassen.

b) Mspt. d. a. 1504, 4. Dec. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin. Jeder Herzog erhielt darnach zu Spiel- und Taschengelde jährlich 400 Rhfl. durfte aber einseitig weder Schulden machen, noch gemeinschaftliche Einkünfte erheben, aufbewahren und berechnen, oder einseitig zu andern Zwecken ohne Noth verwenden lassen.

landesfürstlichen Unterstützung, einem so eingewurzeltten Uebel nicht gründlich abhelfen: Der Verdruß, den ihm darüber seine Geistlichen machten, beförderte seinen frühen Tod (nach 3. Nov.). c)

1506

und Raze-
burg

1504

Der Razeburgische Bisch. Johann bewürkte bei dem P. Julius dem II. (22. May) die Verwandlung seiner bisherigen Prälaten und regulirten Chorherren, in eben so viele weltgeistliche Capitularen, nur mit Beibehaltung der drei wesentlichen Gelübde; alle Abhängigkeit des Convents von den Superioren des Prämonstratenser-Ordens hatte nun ein Ende und ward dem Bischöfe oder dem Dechant (sonstigem Prior) übertragen; Diejenigen Dom-Herren, welche an dem veränderten Schnitt ihrer Kleidung Anstoß nahmen, wurden in andre Stifter ihres Ordens versetzt. Der H. Johann von Sachsen-Lauenburg und sein Sohn Magnus nahmen sehr geschäftigen Antheil an der ganzen Operation und gaben zu 6 neuen Canonicate, mit Vorbehalt des Patronat-Rechts, eben so viele Pfarrkirchen mit deren Einkünften her, unter welchen die zu Lauenburg und Stapel zu Archidiaconaten erhoben wurden; der Bischof fügte zwei Pfarrkirchen seines Stifts zu 2 neuen Dom-Präbenden hinzu. Im Namen des Pabstes vollzogen die Bischöfe Diederich von Lübeck und Derlev von Schleswig (4. Oct.) diese Säcularisations-Handlung. Eben dieser Bischof hatte mit der Stadt Wismar über die Grenzlinien der geistlichen und weltlichen Gerichtsgewalt, über die Verleihung geistlicher Lehne, über die Administration

c) Hederich beim Gerdes, S. 473. Kranz metropol. app. c. 2. Schröders Papist. Meckl. ad a. 1504, 1506. S. 2716, 2778.

rung geistlicher Güter u. s. w. mancherlei Verwickelungen; diese wurden (19. Nov.) zu Wismar, unter Vermittelung der H. Balthasar und Heinrich, durch deren Räte (den Bisch. Johann von Schwerin, den Ritter Heinrich von Plessen und den Lübeckischen Domherrn Johann Berner), mit dem Bischofe und Domkapittel eben so beruhigend ausgeglichen d), als die Streitigkeiten des Pommerischen H. Bogislavs des X. mit seiner Stadt Stralsund, auf Vermittelung der übrigen Wendischen Städte, durch den schiedsrichterlichen Spruch der Herzoge, zu Kostock e) ihre Entscheidung erhalten hatten.

Zum Empfang der Reichsbelehnung bewürkte Heinrich, vor Ablauf der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag, beim K. Maximilian eine Ladung auf den nächsten Reichstag. Nachdem die drei jungen Herzoge, auf ihres Oheims Aufforderung an alle eingeseffene Bischöfe, Prälaten, Ritter, Landbegüterte und Städte f), die gewöhnliche Erbhuldigung (1. Apr.) zu Gadebusch, (8.) zu Kostock, (9.) zu Ribnis, (17.) zu Malchow, (18.) zu Plau, (20.) zu Goldberg, (23.) zu Neustadt, (24.) zu Grabow, (25.) zu Dömis, (3. May) zu Schwerin, (17. Jun.) zu Güstrow, demnächst zu Strelitz ic. eingenommen und die Privilegien aller dieser Städte auch der Domkapittel zu Schwerin und Güstrow bestätigt hatten ff), erhielt Heinrich

1505

 Huldigung
 und Reichs-
 Belehnung.

d) Schröders Pap. Meckl. S. 2711, 2726, 2748.

e) Chytraei Saxon. Lib. V. p. 138.

f) Mspt. d. d. 30. Mart. 1505. a. d. herzogl. Archiv.

ff) Chemnitz im L. H. Henr. XI. zu M. ad a. 1505. aus briefl. Urff. allwo sich auch die Privilegien

zu Köln für sich, seinen Oheim und seine Brüder, (24. Jul.) mit der Belehnung, zugleich die gewohnte Bestätigung der gesammten Hand mit der gewöhnlichen Versicherung der Unschädlichkeit einer etwanigen Landes-Theilung, und aller ihrer Gerechtfame. g)

Lübeckische
Fehde.

Während seiner Abwesenheit entstand eine Fehde zwischen den Parkentinen zu Darsow und der Stadt Lübeck, die ihnen den Mitgebrauch der Fischerei im Darsower See und im Stepeniß-Strom streitig gemacht, und verschiedene herzogliche Vorschreiben unbeachtet gelassen hatte. So wenig der Streit anfangs zu bedeuten hatte, so verderblich ward er (13. Jul.) für die diesseitigen Unterthanen und Lande, durch einen bewaffneten Lübeckischen Einfall in die Parkentinschen Güter, und mehr noch durch ein unberufenes Gefolge von lossem Gefindel. Die Klagen über diesen Landfriedensbruch folgten dem Herzoge vor dem Thron des Römischen Königs und bewürkten wider die Stadt Lübeck den Achts-Proceß, dessen Vollstreckung dem Erzbisch. Ernst zu Magdeburg aufgetragen ward. Die Stadt Lüneburg vermittelte eine Zusammenkunft zu Schönberg: (28. Oct.) hier erschienen von Mecklenburgischer Seite der Bisch. Johann von Schwerin, die Ritter Berend Molzahn auf Penzlin, Heinrich von Pleßen zu Brüel, Claus Lüchow von Eikhof, und Dr. Nicolas

Berge-
liche.

Bestätigungen der Städte Lüßz und Wittenburg (vom 3. Januar und 8. April 1506.) befinden. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1505. S. 2761. Mspta d. a. 1505, Apr. 8, 9, 18.

g) Letztes Wort ic. 10. Weil. Chytraci Saxonia, L. VI. p. 146.

las Marschall; Allein man kennt schon den ermüdenden Gang der Unterhandlungen dieser Zeiten, zumal mit Wendischen Städten, um von dergleichen Conferenzen etwas fruchtbareres, als Unentschlossenheit, Instructions-Mangel und Aufschub von einer Tagesfahrt auf die andre, erwarten zu dürfen: Die Herzoge machten sich damit selbst den Ausgang verwickelter und kostbarer, daß sie, anstatt unmittelbar mit ihren Gegnern zu unterhandeln, oder sich wenigen völlig instruirten Räten anzuvertrauen, nach dem alten Brauch, vor ebenbürtigen Genossen Recht zu geben und zu nehmen, eine ganze Congregation benachbarter oder befreundeter Fürsten, von ungleichen Gesinnungen und getheiltem Interesse in das Spiel mischten; Was einer solchen Reichs-Deputation, wie ihren eignen Bevollmächtigten, (die denn auch, um ja keine Rang-Ordnung vorbeizugehen, aus allen drei Haupt-Ständen der Christenheit zusammen gesucht werden mußten,) an Kenntnissen oder Geschmeidigkeit abgehen mögte, das sollte eine desto ungelensamere und betäubendere Mehrheit ihrer Stimmen ersetzen. Der K. Johann von Dänemark, die Churfürsten Hermann von Köln, Friederich von Sachsen und Joachim von Brandenburg, die H. H. Heinrich der ältere und der jüngere von Braunschweig-Lüneburg, Bogislav von Pommern und Friederich von Schleswig-Holstein, der Landgr. Wilhelm von Hessen und Gr. Eberwin von Bentheim verhiessen ihnen die kräftige Mitwirkung ihrer Räte und, Chur-Sachsen angenommen, im Nothfall auch ihrer Waffen; beides ward nur von dem Erzbischof von Magdeburg, als eventualem Executor der Reichs-Acht, abgelehnt.

1506

Conferenzen

lehnt. Von den mehrsten dieser Höfe, fanden sich auf einem neuen Congreß (4. Febr.) zu Wismar eben so viele Ritter oder Doctoren ein, denen sich von Mecklenburgischer Seite die beiden Bischöfe von Schwerin und Raseburg, der Präceptor Johann Crane von Tempzin, der Raseburgische Domdechant Johann Make, die Ritter von Plessen und von Lützow, der Kanzler von Schön-eich, Dr. Marschall, drei Edelleute und, um die Sprachen-Verwirrung desto zuverlässiger zu befördern, zwei Bürgermeister und zwei Rathmänner aus Rostock und Wismar beigefellten. Von der Gegenseite erschien man natürlicherweise, als ob Mann gegen Mann fechten sollte, aus den bundesverwandten Städten eben so zahlreich in Reih und Glieder gestellet. Nach langen beiderseitigen Recessen und ganz unannehmlichen städtischen Vergleichs = Vorschlägen, bewilligten die Herzoge den Lübeckern (9. Febr.) einem Stillstand (bis 30. Apr.) und verlängerten ihn, auf Verwendung der vermittelnden Höfe, (bis 24. Jun.), um in der Zwischenzeit dem H. Magnus von Sachsen und der Stadt Lüneburg einen, wo nicht glücklichen, doch wenigstens concentrirteren Versuch zu überlassen. Dieser sollte in Kiel angestellt werden, wo in den Streitigkeiten des Königs von Dänemark mit seinem Bruder, H. Friederich von Schleswig, und der Stadt Lübeck, unter denselbigen Vermittelern eine Tagefahrt angefetzt war; hier war auch Heinrich von Mecklenburg (8 = 13. Jun.) zugegen; Wie aber die diesseitige Angelegenheit vorgenommen werden sollte, war der Herzog von Lauenburg heimlich nach Hause geritten, und nun blieb nichts weiter übrig, als eine neue

Still-

Sallstands-Verlängerung, welche der Churfürst von Brandenburg, mit dessen Schwester Ursula Heinrich (seit 10. Jun. 1505.) verlobt war, und die Stadt Lüneburg zum Stande brachten.

Hiedurch gewannen die Lübecker Zeit, beim Römischen König (24. März) die Cassation der Achts-Erklärung und die Verweisung des Klägers ans Kammer-Gericht zu bewürken. Allein dahin ließen es die übermüthigen Städte selbst nicht kommen. Hamburg und Lüneburg droheten schon, bei eigenmächtigen Unternehmungen der Herzoge ihre Bundesgenossen nicht hülflos lassen zu wollen. Auf einem Hansetag zu Lübeck ward der Krieg gegen Mecklenburg gemeinschaftlich beschlossen und (2. Jul.) auf dem Priwall ein Lübeck'sches Korbhaus angelegt, welchem die Herzoge ein Blockhaus bei Dassow entgegensezten. Unter des H. Magnus und der Stadt Lüneburg Vorsiz, wurden zu Herrnburg zwei neue Zusammenkünfte gehalten; die Lübecker aber wollten sich auf keine Vergleichshandlung weiter einlassen; eben so wenig fanden die Bewerbungen der beiden Braunschweig-Lüneburg'schen Herzoge und der Stadt Rostock bei ihnen Gehör. Ihre Befehlshaber (Aschwin von Schwicheld und Hans von Steinberg) mußten den Herzogen (12, 14. Aug.) förmliche Absagbriefe nach Schönberg zuschicken und unmittelbar darauf (15. Aug.) ihre Truppen nach dem Priwall übersezen. In der Geschwindigkeit war Dassow geplündert, der ganze Klüzer-Ort bis Wismar verheert, die Insel Poel gebrandschagt, und schon bis Bukow waren die streifenden Partheien vorgezungen; Nur ein Versuch, den Wismarschen Hafen (die Solwis) zu verschütten, mißlang; und
ein

ein Einfall von Mölln in das Wittenburgische ward von der dortigen Ritterschaft zurückgeschlagen. Auf alles dieses waren die Herzoge nicht gefaßt; sie begannen nun erst ihre Lehuleute, Landsassen und Schutzverwandten (1369 zu Pferde 5050 zu Fuß) aufzubieten; Der Bischof von Raseburg räumte ihnen Schönberg ein und ward dafür in der Folge von den Lübeckern mit einer Brandschätzung seines Stiffts heimgesucht. Von hieraus gab Heinrich, nachdem er (22. Aug.) und der ältere Herzog von Braunschweig die Ceremonie der Absagebriefe erwiedert hatten, (25. Aug.) seinen Feinden den Gegenbesuch: Man verbrannte Schlutup, die Friedeburg und mehrere Lübeckische Dörfer und Verschanzungen und machte viele Beute; Die Stadt Mölln aber konnte man nicht erobern, so lange sie auch (Sept.) mit churbrandenburgischer Hülfe belagert wurde.

Dieser unordentlichen Kriegskunst, wobei keine Parthei etwas gewann, sondern mit unnützen Kosten nur viele schuld- und wehrlose Menschen unglücklich gemacht wurden, gab die Vermittelung der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim (21. Sept.) einen Stillstand (bis 11. Nov.); während desselben versuchten Heinrich der ältere von Braunschweig und Magnus von Lauenburg nebst den vier Städten (16. Oct.) zu Lüneburg eine gütige Auskunft: man vereinbarte sich, (23. Oct.) alle Feindseligkeiten einzustellen, die Gefangenen loszumachen und die beiderseitigen Forderungen dem richterlichen Spruch des Römischen Königs zu unterwerfen. Von diesem erging (15. März) ein Auftrag zum Versuch der Güte an den H. Bogislaw von Pommern und an die Stadt

8071
Feindselig-
keiten;

Ausföh-
nungse

1507

Stadt

Stadt Lüneburg; mehrere Fagelciftungen wurden bald von den Commiffarien, bald von den Lübeckern abgelehnt. Zwischen Dännemark und Lübeck half unterdeffen (7. Jul.) zu Nykiöping H. Heinrich nebst den Königen von Frankreich und Schottland auf der einen, so wie Koftock, Bismar, Stralsund und Danzig auf der andern Seite, den Frieden behandeln. Endlich brachte die Stadt Lüneburg auch mit Mecklenburg einen vollkommenen Ausföhnungs-Vertrag (15. Jul.) zu Marienwolde zum Stande: Von beiden Seiten wurden alle erlittene Schäden der Unterthanen gegen einander compensiret; die Herzoge ließen sich von den Lübeckern mit 4000 Rhfl. abfinden und bestätigten dagegen alle ihre Mecklenburgischen Privilegien, namentlich die Fischerei im Dassower See und in der Stepenis bis in die Radegast. Heinrich und Erich versicherten zugleich den Städten Lübeck und Lüneburg auf 10 Jahre, gegen eine jährliche Recognition von 500 Rhfl. ihren Schuß. Die Abfindungssumme ward sogleich (22. Jul.) in Schwerin ausgezahlt: die Herzoge entschädigten davon das Stift Raseburg mit 1000 und die Parkentinen mit 500 Rhfl. Der Bischof von Raseburg bekam nun auch Schönberg wieder, nachdem er dem H. Heinrich dessen Offenhaltung in allen Nothfällen versichert hatte. Je weniger übrigens Heinrich sich in dieser Fehde als einen Kriegshelden ausgezeichnet hatte, desto mehr bestärkte ihn der unrühmliche Ausgang in seinem Entschlusse, künftig lieber von einer friedfertigeren Seite zu glänzen, als sich einer ähnlichen Verdunkelung auszusetzen. Doch unterließ er nicht, während des nachfolgenden langen Friedens für nöthi-

1508

Handlungen

Handlungen

1508

nöthi-

nöthige Kriegsbedürfnisse in Zeiten zu sorgen, besonders einen beträchtlichen Vorrath von Artillerie und Rüstungen anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten. h)

1507
Succes-
stons-Fälle.
3021
3022
3023
3024
3025
3026
3027
3028
3029
3030
3031
3032
3033
3034
3035
3036
3037
3038
3039
3040
3041
3042
3043
3044
3045
3046
3047
3048
3049
3050
3051
3052
3053
3054
3055
3056
3057
3058
3059
3060
3061
3062
3063
3064
3065
3066
3067
3068
3069
3070
3071
3072
3073
3074
3075
3076
3077
3078
3079
3080
3081
3082
3083
3084
3085
3086
3087
3088
3089
3090
3091
3092
3093
3094
3095
3096
3097
3098
3099
3100
3101
3102
3103
3104
3105
3106
3107
3108
3109
3110
3111
3112
3113
3114
3115
3116
3117
3118
3119
3120
3121
3122
3123
3124
3125
3126
3127
3128
3129
3130
3131
3132
3133
3134
3135
3136
3137
3138
3139
3140
3141
3142
3143
3144
3145
3146
3147
3148
3149
3150
3151
3152
3153
3154
3155
3156
3157
3158
3159
3160
3161
3162
3163
3164
3165
3166
3167
3168
3169
3170
3171
3172
3173
3174
3175
3176
3177
3178
3179
3180
3181
3182
3183
3184
3185
3186
3187
3188
3189
3190
3191
3192
3193
3194
3195
3196
3197
3198
3199
3200
3201
3202
3203
3204
3205
3206
3207
3208
3209
3210
3211
3212
3213
3214
3215
3216
3217
3218
3219
3220
3221
3222
3223
3224
3225
3226
3227
3228
3229
3230
3231
3232
3233
3234
3235
3236
3237
3238
3239
3240
3241
3242
3243
3244
3245
3246
3247
3248
3249
3250
3251
3252
3253
3254
3255
3256
3257
3258
3259
3260
3261
3262
3263
3264
3265
3266
3267
3268
3269
3270
3271
3272
3273
3274
3275
3276
3277
3278
3279
3280
3281
3282
3283
3284
3285
3286
3287
3288
3289
3290
3291
3292
3293
3294
3295
3296
3297
3298
3299
3300
3301
3302
3303
3304
3305
3306
3307
3308
3309
3310
3311
3312
3313
3314
3315
3316
3317
3318
3319
3320
3321
3322
3323
3324
3325
3326
3327
3328
3329
3330
3331
3332
3333
3334
3335
3336
3337
3338
3339
3340
3341
3342
3343
3344
3345
3346
3347
3348
3349
3350
3351
3352
3353
3354
3355
3356
3357
3358
3359
3360
3361
3362
3363
3364
3365
3366
3367
3368
3369
3370
3371
3372
3373
3374
3375
3376
3377
3378
3379
3380
3381
3382
3383
3384
3385
3386
3387
3388
3389
3390
3391
3392
3393
3394
3395
3396
3397
3398
3399
3400
3401
3402
3403
3404
3405
3406
3407
3408
3409
3410
3411
3412
3413
3414
3415
3416
3417
3418
3419
3420
3421
3422
3423
3424
3425
3426
3427
3428
3429
3430
3431
3432
3433
3434
3435
3436
3437
3438
3439
3440
3441
3442
3443
3444
3445
3446
3447
3448
3449
3450
3451
3452
3453
3454
3455
3456
3457
3458
3459
3460
3461
3462
3463
3464
3465
3466
3467
3468
3469
3470
3471
3472
3473
3474
3475
3476
3477
3478
3479
3480
3481
3482
3483
3484
3485
3486
3487
3488
3489
3490
3491
3492
3493
3494
3495
3496
3497
3498
3499
3500
3501
3502
3503
3504
3505
3506
3507
3508
3509
3510
3511
3512
3513
3514
3515
3516
3517
3518
3519
3520
3521
3522
3523
3524
3525
3526
3527
3528
3529
3530
3531
3532
3533
3534
3535
3536
3537
3538
3539
3540
3541
3542
3543
3544
3545
3546
3547
3548
3549
3550
3551
3552
3553
3554
3555
3556
3557
3558
3559
3560
3561
3562
3563
3564
3565
3566
3567
3568
3569
3570
3571
3572
3573
3574
3575
3576
3577
3578
3579
3580
3581
3582
3583
3584
3585
3586
3587
3588
3589
3590
3591
3592
3593
3594
3595
3596
3597
3598
3599
3600
3601
3602
3603
3604
3605
3606
3607
3608
3609
3610
3611
3612
3613
3614
3615
3616
3617
3618
3619
3620
3621
3622
3623
3624
3625
3626
3627
3628
3629
3630
3631
3632
3633
3634
3635
3636
3637
3638
3639
3640
3641
3642
3643
3644
3645
3646
3647
3648
3649
3650
3651
3652
3653
3654
3655
3656
3657
3658
3659
3660
3661
3662
3663
3664
3665
3666
3667
3668
3669
3670
3671
3672
3673
3674
3675
3676
3677
3678
3679
3680
3681
3682
3683
3684
3685
3686
3687
3688
3689
3690
3691
3692
3693
3694
3695
3696
3697
3698
3699
3700
3701
3702
3703
3704
3705
3706
3707
3708
3709
3710
3711
3712
3713
3714
3715
3716
3717
3718
3719
3720
3721
3722
3723
3724
3725
3726
3727
3728
3729
3730
3731
3732
3733
3734
3735
3736
3737
3738
3739
3740
3741
3742
3743
3744
3745
3746
3747
3748
3749
3750
3751
3752
3753
3754
3755
3756
3757
3758
3759
3760
3761
3762
3763
3764
3765
3766
3767
3768
3769
3770
3771
3772
3773
3774
3775
3776
3777
3778
3779
3780
3781
3782
3783
3784
3785
3786
3787
3788
3789
3790
3791
3792
3793
3794
3795
3796
3797
3798
3799
3800
3801
3802
3803
3804
3805
3806
3807
3808
3809
3810
3811
3812
3813
3814
3815
3816
3817
3818
3819
3820
3821
3822
3823
3824
3825
3826
3827
3828
3829
3830
3831
3832
3833
3834
3835
3836
3837
3838
3839
3840
3841
3842
3843
3844
3845
3846
3847
3848
3849
3850
3851
3852
3853
3854
3855
3856
3857
3858
3859
3860
3861
3862
3863
3864
3865
3866
3867
3868
3869
3870
3871
3872
3873
3874
3875
3876
3877
3878
3879
3880
3881
3882
3883
3884
3885
3886
3887
3888
3889
3890
3891
3892
3893
3894
3895
3896
3897
3898
3899
3900
3901
3902
3903
3904
3905
3906
3907
3908
3909
3910
3911
3912
3913
3914
3915
3916
3917
3918
3919
3920
3921
3922
3923
3924
3925
3926
3927
3928
3929
3930
3931
3932
3933
3934
3935
3936
3937
3938
3939
3940
3941
3942
3943
3944
3945
3946
3947
3948
3949
3950
3951
3952
3953
3954
3955
3956
3957
3958
3959
3960
3961
3962
3963
3964
3965
3966
3967
3968
3969
3970
3971
3972
3973
3974
3975
3976
3977
3978
3979
3980
3981
3982
3983
3984
3985
3986
3987
3988
3989
3990
3991
3992
3993
3994
3995
3996
3997
3998
3999
4000

h) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1505, 1506, 1507, 1508, aus den Drigg. und briefl. Urth. Chytraci Sax. Lib. 6. p. 145-147, 152. Klüvers Besch. des Herzogth. Meckl. I. Th. S. 162. Marescalci vitae Obetritorum, L. I. cap. 96. in Westphalen monument. T. II. p. 1558, 1559. Willebrandts hantische Chronik ad a. 1507, S. 119.

i) H. Henrichs zu M. Ehevertrag mit den Churf. Joachim und Mtgr. Albrecht zu Brandenburg, wegen deren Schwester Ursula, v. D. Köln a. d. Spree, 10. Juny 1505, des Kardinals Ludwig S. Marcelli Dispensation zu dieser Heirath, im Namen des P. Julius III. (für 80 Ducaten und 112 Rhfl.) vom 20. Dec. 1505; H. Henrichs Leibgedings Versicherung des Amtes, Schlosses und Städtleins Schwaan, mit einer jährlichen Hebung von 1874 fl. 20 fl. aus dem Amte Schwaan und 925 fl. 4 fl. aus dem Amte Bukow, (2800 fl.) für 14000 fl. Brautschatz u. 14000 fl. Wiederlags-Gelder, v. D. Doberan. 12. März 1509. beim Chemnitz a. a. D. aus Drigg. und briefl. Urth. Chytraci sax. Lib. VI. p. 154. Mareschall l. c. p. 1557.

Wallfahrten und milde Stiftungen noch jenseits des Grabes für seine Ruhe gesorgt k). Von seiner Gemahlin *Margaretha* von Pommern (II. Th. S. 886.) sahe er keine Erben. Für die gemeinschaftliche Landes-Regierung war dieser Todesfall, nach der vorher (1504) genommenen Abrede, ohne Einfluß; die drei fürstlichen Brüder erneuerten (14. Sept.) in dem Franziskanerkloster zu Schwerin nur ihre Wismarsche Vereinbarung l). Die verwittwete Herzogin trat ihnen ihr Leib-Gedingsamt Goldberg, gegen Auszahlung ihrer eingebrachten 6000 Rhfl. mit 3000 fl. Verbesserung und 1000 fl. Zinsen ab; Ihren Aufenthalt während des Rests ihres Lebens fand sie (seit 12. Dec.) mit ihrem Hofstaat (14. Personen) bei ihrem Bruder *H. Bogislav*, und nach ihrem Tode (1526, 27. März) an der Seite ihrer Schwester im Wismarschen Dominikanerkloster m). Mit eben diesem Pommerschen Herzoge und dessen Söhnen *Georg* und *Kasimir* errichteten die drei Herzoge (26. Jan.) zu Wolgast eine erbliche Beistands-Verbindung. Gegen die wechselseitigen Befehdungen aus beiden Landen, hatten schon

1508
1508
1508
1508

1508

vor-

k) Schlaggert chronic. Ribnicense ad a. 1507; Marschall annales Lib. VII, c. 9. Ejusd. vit. Obetritor. L. I. c. 95. in Westphal. monument. T. IV. p. 878; T. I. p. 317, 1557.

l) Letztes Wort, 9. Beil. S. 20. Neben den 3 Herzogen siegelten 11 ihrer Räte: der Präceptor von Tempzin, die Ritter von Wolzahn, von Pleßen und von Lützow, der Archidiaconus von Waren, Dr. Marschall, 4 Edelleute und der Rentmeister *Claus Trutmann*.

m) Chemnitz im L. H. Heinv. XI. ad a. 1508. aus briefl. Urk. Schlaggert ad a. 1526, p. 881.

in Mecklen-
burg,

vorher (5. Jan.) zu Anklam Bogislaw und Heinrich einander rechtliche Genugthuung und künftige Verhütung zugesagt n). Auch H. Erich ließ seinen Namen den Regierungs-Handlungen seines älteren Bruders nicht lange mehr, sondern brachte von den Debauchen des Rostnizer Reichstages, den auch Albrecht besuchte, seinen Tod (24. Dec.) mit nach Schwerin. Seitdem ward der Name des Prinzen Albrecht in den verbindlichsten Regierungsgeschäften seines Bruders mit zu Hülfe genommen o).

1507
Schwerin

Das erledigte Bischofthum Schwerin ward durch den Dom-Senior Ulrich Malschow administrirret, bis der Dom-Propst Peter Walfow,

n) Ehemitz a. a. D. aus briefl. und Orig. Urff. H. Heinrichs 3. M. Beschwerde über eine von Boffische Befehdung des Klosters Jvenack beim H. Bogislaw zu Stettin, ebenda selbst ad a. 1507, aus briefl. Urff.

o) Schlaggert ad. a. 1508, p. 879. Chytraei Sax. Lib. VI. p. 153. Samml. der Reichs-Abschiede, II. Th. S. 117. Heinrichs und Erichs Gesamt-Belehnung der Gebrüder Jürgen und Hans von der Jahn mit den heimgefallenen Gütern zu Rese und der Feldmark Granzin in der Vogtei Neustadt, v. D. Schwerin 12. Dec. 1508; Heinrichs und Albrechts Belehnung Christians von Ditten mit dem Krüge und der Feldmark zu Wabel, v. D. Schwerin, 16. Apr. 1509. Mspta Albrecht hatte sich unterdessen (1508, 1. Febr.) beim Röm. K. Maximilian, zu dessen Römerzuge, mit 45 Reutern (worunter 8 Kürassier) gegen einen monatlichen Sold von 10 Mhl. für jeden Reuter, 40 fl. für 8 Gros-Pferde und 50 Mhl. für seine Tafel, bis zu beiderseitiger Aufkündigung, in Dienst verpflichtet. (Orig. Mspta im h. Archiv zu Schwerin.)

Wegen des Schlosses *Stavenow* war lange (1495 = 1507) zwischen den Herzogen Magnus und Balthasar und den von *Quisow* darüber gestritten worden: ob es Pfand oder Lehn sei? da jene es für ihr Erbschloß erklärten, diese aber damit erblich beliehen zu werden verlangten. Weil diese zugleich Brandenburgsche Lehnebesassen, so hatten sie zugleich versucht die Competenz der Mecklenburgischen Lehns-Gerichtsbarkheit zu bezweifeln: Die zur Entscheidung dieses Streits von den H.H. Heinrich und Erich niedergesetzten Mecklenburgischen Hofgenossen (der Präceptor zu Tempzin, der Archidiaconus zu Waren, 2 Ritter und 8 adliche Räte) unter dem Vorsiß des Bisch. Peter von Schwerin zu *Bülow* versamlet, erkannten zuvörderst die Beklagten schuldig, vor ihnen, als ordentlichen Richtern zu Recht zu stehen, weil *Stavenow* in Mecklenburg liegt und die von *Quisow* dieses Schlosses halber, nach ihrem eignen Bekenntniß, von dem Churf. Johann zu Brandenburg an das Fürstenthum Mecklenburg gewiesen waren, sie auch mehrmals vor ihnen gerichtlich sich eingelassen hatten. Vermöge eines Vergleichs zu Schwerin (1. Jan.) bequerten sich die von *Quisow*, den H.H. Heinrich und Albrecht ihr Erbschloß *Stavenow* mit Zubehör zu überliefern; sie erhielten es von diesen für 4000 Rthl. als ein stets wiederlösliches Pfand, mit dem Vorbehalt des Def-

nungs-

p. 170. Die Stufenleiter dieses Mannes vom Stubenheizer, durch die herzoglich Sächsische Kanzlei, zum Bischofsstuhl, findet man, nach der Zeichnung seines vormaligen Herrn, in Schröders Evangel. Meckl. I. Th. S. 214.

nungs-Rechts, und unter der Verpflichtung zurück, in Klagesachen darüber vor den Fürsten und ihren Räten zu Recht zu stehen und ihnen davon gleich andern ihren Landen und Leuten zu dienen; worauf sie den Herzogen Schloß-Glauben und Pfandhuldigung schworen und (2. Jan.) darüber Reverse ausstellten r).

Heinrich und Albrecht begnügten sich nicht mit der angeerbten Verpflichtung, das neue Augustinerkloster zu Sternberg (II. Th. S. 883.) mit Grundstücken und Privilegien auszusteuern s); sie glaubten, die Zahl der andächtigen Müßiggänger noch vermehren zu müssen und errichteten (22. Sept.) zu Güstrow, um der dortigen heil. Bluts-Stiftung (II. Th. S. 384, 972.) gleiche Verehrung, wie dem zu Sternberg, zu verschaffen, ein Franziskaner-Kloster. Julius der II. gab dazu (16. Mai) seine Einwilligung; aber die Güstrowschen Domherren, welchen bis dahin die Aufbewahrung des heiligen Schazes anvertrauet war, fürchteten Verlust von dessen Verlegung und widersprachen der frommen Stiftung, beruhigten sich jedoch mit der Versicherung, (25. Sept.) daß das neue Kloster ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn sollte ss).

An

r) C. F. Evers (Geh. Archiv-Rath zu Schwerin † 1803) beurkundete Ausführung des H. Meckl. Landes und lehnsherrlichen Rechts an Stavenow, SS. 14, 15. Beil. 13-15. (Schwerin 1793, fol.)

s) Lychsens Bürgersche Nebenstunden, V. Th. S. 22. Schröbers Pap. Meckl. S. 2809.

ss) Chemnitz im L. h. Henr. XI. ad a. 1509, aus briefl. und Orig. Urff. Thomae analecra Gustrouiens. p. 118.

- Dänisch-
1511
Lübeckischer
- An dem neuen Kriege zwischen Dänemark und Lübeck nahmen Heinrich und Albrecht keinen Antheil, vielmehr gab Heinrich mit andern Fürsten sich viele vergebliche Mühe, den König zum Frieden zu bewegen. Nur auf dem Prival ein Blockhaus zu bauen, verstatteten sie (2. Aug.) den Lübeckern, gegen einen Revers, es sogleich nach Ende dieses Krieges wieder abbrechen, die Mecklenburgischen Lande daraus nicht beunruhigen und weder daselbst, noch sonst irgendwo eine nachtheilige Bevestigung anlegen zu wollen; doch versicherten die Herzoge, daß diese Erklärung der Stadt an ihren angebliehen und nicht eingestandenen Ansprüchen auf den Prival unschädlich seyn sollte. Wismar und Rostock hatten nebst Stralsund und Lüneburg auf einem Hansetag zu Lübeck für den Krieg gegen Dänemark sich erkläret und bekamen dafür von der dänischen Flotte einen Besuch in ihren Häfen, der in dem Wismarschen Stadtgebiet (5. Jun.) große Verwüstungen anrichtete, von den Rostockern aber glücklich zurückgeschlagen ward. Beide wurden auch in den Frieden zu Malmuy (23. April) mit eingeschlossen, der den Städten, gegen baare Befriedigung des Königs, ihre dänische Handelsfreiheit wieder gab t). Zur Erholung für den erlittenen Kriegsschaden, erhielt Wismar von ihrem Landesherrn (10. May) auf 30 Jahre Befreiung von dem Grevismühlschen Zoll, Rostock hingegen konnte die Bewilligung einer Mühlenaccise nicht
- 1510
Krieg
1511
1512
1513
- er-

t) Mspta. d. a. 1511, Aug. 2. a. b. herzogl. Archiv. Chytraci Sax. Lib. VI. p. 172. Christiani N. Gesch. v. Schlesw. und Holstein, I. Th. S. 240, 243. Weckers Gesch. der St. Lübeck, I. Th. S. 492 ff.

erhalten; nur eine neue 6jährige Bieraccise ward dem Rath (17. März) auf dem vorhin (1496) bewilligten Fuß verstattet u).

Die glückliche Ruhe, die das jetzige friedliche System der Herzoge dem Vaterlande verschaffte, benutzten diese zu einer desto thätigeren Aufmerksamkeit auf die Verbesserung seines inneren Zustandes. Schon lange hatte die anstößige Schwelgerei in Speisen und Getränken, hauptsächlich in den Städten, alle häusliche Feierlichkeiten und bürgerliche Verbindungen, besonders für angehende Mitglieder, kostspielig und verderblich, daher ein landesherrliches Einsehen nothwendig gemacht. Um diesen gemeinschädlichen Mißbrauch gründlich kennen zu lernen, schickten sie ihren Secretär Johann Monnick (Novembr.) in alle Landstädte, mit der gemessenen Instruction: sowohl von dem Personale und dem Aufwande aller öffentlichen und Privatgesellschaften, als auch von dem Rechnungswesen der städtischen und geistlichen Cassen, durch die Stadtobrigkeiten genaue Erkundigung einzuziehen. Nach den hiedurch gesammelten Localnotizen von mehreren allgemeinen Bedürfnissen, ward in einer Congregation von 18 Räten aus allen Classen, (dem Præceptor Cran von Tempzin, Dr. Marschall, Dr. Bony, den Rittern Claus Lübow und Henn. Halberstadt, dem Comthur zu Mirow, Helm. von Plessen, Reimar Blücher, Jaspas und Jürgen Fineck, Jürgen von Halberstadt, Matthias von Derzen, Diedr. Bervernest, Heine. Wangelin, Achim Hane, den

u) Chemnitz a. a. O. ad a. 1513, 1516, aus Orig. und briefl. Urkk.

1516 Stadträthen von Rostock, Wismar und Güstrow) durch den Kanzler Kaspar von Schöneich zu Wismar, mit Wissen und Bewilligung der gemeinen Stände des Landes, eine Sammlung von Polizeigesetzen über mehrere gemeinnützliche Gegenstände (Mont. nach Invocav.) ausgearbeitet und, durch Circularien an alle Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, doch nicht mit allgemeiner Verpflichtung für Rostock und Wismar, publicirt v).

1513 Albrecht hatte mit dem, was ihm nach dem Wismarschen Vertrage (1504) jährlich ausgesetzt seyn mochte, nicht auskommen können: Die Bezahlung seiner Schulden übernahm jetzt Heinrich, vermuthlich um die Anträge seines Bruders auf einen beträchtlicheren Theil, nicht bloß der Einkünften, sondern der Regierung des Landes, zu unterdrücken. Doch glückte ihm dieses (6. Febr.) nur auf 5 Jahre: Heinrich behielt die ganze Einnahme, Hofhaltung und Regierung, nur diese in wichtigen Fällen, mit Zuziehung und Einverständnis seines Bruders und, wenn letzterer im Lande seyn würde,

Fürstliche
Haus

v) Heinrichs und Albrechts CircularVerordnung an alle Städte v. D. Dobbertin, Donnerst. nach Mart. 1513. (Mspt. a. d. h. Archiv) „Ordenunge Statuta und Settinge dorch de dorchl. hochgebohrnen — Hn. H. u. Hn. U. Gebr. H. t. M. 2c. in — erer fürstl. Gnaden Fürstendome, Landen, Steden u. Gebeden dem gemenen Rutte thom besten — 1516, publiciret, verkundet, vorgeordneten upgericht und vestlicken gebaden tholden, nach einem Mspt. (von dem Kanzler von Schöneich hin und wieder abgeändert,) auch im OriginalAbdruck (II. Bl. fol.) im h. Archiv; (Bärensprungs) Samml. Meckl. Landesgesetze, IV. Th. S. 12. Publications-Mandat, Original-Mspt. im h. Archiv.

würde, in beider Namen; ohne gemeinsame Beliebung sollten weder Lehnverleihungen, noch Veräußerungen oder große Ausgaben und Verschreibungen gültig seyn. Albrecht bekam zu seiner Hofhaltung jährlich 3400 Rthl. in zwei Terminen, (Jacobi und Umschlag) außerhalb Landes in vollwichtigem Golde, binnen Landes in currenter Münze, im letzteren Fall zugleich freie Tafel und Fourage für sich, seinen Marschall und ganzen Hofstaat, gleich dem regierenden Herzog. Auch wenn Albrecht in diesen 5 Jahren sich vermählen oder einen Verlust leiden würde, übernahm Heinrich (13. Febr.) die Kosten. w). Heinrich vollzog jetzt nach dem Tode seiner Gemahlin Ursula x), seine zweite Vermählung, mit des Churf. Ludwigs des V. von der Pfalz Schwester Helena, in Gegenwart des Churf. Joachims von Brandenburg, der H. H. Heinrich von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, Philipp von Grubenhagen, Magnus von Lauenburg, des Erzbisch. Christophs von Bremen, und der Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Rakeburg (12. Jun.) zu Wismar y).

Angelegenheiten.

3°

Von

w) Gerdes Samml. S. 28. Chemnitz a. a. D. ad a. 1513, 13. Febr. aus briefl. Urf.

x) Sie starb 1510, 18. Sept. zu Güstrow im Rindbett und ward, wider die bisherige Gewohnheit, im Mönchskloster zu Doberan begraben. Marschall annal. L. VII. c. 10, p. 319; Vitae Obetritor. Lib. I. cap. 96, p. 1558. Schlaggert ad a. 1510, l. c. p. 879.

y) Schlaggert ad a. 1513, p. 879. Chytraci Saxon. Lib. VI. p. 178. Willebrandts hanfsische Chronik, S. 124. Der Brautschatz der Prinzessin war 15000 fl. (Chemnitz ad a. 1513, aus briefl. Urf.

Schwerins-
scher

Von dem Stifte Schwerin waren bisher die anschlagsmäßigen Reichssteuern (II. Th. S. 983-985) ohne Zweifel unmittelbar entrichtet. Vermuthlich aber zur Ersparung der Kosten dieser unbeträchtlichen Hebung, und wegen der persönlichen Dienstverpflichtung Heinrichs (seit 1500) als kaiserlichen Raths, hatte K. Maximilian ihm den Auftrag gemacht, die Ablass-Auskünfte des letzten Jubeljahres (1500) die vom P. Alexander in ganz Deutschland dem Kaiser überlassen waren, in seinem Namen aus dem Schwerinschen Kirchensprengel gegen Quittung zu erheben. In dessen

1506

1507

Exemtions-

1513
Vergleich

Stifts vielleicht eben so gehalten seyn. Hiedurch scheint die erste Idee von der Mittelbarkeit der Schwerinschen Stiftslande um so leichter entstanden zu seyn, je mehr die Herzoge schon lange sich gewöhnt hatten, das ganze Stift, als einen Theil ihrer Lande anzusehen (II. Th. S. 987) und zu Landsteuern aufzufodern. Zu den bisherigen drei Landsteuern hatten sie von dem Bisch. Peter zu Schwerin (seit 1508) wegen seines Stifts, jedesmal 500 Mk. Lüb. gefordert, aber nicht erhalten. Ohne über die etwanige Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit des Stifts zu entscheiden, und mit Vorbehalt aller andren beiderseitigen Hoheitsrechte, verglichen sich beide (31. Dec.) zu Schwerin, auf des Bisch. Peters Lebenszeit: die Herzoge versprachen, den Bischof, seine Lande und Leute, gleich ihren eigenen, zu beschützen auch gegen Kai-

Kai-

Kaiser und Reich, wegen der anschlagsmäßigen Dienste des Stifts zu vertreten; dagegen sollte er ihnen, so oft die Stände ihres Landes ihnen eine gemeine Landsteuer bewilligten, wegen des Stifts Schwerin 500 Mk. Lüb. Schuß- und Schirmgeld bezahlen, auch für die drei (seit 1508) verfallenen sich 1500 Mk. an den älteren bischöflichen Schulforderungen kürzen lassen z). Das Domkapittel nahm von dieser Verbindung keine Notiz. Es bewirkte statt dessen (20. May), auch ohne Theilnehmung des Bischofs, bei dem K. Maximilian eine neue Bestätigung aller Privilegien der Domkirchen zu Schwerin und Bülow. Wie nicht lange nachher Bisch. Peter (27. May) zu Lübeck starb, ward er zwar im Chor zu Schwerin (29. May) begraben, aber weder Leichenstein noch Inschrift bezeichneten sein Grab a).

An seiner Stelle postulirten die Domherren, aus Gefälligkeit gegen Heinrichs überwiegende Empfehlung, dessen ältesten Prinzen Magnus, (geb. 4. Jul. 1509) nachdem ihm (15. Jun.) von dem Bisch. Johann zu Havelberg die mindern Orden ertheilt waren, (21. Jun.) zum Bischof. Als natürlicher Vormund, beschwor der Herzog selber dessen künftige Wahlcapitulation: besonders übernahm er es, das Domkapittel, dieser unkanonischen Wahl halber, zu vertreten und die päpstliche Dispens-

z) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1506, S. 2778. Nachricht. von gel. Kost. Sachen 1743, S. 1. Ehemaliges Verhältniß zwischen Meckl. u. Schwerin, S. 55, IV. Beil.

a) Frank's A. u. N. Meckl. IX. B. S. 48. Hederich a. a. D. S. 474. Bisch. Peters Testament v. d. Lübeck 23. Mai 1516, beim Chemnitz, a. a. D. a. d. Orig. Urf.

Dispensation durch auswärtige Verwendungen zu bewirken, in deren Ermangelung dem Kapittel eine andre freie Wahl zu überlassen; auf jeden Fall verwahrten sich die Capitularen gegen alle nachtheilige Folgen dieser Postulation für ihre künftige Wahlfreiheit; Zur einstweiligen Verwaltung der geistlichen sowohl, als der weltlichen Stiftsregierung und zur Erziehung des Prinzen bis zu dessen Volljährigkeit, wählte das Kapittel aus seinem Schoosse einen oder zwei Vormünder und Administratoren, die beiden Theilen jährlich Rechnung ablegen und den Ueberschuß zu des Prinzen Studien oder sonstigen Bedürfnissen verwenden sollten; für die eigentlichen bischöflichen Ordensfunctionen ward ein Weihbischof bestellt. Leo der X. genehmigte (13. Nov.) die Postulation mit der Anweisung: daß der Prinz im 21. Jahre die Administration des Stiftes in spiritualibus et temporalibus und im 27sten die Bischofsweihe mit der völligen Stiftsregierung und Seelsorge aus den Händen eines beliebigen römischkatholischen Bischofs, (doch ohne Präjudiz für den Metropolitan zu Bremen,) nach geleistetem Eide der Treue und Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl, annehmen, bis dahin aber von allen geistlichen und weltlichen Functionen suspendirt seyn sollte b). Die einstweilige geistliche und weltliche Administration des Stiftes (in spiritualibus et temporalibus) übertrug der Pabst dem Domdechant Dr. Zutheld

b) Hederich beim Gerdes, S. 475. Chemnitz im L. H. Magn. III. ad a. 1516, 15. Jun. a. d. Orig. Urk. Schröders Pap. Meckl. S. 2850, 2835. Historische Nachricht v. d. Verfassung des Fürstenth. Schwerin, Weil. z.

pheld Wardenberg, (zugleich Archidiaconus zu Rostock und Tribsees, Probst zu Güstrow und Bülow, päpstlichem Protonotarius und Hofkapellan.) Von ihm und dem Domsenior Dr. Ulrich Malchow ward die Ordnung des Gottesdienstes in der Schwerinschen Diöcese, so wie die vorhin (1497) publicirten Synodal-Statuten, (12. Jan.) verbessert und (15. Jun.) mit neuen Zusätzen erweitert c). Zum Vicarius in spiritualibus bestelleten der Administrator und das Domkapittel, in Heinrichs Gegenwart (10. Jun.) den Titularbischof Dieterich von Sebaste. Der Unterricht des Prinzen blieb dem Rostockischen Professor der Beredsamkeit und Moral M. Conrad Pögel (seit 1514) anvertrauet d).

1519

1520

1521

1518

1516

Die Aufkünfte des neuen Jubeljahrs wurden, zum Bau der Peterskirche in Rom, von dem apostolischen Legaten Johann Angelus de Arcimboldo, Probst von Arcisate, in den hiesigen Länden eingesamlet: und er ertheilte für baares Geld (20. April) zu Wismar, (7. Oct.) zu Güstrow,

Ablasshandl.

c) Schröders Evangel. Meckl. ad a. 1519, S. 18, 30, 35, 36. Rostocker Etwas 1737, S. 327; 1743, S. 323. Ordinarius inclite ecclesie Swerinensis, innotatus et auctus cum statutis synodalibus ac similibus in eruditionem additis. Rostoch. impr. per Ludov. Diez, 27. Oct. 1519, (112 Blätter, fl. fol.) Declaratio et supplementa statutorum synodalium, d. d. 15. Jun. 1520; Agenda secundum ritum ecclesie Swerinensis correcta MDXXI, 23. Mart. Rostoch. ap. d. Michael ex fratrum chalcotypa officina, 1521, 28 Aug. (III Bl. 4.) Westphalen Diplomatar. Meclenb. ad a. 1519, 1520, 1521. T. IV. p. III2, II22, II26.

d) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1518, S. 1. Rostocker Etwas 1739, S. 814, 147, 181.

row, auch durch Commissarien zu Rostock, zu Schwerin und in ganz Mecklenburg Indulgenzien und Dispensen e). Eine so anstößige Finanz-Operation des römischen Hofes erregte auch hier bei Nachdenkenden Widerwillen: zu Rostock schrieb Conrad Pegel, und ebendasselbst predigte Nicolas Ruß laut gegen diesen Mißbrauch, so wie gegen die ärgerliche Lebensart der Geistlichen, die ihn dafür nöthigten, seine Sicherheit in Wismar und, nach einem wiederholten Versuch, in Liefland zu suchen f). Auch blieben die muthigeren und ausgebreiteteren Unternehmungen des Wittenbergischen Professors Dr. Martin Luther, zur Reinigung des kirchlichen Lehrbegriffs von den größeren Irrthümern und Mißbräuchen der päpstlichen Hierarchie, hieselbst nicht lange unbemerkt: seine Vorlesungen wurden von hieraus, und selbst mit H. Heinrichs Erlaubnis, von Konrad Pegel besucht und dadurch der Grund zur weiteren Verbreitung ihrer Wirkungen gelegt. Die Akademie zu Rostock, die um eben diese Zeit (1519) ihre erste

e) Rostocker Etwas 1738, S. 731; 1741, S. 257. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1516, S. 2837, 2841, 2869. Zu Schwerin ward der geringe Ablastertrag aus den Mecklenburgischen Länden (140 Mflb. an Meckl. und Brandenb. Courant und 10 Rheintl. Goldst.) von 3 Bevollmächtigten, der Herzoge (Secretär M. Joachim Litzemann) des Domkapitels und des Stadtraths aufbewahrt und (22. Jun.) in die Hauptcasse nach Wismar abgeliefert. (Schröders Pap. Meckl. S. 2846.)

f) Conr. Pegel dialogus de poenitentia, Rostoch. in aedibus (Nic. Mareschall) Thuricis, 15. Mart. 1516. (in Schröders P. M. S. 2858.) Lindenbergs chron, Rostoch. Lib. III, cap. 17.

erste Säkularfeier begiehg, empfand bald die Folgen dieser veränderten Richtung des Zulaufs g).

Der Landfriede (1495) hatte die Besorgnisse für Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten noch nicht so weit aus Deutschland entfernt, daß man sich, ohne eigne vereinigte Sicherheitsanstalten, darauf hätte verlassen können. In verschiedene dergleichen ParticularVerbindungen wurden auch die hiesigen Herzoge hineingezogen. Mit dem ältern H. Heinrich von Braunschweig verbanden sie sich (1. Mai) zu einer wechselseitigen Hülfsleistung wider jeden, außer dem Pabst, dem Kaiser, dem röm. Reiche und dem H. Bogislaw von Pommern. Mit den Grafen Anton und Johann von Schauenburg errichteten sie (13. Febr.) eine sechs-jährige Freundschaft und versprachen, einer dem andern, auf dessen Kosten gegen jeden feindlichen Angriff mit 100 Pferden vier Monate zu dienen. Dem neuen nordischen K. Christian dem II. versicherte Heinrich, als er dessen Vermählung mit der Erzherzogin Isabelle von Oesterreich aus Auftrag des Kaisers (1. Jun.) feiern half, nebst seinem Bruder Albrecht (20. Jul.) wechselseitigen Beistand wider alle Feinde, namentlich wider die Schwedischen Reichsstände und die Wendischen Städte. In einer Erbvereinigung mit den HH. Heinrich dem jüngeren, Wilhelm und Erich von Braunschweig-Lüneburg und Bogislaw dem X., Georg, Kasimir und Barnim von Pommern, (12. Aug.) verpflichteten Heinrich und Albrecht sich und ihre Erben, einander wider jede Beleidigung, in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs

oder

g) Klostcker Etwaß 1739, S. 147, 657, 780, 809; 1738, S. 795.

oder einer gerichtlichen Entscheidung, mit aller Macht beizustehen; nur der Pabst, der Kaiser und das römische Reich blieben ausgenommen h). Ein ausgewanderter Englischer Prinz, Richard Herzog von Suffolck und Graf von Pembrok, ein Abkömmling des Hauses York, (durch R. Edwards des IV. Schwester Elisabeth, H. Johannis von Suffolck Gemahlin) und eben darum R. Heinrich dem VIII. verdächtig, suchte, unter französischem Schutze, gegen die Verfolgungen seines Erbfeindes auch die Freundschaft der Mecklenburgischen Herzoge: Er bot ihnen (10. Dec.) unter der Bedingung, wenn sie ihm und den Seinigen in ihren Landen eine sichere Zuflucht öfnen und daraus Reuterei und Fußvolk, Proviant, Schiffe und andre Kriegsbedürfnisse überlassen wollten, so bald er in sein Erbland wiederhergestellt seyn würde, auf seine Lebenszeit eine jährliche Erkenntlichkeit von 3000 Engelotten. Die Herzoge giengen (14. März) diese Verbindung ein, von deren Erfolg die Geschichte keine weitere Spur nachweist i).

Innerhalb Landes erregte keine Fehde mehr Aufmerksamkeit, als die, welche sich der Ritter Berend Molzahn zu Penzlin gegen Wedige Gans von Putlist und Achim von Bülow erlaubte: für diese und andre Vergehungen wurden seine Güter eingezogen; auch mußte er sich erst zu einer Dienstleistung mit 60 Reisigen auf eigne Kosten wider alle, denen er nicht selber mit Lehnspflichten verbandt

h) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1510, 1513, 1515, 1516, aus den Original-Urk.

i) Mspta. d. a. 1516, 1517, a. d. Großherzogl. Archiv. Hübners geneal. Tabell. 75, 1231. Sehardi geneal. Tabellen 82, S. 107.

wandt war, anheischig machen und für seine Güter den berechneten Werth von 3750 Rhfl. auszahlen, ehe ihm und seinen Lehnserben (18. Jan.) von den Herzogen Stadt, Schloß, Haus und Vogtei Penzlin mit deren Zubehör aufs neue zu Lehn gegeben wurde k).

1517

Die Herzoge von SachsenLauenburg glaubten ohne Zweifel, seitdem ihr gewesener Kanzler Bischof zu Rakeburg war, dessen ganzes Stift in eben solcher Abhängigkeit betrachten zu dürfen, als die von ihnen (1504) gestifteten Domherrenstellen. H. Magnus hielt nach seines Vaters Tode (1507) diesen Zeitpunkt für den besten, die väterlichen Präensionen auf Landbeden und Abläger wieder hervor zu suchen und mit erneuerten Versuchen den Bischof und das Kapittel zu beunruhigen. Vergebens suchte der Bischof dagegen Schutz bei dem geistlichen und dem weltlichen Oberhaupte der Kirche: Ersteres erkannte Inhibition und Citation an den Herzog, und letzteres lies dem Bischofe durch den H. Heinrich von Lüneburg die Reichsbelegung erteilen. Wenn gleich Magnus seitdem öffentlich wider das Stift nichts unternahm, als daß er durch seinen Kanzler den Bischof von der Steuerpflichtigkeit der Stiftsunterthanen zu überzeugen suchte; so begünstigte er doch die Befehlungen seiner Lehnsleute und Hoffunker. Der Bischof verfuhr gegen den Herzog und dessen Land mit einem Interdict, so wie der apostolische Legat Angelus von Arcimboldo mit Citationen und Monitorien. Um dieses geistliche Ungewitter zu beschwören, erbot sich Magnus zu gütlichen Handlungen,

Rakeburg

1515

contra

Lauenburg

1516

1517

k) Chemnitz a. a. D. ad a. 1514, 1516, 1517. aus Drigg. u. briefl. Urk.

lungen, und das Interdict ward suspendirt. Aber während einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit dem Bischof und seinen Domherrn (März) lies der Herzog den bischöflichen Hof zu Raseburg besetzen und seine Gegner nicht eher heraus, als bis sie für sich und ihre Nachfolger in einem eidlichen Revers ihm alles verlangte zugestanden hatten: Sie mußten den Herzog für ihren alleinigen Herrn und Beschützer erkennen, von den Stiftsunterthanen zu allen seinen Landsteuern, gleich den herzoglichen und adlichen Bauern, Beiträge versprechen, in den Stiftdörfern ihm Ablager, mit unentgeltlicher Verpflegung seines Gefolgs an Menschen und Vieh, einräumen, alle übrige Streitigkeiten dem Urtheile einer Congregation von Domherren und herzoglichen Rätthen ohne Widerspruch unterwerfen, die herzoglichen Präsentaten zu den 6 neuen Domherrn Stellen mit den (100 Mk.) Statutengeldern verschonen, allen, dem herzoglichen Interesse nachtheiligen päpstlichen und kaiserlichen Gnadenbriefen entsagen und außerdem noch versichern von diesem Verzicht weder beim Pabst noch beim Kaiser Loszahlung zu suchen, noch sich derselben, bei 40,000 Ducaten Strafe, bedienen zu wollen, vielmehr den Herzog dagegen zu vertreten. Allein so wenig es dem Herzog hierbei an gutem Willen fehlte, so war doch weder seine Macht, noch das Sittenverderbniß seiner Zeitgenossen groß genug, um einer an sich so wichtigen Handlung einen Anstrich von Gültigkeit zu leihen. Auf Anrufen des apostolischen Fiscals, ward sie von Leo dem X. cassirt und (6. Jul.) ein Protectorium für den Bischof und das Kapittel, mit Abmahnungsschreiben und Strafbefehlen an den

den Herzog, erlassen. Der Bischof und die Domherren waren unterdessen, bis auf die 6 Sächsischen Präsentaten, nach Lübeck geflüchtet, wohin man schon vorher (1515) das Stiftsarchiv in Sicherheit gebracht hatte. Der Erzbisch. Christoff von Bremen, ein geborner Braunschweigischer Prinz und Bruder der Herzogin, bekam den Auftrag zur Untersuchung: nach vergeblichen Versuchen zur Güte, ward der Herzog in Strafe verurtheilt und bis in das vierte Glied mit allen Donnern des Kirchenbannes feierlich vermaledeiet. Hiedurch nur noch mehr erbittert, glaubte Magnus, durch Verwüstung der Stiftsgüter die von allen Einkünften entblößten Prälaten desto leichter zur Annahme jeder beliebigen Vergleichsbedingung nöthigen zu können, ohne sich um die geschärften und verdoppelten Drohungen und Bannflüche des Erzbischofs zu bekümmern.

Selbst mit dem Erzbischof wäre Magnus, wegen seiner Theilnehmung an den Widerseßlichkeiten der Unterthanen im Lande Wursten, bald in offenbaren Krieg gerathen, wenn es nicht die Mecklenburgischen Herzoge auf einem Fürstentage (Octbr.) zu Lüneburg verhütet hätten. Durch eben derselben Vermittelung ward auch, mit Zuziehung erzbischöflicher und BraunschweigLüneburgischer Räte, von dem Lübeckischen Bisch. Johann, als nunmehrigem päpstlichen Commissarius, (26. Nov.) zu Lenzkow die Raseburgische Stiftsache beigelegt: Magnus mußte persönlich um Absolution bitten, dem Bischofe und Kapittel den erpreßten Revers zur augenblicklichen Zernichtung zurückgeben, alle entzogene Güter und Einkünfte erstatten und dafür 4 adliche Bürgen stellen;

1518

Lenzkow-
scher

1519

Vergleich.

1520

len; die beiden Hauptgegenstände des Streits, Steuer und Ablager blieben zum ordentlichen Proceß beim Kammergericht ausgesetzt. Die Domherren kehrten nun (12. Dec.) in ihre Curien zurück und erhielten von dem Herzoge (26. Dec.) die verheißene Entschädigung. Weil aber die fiscalische Strafe in der commissarischen Behandlung nicht mit begriffen war, und der Herzog vor Aufhebung des Interdicts gottesdienstliche Handlungen in seinem Lande fortsetzen lies, erhoben die Domherren darüber zu Rom ein heftiges Geschrei in einem gedruckten Manifest, und Magnus mußte die Aufhebung des Interdicts in Rom mit neuen Kosten bewürken m).

Mecklen-
burg Lauen-
burgische
Erbverbrü-
derung.

1518

Mit den beiden Mecklenburgischen Herzogen hatten H. Magnus und seine Brüder (die Bischöfe Erich von Münster und Johann von Hildesheim, und der Kölnische Domprobst Bernhard,) die damals das ganze SachsenLauenburgische Haus ausmachten, die Erbvereinigung und Erbverbrüderung beider Häuser (2. Febr.) zu Lauenburg erneuert und erweitert: beide versprachen einander Rath und Beistand wider alle unbillige Gewaltthätigkeiten; nach Abgang der männlichen LeibesLehnserben des einen Hauses sollte das andre in dessen Landen succediren, die Mecklenburgischen Herzoge in dem ganzen Herzogthum Niedersachsen, namentlich in den Städten, Schlössern, Flecken, und Vogteien Lauenburg, Raseburg, Neu-

m) Chytraci Sax. Lib. VII, p. 195, 196, 200. Westphalen monum. T. II. p. 1989, 1990. Willebrandts hantische Chronik S. 125. Schröders Pap. M. ad a. 1517, S. 2376; Evang. Meckl. ad a. 1518, 1532, S. 6, 205, 216.

Neuhans, Steinhorst, Schwarzenbeck und Tremsbüttel mit den Zöllen an der Elbe, an der Stepeniß und zu Lüneburg, in den Landen Hadeln und Wurst-Friesland, in der Lehnshoheit über die Herrschaften Hoya und Lippe, in den Ansprüchen an Engern und Westfalen, in dem (verpfändeten) Eigenthum von Möllen und Rißebüttel; auf dem umgekehrten Fall hingegen die Sächsischen Herzoge in einem gleichgeltenden Theil des Herzogthums Mecklenburg, nämlich in den Städten, Schlössern, Flecken und Vogteien Bismar, Schwerin, Mecklenburg, Grevismühlen, Gadebusch, Wittenburg, Boizenburg, Crivitz, Neustadt, Grabow, Gorlosen und Dömitz mit deren Zubehörden, Lehnschaften und Gerechtigkeiten; nur blieb den hinterlassenen Prinzessinnen gewöhnliche standesmäßige Versorgung nach dem Rath der Landschaft, den fürstlichen Wittwen der lebenswierige Genuß ihrer Leibgedinge und den eröfneten Landen und Leuten Schutz bei ihren Privilegien vorbedungen; die nachbleibenden geistlichen Prinzen behielten die Wahl, ob sie sich mit einer lebenswierigen Pension abfinden lassen, oder auf ihre Lebenszeit die Regierung verwalten wollten, insoferne nicht der Grad ihrer Weihe ihnen noch den Zurücktritt in die Welt, Vermählung und Fortpflanzung ihres Stammes verstattete; über minderjährige Prinzen sollten die etwanigen geistlichen Agnaten und übrigen nächsten Verwandten, mit ihrer Landschaft und den Fürsten des überlebenden Hauses, die Vormundschaft führen; man behielt sich vor, auf gemeinschaftliche Kosten die kaiserliche Bestättigung dieser Erbverbrüderung zu suchen, die Unterthanen wech-

Lübeck- und
Lüneburgi-
sches
Schutzgeld.

selbst die Eventualhuldigung leisten zu lassen, einen gewöhnlichen Huldigungs-Revers darüber auszustellen und sowohl die künftigen Erb- huldigungen, als die Reichslehns-Empfängnisse auf die beiderseitige Eventual-Succession zu erwei- tern n). Mit den Städten Lübeck und Lüneburg ward die vorhin (1508) errichtete Schutzverbin- dung auf andre 10 Jahre (12. Mai) erneuert und das jährliche Hufschlagsgeld zu 450 Mk. Lb. behandelt o).

Wismar-
scher Regie-
rungsver-
trag.

Die Jahre der (1513) verabredeten Regie- rungsverfassung waren nun zu Ende, aber nicht Albrechts Ansprüche. Er bestand fortwährend auf gleichzeitige Landestheilung; Heinrich hingegen hielt sich an die anerkannte Fortdauer des Wismar- schen Gemeinschaftsvertrags (1507). Ihre näch- sten Verwandten, H. Heinrich von Sachsen-Frei- berg und die verwitwete Landgräfin Anna von Hessen mit ihrem Sohn Philipp, vermittelten durch ihre Gesandten, (den Hofmeister Rudolf von Büchau und den Ritter Günther von Büchau, den Hofmeister Thilo Wolf von Gudenberg und den Kanzler Georg Nusbicker), mit Hilfe herzog- licher Räte und des von beiden Herzogen dazu verordneten Ausschusses ihrer Landschaft, (28. Nov.) zu Wismar eine Vereinbarung auf neue 5 Jahre (Ostern 1519-1524); mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen brüderlichen Verträge, blieb zwar Haus- und Hofhaltung, Küche und Keller an dem gemeinschaftlichen Hoflager beisam- men; an der Regierung aber bekam jeder Herzog nun

n) Mspt. d. a. 1518, Febr. 2. a. d. Drig. Urk.

o) Chemnitz a. a. D. ad a. 1518, a. d. Drig. Urk.

nun gleichen Antheil und keiner an Macht oder Einkünften etwas voraus, sondern die Amtleute und andre Civilbediente wurden, nach gemeinsamen Gutbefinden, von beiden zu gleichen Theilen angenommen; gemeinschaftlich blieben der Kanzler, der Hofmarschall mit dessen Jurisdiction über den beiderseitigen Hofstaat und ein Rentmeister, zur Führung der Landes-Hauptrechnung und gemeinschaftlichen Casse; beiden ersteren war von jedem Herzoge ein Hofrath zugeordnet und auf beiderseitige Rathspflichten beeidigt, um in allen Sachen, die nicht, ihrer Wichtigkeit halber, mehrere Rätze erfoderten, den Herzogen ihr Gutachten zu geben und nach Mehrheit der Stimmen den Schluß zu fassen; in Abwesenheit eines Herrn sollten dessen Bevollmächtigte seinen Antheil an der Regierung, mit dem zurückgebliebenen Fürsten fortsetzen und aus den gemeinsamen Fonds unterhalten werden: nach Abzug der gemeinschaftlichen Regierungs- Hof- und Haushaltungs- Besoldungs- Montirungs- und Baukosten und Schulden, verblieb jedem Fürsten die Hälfte des jährlichen Ueberschusses zu beliebiger Disposition, auch bei halbjähriger oder längerer Entfernung, das was sein und seines Hofstaats Unterhalt zu Hause gekostet haben würde; heimgefallene Lehne wollte jeder Herzog zu gleichem Theile entweder einziehen, oder wieder verleihen; geistliche Lehne aber sollten umschichtig nur von Einem vergeben werden: von allen Kostbarkeiten, Kleinodien, Baarschaften, Artillerie und Munition auf den Aemtern und Schlössern sollte ein Inventarium errichtet und jedem Theile der Zugang verstattet werden. Zu Albrechts Vermählungskosten ward eben so viel

ausgesetzt, auch seiner künftigen Gemahlin, in Verhältniß mit ihrem Brautshaß, gleiches standesmäßiges Leibgeding und gleiche Hofhaltung, als seinem Bruder und dessen zwoter Gemahlin, mit jährlichen 200 Rthl. Taschengeld, bewilligt. Streitigkeiten über diesen Vertrag, welche die Herzoge oder ihre Hofräthe nicht beilegen könnten, sollten die ältesten zwei Prälaten, die drei ältesten Räte, zwei aus der Ritterschaft und beide älteste Bürgermeister aus Rostock und Wismar, nach gemeinschaftlich versuchter Güte, durch Mehrheit der Stimmen entscheiden p).

1519

1519

Französi-
sche Nego-
ciation

Unter den beiden mächtigen Kroncompetenten, nach R. Maximilians Tode, suchte der R. Franz von Frankreich besonders in Niederdeutschland seine Parthei zu verstärken, wo der Ruhrfürst von Brandenburg und H. Heinrich von Lüneburg schon für ihn sich erklärt hatten. Seine Gesandten (Franz von Bordellie Baron von Coulaucy und der Ritter Joachim Molzahn aus Mecklenburg) boten dem H. Heinrich zu Schwerin, (14. May) außer dem Michaelisorden, eine lebenswiegige Pension von 3000 Goldkronen, wenn er dem König auf dessen Kosten, mit aller seiner Macht zu Ros und zu Fus, wider jeden, ausgenommen das römische Reich, beistehen auch bei den übrigen Reichsständen für dessen Erwählung zum römischen König sich verwenden wollte; nach solcher Wahl sollte er sich mit 200 schweren und 40 leichten Reitern in dem Gebiet des (französisch gesinnten) Ruhrf. Richard von Trier bei Koblenz stellen und damit, so lange es der König gut finden würde, für baare Bezahlung (monatlich 200 Goldkronen und

p) Letztes Wort ic. II. Beil.

und 2200 fl.) Dienste leisten q). Allein das westindische Gold überwog bei den Kurfürsten das französische, und die Wahl des jungen R. Karls von Spanien (28. Jun.) ersparte die Erfüllung jener Verheißung.

In der Hildesheimischen Fehde, zwischen dem Bisch. Johann aus dem Hause Lauenburg und dem Bisch. Franz von Minden, einem gebornen Braunschweigischen Prinzen) die um eben diese Zeit fast ganz Niedersachsen in zwei Partheien theilte, nahm Heinrich von Mecklenburg zwar keinen Antheil. Aber bei den Friedenshandlungen zu Uelzen und zu Zerbst konnte er, wegen seiner Verbindung mit SachsenLauenburg, dem Bisch. Johann seine schiedsrichterliche Verwendung nicht versagen, ohne jedoch seinen Zweck zu erreichen r). Hier meldete sich die jetzt verwittwete Gräfin Margarethe von Barbi wieder (21. Jan.) mit ihren vormaligen Ansprüchen auf eine vermeinte Erbgerechtigkeit an die StargardWendischen Lande (II. Th. S. 912) bei den drei vermittelnden Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg s). Vermuthlich überließen diese seiner eignen Großmuth die Beruhigung der unbedeutlichen Tante. Bei eben dieser Gelegenheit vermittelte auch der Kurf. Joachim von Brandenburg, (8. Jan.) daß dem H. Albrecht, wegen der (1518) von ihm abgebrochenen Ehestiftung mit der Lüneburgischen Prinzessin Anna, (1497) von deren Vater H. Heinrich die verwürkte Strafe zur Hälfte erlassen, die Wahrnehmung der

Congress
1520
zu Zerbst.

q) Mspt. d. d. 14. Mai, 1519, a. d. großherzogl. Archiv. Chytraei Sax. Lib. VIII. p. 207.

r) Chytraeus, l. c. p. 214.

s) Mspt. d. d. 21. Jan. 1520, a. d. großherzogl. Archiv.

andern Hälfte aber von seinem Bruder, als Bürger, vorbehalten wurde t).

Die gemeinschaftliche Regierung war (1519) kaum angefangen, als man sich davon überzeugte, wie wenig zwei so ungleiche Charaktere sich in Eine Form zusammenschmelzen lassen wollten. Albrecht bestand unabweichlich auf Trennung; und Heinrich glaubte, den Vorzug der Erstgeburt und seiner ruhigen Kälte eher in einer ungetheilten Regierung behaupten zu können, als auf der Wage der Auseinandersehung. Ohne also jenen Vortheil ganz aus den Händen zu geben, und ohne gleichwohl Albrechts natürliche Ansprüche ganz zu unterdrücken, kam es darauf an, ein Mittelding zwischen Theilung und Gemeinschaft zu erfinden; und eine solche erkünstelte Composition brachten der gemeinschaftliche Oheim H. Bogislaw von Pommern mit dem Bisch. Martin Karith von Kamin und, im Namen der Mecklenburgischen Landstände, die Ritter Claus Lühow und Henning Halberstadt mit 5 Edelleuten (7. May) in Neubrandenburg zur Reise: Der GemeinschaftsVertrag sollte noch 4 Monate (bis 8. Sept.) gelten, immittelst aber von H. Heinrich eine gleiche Theilung aller Schlösser, Städte, Flecken und Dörfer, mit Inbegriff der Abläger in den geistlichen Gütern, auf vier Jahre, vorgenommen werden und, nach Albrechts Wahl, jeder Herzog abwechselnd zwei Jahre die eine, und zwei Jahre die andre Hälfte allein regieren, nur ohne einseitig Steuern und Auflagen von seinen Unterthanen einfordern zu dürfen; doch sollte keine Bogtei selbst zerstückelt, sondern in ihrem ganzem Um-

Neubran-
denburger
HausVer-
trag.

t) Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a, 1520, a. b. Orig. Urk.

Umfange erhalten werden, bis auf die drei Residenzschlöffer und Bogteien Schwerin, Güstrow und Stargard. Gemeinschaftlich blieben, mit ihren Unterthanenpflichten und Abgaben, die Prälaten, der Adel, die Lehnmänner und die 12 Städte Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg und Leterow; Jährlich sollten wenigstens zwei Land- oder Rechtstage (Michaelis und Umschlag in der Dreikönigs Octave) zu Wismar gehalten und von beiden Herzogen in Person oder durch Bevollmächtigte mit einer, auf gleiche Kosten, gemeinschaftlich dazu verschriebenen Anzahl ihrer Räte abgewartet werden, um daselbst nicht nur Gerichtshandel, sondern auch alle andre gemeinsame RegierungsAngelegenheiten zu berathschlagen und zu vollziehen, Lehn- und ConsensBriefe, LeibgedingsVersicherungen und sonstige Sanctionen, Urtheiln, Verträge und Abschiede, unter beider Herzoge Namen und Siegel, in einer gesammten Kanzlei, (wozu der Kanzler von beiden Seiten, Secretarien und Kanzleischreiber in willkührlicher Anzahl von jeder Seite, gehalten werden sollten,) ausfertigen und die Gebühren dafür jeder Kanzleistube zur Hälfte berechnen zu lassen; Versuche zur Güte, wenn die Partheien damit zufrieden seyn wollten, Citationen zum nächsten Rechtstage oder Commissionen auf seine Räte konnte jeder Herzog auch ausserhalb Rechtstages in gemeinsamer Unterthanen Streitsachen an seinem Hoflager, in beider Herzoge Namen, verfügen, aus der gemeinen Landschaft Räte und Diener in seine besondre Pflichten nehmen, ohne sie dadurch dem Andern verantwortlich zu machen; Er-

Eröffnete weltliche Lehne fielen jedem Herzoge zur Hälfte anheim; geistliche Lehne hatte, in den abgesonderten Landesanteilen, der jedesmalige Landesherr allein, in den gemeinsamen Städten, den 3 Residenzschlössern und deren Vogteien aber, einer um den andern, nach Ordnung ihrer Erledigung in beider Namen zu verleihen; die Orbdören, Gerichtesgefälle, Zölle und andre Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Orten wurden durch gemeinsame Stadtvögte, Beamten und Zöllner jedem zur Hälfte berechnet und abgeliefert, hingegen gemeinschaftliche Besoldungen, Schulden, Ansprüche und Kosten in den gewöhnlichen Umschlägen, von jedem zur Hälfte bezahlet oder behandelt, auswärtige Versendungen über gemeinschaftliche Gegenstände auf gleichseitige Kosten ausgerichtet, überhaupt alle gemeinsame Angelegenheiten, nach wechselseitiger schriftlicher oder mündlicher Uebereinkunft, in beider Namen abgethan; in wichtigen Vorfällen wollte man deshalb zu Sternberg oder an andern gelegenen Orten zusammen kommen; Was von dem Brautschaf der beiden Gemahlinnen Heinrichs zum gemeinen Nutzen erweislich verwandt worden, wollte Albrecht ihm, nach Abzug der vertragmäßigen Vergütung für seine Abwesenheit in Hessen, zur Hälfte erstatten; Streitigkeiten über diesen Vertrag sollten, in Ermangelung persönlichen Einverständnisses, durch die zu Wismar bestimmten 9 Unterhändler in Güte vertragen, oder nach Mehrheit der Stimmen, oder im Fall ihrer Unvereinbarkeit von dem H. Bogislaw und den Ständen der drei Fürstenthümer, Mecklenburg, Wenden und Stargard, unwiderruflich entschieden und der folgsame Theil von dem Pom-

Pommerschen Herzoge unterstützt werden, wobei die Unterthanen einstweilen ihrer Pflichten gegen den widerspenstigen Theil entbunden wurden; In dem letzten Jahre behielten beide Herzoge sich nähere Vereinbarung über eine erbliche Landestheilung, ohne Abbruch der landschaftlichen Privilegien, vor u).

Hiernach wurden alle Schlösser und Aemter mit ihren (nicht reservirten) Städten, Flecken, Dörfern, Gehölzen, Gerichten, Gerechtigkeiten, Mobilien &c. genau inventirt und in zwei Hälften auseinandergesetzt: Gadebusch, Neustadt, Wittenburg, Bukow, Lütz, Crivitz, Goldberg, Ribniz, Strelitz, Fürstenberg, Bresen, (vorhin ein Theil der Vogtei Stargard) Neukalden und die Vogtei Parchim, auf der einen; Boizenburg, Grabow, Mecklenburg, Plau, Schwaan, Gnoien, Stavenhagen, Wesenberg, Walsmühlen, Feldberg und Grevismühlen, mit den Vogteien Sternberg, Tessin und Kröpelin, auf der andern Seite; Erstere wählte Albrecht, letztere behielt Heinrich; Von den Schlössern, Aemtern und Vogteien Schwerin mit der Stadt Hagenow, Güstrow mit den Vogteien Lawe, Teterow und dem Städtlein Krakow, und Stargard mit den Städten Stargard und Woldeck bekam nach Heinrichs Theilung und Albrechts Wahl jeder die Hälfte. Die Schutzgelder der Stadt Lübeck (450 MkLb. oder 300 fl.) und des Stifts Raseburg (40 fl.) wurden so, wie die Abläger in den geistlichen Häusern zu Doberan, Dobbertin, Dargun, Eldena, Rehna, Zarrentin, De-

Landes-
Theilung.

u) Zuverlässige Ausführung &c. 5. Beil. Ungnadens amoenitates, S. 29. Chytraeus Lib. VIII. p. 217.

Demern (zum Stifte Kaseburg) in der Vogtei Gadebusch, zu Krahe, Eichsen, Mirow, Wanzke, Broda und Ivenak, jedem gleichfalls zur Hälfte zugebilliget. Von den verpfändeten Vogteien, Marnitz, (seit 1505 an die von Bülow) Wredenhagen, (seit 1514 an von Penzen) Dömis (1512 an von Wenkster) und Gorlosen (seit Apr. an Martin v. Waldensfels) kam nichts zur Theilung, als der Geld- und Pfefferzoll, die Orboer, Wolle und Ziegelei zu Dömis, auf Albrechts Seite x).

x) Original- Inventur- und Auseinandersetzungs- Protocolle d. a. 1520, im großherzogl. Archiv zu Schwerin, Mspta. Chemnitz im l. h. Balth. ad a. 1505. Henr. XI. ad a. 1512, 1514, 1520, aus Orig. u. briefl. Urk.

Zweiter Abschnitt.

(7. May 1520 bis 22. Dec. 1534.)

Heinrich der IV. } Herzoge zu Mecklen-
Albrecht der VII. } burg.

Bischöfe

zu Schwerin:

zu Raseburg:

Magnus Prinz
v. Mecklenburg.

Heinrich der III. †
1524, 2. Oct.
Georg (von Blumens-
thal.)

Die Schwierigkeiten, welche sich, seit dem neuen Lüneburg-
Zerbster Congreß (13. May) in die Beilegung der sische Asso-
Hildesheimischen Fehde gemischt hatten, veranlass- ciation.
ten, wie es scheint, die SächsischLüneburgische
Parthai zu einer neuen Association, welche die Bi-
schöfe Johann von Hildesheim und Erich von
Münster, (aus dem Hause SachsenLauenburg) die
H. H. Heinrich von Lüneburg und Magnus von
SachsenLauenburg (5. Jun.) zu Lüneburg mit
dem Kurf. Joachim von Brandenburg und dem
H. Albrecht von Mecklenburg auf ihre Lebenszeit
errichteten: Jeder versprach dem andern gegen alle
Angriffe 400 Fußknechte auf eigne, und 200 rei-
sige Pferde auf des angegriffenen Theils Kosten,
im

im Nothfall auch eine größere Macht, zu sonstigen Beistandsbedürfnissen aber, mit Ausnahme muthwilliger und unredlicher Kriege, nur die Hälfte jener Hülfe; zur Erhaltung der Ruhe und Beschützung des Handels, wollte jeder in seinem Lande die Strassen von Räubern rein halten, seinem Bundesverwandten wider dessen eigne Lehnsleute und Untersassen Recht verschaffen, mithin dessen Feinde, Räuber und Geächtete in seinem Lande oder Dienste nicht dulden, noch schützen; Streitigkeiten unter ihnen selbst sollten von den nicht dabei interessirten Bundesgenossen binnen Monatsfrist in Güte beigelegt, in deren Entstehung aber, 3 Monate hernach unabänderlich entschieden, nöthigenfalls auch diese Erkenntnisse durch thätige Unterstützung des obliegenden Theils vollstreckt werden; Forderungen jenseitiger Diener oder Edelleute gegen einen der bundesverwandten Fürsten, dessen Diener oder Lehnsleute sollten des letzteren Prälaten und Räte binnen 3 Monaten, Streitigkeiten zwischen beider Theile Bürger und Bauern aber, deren Obrigkeiten entscheiden; Keiner durfte wider diese Vereinbarung ein andres Bündnis eingehen, noch die bereits bestehenden hiergegen in Anwendung bringen; nur durch Mehrheit der Stimmen konnten Fremde, die Erben der Verbündeten aber, sobald sie zum Beitritt sich verpflichteten, in den Bund aufgenommen werden; Der Pabst, der Kaiser, das Reich und andre Lehnherren wurden von Allen, so wie von einem jeden insbesondere die mit ihm in freundschaftlicher Verbindung stehenden Höfe, namentlich vom H. Albrecht die Herzoge von Sachsen und Lüneburg, Erich von Kalenberg, Heinrich von Braunschweig, Hein-

rich von Mecklenburg, Bogislav von Pommern, die Landgrafen von Hessen u. a. m. von den Wirkungen dieser Association ausbeshieden. Eben diese Ausnahme machten auch Münster, Lüneburg und SachsenLauenburg in Ansehung des Mecklenburgischen H. Heinrichs, so wie Ruhrbrandenburg in Ansehung H. Bogislavs. Weil Albrecht aber besorgen mußte, daß dessen Garantie des Neubrandenburger Vertrags einmal von seinem Bruder geltend gemacht werden mögte, lies er sich zu gleicher Zeit von dem Ruhrfürsten die Versicherung ertheilen: daß derselbe gegen ihn von jener Ausnahme keinen Gebrauch machen, sondern ihm, im Fall einer Mishelligkeit mit Bogislav, beistehen wollte; ein gleiches versprach Albrecht im umgekehrten Fall dem Ruhrfürsten a).

Dem ganzen Neubrandenburger Vertrage sieht man es an: daß er zwar den Schein einer Theilung haben, im Grunde aber sowohl die einzelnen Reservationen, als die zweijährige Abwechselung, selbst der einseitigen Domänen, die noch dazu so geschickt durch einander gemengt waren, daß fast kein Amt desselbigen Landesanteils das andre berührte, jeden Herzog außer Stand setzen sollten, eine von dem andern unabhängige Regierung, oder nur einen eigenthümlichen Antheil daran zu behaupten. Dem Herzoge von Pommern und den Mecklenburgischen Landständen

a) Nur dem Herzog von SachsenLauenburg ward eine Minderung seines Contingents auf 50 Reifige und 200 zu Fuß in einem besondern Nebenvertrag von den übrigen Verbündeten zugestanden, Originalia Msptta. im großherzogl. Archiv zu Schwerin; Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a. 1520, a. d. Orig. Urk.

1521
ReichsBe-
lehrnung.

den mochte vielleicht mit einem so verwickelten Regierungssystem gedient seyn, aber dem thätigen Albrecht gewis nicht. Zwar hatte er der überwiegenden Stimme seines MutterBruders nachgeben müssen: allein desto unermüdeter sann er auf Zweifel gegen die Verbindlichkeit des Vergleichs und, ohne die verabredeten Jahre abzuwarten, begann er seine Anträge auf totale Landestheilung bald zu erneuern. Doch besuchten beide Brüder den merkwürdigen ersten Reichstag Karls des V. zu Worms und empfingen daselbst (26. May) die Gesamtbelehrnung über alle ihre Lande, mit der gewöhnlichen Versicherung der Unschädlichkeit einer Landestheilung für die wechselseitige Lehnsfolge. Heinrich ward daselbst (1. Mai) vom Kaiser zu dessen Rath, mit 1500 fl. jährlicher Besoldung, freiem Unterhalt bei Gesandtschaften oder sonstigen Dienstleistungen, auch allen mit solcher Bedienung verknüpften Vorzügen und Privilegien, bestellet. Albrecht erhielt dagegen (17. Aug.) den Auftrag, von dem abwesenden Bisch. Heinrich von Raseburg, im Namen des Kaisers, den Reichslehnsleid anzunehmen b).

Erthei-
lung:

Heinrich lies keinen der vertragsmäßigen Wege zur Beruhigung seines Bruders unversucht: wie aber dieser, auf den Fall verfehlter Güte, schon mit thätigen Hilfsmitteln drohete, wandte jener sich an den Kaiser, und ein ParitorMandat verwies (2. Sept.) Albrechts etwanige Einwen-
dun-

b) Samml. der Reichs-Abschiede, II. Th. S. 209. Zuverlässige Ausführung des Rechts der 12. Convention 1748. 4. Beil. Original vom 1. Mai 1521, im gh. Archiv. Westphalen diplomat, Raeb. T. II. p. 2335.

dungen an das ReichsRegiment oder an das KammerGericht; Bogislaw und die Mecklenburgischen Landstände wurden, als verwillkührte Schiedsrichter, zugleich erinnert, letzterem in seinen thätlichen Absichten nicht behülflich zu seyn, sondern Heinrichs landfriedensmässiges Erbieten zum rechtlichen Erkenntnis anzunehmen. Dieser forderte (25. Sept.) schon die Ritterschaft auf, ihre Lehndienste in voller Rüstung zu stellen. Statt dessen wurden zu Sternberg Unterhandlungen eröffnet. Der Kanzler Caspar von Schöneich und 5 andre gemeinschaftliche Räte aus der Landschaft (die Ritter Berend Molzahn, Claus Lüchow und Henning Halberstadt, Alchim Hahn und Marquard Behr) erkannten (5. Jan.) die, von Albrecht vorgeschlagene gleiche Landestheilung den Rechten und Landesgewohnheiten gemäs, Heinrich aber erklärte eine Erbtheilung des ganzen Landes mit Inbegrif der Prälaten, Manne und Städte für ungewöhnlich c).

Sowohl wegen der Verbindlichkeit des Neubrandenburgischen Vertrags, weshalb Heinrich Kläger war, als wegen der von seinem Bruder dagegen verlangten Landestheilung, bewirkten der

Kuhf.

- c) Ausführl. Betrachtung der Meckl. Gemeinschafts- und Contrib. Verfassung, 12, 14. Beil. Värensprungs Sammlung Meckl. Landesgesetze II. Th. N. 151. Sogar die einseitige Zurückforderung des Albrechtschen Originalvorschlages aus der gemeinsamen Kanzlei veranlaßte einen bitteren Schriftwechsel beider Brüder beim Reichsregiment (Mein) Vers. über die Zulässigkeit landesherrl. Bedienten b. landständischen Versammlungen, III. u. IV. Beil.

Kurf. Albrecht von Mainz (aus dem Kurhause Brandenburg) und der Pfalzgr. Friederich vom Rhein, der regierenden Herzogin Bruder (30. April) ein Compromiß auf zwei einländische Prälaten, (den Klostochschen Domdechant und Professor D. Barthold Möller und den Komthur Melchior Barfuß zu Mirow) zwei Ritter, (Claus Lühow und Hennecke Plessen) den Kanzler, 5 aus der Ritterschaft und 3 Bürgermeister aus Klostoch und Bismar d). Auch die Zulassung und Abhörung der von Albrecht vorgeschlagenen Zeugen überlies das Reichskammergericht (12. Apr.) dem rechtlichen Verfahren der Schiedsrichter. Albrecht, dem dieser Proceß viel zu lange dauerte, versuchte zwar, durch einen unmittelbaren kaiserlichen Auftrag (20. Mai) an das Reichsregiment, auf einem kürzeren Wege seinen Bruder zur gleichen Theilung und zur Verstattung der Auswahl anzuhalten.

1523

1524

1525

Allein erst nach weitläufigen Sakschriften beider Theile, entschied das Kammergericht (8. Febr.): daß der Neubrandenburgische Vertrag in seiner Kraft bleiben, Albrecht selbigen die vorgeschriebene Zeit über erfüllen und seinem Bruder alle bisher verursachte Schäden ersetzen sollte; Heinrich hingegen die erbliche Landestheilung in der begehrten Maaße zu veranstalten und seinem Bruder die Wahl zu lassen, nicht schuldig sei, folglich die Wiederklage des letzteren zur Zeit nicht Statt habe, sondern ihm, künfrig darauf anzutragen unbenommen bleibe; die Kosten sowohl der schiedsrichterlichen, als der kammergerichtlichen Instanz wurden compensirt e). Von der verabredeten Abwechselung

in

d) Theilungs-Vertrag d. an. 1534, Mspt. initio.

e) Ungnadens amoenitates, S. 195, Facti spe.

in der Regierung beider Landesanteile scheint jedoch kein Gebrauch gemacht zu seyn.

Albrecht hatte den Gesichtspunkt der Landes-
 theilung nie aus den Augen verlohren. Als er
 bald nach dem Zerster Congreß, mit des Kurf.
 Joachims von Brandenburg Tochter Anna, die
 zwar dem Klosterleben bestimmt und schon eine
 Zeitlang im Noviziat erzogen, aber noch nicht
 feierlich eingeschleiert war, (15. Nov.) zu Köln an
 der Spree sich verlobte; war, außer einer standes-
 mäßigen Aussteuer und Morgengabe, einem
 Brautschatz von 20000 fl. und einem Leibgeding
 von jährlichen 5000 fl., zugleich unausgesetzte Be-
 förderung der Landestheilung die vornehmste Be-
 dingung. Auch nach der Vermählung (17. Jan.)
 und Heimführung zu Wismar (1. Febr.) verband
 er sich zu Berlin (14. März) mit dem H. Erich von
 Braunschweig zum wechselseitigen Beistand gegen
 alle feindliche Angriffe, besonders zu gemeinschaft-
 licher Unterstützung der Mecklenburgischen Landes-
 theilung. Der Herzogin wurde demnächst von ih-
 rem Gemahl (11. Nov.) das Schlos, die Stadt
 und das Amt Lübz zum Leibgeding und, zur Er-
 gänzung der Einkünfte desselben (von 2314 fl. 14
 fl.) das fehlende aus seinen Aemtern Bukow,
 (1376 fl. 10 fl.) Goldberg, (760 fl. 22 fl.) Cri-
 vis und der Vogtei Parchim (548 fl. 20 fl.) ange-
 wiesen, auch vom Kaiser (8. Sept.) darüber die
 Bestätigung erteilt f).

Mecklen-
burg-Branden-
burgische
Verbin-
dung

1521

1524

1525

1526

1530

Eben

cies von den Meckl. Landestheilungen 1749, S. 28.

Zuverlässige Ausführung u. 6. 7. Beil.

f) Chemnitz im L. H. Albr. VIII, ad a. 1521, 1524,

1525, 1526, 1530, aus Drigg. und briefl. Urk.

Schlaggert chronic, Ribnitz, ad a. 1522, 1524.

P. 880.

Nordische Eben diese Verbindung brachte den Herzog
 in ein näheres Verhältniß mit seiner Gemahlin
 Mutterbruder, dem Nordischen K. Christian
 1522 dem II. In dessen Streitigkeiten mit dem H.
Händel. Friedrich von Holstein hatten schon beide Mecklen-
 burgische Herzoge mit dem Ruhrfürsten von Bran-
 denburg, dem H. Bogislaw von Pommern und
 dem Bisch. Heinrich von Raseburg, (als kaiserli-
 chem Commissarius in den Irrungen des Königs
 mit der Stadt Lübeck), zu Rendsburg die Unter-
 handlung übernommen; und ebenderselben schieds-
 richterlichem Urtheile waren die beiderseitigen An-
 sprüche in dem Bordsesholmschen Vergleich (13.
 Aug.) unterworfen. Vergeblich suchten der Ruhr-
 fürst und H. Albrecht einem öffentlichen Ausbruch
 der Dänisch-Lübeck'schen Händel durch einen Ver-
 gleich zuvorzukommen; allein wie bald darauf
 1523 (29. Jan.) in Jütland die Revolution ausbrach,
 nachdem Schweden schon vorher unter Gustav
 Wasa sich losgerissen hatte, mußte Christian Dän-
 nemark, Norwegen und Holstein den Angriffen
 seiner Feinde preis geben ff).

Ohne Zweifel hatten die Holsteinschen Unru-
 hen, während welcher die Parthei des fliehenden
 Königs sich im Brandenburgischen wieder sammlete
 und verstärkte, auch die hiesige Gegend unsicher
 gemacht und manche Befehdung begünstigt. Hier-
 gegen lies die Uneinigkeit der Landesherren, bei
 der unverkennbaren Theilnehmung des einen an
 den Händeln der Nachbarschaft, keinen Schutz und
 folg-

ff) Christiani N. Gesch. von Schlesw. und Hol-
 stein, I. Th. S. 323 ff. Chytraei Saxon. L. X.
 p. 260. Gebhardi Gesch. v. Dännem. II. Th.
 S. 768. Sch laggert chron. Ribniz ad a. 1523.

folglich von dem zu Worms (26. Mai) erneuerten Landfrieden keine Anwendung erwarten. Zwar hatte Albrecht, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung des Kirchen- und Strassenraubs, der Mörder und anderer Gewaltthätigkeiten, (23. Jul.) eine sogenannte Ritterbank ausgeschrieben und zu Wismar durch einige Prälaten, Edelleute und 2 Rostocksche Rathsglieder, halten lassen, vor welcher er selbst als Kläger, durch seinen Sachwald, auftrat und Strafen erkennen lies g).

Aber vielleicht fehlte es diesen an Vollstreckung, wenigstens an Wirkung. Auch scheint die Fehde Franzens von Sickingen gegen den Kurf. Richard von Trier, die schon mehrere Gegenden Deutschlands mit dem Revolutionsgeiste angesteckt hatte, hieselbst Aufmerksamkeit erregt zu haben; denn die Prälaten, Lehnmänner und Städte der Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard nahmen aus den öffentlichen Unruhen im Reiche Anlas, gegen deren besorgliche Folgen sich und ihre Nachkommen zu Sternberg, mit Vorbehalt eventueller Verlängerung, Verkürzung oder nöthiger Abänderung, an Eides statt auf ewig zu verbinden; und Heinrich, der sich selbst (6. Jun.) gegen sie über die zudringlichen Theilungsansprüche seines Bruders beklagt hatte, schien diesen Einheitstrieb der Landstände zu begünstigen, um ihn als eine neue Schwie-

Union der
Mecklen-
burgischen
Landstände
1523

§) Richterliches Erkenntniß des Ritters Claus Lützow und seiner Beisitzer Henning Halberstadt und Wedige Molzahn, auf der Ritterbank zu Wismar, wider Henning und Drewes von Ddenburg, Reimar Bieregg u. a. m. wegen gewaltsamer Handlungen, vom 20. Aug. 1521. (Acta original. im gh. Archiv zu Schwerin.)

Schwierigkeit der Theilung benutzen zu können. Ueber nichts wurden sie leichter sich einig, als über die Pflichten der Unterthänigkeit und des Gehorsams gegen ihre Landesherren, um von diesen desto sicherer Schutz bei ihren Privilegien und Gewohnheiten erwarten zu dürfen; nur wider jeden Andern der hiergegen sie sammt oder sonders ohne Recht und Billigkeit thätlich beunruhigen würde, versprachen sie einander bis zu ausgemachter Sache Rath, Beistand und Entschädigung, nach dem gemeinschaftlichen Urtheile der Prälaten, Lehnmänner und Städte; unter einander wollten sie Friede, Recht und Einigkeit beobachten, muthwillige Befehle, die Vergleich oder Recht nicht achteten, nicht unter sich dulden, sondern dagegen ihre Schlösser und Häuser jedem öfnen, auch für den Beleidigten sich gehörigen Orts bestens verwenden. Der jedesmalige Bischof zu Schwerin oder dessen Statthalter, der Abt von Doberan und der Domprobst zu Schwerin, 4 von der Ritterschaft aus jedem der drei Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard, (unter letzteren der Komthur zu Mirow), und zwei RathshsDeputirte aus Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Güstrow wurden angewiesen diese Unterstützungen geltend zu machen, doch in wichtigen Fällen die Prälaten, Manne und Städte zusammen zu berufen. Im Namen aller Landstände, ihrer Erben und Nachkommen, besiegelten 5 Prälaten, (der Administrator zu Schwerin, der Abt von Doberan, der Schwerinsche DomSenior, der DomDechant von Rostock und der Klosterprobst von Dobbertin) 23 von der Ritterschaft, (worunter die Ritter von Lützow und Halberstadt, der Komthur zu Mirow und der Kanzler von Schön-

Schöneich) und die 6 Städte Rostock, Wismar, Neubrandenburg, Güstrow, Parchim und Schwering, als Bevollmächtigte gesammter Prälaten, Ritterschaft und Städte, diese Vereinbarung (1. Aug.) zu Rostock, unter Verwahrung, aller Landesobrigkeitlichen Rechte und ihrer Unterthanenpflichten. Die Genehmigung sämmtlicher übrigen Prälaten, LehnMänner und Städte ward zugleich ebenda selbst von 283 Landbegüterten, (worunter 2 Römthuren) und 9 Städten untersiegelt h).

Albrecht fuhr unterdessen fort, mit seinem Schwiegervater, an Christians des II. Wiederherstellung zu arbeiten; er versprach dessen, bei Perleberg zusammen gezogenen Truppen, auf ihrem Durchzug durch Mecklenburg Zufuhr und Unterstützung; und der vertriebene König versicherte ihm (30. Sept.) zu Köln an der Spree Entschädigung gegen alle deshalb besorgliche Holsteinische und Lübeckische Feindseligkeiten. Allein sein fürchterlichster Feind der Geldmangel, trieb die Truppen auseinander, ehe sie Mecklenburgs Grenze berührten. Desto geschäftiger war Albrecht mit mehreren auswärtigen Höfen, durch wiederholte

MecklenburgDänische Verhandlungen.

5*

Unter-

h) Ausführl. Betrachtungen, 13, 55, 56. Beil. Die pergamentenen Originale der sogenannten kleineren und größeren Union, das eine auf einem großen Patentbogen mit 34 rothen wächsernen Siegeln an 8 durchschlungenen rothen seidenen Strängen, das andere auf 6 einzelnen Bogen in klein folio mit 248 ablichen und 9 städtischen Siegeln, ohne Rangordnung durch einander, befinden sich im ritterschaftlichen Archiv zu Rostock, wo sie bald anfangs unter den StadtSchriften vermisset und fast verlohren gegangen waren. (Ungnadens amoenitat, S. 1134.)

1524

1526

Unterhandlungen, seinem unglücklichen Allirten, wo nicht die Krone, doch wenigstens eine anständige Abfindung und dessen Töchtern günstigere Aussichten zu verschaffen: bald schickte er deshalb eine Gesandtschaft nach Kopenhagen, bald war er, aus einem Auftrag des Kaisers und dessen Schwester der Burgundischen Gouvernantin Margaretha, nebst seinem Bruder und dem Bisch. Heinrich von Raseburg, (May) in Person zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Nyköping, Mölln und Schleswig. Christian verhies ihm für diese treue Dienste (25. May) zu Lübeck 10000 Rhfl. und ein sicheres Unterpfand in Holstein für 600 Rhfl. jährlicher Zinsen, mit dem lebenswierigen Besitz von Segeberg, sobald er nur in seine Erblande wieder eingesetzt seyn würde. Allein diese Bedingung ward nimmer erfüllt, weil eben darüber beide streitende Partheien nie einig wurden. Albrecht mußte inzwischen, weil es dem Könige immer an Gelde gebrach, für ihn noch ein Jahr auf 18000 fl. mit 1080 fl. Zinsen sich verbürgen i).

1525

Polnische
Allianz.

Auf der andern Seite trat Heinrich, (durch seinen Gesandten Dr. Marschall) der ErbVerbindung bei, welche die H. Georg und Barnim von Pommern mit dem K. Sigismund von Polen, in dessen Kriege mit dem bisherigen Hochmeister des Deutschen Ordens, jetzigem Herzog von Preußen, Markgr. Albrecht von Brandenburg, (18. Jan.)

zu

i) Chemnitz a. a. D. ad a. 1523, 30. Sept. und 1526, 25. Mai aus Orig. Urff. Willebrandts hantische Chronik ad a. 1524, S. 141. Chytraei Saxon. L. XI. p. 276. (des Archivars) Joh. Schulz Nachricht v. d. Spanischen Schuldorderung der H. z. Meckl. in Gerdes Samml. S. 584.

zu Petrikau errichteten: der König versicherte bei den Häusern für ihre Hülfsleistung, ausser einer vollständigen Entschädigung und Theilnehmung an den bevorstehenden Eroberungen, seinen Beistand gegen den Ruhrf. Joachim von Brandenburg wegen dessen Streitigkeiten mit den Pommerschen Herzogen, und alle sonstige Freundschaft. Doch machte (8. Apr.) der Friede zwischen Polen und Preußen die beiderseitige Erfüllung unnöthig, und die BrandenburgPommerschen Handel wurden auch, nachdem Heinrich auf einem Congres zu Jüterbock sich vergeblich für deren Beilegung verwandt hatte, gütlich ausgeglichen k).

1527

1529

Die Verwandlung des Preussischen Ordensmeisterthums in ein weltliches Herzogthum war die erste öffentliche Folge der durch Luthers Lehre veränderten Grundsätze von OrdensGelübden und geistlichem Eölibat. Weder der Bannfluch Leo des X. und dessen Bulle in coena domini, die auch zu Schwerin (28. März) publicirt war, noch das Wormser ProscriptionsEdict Karls des V. wider Dr. Luthern und dessen Anhänger, noch die Insinuationen des apostolischen Nuntius Franz Cheregati bei der ReichsVersammlung zu Nürnberg waren im Stande gewesen, die Fortschritte der Nachforschung und Aufklärung über das bisherige ReligionsSystem zu hemmen. Zwar auch an H. Heinrich von Mecklenburg ergieng der Zirkelbrief Hadrians des VI. (30. Nov.) wodurch die zu Nürnberg nicht erschienenen Reichsfürsten, zur Beschützung der altgläubigen Kirche und zur Verfolgung der Lutherschen Neuerungen aufgefordert wurden; und

Luthersche
Reforma-
tion.

1520

1521

1522

k) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1525, a. d. Drig. Urk. Chytraci Saxon, L. XII. p. 314.

- und an den jungen Bischof zu Schwerin hatte der Nuntius ein besonderes Creditiv. Selbst den Nürnberger ReichsAbschied, worin das Wormser Edict anerkannt und, bis zu einer allgemeinen christlichen KirchenVersammlung, die Beibehaltung des angenommenen kirchlichen Lehrbegriffs festgesetzt wurde, unterschrieben beide Herzoge und der Bischof von Raseburg (durch den dortigen Dombherrn Balthasar Schmidt) 1). Allein um eben die Zeit ward zu Rostock ein Schüler Luthers, M. Joachim Slüter aus Dömitz, (seit 1521 Lehrer an der PetersSchule) von H. Heinrich an der PetersKirche zum Prediger berufen, und verkündigte die reineren ReligionsGrundsätze mit ausgebreitetem Beifall. An Albrechts Hofe predigte seiner Gemahlin Kaplan Henrich Möllens zu Schwerin und in der GeorgenKirche zu Wismar, so wie im FranziscanerKloster daselbst, der vom Magistrat (14. März) zum Gardian beförderte Henrich Never und Clemens Timme, auch zu Güstrow in der heil. GeistKirche, aller geistlichen und weltlichen Widerseßlichkeiten ungeachtet, unter H. Albrechts Schutze, Joachim Kruse, das Evangelium nach Luthers Grundsätzen; und von diesem verlangten beide Herzoge selber mehrere evangelische Prediger. Doch konnte zu Rostock die sogenannte luther-reine Lehre, gegen die überwiegende Mehrheit der Römischen Geistlichen bei den Kirchen, Klöstern, dem Dom und der Universität, mit welchem es der Magistrat hielt, nicht durchdringen: eine öffentliche Disputation, wozu einer
- der-

1) Westphalen monumenta ined. T. III. p. 1717. Mspta d. a. 1522, Nov. 30. Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 261.

derselben (Ant. Becker) Slütern aufgefodert hatte, wurde vom Magistrat verhütet; und Slüter mußte endlich den Verfolgungen der Inquisition und der Obrigkeit durch die Flucht ausweichen. Auch in Wismar fehlte es der keßerischen Lehre nicht an heftigem Widerspruch m). Seitdem es aber auf dem Reichstage zu Speier, (27 Aug.) den auch H. Albrecht (durch Georg von Schirn) besuchte, dem Gewissen eines jeden Reichsstandes überlassen war, bis zur allgemeinen Kirchen-Versammlung, in der Befolgung des Wormser Edicts sich mit seinen Unterthanen so zu verhalten, wie man es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getraute, blieb den Herzogen noch weniger Bedenklichkeit übrig, zu Wismar, (Georg Berensfeld) zu Parchim, (Casp. Lönnies) zu Schwerin (Martin Oberländer) und an mehreren Orten evangelische Lehrer anzustellen n). Zu Rostock ward Slüter vom

m) Nicol. Gryse van der Lere, Lewen vnd Dobe M. Joach. Slüters. ad a. 1523. Bacmeister hist. ecclesiast. Rostochiens. in Westphalen monument. T. I. p. 1554. Chytraci Saxon. Lib. X. p. 251, 252. Lindenberg chron. Rostoch. L. IV. cap. I. p. 113. Schröders Wismarsche Predigerhist. S. 2—8; Evangel. Meckl. ad a. 1524, 1525, S. 78—81, 95, 102, 293. Rost. Etwas 1742, S. 674. Matthei Wis-
 mariani (Ord. Praedicator.) in Mart. Lutherum conspurcatorem christianae religionis impudentissimum Pentacostichon; in Schröders evangel. Meckl. S. 66. Von dem unglücklichen Reformations-Versuche eines, zum Evangelisten wahrscheinlich verdorbenen Schmiedeknechts zu Ribnig s. Schlaggert chron. Ribn. ad a. 1526, p. 881.

n) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 280. Schröders Wism. Predigerhistorie,

- 1526 vom H. Heinrich wieder eingesetzt, er nahm ihn selbst gegen alle Verfolgung seiner geistlichen und weltlichen Feinde in Schutz, befahl ihm aber, ohne Vorwissen des Herzogs mit den Papisten sich in keinen Streit einzulassen. Indessen die Franziscaner und Dominicaner über die unbefleckte Empfängnis der heil. Jungfrau heftig zankten und
- 1527 8221 die Fratres im Michaeliskloster das Ecksche Enchiridion (locorum comunium aduersus Lutheranos) durch Nachdruck verbreiteten; fand Slüters Lehre unter den Einwohnern aller Stände desto zahlreicheren Anhang. Auf Ansuchen der Bürger-
1528 gerschaft wurden vom Magistrat bei der heil. Geist-
1529 Marien- und selbst an der DomKirche, so wie
1530 vom H. Heinrich an der NicolasKirche mehrere lutherische Prediger angestellet. Doch behauptete sich die katholische Geistlichkeit mit den DomPrälaten, dem Probst Nicolas Franke, dem Dechant Barthold Möller († 1553) und dem Scholasticus Johann Ratte an ihrer Spitze, im Besitz des Doms und der Messe in den drei letzteren Pfarrkirchen o). Auch nach Wismar wurden von H. Heinrich mehrere evangelische Prediger berufen; doch wollte er ihnen über ihr herausgegebenes
1527 GlaubensBekennntnis auch keine öffentliche Disputa-

S. 10113; Evangel. Meckl. ad a. 1527, S. 132 ff. Cordesii chronic. Parchimens. p. 23.

o) Gryse a. a. D. ad a. 1526, 1527, 1528, 1529, 1530. Kost. Etwas, 1742, S. 680. Bacmeister l. c. p. 1556. Lindenberg p. 114 seq. Den Druck des Emferschen N. Testaments zu Klostock verhinderte D. Luther (1529) durch ein Vorschreiben der RuhrSächsischen GeheimenRäthe. (Klostocker Etwas, 1741, S. 353.)

tation mit ihren Segnern (15. May) ver-
statten p).

Deffentlich hatten sich die hiesigen Herzoge
noch nicht für die ReligionsVerbesserung erkläret,
als der jüngere H. Heinrich von Braunschweig
Wolffenbüttel (23. März) vom Kaiser den Auf-
trag erhielt, mit mehreren der Lutherschen Lehre
nicht zugethanen Fürsten, auch Heinrich und Al-
brecht von Mecklenburg in ein Bündnis, zwischen
dem Kaiser und den katholischen Ruhrfürsten und
Fürsten der oberen Reichskreise, zur Beschüzung
des alten KirchenGlaubens gegen die neue Lehre
und deren Anhänger, hinein zu ziehen. Statt
dessen trat Heinrich, mit den H. Philipp, Otto,
Ernst und Franz von Braunschweig, Grubenha-
gen und Lüneburg, dem F. Wolfgang von Anhalt
und den Grafen von Mannsfeld, (12. Jun.) zu
Magdeburg der Torgauischen Verbindung (2.
May) seiner beiden nahen Verwandten, des Ruhrf.
Johann von Sachsen und des Landgr. Philipp
von Hessen, bei. Die Absicht dieser Association
war: sich und ihre Lande und Leute, auch andre
die es mit ihnen halten wollten, gegen alle, welche
sie um der evangelischen Religion willen beunruhi-
gen würden, aus allen Kräften auf eigne Kosten
zu vertheidigen, auch ihre Unterthanen mit weite-
rem ReligionsUnterricht zu versorgen q).

Ueber-

p) Chytraei Saxonia, L. X. p. 251. (Henr. Ne-
veri) Themata rem Euangelii concernentia per
concionatores Wismarianos exhibita, aduersus publi-
cos priuatosque Euangelicae veritatis osores,
MDXXVII. in Schröders evang. Meckl. I. Th.
S. 134—141.

q) Schröders evang. Meckl. ad a, 1526, S.
103. 106.

1526

Torgauer
Bund.

Neutralitäts-
System.

1529

1530

Ueberhaupt schienen beide Herzoge, so lange die öffentliche Sanctionirung der neuen Lehre im Reiche noch zweifelhaft war, mit der herrschenden Parthei es nicht verderben, sondern, unter äußerlicher Beobachtung einer genauen Neutralität, den Ausgang abwarten zu wollen. Sie nahmen daher auch keinen Theil an dem Widerspruch der protestirenden Fürsten auf dem Reichstage zu Speier gegen den, für die evangelische Gewissensfreiheit so nachtheiligen Beschluß der Stimmenmehrheit, sondern unterschrieben den ReichsAbschied (durch den KammerGerichtsbeisitzer Dr. Friedr. Keißtock und Botho von Adelepsen) so wie der Bischof von Raseburg (durch den Domherrn Clemens Groß). Den Reichstag zu Augspurg besuchten sie, mit den Bischöfen von Schwerin und Raseburg und einem zahlreichen Gefolge (12. Jul.) und in ihrer Abwesenheit waren einige ihrer Rätthe und LandStände, (unter diesen auch der Rath zu Rostock) zu Statthaltern bestellt. Sie waren aber nicht unter den Fürsten, die im Namen der evangelischen Reichsstände (25. Jun.) dem Kaiser das öffentliche GlaubensBekennnis überreichten, um dadurch zu beweisen: daß ihre Kirchen in den wesentlichsten Stücken des christlichen Glaubens nicht so weit, als man sie beschuldigte, von dem System der ökumenischen Concilien und rechtgläubigen Kirchen-Väter der vier ersten Jahrhunderte sich entfernten, sondern nur von etlichen neueren Traditionen und Mißbräuchen (über NachtmahlsKelch, Priester-Ehe, MeßOpfer, Ohrenbeichte, Fasten, Kloster-Gelübde und bischöfliche Gewalt) sich eine Abweichung erlaubten r). An dem Schmalkaldischen

Ber-

r) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th.

VertheidigungsBunde der Augsburgischen Con-
fessionsVerwandten (22. Dec.) wollte daher auch
Heinrich, auf die Einladung der Bundeshäupter,
keinen Antheil nehmen, weil seine zu Augspurg zu-
rückgelassenen Gesandten den ReichsAbschied (19.
Nov.) angenommen hatten, worin die alte Reli-
gion bestätigt und jede Neuerung untersagt war;
er begnügte sich mit der Versicherung nichts feindse-
liges gegen den Bund unternehmen zu wollen.
Albrecht hielt sich nicht nur auf dem Reichstage öf-
fentlich zur katholischen Parthei, sondern begün-
stigte diese auch nachher, als kaiserlicher Commissa-
rius, in den Streitigkeiten zwischen der evangeli-
schen Bürgerschaft und dem katholischen Magistrat
zu Lübeck, zum Nachtheil des dortigen Reforma-
tionsGeschäftes. An den Beschlüssen des Regens-
burger Reichstages, wegen eines GeneralConci-
liums, nahm er abwesend (durch den Schwerin-
schen DomDechant Dr. Joh. Knauz) so wie der
Bischof von Raseburg, (durch Wolfg. Rudorf-
fer) hingegen an den WiederherstellungsHandlun-
gen für den vertriebenen H. Ulrich von Würten-
berg zu Augspurg persönlich Antheil s).

1532

1533

Je weniger bisher eine ReligionsParthei der
andern nachgeben wollte, desto eifersüchtiger schloß-
sen beide wieder an einander, um jede dritte Ab-
weichung von der Römischen Kirche zu verdrängen.

Die

S. 304, 329, 330. Cypriani Historie der A. C.
6 Beil. S. 73, 79, 80, 82. Schröders evang.
Meckl. ad a. 1530, S. 168.

- s) Sleidanus de Statu religion. et reipubl. Lib.
VIII. fol. 120, 124. Seckendorf hist. Luthere-
ranismi L. II. S. 61. p. 165. Beckers Gesch.
der Stadt Lübeck, II. Th. S. 35—37. Chy-
traei Saxon. L. XIII. p. 347. Samml. der
Reichs Abschiede, II. Th. S. 363.

Zwinglische
Lehre.

Die Evangelischen schienen, der erzürnten Mutterkirche damit gleichsam ein SöhnOpfer, wenigstens einen Ableiter verschaffen zu wollen, daß sie, gegen die, noch um einige Schritte weiter vorgerückten Helvetischen Reformatoren, mit den intoleranten Gesinnungen ihrer Gegner gemeine Sache machten und eben die christliche Denk- und Gewissensfreiheit, die sie so muthig sich aneigneten, ihren jüngern Brüdern mit desto mehrerer Bitterkeit streitig machten, je näher diese in den wesentlicheren confessionsmäßigen Unterscheidungslehren der gereinigten Religion mit ihnen verwandt waren.

1528
in Mecklen-
burg

In Mecklenburg hatte der erste evangelische Prediger zu Wismar die ZwinglischDecolampadische Erklärung des christlichen GedächtnisMahls angenommen und verbreitet. Zu Rostock hingegen war selbige in so üblem Rufe, daß der Magistrat seinen Syndicus (Dr. Joh. Oldendorp) bei dem H. Heinrich davon reinigen mußte, als dieser (4. Nov.) vom Reichstage zurückgekommen war t).

1530
Schwerin-
sche

Das Bisthum Schwerin ward, seit des Administrators Zutph. Wardenbergs Abgang (22.

1522

Sept.) von dem DomProbst Dr. Heinrich Banz-

1523

fow und dem DomSenior Dr. Ulrich Malchow administrirer, und der junge Bischof ward unterdessen (bis 1533) an dem Hofe des Kurf. Johannis Friederichs von Sachsen erzogen, obgleich er schon (1526) vom P. Clemens dem VII. für voll-

StiftsRe-
gierung
und Reli-
gionsVer-
fassung

t) Schröders Wism. Prediger-Hist. S. 6; Evang. Meckl. ad a. 1528. S. 153. Weitere Nachrichten von gel. Rostockischen Sachen, 1744, S. 115. Joh. Oldendorp wahrhafte Entschuldigung u. 1533, 8.; Idem de communionem Corp. Chr. sub utraque specie. (Rost. Et was 1738. S. 823; 1742, S. 524).

volljährig erkläret ward u). Unter dem Schuß des katholischen Kapittels, blieb der Dom zu Schwerin noch der ausschliesliche Sitz des Römischen Gottesdienstes: und dieser erhielt durch eine, im Namen des Bischofs und Kapittels, (orthodoxus princeps cum suo capitulo). eingeführte verbesserte Liturgie, gegen die aufkeimende Ketzerei, (consurgentem heresin) neue gesetzliche Festigkeit. Dem H. Heinrich waren durch den Eid, den er, als Vormund des Postulaten, (1516) dem Domkapittel geschworen hatte, die Hände so gebunden, daß er in dessen gottesdienstlicher Verfassung nichts ändern konnte. Die evangelische Gottesverehrung zu Schwerin durfte daher erst nur unter freiem Himmel auf dem Rosengarten, hernach in einer Kapelle vor dem Thor gehalten werden. So heftig der evangelische Prediger Megidius Faber, unter Luthers Fahne, gegen die anstößige Verehrung des heil. Bluts eiferte, so wenig blieben dagegen nach damaliger Sitte die katholischen Hof- und Stadt.Kapläne den ketzerischen Martinianern auf der Kanzel etwas schuldig. In der Schloßkirche war zwar auch ein deutscher evangelischer HofPrediger (der bisherige DomScholasticus Georg Westphal) angestellt; doch hielt sich nicht allein Albrecht mit vieler äusserlicher Devotion zu dem katholischen DomGottesdienst, sondern selbst im Schlosse lies Heinrich noch (25. Dec.) die Messe nach Römischenem

1529

1527

1530

1533

1527

1529

1532

u) Westphalen Diplomatar. Mecl. ad a. 1522, in monum. T. IV. p. 1129. Rostocker Etwas 1742, S. 323. Union der Meckl. Landstände, 1523. Seckendorff hist. Luth. Lib. III. p. 44. Chytraei Saxon. Lib. XIII, p. 342. Chrennisch im L. H. Magn. IV. ad a. 1526 a. d. Drig. Urk.

schem Ritus celebriren v). Erst nachdem der Prinz Magnus (16. Sept.) seine Wahlcapitulation selber beschworen hatte, folglich Heinrich seiner vormundschaflichen Verpflichtung, durch den eignen bischöflichen RegierungsAntritt, entledigt war, wies er den Lutheranern ein Privathaus in der Stadt zur gottesdienstlichen Zusammenkunft und zur Schule an. Bald nachher bestimmte er das, von den Franziscanern (vermuthlich wegen Abnahme ihrer Bettelei) verlassene Kloster zur Kirche für die lutherische Gemeinde und, um alle Collision mit der katholischen HofGemeinde seines Bruders zu vermeiden, für seinen Hofstaat, wo er selbst zum erstenmal an der lutherischen Abendmahlsfeier öffentlich Theil nahm w).

1533

1534

Hindernisse der Reformation zu

Den H. Albrecht hingegen setzte seine unverwandte Rücksicht auf die Landesheilung, auch in Absicht auf ReligionsMeinungen, in eine sehr natürliche Opposition gegen seinen Bruder, und eben

v) *Breniarium dioecesis Zwerinensis in plerisque locis vsque modo vulgariter observatis. vigilantius per doctos viros nunc emendatum, Paris. ex offic. vidue Thielm. Korner MDXXIX, venundatur Rostoch. per fratres domus viridis ap. S. Michael. (Westphalen Dipl. Mecl. ad a. 1529, p. 1130). Schröders Evang. Meckl. ad a. 1527, 1529, S. 132, 165. M. Egid. Faber, vom falschen Blut und Abgott im Thum zu Schwerin, mit einer Borr. Dr. Mart. Lutheri, Wittenberg 1533, beim Schröder, a. a. D. S. 244 — 270. Chytraci Saxon. Lib. XIII, p. 327. Schlaggert chronic. Ribn. a. a. (1532) 1533, p. 882.*

w) *Chemal. Verhältnis zwischen Meckl. u. Schwerin, V. Beil. Hederich chron. Suerin. ad a. 1532. in WESTPHALEN monum. T. III, p. 1660, 1663.*

eben dieses entgegengesetzte Interesse brachte ihn in nähere Verbindung mit dem Röm. König Ferdinand, indem es ihn desto mehr von der evangelischen Parthei entfernte. So ungleiche Gesinnungen beider Herzoge erschwerten an mehreren gemeinschaftlichen Orten den Fortgang der Reformation x). In Malchin konnte der von Heinrich ein- Malchin,
 gesetzte evangelische Prediger, unter dem Druck 1531
 der katholischen Geistlichkeit, des Domdechanten 1534
 zu Güstrow, des Magistrats und selbst des H. Al-
 brecht, sein Amt nicht verwalten; selbst nach Hein-
 richs Entscheidung, durfte seine Gemeinde ihren 1532
 Gottesdienst nur auf ein Simultaneum in der Parchim
 Kirche beschränken, und beide Theile mußten sich
 aller Anzüglichkeiten enthalten. Zu Parchim
 schützte Heinrich selber das Amt der Messe, die 1533
 Kirchen und Geistlichen bei ihren alten gottesdienst-
 lichen Gebräuchen und Gerechtsamen, gegen die
 Neuerungen des Magistrats und begnügte sich, das
 Evangelium ungehindert predigen zu lassen. Zu Güstrow
 Güstrow wollte Albrecht, bis zu näherer Vereinba-
 rung mit seinem Bruder, den Martinianern keine
 eigene Prediger an der Dom- und PfarrKirche ge- 1533
 statten; nur mit Mühe erhielten sie auf einige
 Morgenstunden den Gebrauch der PfarrKirche 1534
 an Sonn- und Festtagen und mußten dem katholi-
 schen Gottesdienst zur bestimmten Zeit Platz
 machen y).

In Rostock bediente sich der StadtMagistrat jenes zweideutigen Neutralitätssystems der Lan- Reforma-
tion zu Ros-
tock.
 des Herrschaft desto geschäftiger, um die, nach pro-
 testan-

x) Seckendorff hist. Luth. Lib. III. p. 87.

y) Mspta. d. a. 1531, 1532, 1534. Thomae Lu-
 therus bisecclisenex (Güst. 1717.) S. 21, 24.

1530

testantischen Grundsätzen, den ersten Gliedern der Kirche gebührende geistliche Oberaufsicht sich zuzueignen. Um die anstößige Verschiedenheit der Liturgie aufzuheben, lies er, auf Verlangen der evangelischen Bürgerschaft, (30. Dec.) eine Ordnung in Religions Sachen, ohne doch dem Kaiser oder ihren Landesherren dadurch vorgreifen zu wollen, und mit Vorbehalt künftiger schriftmäßiger Verbesserung, publiciren. Die Vereinbarung über streitige Dogmen blieb wöchentlichen Zusammenkünften der Prediger, so wie jede Veränderung in den Ceremonien der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, nur die Zwinglische Parthei vom Predigt-Amt ganz ausgeschlossen. Die evangelischen Prediger nahmen jene liturgische Vorschrift (10. März) an. Luther und Melanchthon billigten (10. Nov.) die vom Magistrat eingeführten Kirchen-Gebäude, wogegen es unter der evangelischen Geistlichkeit selbst nicht an Widerspruch fehlte. Bei der katholischen Priesterschaft fand aber die, vom Magistrat (20. März) vorgeschlagene gemeinsame Ordnung des Gottesdienstes keinen Eingang. Der Rath, der sich nun öffentlich mit der ganzen Bürgerschaft zur evangelischen Lehre bekannte, besetzte nicht allein die Marien-Kirche mit einem lutherischen Pfarrer, sondern führte (17. Sept.) auch in der Dom-Kirche die lutherische Abendmahlsfeier ein; den katholischen Priestern ward (14. Sept.) die Messe untersagt, die seitdem nur noch heimlich in dem Johannis- und Kreuz-Kloster, so wie aufferhalb der Stadt in der Georgen-Kapelle öffentlich, eine Zeitlang im Gange blieb; die Mönche mußten (29. April) sich ihrer Ordenstrachten enthalten. Niemand durfte diesen raschen Schritten des Magistrats

gistrats sich widersetzen, weil die Landesherren weder unter einander, noch mit sich selbst recht einig werden konnten, an welche Parthei sie sich anschließen wollten. Zwar beklagte sich die DomGeistlichkeit verschiedentlich über diese Zudringlichkeiten sowohl bei beiden Herzogen, als auch während der Abwesenheit des competirenden Bischofs, (1. u. 4. Apr.) bei dem DomKapittel zu Schwerin. Nach mehreren Vorbescheiden verurtheilten erstere den Rath: den Domherren alles entzogene zu erstatten und bei harter Strafe sie nicht weiter zu beunruhigen. Allein nun gesellte sich der FreiheitsGeist zu dem ReligionsEifer: die Bürgerschaft verschwor sich, keine andre als Luthers Lehre in der Stadt zu dulden und lieber das Leben aufzuopfern, als die verhaßten DomPfaffen mit ihren Mißbräuchen wiederherzustellen; der Rath machte schon Anstalten, gegen etwanige äußere Gewalt die Stadt zu vertheidigen. Doch, bei der Schwäche und Unentschlossenheit der Regierung, bedurfte es dessen nicht, und der Rath konnte in seinem angefangenen ReformationsWerk ungehindert fortfahren. An Slüters Stelle, der durch Gift (19. May) von seinen Verfolgern auf die Seite geschafft war, bestellte zwar Heinrich einen neuen lutherischen Pfarrer bei der Peterkirche; bei den übrigen Haupt- und NebenKirchen aber wurden vom Magistrat die katholischen Priester entlassen und so, wie das erledigte Pastorat der Marienkirche, mit neuen lutherischen Lehrern ersetzt. Eben derselbe verbot (9 Aug.) die Auswanderungen zur Messe in katholische LandKirchen oder in die Karthause zu Marienehe, mit mehreren abergläubischen Gebräuchen des Pabsthums. Das Johannis-

1532

1534

Kloster ward in eine, aus allen vier Kirchspielen zusammengezogene lateinische Schule, das Michaeliskloster in eine deutsche Schule, und das Katharinenkloster in eine Armen-Anstalt umgeformet. Die hiermit unzufriedenen Mönche mußten ihre Zellen verlassen, und ihre Kostbarkeiten wurden aufs Rathhaus gebracht; der letzte Dominikaner-Prior (Vicarius der Ost-Sächsischen Provinz) Cornelius von Suecis wandte sich nach Wismar, demnächst nach Leuwarden in Friesland († 1534). Den Nonnen im Kreuzkloster untersagte man die Beobachtung ihrer Ordensregel und drang ihnen einen lutherischen Prediger auf z).

und Wis-
mar

1529

Zu Wismar hatte der Magistrat, gleich nach der Bestellung eines evangelischen Gardians, im Franziskanerkloster (1525) die Baarschaften und Kostbarkeiten in Beschlag genommen, worauf die grauen Mönche ihren Convent verliessen. Die Einkünfte des grauen Klosters wurden, zur Versorgung der (von fetteren Pfründen noch ausgeschlossenen) evangelischen Prädicanten und der Armen,

- z) Schr öbers evangel. Meckl. ad a. 1530 - 1534, S. 181, 193, 226, 293, 299, 461. Kofst. Etzwas 1737, S. 705; 1738, S. 530. Joach. Glüters Bericht der Ceremonien des alten und neuen Testaments, mit wahrhafter Antöginge des rechten und falschen Gebrauches des Herrn Nachtmals, der Döpe, Miffen, Vigilien zc. dem Rade tho Kofstock vth vorforderung dessulben, mit Bulbordt der Evangelischen Predicanten, ävergeben, 1531 (10. März) Kofst. b. Diez. Frank's A. u. N. Meckl. IX. B. S. 155. Mspta d. a. 1531, Mart. 29, Apr. 1, 4. Gryse ad. a. 1531, 1532, 1534. Bacmeister l. c. p. 1560. Grape evang. Kofstock, IV. Cap. Lindenbergl. IV. c. 2.

men, in einen gemeinen Kasten gesammelt, auch mit neuen Vermächtnissen vermehrt. Mit der Zeit zog man mehrere geistliche Hebungen und fromme Stiftungen der bisherigen Bruderschaften, Kalande, Commenden, MarienZeiten u. s. w. in diesen Fonds, zu dessen Verwaltung der Rath und die Gemeinde aller drei Kirchspiele 40 Bürger zu Provisoren verordneten. Um an diesem Institut Theil nehmen zu können, traten allmählig mehrere katholische Geistliche an den Pfarrkirchen, zur Ergänzung ihrer ins Gedränge gerathenden Renten, zur evangelischen Parthei des Raths und der Bürgerschaft über, und die Messe mit den übrigen papistischen Gebräuchen machte dem lutherischen Gottesdienste gutwillig Platz. Nur im schwarzen Kloster erhielten sich noch die Söhne des heil. Dominicus und konnten ihre aus Kostock vertriebenen Ordensbrüder bei sich aufnehmen a).

Während des, im Lenzkowschen Vertrage (1519) offengelassenen kammergerichtlichen Processes mit SachsenLauenburg, hatte das Domkapittel zu Rakeburg die Sächsischen Präbendaten, die es mit ihrem Patron hielten, zur Strafe gezogen. Sowohl um diese zu schützen, als zur Sicherheit für die Proceßkosten, auch um für das schmähfüchtige Manifest der Domherren (S. 46) sich Genugthuung zu verschaffen, nahm H. Magnus, ohngeachtet eines dem Stifte (19. April) ertheilten kaiserlichen Schußbriefes, von neuem alle KapittelsGüter in Beschlag; und zwei kaiserliche Mandate (27. Sept.; 28. Jun.) konnten ihn nicht zur Zurückgabe vermögen. Des

Rakeburg
contra Lauen-
enburg

1521

1524

1526

6*

Bisch.

a) Schröder's evang. Meckl. I. Th. S. 102, 168, 201-204, 232, 270, 274, 298, 299, 469.

- 1524 Bisch. Heinrichs († 2. Oct.) Nachfolger, Dr. Georg von Blumenthal, zugleich Bischof zu Lebus, suchte dagegen in Lübeck Beistand. Hier fand er bei dem Rath, in Absicht der Religion und KirchenVerfassung, mit den seinigen gleiche Gesinnungen und erhielt von demselben gegen die Lauenburgischen Zudringlichkeiten, wie gegen die Ausbreitung der lutherischen Lehre im Stifte, gleich wirksame Hülfe, zu deren Fortsetzung Clemens der VII. (16. März) die Lübecker auffoderte. Allein wie man dem Herzoge, bei der Vermählung seiner Prinzessin Dorothea mit dem H. Christian von Holstein, (1525) die verlangte Fräuleinsteuer von den StiftsGütern verweigerte, hingegen das Kapittel zur Bestreitung der Prozeßkosten die heiligen Kostbarkeiten und Reliquien angrif; mußte beides; unter dem erborgten Schein eines herzoglichen PatronatRechts, der gewaltsamen Besiznehmung zum neuen Vorwand dienen. Der Bischof nahm dagegen den verpfändeten Sächsischen Zoll zu Herrenburg, den der Herzog für reluirte erklärte, wieder in Besiz und lies die Sächsischen ZollDefraudanten auspfänden. Auf des H. Magnus Ersuchen, erbotten sich die Mecklenburgischen Herzoge zur Vermittelung: allein die Raseburgische Geistlichkeit hielt sich an den Rechtsgang beim KammerGericht. Dieses verurtheilte den Herzog, (20. Jun.) bei Strafe der ReichsAcht, alle eingezogenen StiftsGüter zu erstatten und die Kosten zu bezahlen. Die AchtsErklärung erfolgte (10. Febr.), der Bischof lies den AchtsBrief öffentlich verkündigen und drang auf Vollstreckung. Nun bequeme sich Magnus zur Zurückgabe und KostenBezahlung, lies wenigstens Schlagstorf den Dom-

Domherren wieder überweisen. Aber die einstweilen genossenen Nutzungen gab er nicht wieder heraus, behielt auch die DomKirche mit einigen nahen StiftsGütern, und suchte seinen Unwillen gegen den Bischof, wie gegen das Kapittel, durch gedruckte GegenManifeste mit gleicher Bitterkeit zu rechtfertigen. Der Kurfürst von Brandenburg, der Erzbischof von Bremen, die H. H. Ernst von BraunschweigLüneburg, Heinrich und Albrecht von Mecklenburg und die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Wismar, Lüneburg und Münster erhielten, als Vollstrecker der Reichsacht, (22. Jul.) den Auftrag, den Bischof und das DomKapittel, bei 80 Mk. löthigen Goldes Strafe, zur vollständigen Genugthuung und Schadloshaltung gegen den Herzog zu verhelfen. Dieser durfte nun zwar die KapittelsGüter nicht länger vor-enthalten: als aber die Domherren die Pächte und Hebungen davon einfodern wollten, überfiel er sie in eigner Person mit bewafneten Reutern und behielt sie so lange in Verwahrung, als er es gut fand b).

Das Stift Schwerin hatte in Ansehung seiner Zeitlichkeiten eine glücklichere Lage: Wie aber die Aufklärung der ReligionsBegriffe zu allen Zeiten Unkraut und Weizen hervorbrachte; so hatte sie, bei den veränderten Begriffen von der bischöflichen Gewalt, in Pommern die nachtheilige Wirkung, daß man dem Stifte die Zehnten streitig machte. Hierüber verglichen sich die Bevollmäch-

Schwerin-
Pommer-
scher Zehn-
tenVer-
gleich.

b) Westphalen monum. T. II. p. 1990, 1991.
Chytraci Saxon. L. XI. p. 276. Schröders
evangel. Meckl. I. Th. S. 40, 67, III, 178,
205 = 222.

mächtigten des Administrators Magnus (der Kanzler Kaspar Schöneich, der Hauptmann von Büskow und Warin Achim Pasow, der Güstrowsche Vogt Cord Penz und der Büskowsche Rentmeister Bicke Hildebrand) mit dem Pommerschen Räten und Landständen (13. May) zu Tribsees: von den rückständigen Zehnten ward die eine Hälfte erlassen, die andre sollte in 4 Jahren, sowohl an Gelde, als Naturalien nachgeliefert, für die Zukunft aber der jedesmal fällige Zehnte prompt beigetrieben werden c).

Gleiche Aufmerksamkeit auf die Verwendung geistlicher Güter und Hebungen hatte sich auch in Mecklenb. Mecklenburg verbreitet, und manche Unterschleife säumiger Schuldner begünstigt. Schon lange 1525 hatten die Herzoge die Klagen darüber auf Rechtstagen entschieden, und Albrecht erlies (5. Febr.) 1526 eine ernsthafte Verordnung, wegen unzertrennter 1532 Erhaltung der Kirchen-Güter d). In eben dieser Absicht veranstalteten beide Herzoge eine allgemeine Kirchen- 1534 Visitation Aufzeichnung aller Kirchen, Präbenden, Pfarren, Vicarien, Commenden und geistlichen Lehne ihres Patronats mit deren Hebungen, durch den Güstrowschen Domprobst M. Sebastian Schenk, den Rostockschen Domthesaurarius M. Detlev Dankwardi, (vormals 1517 Official des Archidiaconats, seitdem 1526 Archidiaconus und bischöflichen Official daselbst) und den Notarius Nicolas Bockholt. Diese mußten zugleich den Zustand der Lehre, die Kenntnisse und den Wandel der Prediger untersuchen, unter letzteren besonders die

c) Gerdes Samml. S. 717.

d) R. Samml. Meckl. LandesGeseße, I. Th. S. 190, 202, 204. Gryse ad a. 1532.

die Anhänger des Pöstichums und des anstößigen Cölibats zur Zurechtweisung auszeichnen e).

Die Kostockische Universität war durch die Jubelfeier (1520) ihrem nahen Verfall nicht entgangen: epidemische Krankheiten und äußerer Be- druck hatten unter ihren Lehrern, wie in ihrer Verfassung, gleich große Zerrüttung angerichtet; die Zahl ihrer Zöglinge hatte, besonders seitdem der verbesserte Geschmack in der Theologie die studierende Jugend von ihren altgläubigen Hörsälen nach den neueren hohen Schulen zu Wittenberg und Frankfurt hinlenkte, so merklich abgenommen, daß sie jährlich kaum 20, zuletzt nur 4 Novizen zählte. Der Stadtrath hatte die Minderjährigkeit des Bischofs, auch die eignen Verlegenheiten des Kostockischen Archidiaconus und bischöflichen Officials bei der Kirchenreform benützt, um deren Jurisdictionsbefugnisse über die Universität sich zuzueignen. Nicht nur die Appellation an den

Universität
zu Kostoek.

1523

1530

1531

Bi-

- e) Register der Domkerken, DomPräben, Parkerken, Vicarien, Lenen, Commenden, ock geistlicher Böringe, dar beyde Fürsten van Megfl. Patrosnen vnd Lehenheren to seindt — dorch sebast. Schenken, Deil. Danquardi und Nic. Bockholt (E. K. G. verordneten Commissarien) A. 1534 (Junii). Registrum ecclesiarum, canonicatum et praebendarum, nec non Vicariarum, commendarum et beneficiorum; ad quos — Duces Megapol. pro tempore existentes Patroni sunt, conscriptum per Seb. Schencken — M. Deil. Danquardi — et Nic. Bockholt — ut Commissarios — — DD. Meg. A. MDXXXIII. (Mspta im gh. Archiv zu Schwerin.) Schröders evang. Meckl. ad. a. 1534, S. 274 ff. Kostoeker Etwas, 1742, S. 817.

1531

Bischof wurde gehindert, sondern Rector und Concilium selbst wurden vor den Rath zu Recht gefordert; im Concilium nahmen zwei Bürgermeister Platz, die das Wort führten und dessen stiftungsmäßige Freiheit beschränkten. Die Zahl der Professoren ward, bei ihren immer ungünstigeren Ausichten und unzulänglicheren Einkünften, nicht wieder ergänzt; und in Ermangelung des landesherrlichen Schutzes, getraueten die wenigen übrigen sich nicht, der Municipalität die Spitze zu bieten. H. Heinrich hatte zwar verschiedene Professoren, (außer Konrad Pegeln, seiner Prinzen Lehrer Arnold von Buren in den schönen Wissenschaften, einen Arzt und einen Juristen) dahin berufen. Allein den Zudringlichkeiten des Magistrats gegen die hohe Schule und gegen die landesfürstliche Auctorität setzte er nichts, als laute Vorwürfe und lange Strafpredigten entgegen, die keine andre Wirkung hervorbringen konnten, als der GegenParthei die Schwäche dessen, der zu solchen Waffen Zuflucht nehmen mußte, zu entblößen, folglich zu neuen glücklichen Versuchen Muth zu geben. Bei so ungleicher Lage, war der überwiegende Vortheil natürlich allemal auf der Seite des unternehmendern Theils. Alle herzogliche Ermahnungen und Verbote waren zu ohnmächtig, um der Universität Schutz zu verschaffen: obgleich ihr alle einseitige Unterhandlung untersagt war, blieb ihr doch nichts weiter übrig, als sich ihren Gegnern durch einen Vergleich in die Arme zu werfen. Die Herzoge begnügten sich, (17. Jan.) dieses ganze Verfahren für ungültig zu erklären, dem Magistrat aber jede weitere Beunruhigung der

1533

1534

der Akademie und jede Behinderung ihrer landesherrlichen Restauration zu verbieten f).

Albrecht lies sich durch seine unglücklichen Versuche, zur Wiederherstellung Christians des II. nicht abschrecken, ihn, zu der Landung in Norwegen, mit einer Proviant- und Kornlieferung zu unterstützen, die aber den Dänen in die Hände fiel. Er verstattete auch dem Erzbisch. Gustav Trolle von Upsala Aufenthalt in Mecklenburg, um von hier aus das Werk der Norwegischen Revolution zum Stande zu bringen. Der K. Friedrich suchte dagegen (1. Sept.) bei Kostock und Bismar Hülfe; erstere leistete ihm solche mit einer Lübeckischen Flotte, bei der Entsetzung des Schlosses Aggerhuus, um so viel bereitwilliger, je mehr den Wendischen Städten an der Behauptung des ausschliesslichen Handels in den Dänischen Gewässern gegen die Niederländer gelegen war, die den vertriebenen König in gleicher Erwartung unterstützten. Auch nach Christians Gefangenennahme flohen dessen vornehmste Schwedische Reichsräthe zu dem Allirten ihres Herrn nach Mecklenburg. Nach Friederichs Ausöhnung mit den Holländern, erklärten sich Lübeck und Kostock, um ihre HandelsSpeculationen in Dännemark geltend zu machen, für den gefangenen König; doch wollten die misträuischen Lübecker und ihre Bundesgenossen dem H. Albrecht nicht einmal gestatten, auf Poel ein Lustschlos zu bauen. In Kostock erregte die Abstimmung des Raths von jener Entschliesung

Nordische
Angelegenheiten.

1529

1531

1532

1533

f) Kostercker Etwas 1737, S. 645=656; 1738, S. 529; 1739. S. 814; 1740, S. 9=12. Urkundliche Bestätigung II. S. 36, 37, 92=94; 22, 30, 31. Weil,

Aufstand in
Köpenick.

1534

1533

1534

der Bürgerschaft neue innerliche Unruhen; neue Sechziger wurden dem Magistrat in der Verwaltung des StadtRegiments zur Seite gesetzt; 2 Rathsglieder kamen ins Gefängnis, und die Bürgerschaft erhielt eine neue Bestätigung ihres FreiheitsBriefes (von 1428). Albrecht sparte unter dessen nach R. Friederichs Tode keine Mühe, dessen Sohn den H. Christian von Holstein von der Krone zu verdrängen und dem Gefangenen unter Dännemarks katholischen Reichsständen einen Anhang zu verschaffen, indem er ihnen (Apr.) seinen und mehrerer katholischer Reichsfürsten Beistand gegen die evangelische Parthei verhieß. Christian der III. suchte bei dem H. Heinrich von Mecklenburg und andern protestantischgesinnten Fürsten Hülfe gegen die Lübecker, die unter Gr. Christofs von Oldenburg Anführung, zur Befreiung des gefangenen Königs, zu Felde gezogen waren. Den darüber in Holstein ausgebrochenen Krieg halfen zwar Heinrich und seine Söhne Magnus und Philipp mit den 5 übrigen Wendischen Städten (18. Nov.) durch den Stockelstorfer Vertrag, doch ohne Einfluß auf Dännemark, beilegen; und durch eben dieser Städte Vermittelung ward (9. Oct.) die Wollenwebersche Unruhe in Lübeck gedämpft g).

Neuer

Die, im NeubrandenburgerVertrage (1520) ver-

g) Schulz v. d. Spanischen Schuldforderung, beim Gerdes S. 586 ff. Gebhardi Gesch. von Dännemark II. Th. S. 799, 802, 807, 809, 821 ff. Willebrandts hanfische Chronik, S. 143=146, 168. Pötters Sammlungen, IV. St. S. 20. Lindenbergs L. IV. c. 3. Chytraei Sax. Lib. XIV, p. 351. Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck, II. Th. S. 75.

verabredeten 4 Jahre waren seit der KammerGerichtsUrtheil (1525) kaum ihrem Ende nahe, als Albrecht schon die, bis dahin ausgesetzte erbliche Landestheilung von neuem in Bewegung brachte. Der Kaiser machte dem H. Erich von BraunschweigLüneburg und dem Gr. Erich von Helfenstein (15. Febr.) den Auftrag, unter beiden Brüdern eine gleiche Erbtheilung aller ihrer Lande und Städte, mit Inbegrif der Ritterschaft, und eine abgesonderte Regierung jedes Antheils zu veranstalten, auch die Unterthanen nöthigenfalls zur Unterstützung dieser Absicht zu zwingen. Heinrich glaubte zwar, in der landschaftlichen Vereinbarung gegen muthwillige Befehdungen (1523) ein Hindernis ihrer Trennung zu entdecken. Albrecht vereitelte dieses aber, durch ein authentisches Zeugnis der zu Rostock (10. Dec.) versammelten Landschafft h). Am Ende kamen beide Brüder, (22. Dec.) in Weisfeyn etlicher Rätthe, zu Schwerin dahin wieder überein: daß die Erbtheilung noch 20 Jahre ausgesetzt bleiben, immittelst jeder den gleich anfangs ihm zugefallenen Antheil an Klemtern und Schlöffern für sich behalten, hingegen die ungetheilten Prälaten, Ritterschaft und Städte, (unter diesen jetzt auch Woldeck) nach wie vor, gemeinschaftlich regieren und bei ihren Privilegien, der Erbtheilung unbeschadet, schützen sollte. Zu den gemeinsamen Regierungsgeschäften wollten beide Herzoge alle Jahr 2 öffentliche Rechtstage auf gleiche Kosten und mit gleich viel Beisitzern von jeder Seite (Montag nach Jubilate) in Wismar und (Montag nach Michaelis) in Güstrow gemeinschaftlich halten, oder in ihrer Abwesenheit durch

1529

fürstbrüderlicher

1531

Gemeinschafts-

1534

Vertrag

h) Zuverlässige Ausführung, 8, 9. Weil.

durch Richter und Beisitzer halten lassen, in beider Namen die Partheien vorladen, verhören und rechtlich bescheiden, auch die Urtheile binnen 2 Monaten von den nächsten Beamten durch die Amts-Untertanen vollstrecken lassen: die Verpflichtungen der Bisthümer Schwerin, Raseburg und der Havelberg'schen Stifts-Güter im Lande Stargard blieben so, wie alle Grenz- und Haus-Streitigkeiten, auch Abläger in Klöstern und Komthureien, gemein; hingegen die Artillerie und Kostbarkeiten, der fürstliche Hof zu Wismar, die Aemter Wredenhagen und Neuen-Kalden, (so weit sie erledigt oder eingelöst waren), nebst einzelnen Gütern in den Aemtern Schwerin und Sternberg, die, ausser den herkömmlichen Pflichten und Diensten, sowohl aus den getheilten Aemtern, als von der gemeinen Landschaft, bewilligten Steuern und Beden, die Bruch-Gefälle und die geistlichen Lehne in den gemeinschaftlichen Städten, Stiftern und Dörtern sollten gleich getheilet werden; wegen der Predigten und des Gottesdienstes in den ungetheilten Landstädten, Stiftern und Klöstern bezog man sich auf eine separate Vereinbarung, und versprach einander deren gemeinsame Vollstreckung; in Ansehung der einseitigen geistlichen sowohl, als der heimfallenden weltlichen Lehne und Pensionen, blieb es bei der Neubrandenburger Abrede; verpfändete Domänen (Gorlosen, Dömitz, Eikhof und Maritz) blieben, bis zu ihrem Rückfall, ungetheilt; weder von einseitigen, noch von gemeinschaftlichen Gütern wollte einer, ohne des andern schriftliche Einwilligung, etwas veräußern oder verschreiben, sondern bei Verpfändungen dem andern das Näherrecht einräumen. Von den verwandten EheGeldern

deru beider Gemahlinnen H. Heinrichs (22,254 fl.) übernahm Albrecht, mit Erlassung der Rechnungs-Ablegung, die Hälfte (6. Jan. 1538) mit 1000 fl. Zinsen zu erstatten; und für die 40 adlichen Lehn-Pferde des künftigen Wittthums der Herzogin Albrecht, ward dem H. Heinrich auf den eintretenden Fall eine gleiche Anzahl aus dem gemeinschaftlichen Adel voraus bedungen. Nach Ablauf dieser verlängerten Vereinbarung sollte (1554) die allgemeine LandesTheilung, mit Rath, Wissen und Willen der Landstände, vorgenommen und sodann von jedem seine bisherige Hälfte, nach einem aufzunehmenden LandRegister, abgeliefert werden; alle bisherige Foderungen und Gegenfoderungen wurden, mit allgemeiner Amnestie für beiderseitige Räte, Diener und Unterthanen, gegen einander aufgehoben, künftige brüderliche Irrungen aber der gütlichen Vermittelung 4 gemeinschaftlicher Räte aus der Landschaft, denen jeder 2 der seinigen zuordnen sollte, überlassen i).

- i) Mspt. d. d. 22. Dec. 1524. a. d. großherzogl. Archiv zu Schwerin. Schlaggert chronic. Ribniz. ad a. 1534, l. c. p. 883. NeuKalden war (1512) dem Rath Rudolf von Bünau (Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1512, a. d. Orig. Urf.) und Dömitz dem Kanzler Kaspar von Schöneich, jedem auf seine Lebenszeit, überlassen,

Dritter Abschnitt.

(1534, 22. Dec. bis 6. Febr. 1552.)

- A. zu Schwerin, Heinrich der IV. † 6. Febr. 1552.
- B. zu Güstrow, Albrecht der VII. † 7. Jan. 1547; dann dessen Söhne:
- 1) Johann Albrecht, geb. 1525.
 - 2) Ulrich, geb. 1527.
 - 3) Georg, geb. 1528.
 - 4) Christoff, geb. 1537.
 - 5) Carl, geb. 1540.

Bischöfe

zu Schwerin:

zu Raseburg:

Magnus † 29. Jan. 1550.

Ulrich, H. z. Mecklenburg, erw. 26. März 1550.

Georg, † 1551.

Christoff (von der Schulenburg), erw. 14. Dec. 1551.

Dänischer
1535
Krieg,

Bei der nachtheiligen Wendung des Lübekischen Krieges in Dännemark nach dem Stockelstorfer ParticularVertrag, wählten Lübeck, Rostock und Wismar den H. Albrecht (13. Febr.) zu Rostock, statt des Grafen von Oldenburg, zu ihrem Feldherrn: sie versprachen ihm dabei unter der

der Voraussetzung, daß er den gefangenen König befreien und diesen Krieg glücklich endigen würde, die Regentschaft und nach Christians des II. Tode selbst die Krone Dännemarks; im Fall seines vorherigen Ablebens machte man einem seiner Söhne gleiche Hofnung; gegen widersprechende Dänische Reichsstände verhieß man ihm Beistand und beim kaiserlichen Hofe Vertretung, wegen dieser Unterstützung der evangelischen Parthei Christians des II. Die Stralsunder hatten an diesem Bunde anfangs Theil genommen, trenneten sich aber eigenmächtig wieder davon a). Eine gleiche Speculation auf die Schwedische Krone machte die Stadt Lübeck für des H. Heinrichs Prinzen Philipp b). Albrecht besas Eitelkeit genug, um in diese verführerische Perspective eines Wollenwebers, ohne alle weitere SicherheitsMaasregeln, hineinzugehen: mit 300 Fußknechten und 45 Reutern, außer einer Menge Jäger und Jagdhunde, vertrauete er sich, seine Gemahlin und seinen Hofstaat, der Leitung des Lübekischen Demagogen und segelte (8. Apr.) von Warnemünde nach Nyköping; zu Kopenhagen ward er bereitwillig aufgenommen und mit dem Gr. Christoff über das Commando bald einverstanden. Allein in einer entscheidenden Schlacht bei Åfens wurden ihre Landtruppen (11. Jun.) von den königlichen besiegt, und die städti-

a) Chemnitz im L. H. Albr. VII. ad a. 1535, 13. Febr. aus einer auscult. Urk. Schulz v. d. Spanischen Schuldforderung, beim Gerdes, S. 589. Zu den Kosten dieser Operation verwandte Bismar den Silbervorrath des dortigen Franziskanerklosters. (Schróders evangel. Meckl. ad a. 1535, S. 324.)

b) Dalins Schwedische Gesch. III, Th. S. 218.

städtischen Schiffe konnten gegen die Schwedisch-Dänische Flotte (9. Jun.) eben so wenig ausrichten. Das vereinigte Bestreben der Städte und ihrer Feldherren blieb auf die Dänische Hauptstadt beschränkt, die nun von Christian dem III. zu Wasser und Lande eingeschlossen wurde c).

Nur allein die vielversprechenden Versicherungen des Kaisers und seiner Schwester, der Niederländischen Gouvernantin K. Maria von Ungarn waren im Stande, ihren Muth zum Widerstand gegen die überlegene Macht der Belagerer anzufeuern. Doch gieng der Plan des kaiserlichen und Niederländischen Hofes auf nichts weniger, als auf Begünstigung des Alleinhandels der Wendischen Städte in der Ostsee und der Mecklenburgischen Thronfolge in Dännemark; die Behauptung der letztern für Christians des II. Schwiegersohn den Pfalzgr. Friederich vom Rhein, und des ausschliesslichen Dänischen Handels für die Holländischen Städte war die eigentliche Absicht, zu deren Erreichung man nur der Gegenparthei durch den H. Albrecht und durch die Wendischen Städte eine Diversion zu machen suchte. Diese sichtliche Verschiedenheit beiderseitiger Gesichtspunkte bewog Lübeck, wo unterdessen Wollenwebers Parthei gestürzt war, zu einem einseitigen Frieden mit Christian dem III. (14. Febr.) zu Hamburg. Hieran nahm auch Heinrich von Mecklenburg im Namen seines Bruders Antheil, den man vorher (21. Oct.)

1536

c) Schlaggert chronic. Ribniz. ad. a. 1535, p. 883. Chytraei Saxon. L. XIV. p. 356 seqq. Dalin, a. a. D. S. 219. Gebhardi Gesch. v. Dännemark, II. Th. S. 828 ff. Beckers Gesch. d. St. Lübeck, II, B. S. 86 ff.

Oct.) durch GeleitsBriefe vergeblich dazu eingeladen hatte. Dieser, von den wiederholten Burgundischen Hülfsvorheissungen verblendet, setzte, auch ohne weitere Aussicht auf die Dänische Thronfolge, die Vertheidigung Kopenhagens eifrig fort und behielt die Lübeck'schen Truppen, wider Willen ihrer Obern, zurück; die Dänischen Gefangenen lies er nach Plau in Mecklenburg bringen. Rostock und Wismar durften ihren Landesherrn nicht verlassen, folglich an dem Hamburger Frieden keinen Theil nehmen. Weil man, bei diesen Umständen, in Mecklenburg für einen Dänischen Ueberfall aus Holstein und von dem Lauenburgischen H. Magnus, einem erklärten Freunde des Dänischen Hofes, nicht sicher seyn konnte; lies Heinrich von Wismar aus (5. März) den dritten Theil aller wehrhaften Mannschaft mit Rüstung, Munition und Proviant, unter Anführung der Amtleute, nach der Lauenburgischen Gränze zu aufbieten. Inzwischen blieb die versprochene Burgundische Unterstützung aus; Albrecht sah sich durch Hungersnoth gezwungen, Kopenhagen zu übergeben und sich (29. Jul.) dem K. Christian dem III. mit der eidlichen Angelobung zu unterwerfen, das Dänische Reich nie wieder betreten und sich nicht rächen zu wollen. Er gieng mit seinen Truppen sofort nach Mecklenburg zurück und alle beiderseitige Gefangene wurden unentgeltlich losgelassen. Rostock und Wismar waren nun froh, eine für sie so unfruchtbare Verbindung abbrechen und, nicht ohne Nachtheil, mit Dännemark sich ausöhnen zu können. Die Rostockische Bürgerschaft war immittelst auch von ihrem Mistrauen gegen den Magistrat zurückgekommen und gab die-

sem, nach Abdankung der Sechziger, seine obrigkeitlichen Rechte wieder d).

Spanische
Schuldfoderung.

1537

So hatte Albrecht von allen kostbaren Aufopferungen seiner Kräfte und seines Vermögens nichts weiter übrig behalten, als beträchtliche Schulden und die Hofnung des Burgundischen Erbes. Auf unzählige schriftliche und mündliche Verwendungen und Anforderungen, die er bald in Person, bald durch seine Räte, (Ulrich von Tschillingen und Joach. von Zeze) bald durch die Kurfürst. Albrecht von Mainz, Friedrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg, den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Freisingen und andre Reichsfürsten, bald durch die Kurfürstin Dorothea von der Pfalz und durch den kaiserl. Vicekanzler Held, bei der Königin Maria zu Brüssel, dem Röm. König Ferdinand zu Inspruck. und bei dem Kaiser Karl dem V. selbst anbrachte, erhielt er weiter nichts, als von ersterer (26. Febr.) abschläglich 7000 fl. und von beiden letzteren leere Versicherungen und Vorschreiben an die Gouvernantin. Seinen abgedankten und zur Verzweiflung gebrachten Officiers mußte er inzwischen ihren rückständigen Sold, (nach Abzug eines Viertheils) auszahlen; und dadurch erkaufte er sich das Recht, bei der Reichsversammlung zu Regensburg, die Kosten seiner unglücklich calculirten Unternehmung auf

1539

1541

d) Schulz, v. d. Spanischen Schuldfoderung, a. a. D. S. 590=593. Chytraeus, Lib. XIV. p. 361, 362. Franks A. u. R. Meckl. IX. B. S. 202. Gebhardi, a. a. D. S. 834=837, 843. Becker a. a. D. S. 103. Hvitfeld danske Chron. in vit. Christiern. II. p. 1480. Dalin, a. a. D. S. 232. Lindenberg chronic. Rostoch. L. IV. c. 3. p. 119.

auf 300,000 fl. Capital berechnen zu dürfen. Um seinen Sollicitationen desto wirksamern Eingang beim kaiserlichen Hofe zu verschaffen, bekannte er sich öffentlich wieder zur katholischen Religion. Er erhielt auch von dem Kaiser (29. Aug.) und von dem Röm. König (27. Sept.) eine fruchtlose Anweisung obiger Summe an die Königin Maria, und ein Vorschreiben an die Wendischen Städte und an die Mecklenburgischen Landstände, zur Erstattung seiner Kriegskosten. Allein beide ließen den Antrag unbeantwortet, nachdem Lübeck auf des Herzogs unmittelbares Ansinnen (23. Apr.) sich gänzlich abgeneigt erklärt hatte, eine fremde Schuld zu übernehmen e). An den fortgesetzten Bemühungen des kaiserlichen und Niederländischen Hofes für den Pfalzgr. Friederich nahm er öffentlich keinen Antheil, wenn gleich auf seine Unterstützung dabei vorläufig gerechnet war. Nur zwischen Rostockischen und Schwedischen Schiffen fielen wechselseitige Feindseligkeiten vor f).

1539

1538

Die Uneinigkeit der protestantischen Theologen über verschiedene KirchenGebrauche, besonders ihre heftige Abneigung gegen die Schweizerischen Reformatoren, vielleicht auch die Besorgnis für die Verbreitung der Münsterschen Wiedertäufer-Unruhen, veranlaßte die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg zu einem Congress ihrer Gottesgelehrten (von Rostock M. Henrich Tschens) in Hamburg. Man vereinbarte sich, (15. Apr.) der Augsbургischen Confession treu zu bleiben und die Prediger darauf

1535

Hamburgs
scher Reli-
gionsCon-
vent.

7 *

zu

e) Schulz v. d. Spanisch. Schuldsoderung, a. a. D. S. 593 = 595.

f) Gebhardi, S. 846. Dalin, S. 250.

1536

zu verpflichten, die lateinischen Psalmen neben deutschen Gesängen, die Meßkleider, die Legenden der Heiligen und den Kirchenbann beizubehalten, hingegen den Reformirten, (Sacramentirern) gleich den Wiedertäufern und Papisten, alle obrigkeitliche Duldung zu versagen, die KirchenGüter unverletzt zu erhalten, auch in Ceremonien keine beträchtliche Aenderung vorzunehmen, die EheSachen aber weltlichen Richtern zu überlassen g). Die Wismarschen Theologen nahmen keinen Theil an dieser ReligionsVerbindung, weil daselbst Nevers und Zimme öffentlich die Zwingslische Lehre predigten und bekannten. Die übrigen Wendischen Städte unterliessen zwar nicht, (12. Aug.) den Magistrat, so wie (4. Jul.) Dr. Luther selbst, (dem H. Heinrich das Neversche Glaubensbekenntnis zugeschickt hatte) und auf dessen Vorstellung der Kurfürst von Sachsen, (1. Jul.) den Herzog aufmerksam zu machen und zu warnen; aber jene Predigten behielten ungehinderten Fortgang und ausgeteilteten Beifall h).

Raheburgisches
Schirm-
Geld.

Wegen des, seit 8 Jahren rückständigen jährlichen SchirmGeldes (40 Mflb.) für den Bischof und (20 Mflb.) für das DomKapittel zu Raheburg, ward (29. Aug.) zu Schwerin zwischen Bevollmächtigten H. Heinrichs (Kanzler v. Schöneich und Lüdke von Quigow), des Bischofs, (Hauptmann

g) Gryse im L. Glüters, ad a. 1535. Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 302-314. Grauens evangel. Rostock, S. 228. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1566.

h) Schröders Wisn. Predigerh. S. 5, 7; Evang. Meckl. ad a. 1535, 1536, S. 318 ff. 328, 329.

mann Dieterich von Burheim zu Schönberg und Lorenz Meier) und des Kapittels (Dechant Dr. Johann Lühow und Domherrn Lorenz von Preen) eine successive Nachzahlung und künftige zeitige Ein- sendung in die fürstliche Kammer verabredet. i).

An der Erneuerung des Schmalkaldschen Bündnisses nahm Heinrich, durch seinen Kanzler Schöneich zurückgehalten, eben so wenig Antheil, als an den ReligionsVerabredungen und übrigen Verhandlungen der Bundesgenossen k). Auch die gesetzliche Abfassung einer Kirchen-Ordnung, worauf der Administrator des Bisthums Schwerin bei beiden Herzogen und deren Landrathen von Prälaten, Ritterschaft und Städten auf dem Land- tage (10. Nov.) zu Parchim antrug, blieb bei den ungleichen Gesinnungen der Landesherren noch ausgesetzt. Ueber die Erfolglosigkeit dieser Anträge machte sich der Prinz GewissensVorwürfe, worüber ihn Dr. Luther in einem eigenhändigen Ant- wortschreiben (14. Mai) zu beruhigen suchte l). Doch ward durch den, von Braunschweig, auf Luthers Empfehlung, nach Parchim berufenen ersten Superintendenten Johann Riebling, in Heinrichs alleinigem Namen, eine Kirchen- Ordnung und eine Ordnung der Messe abgefasset und bekannt gemacht; auch erschien der erste Kate- chis-

Kirchen-

1537

1538

1539

1537

1540

1541

i) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1536, a. d. Orig. Urk.

k) Hederich. chron. Suerin. in Westphalen T. III. p. 1661. Chytraeus L. XIV. p. 370.

l) Hist. Nachr. v. d. Verfassung des Fürstenth. Schwerin, Beil. V. Frank, IX. B. S. 205. Originalschreiben Dr. Luthers im Archiv zu Schwerin Mspt.

Visitation

in Mecklen-
burg.

1541

1542

chismus für die hiesigen Lande m). Durch eben denselben lies der Herzog die zweitz, allgemeine Visitation der Kirchen und Prediger, sowohl fürstlichen, als PrivatPatronats, nicht nur in seinen alleinigen, sondern auch in den gemeinschaftlichen Landen anstellen; namentlich (21-30. Aug. in den Städten und Aemtern Stargard, Neubrandenburg, Friedland, Wolbeck, Feldberg, Wesenberg, Wredenhagen, Röbel, (14. Sept. ff.) in Plau, Güstrow, Zeterow, Lage, Sternberg, (8. Dec.) in Wismar, Mecklenburg, Schwerin, (7-19. Jan.) in Schwaan, Rostock, Gnoien, Tessin, Malchin, Stavenhagen, Waren, (10. Febr.) in Parchim, (3. Jul.) in Grabow, Eldena, Walsmühlen, Boizenburg, Rehna, Grevismühlen u. s. w.; wobei ihm nach und nach Paridom von Danneberg, Henning von Warburg, Kurt von

m) „Kercken Ordening wo ydt van den Lutherischen Prädicanten und Kerckenedeners mit den Ceremonien und Gades Densten in dem Förstenthomb Mecklenborg gehalten schall werden“ (Rostock durch Ludw. Diez, MDXL. 17 B. 8.). „Ordnung der Wisse, wo de van den Kerckheren vnde Seelsorgern ym Lande tho Mecklenborch, ym Förstendom Wenden, Sverin, Rostock vnd Stargard schall gehalten werden. MDXL.“ (Rostock, b. Ludowig Diez, 1545, 16. Jun. 18 B. 4.) „Catechismus edder Kynderlere, wo de nicht allein in des Marggr. tho Brandenb. vnd — der St. Nürnberg Auericheit vnd Gebeden, sondern ock im Lande tho Mecklenborch allenthalben geprediget werd, den Kyndern vnd jungem Volke schriftlich vorvathet“ (Rostock b. Diez. 1540, 7. Jun. 1 Alphab. 8.) Schröders evangel. Meckl. I. Th. S. 331, 359, 474. Manzel de Superintendentib. Parchimens. p. 8. Rostocker Etwaß 1740, S. 571.

von Penzen, Achim von Passow, der Schwerinsche Prediger Joachim Rükenbieter, der Secretär M. Simon Leopold u. a. m. zugeordnet waren. Die Absicht gieng, in Gefolg einer, vorher (1535) schon den Predigern Egidius Faber († 1536) und Nicolas Kuss dazu vom H. Heinrich erteilten Instruction, hauptsächlich gegen die Wiedertäufer und Zwinglianer, mithin auf Prüfung und Zurechtweisung der Prediger in der Lehre und gottesdienstlichen Verwaltung, zugleich auf Erkundigung der Kirchenhebungen und Grundstücke, auf Anlegung christlicher Schulen und gemeiner ArmenCassen in den Städten, auch auf mehrere Gegenstände der kirchlichen Polizei. Man fand noch häufig, besonders in den Klöstern und zu Güstrow, Anhänger des Katholizismus, die man mit Schonung behandeln und allmählig aussterben lassen mußte, um den H. Albrecht, der an dem ganzen Geschäfte keinen Theil nahm, nicht zu ihrer Beschützung aufzufodern. Eine Würkung dieser Visitation in Wismar war das Verbot der Zwinglischen Lehre des Predigers Nevers n)

Eben

n) H. Heinrichs z. M. Instruction für die Visitato-
ren, 1535, Mspt. Protocolla visitationis tam
generalis quam specialis d. a. 1541=1542, Mspta
im großherzgl. Archiv z. Schwerin. Schröder's
evang. Mecklenb. ad a. 1540=1542, S. 361=393,
404=436, 443=461; Wismarsche Predigerhist.
S. 7. Kostocker Etwas 1742, S. 818,
822. Thiele v. d. Güstrowschen Domk. S. 79.
Thomae Lutherus biseclisenex, p. 26 seq. Zu
Kostock war (1543) das Domkapittel und zu
Marienehe (1542) das Karthäuserkloster noch
in seinem Bestand (Kost. Etwas 1741. S.
639=859.)

und
Schwerin.

1544

Eben diese Kirchenvisitation lies der Administrator Magnus, durch Johann Kiebling, den Stiftshauptmann Anton Preen, Henning Warburg, den Professor Pegel, Johann Kennfahrt und M. Simon. Leopold, auch (21. März) in Bügow, Warin, Rühn und den ländlichen Kirchspielen des Stifts, die schon die reine Lehre angenommen hatten, anstellen und (20. Oct. = 1. Nov.) fortsetzen. Die Bügowschen Domherren wurden zu gottesdienstlichen Functionen und zum ehelichen Leben angewiesen; die übrigen Gegenstände betrafen den äusserlichen Gottesdienst, die Schulen, die geistlichen Güter und Gefälle, Armenversorgung, Fähigkeiten und Sitten der Prediger o).

Kostockische

1542

Universität;

1537

1539

1542

Das Corps der Universität zu Kostock war, seit Peter Boyens Abgang, bis auf 3 bejahrte Professoren, (Lamb. Thakel, Conr. Pegel und Andr. Eggerds) ganz ausgestorben. Heinrich hatte zwar, (nach Arn. von Buren) noch zwei Professoren der Philosophie, (Heinr. Welp und Henr. Arsenius) einen Theologen (Heinr. Schmedenstädt) so wie schon

o) „Etliche Artikel, so aus Befehl des — H. Magnussen — C. E. Rathe zu Bügow sampt dem Rappittel daselbst vnd umbliegenden Kerckheren — hinfürder eintrechtiglich vnd christlich zu halten sind bevohlen vnd angezeigt worden, 1542, Dingst. n. Lätare;“ „Verzeichniß der Handlungen ic. der Gebrechen, so sich beide bei den Kirchherren und in ihren und der Kirchen Güttern ic. — in der nehest gehaltenen Visitacion begeben haben, welche aus Befehl des — H. Magnus — durch S. F. G. verordnete Visitatores — im Stift zu Bügow ist gehalten worden, Mont. n. GalliTag bis omn. sanctor. A. 1544.“ (Mspta im gh. Archiv.)

schon vorher 3 Aerzte, dahin berufen. Allein der
Magistrat gab nicht zu, daß die älteren Lehrer sie auf
Begehren der Herzoge ins akademische Consilium
aufnehmen oder zu andern CollegialRechten zulassen
durften. Hingegen verschrieb er selbst 3 neue
Professoren, einen Juristen, (Chph. Hegendorf,
hernach Joh. Strube) einen Philosophen (Joh.
von Brounchorst) und einen Arzt (Pet. Capita-
neus) aus Kölln, denen unweigerlich Sitz und
Stimme im Consilium eröffnet werden mußte.
Mit dem hiedurch vermehrten Uebergewicht, mußte
nun im Namen der Universität, was vorhin der
Magistrat auf einer Tagesfahrt zu Schwaan den
Herzogen zu verweigern sich nicht länger getrauet
hatte, die Ausnahme und Zulassung der fürstlichen
Professoren abgelehnet werden. Eine ernsthafteste
herzogliche Bedienung (27. März) fand bei dem
Magistrat eben so wenig Eingang, als die Vor-
schläge der rächlichen Professoren zur Wiederauf-
hellung der Universität und zur Anlegung eines
Pädagogiums und Gymnasiums p).

1535

Rächliche
Professo-
res.

1539

1540

1542

1543

1544

Zwi-

p) Kosterer Etwas 1739, S. 602, 603, 471,
439; 1740, S. 12, 38, 39, 79, 759, 760, 761;
1738, S. 52, 145, 278 seq. Gesch. der Ju-
risten-Facultät z. Rostock, S. 57, 58, 63.
Urkuudl. Bestättig. der h. Gerechtsf.
über d. Akad. u. Rath z. Rostock, 32-37.
Beil. Chytraeus L. XVII. p. 451. Linden-
berg p. 165. Grapens evang. Rost. S.
110-112. Dr. Chph. Hegendorff (Jur. Prof.
senator) Or. de rationibus restaurandi collapsas
academias publicas, in acad Rost. pronuntiata,
Rost. ap. Lud. Dyetz MDXL, 27. Febr. D. Gisb.
Longolii (Med. Prof. senat.) studii literarii pu-
blici in acad. Rostoch. diligens et accurata restau-
ratio, vna cum constitutione ludi puerilis; Jo.

Zwischen beiden herzoglichen Brüdern mischten sich bald wieder neue Uneinigkeiten. Albrecht hatte mehrmahls einseitig Landtage an der Sagsdorfer Brücke gehalten und sich von der gemeinen Landschaft Beden bewilligen lassen, worauf Heinrich (8. Sept.) gleichen Anspruch machte. Ersterer bestand dagegen auf die, in dem letzten Vertrage wechselseitig nachgelassene Rechnungsablegung für das Vergangene, und drang von neuem auf erbliche Landestheilung. Zur Beilegung dieses häuslichen Zwistes, und nach Befinden, zur Veranstaltung einer allgemeinen Theilung, allenfalls mit Zuziehung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, wurden vom Kaiser Commissarien verordnet und diesen die Bischöfe Georg von Raseburg und Basso von Havelberg beigezsetzt, welche der Röm. König wegen Albrechts Entschädigungs Forderung wider die Stadt Lübeck bevollmächtigt hatte q). Von den Ausrichtungen der einen so wenig, als der andern, ist etwas bekannt und wahrscheinlich ihr Auftrag überall nicht eröffnet worden. In beider Herzoge Namen ward inzwischen die Polizeiordnung, mit Rath, Wissen und Willen der Stände ihrer Lande von Prälaten, Ritterschaft und Städten, aufs neue nachgesehen, verbessert und, nach allgemeiner Annahme und Bewilligung, (4. Oct.) im ganzen Lande publiciret r).

1540

1542

Theilungs-
Versuche.

1543

1542

Polizei-
Ordnung.

Strubii (Jur. Prof. senat.) Tr. de optima ratione discendi Jprudentiam. Rost. ap. Diez 1544, Aug. (Rostocker Etwaß 1738, S. 17, 177, 197 seq.)

q) Verbesserter Klüber. III. Th. S. 689. Zuverlässige Ausführung, II, 12. Beil.

r) „Ordeninge, Statuta und Settinge, dorch de — Hn. H. u. Hn. A. Gebr. ic. in E. F.

Albrecht hatte seinen Durst nach Ehre in Schwedische Dännemark noch nicht genug verbüßt, um nicht Handel. zu dessen Befriedigung, jede neue Gelegenheit begierig zu ergreifen. Nachdem ihm selbst ein Versuch mislungen war, durch den Anführer der Schwedischen Misvergnügten Niels Dake, sich einen Weg zu dieser Krone zu bahnen, verleitete ihn seine Anhänglichkeit an die katholische Religion und an den kaiserlichen Hof, daß er zum Werkzeug des letzteren sich gebrauchen lies, um durch geheime Unterhandlungen mit den Rebellen die Absichten des Pfalzgr. Friederichs auf Schweden zu unterstützen. Der üble Empfang seiner in 1543 Deutschland geworbenen Truppen und die Unterdrückung des Aufstands in Schweden verrückten zwar das Project, nicht aber den Gesichtspunct des Herzogs. Die misvergnügten Schweden flohen zu ihm, und er suchte durch sie neue Unruhen in Schweden anzustiften und zu unterhalten, auch 1544 mehrere auswärtige Mächte gegen dieses Reich in Bewegung zu bringen. Er hatte schon neue Truppen zu einer Expedition auf Kalmar angeworben, als ihm Kostock und Lübeck dazu die Transport-Schiffe verweigerten. Der K. Gustav beschwerte sich

Gn. Förstendomen, Landen, Steden u. Gebeden, dem gemeinen Nutte tho Forderinge und Gude, mit vorgehabten Rade, Weten und Willen der Stende erer Förstendömer und Lande van Prälaten, Riddereschap und Steden, upgericht, upt nie besichtiget und doch mit erticken weinigen thosatte vormeret und gebetert, einmödiglick tho holden angenamen und bewilliget. (4. Octob.) 1542, dorch E. F. G. eren Underdanen in den Druck publiciret, vorkündiget und unvorrügklich tho holden gebaden." (5½ B. fol.) Impress, in gh. Archiv.

- 1545 sich darüber (26. May) bei dem H. Heinrich, dem Prinzen Magnus, den Mecklenburgischen Landständen und mehreren Höfen in einem Manifeste, und verklagte den H. Albrecht beim Kaiser s).
- 1546 Der Administrator H. Magnus nahm nun als Erbprinz von Mecklenburg-Schwerin keinen weiteren Anstand, nach dem Vorgang mehrerer protestantischer Bischöfe, sich zu vermählen. Er wählte sich die Schwester des K. Christians des III. von Dänemark Elisabeth (geb. 14. Oct. 1524).
- 1542 Sein Vater schloß für ihn die Eheverbindung (9. Nov.) mit dänischen Bevollmächtigten zu Lübeck. Zum Brautschatz wurden der Prinzessin 15000 Goldgülden, nebst einer standesmäßigen Aussteuer und zum künftigen Witthum das Schloß, Amt und die Stadt Grabow oder, wenn diese dafür und für das später (5. Febr.) versicherte Gegenvermächtnis von jährlichen 2250 Rheinischen Goldgülden, nebst der Morgengabe von 750 Goldgülden jährlich, nicht hinreichend seyn sollten, das Amt Grevismühlen bestimmt. Für die Zurücklieferung des Brautschatzes und des Silbergeschirrs, nach beider Verlobten künftigen unbeerbten Ableben, an den König übernahm zugleich H. Heinrich die Bürgschaft, unter Verpflichtung zum Einlager, was er mit einem Knecht und zwei Pferden in einer Herberge zu Lübeck halten wollte, oder statt seiner 30 adliche Bürgen, mit dem Kanzler Caspar von Schöneich auf Schönfeld und dem Hofmarschall Christoff von Linstow auf Lütendorf an ihrer Spitze. Die Vermählung ward darauf (26. Aug.) zu Kiel vollzogen; und von dem Leibgeding der jungen Her-

s) Dalin, a. a. D. S. 282, 292, 293, 297, 302, 304, 311, 312.

Herzogin zu Grabow ward demnächst, (15. April) 1545 auf die Anweisung zweier Mecklenburgischen Bevollmächtigten, (des Kanzlers von Schöneich und Wolrads von Preen) den Dänischen Bevollmächtigten (Ritter Johann Ranzow und Secretär Fuchs) für den König und dessen Bruder den H. Johann von Holstein, die Eventualhuldigung geleistet t).

Dadurch lies aber Albrecht, bei dem bekannten Misvernehmen beider Brüder, sich nicht abhalten, wiederholten Auffoderungen Karls des V. zu neuen Feindseligkeiten gegen Dännemark Gehör zu geben. Er nahm die PfälzischLothringischen Truppen gegen Dännemark in Mecklenburg auf, rüstete auch Schiffe aus, um auf Dänische und Schwedische Seefahrer zu kreuzen und drang selbst mit einiger Reuterei ins Holsteinische. Nicht ohne seine Begünstigung, konnte Martin von Waldenfels, in einer Fehde gegen den König den gefangenen Bisch. Balthasar von Lübeck auf dem Schlosse Gorlosen in Verwahrung halten. Auch den Befehlshabern des unruhigen Braunschweigischen H. Heinrichs verstattete er, für den Pfalzgrafen in Mecklenburg Soldaten zu werben, die aber, auf seines friedfertigen Bruders Veranlassung, von den übrigen Niedersächsischen Fürsten genöthigt wurden, das Land zu verlassen

t) Original-Urkunden von 1542, 1543, 1545 im gh. Archiv zu Schwerin. Bei der Verabredung des Beilagers ward zugleich vorbedungen, daß der Bräutigam mit nicht mehr als 120 Pferden, Tross- und Wagenpferde ungerchnet, erscheinen sollte. (Ebendasselbst.) Chytraeus L. XVI. p. 407. Hederich chron. Suerin. ad a. 1543. p. 1661.

1546

lassen und über die Elbe zu gehen. Doch bald mußte er selber um Frieden bitten, als seine Schiffe in Dänemark aufgebracht und seine Truppen von des Königs Bruder H. Johann in Holstein eingeschlossen waren. Wie demnächst Christian der III. sich mit seinem bisherigen Gefangenen (14. Jul.) ausöhnte, hielt Albrecht zwar den Pfalzgrafen vom Beitritt zurück: dieser lies aber, nachdem er (1544) in der RuhrPfalz zur Regierung gelangt war, seine Absichten auf Dänemark fahren; und damit hatten alle bisherige kaiserlich-Burgundische Operationen in Dänemark ein Ende u).

1542
Entschädi-
gungsFo-
derung;

1543

1544

Albrecht hatte nun nichts angelegneres, als die so oft verheißene Entschädigung für seine, auf des Kaisers Wink, gemachten Aufopferungen zu erhalten. Er lies keinen Reichstag v), noch sonstige Wege unbesucht, auf welchen er den Monarchen anzutreffen und seine Schuldforderung mittelbar oder unmittelbar in Anrede bringen zu können glaubte. Allein das gewöhnliche Loos der Schwächeren, die sich als Werkzeuge in der Hand des Stärkeren, zur Erreichung ungleicher Absichten gebrauchen lassen, traf auch ihn: für allzu leichtgläubige Dienstfertigkeit ward er mit Vergessenheit, und seine misverständene Ruhmbegierde mit Reue über verlorhrne Zeit und Mühe bestraft. Neue Vorschreiben des Kaisers und, des Röm. Königs an

u) Gebhardi, a. a. D. S. 856=858. Chytraeus, l. c. p. 409.

v) Von seinem persönlichen Besuch der beiden Speiserschen Reichstage (1542, 1544) zeugen seine Unterschriften (Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 468, 515.)

an die Mecklenburgischen Landstände blieben ohne Wirkung. Die Erlaubnis einen neuen Landzoll und neue Seehäfen (in der Golowitz und an der Ruckwitz) anzulegen, eine Exemption von Reichs-Anlagen und Kammerzielern bis zur Tilgung seiner rückständigen Kosten des Dänischen Krieges, Empfehlungen und Anweisungen zur Erlangung der Schwedischen Krone, und endlich das Vorrecht, bei allen öffentlichen Sollenitäten des kaiserlichen Hofes, wo die Kurfürsten ihre Erzämter verrichteten, das Amt eines Reichs Erb Vorschneiders auszuüben, welches Albrecht bei der Krönung des Röm. Königs (1531) zu Aachen so geschickt verwaltet hatte, waren alles, was man ihm zur Belohnung bewilligte. Allein selbst die hierüber, (21. Jul.) für ihn und seine männlichen Erben nach Ordnung der Erstgeburt, zu Regensburg ausgefertigte Urkunde ist so wenig, als die übrigen Papiere, jemals ausgeliefert worden x). Nichts also als eitle Hofnung, nahm Albrecht vom Reichstage nach Schwerin, und bald darauf mit sich (7. Jan.) ins Grab, welches ihn mit allen seinen Entwürfen (17. Jan.) zu Doberan in sich schlos. So endigte sich eine mühevollere, aber wirkungslose Laufbahn, die seinen lebhaften Geist oft in so zweideutige Geschäftigkeit verwickelt hatte!

und

1546

R. Erb-
Vorschnei-
der Amt,

1547

Tod und

x) Schulz v. d. Spanisch. Schuldbod. a. a. D. S. 596 = 598. Westphalen diplomatar. Meclenb. ad a. 1546, T. IV. p. 1137. Zum kaiserlichen Rath und Hofdiener hatte ihn Karl der V. schon vorher (1530, 29. Jul.) zu Augsburg bestellt, mit einer Schutzversicherung für seine Lande und Leute, jedoch ohne einer Besoldung zu erwähnen. Orig. Mspt. im gh. Archiv zu Schwerin.)

und so verblühete ein Körper, dem man an Stärke und Schönheit des Wuchses den Vorzug vor allen Reichsfürsten seiner Zeit einräumte y). Seine Gemahlin Anna aus dem Ruhrhause Brandenburg, die ihren Witwensitz zu Lübz (bis 19. Jun. 1567) und (25. Jul.) im Dom zu Schwerin ihren Ruheplatz erhielt, hatte ihm 8 Söhne und 2 Töchter geboren; davon überlebten ihn:

1542 1) Johann Albrecht, (geb. 22. Dec. 1525 zu Schwerin) war mit dem nachmaligen Ruhrf. Johann Georg von Brandenburg auf die Universität zu Frankfurt an der Oder gegangen, wo beide nach einander das Rectorat übernahmen.

1546 Mit seinem Vater besuchte er den Reichstag zu Regensburg und ward von ihm dem Kaiser zu Kriegsdiensten empfohlen, worauf er auch noch im Herbst, unter dem Mtgr. Johann von Küstrin, gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen, den Ruhrfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, mit zu Felde zog. In so verschiedenen Schulen hatte er seine natürlichen Anlagen durch Wissenschaften und Kriegsübungen zu den vielversprechendsten Regenten Tugenden ausgebildet. 2) Ulrich (geb. 22. April 1527. zu Schwerin) war bei des Vaters Tode auf Reisen. 3) Georg (geb. 22. Febr. 1528) diente gleichfalls unter dem kaiserlichen Kriegsheere gegen die protestantischen Fürsten. 4) Anna (geb. Oct. 1533) nachher (1566) des ersten weltlichen H. Gottwards von Kurland Gemahlin, († 4. Jul. 1602.) 5) Christoff (geb. 30. Jun. 1537, zu Augsburg, wo er von dem Cardinal Bisch.

Chri-

y) Chytracus L. XVI. p. 416. Hederich l. c. p. 1662.

Christoff von Stadion getauft war.) 6) Karl (geb. 28. Sept. 1540, zwischen Grabow und Neustadt) erhielt den Namen von dem Kaiser. Die übrigen: Magnus, (geb. Dec. 1524, zu Berlin) Ludwig, (geb. 1535, zu Kopenhagen) Johann (geb. 1536) waren gleich nach der Geburt und Sophie, (geb. 10. Apr. 1538) in der Kindheit gestorben z).

Auf Zureden H. Heinrichs, der vom Kaiser zur Auseinandersetzung der hinterlassenen Prinzen bevollmächtigt war, übernahm Johann Albrecht die Regierung des äusserst verschuldeten väterlichen Landesanteils vorläufig auf 6 Jahre. Die beiden jüngern Brüder blieben vor der Hand bei der Mutter zu Lübz, bis Johann Albrecht den Pr. Christoff an seinen Hof nahm und erziehen liess. Die drei älteren Prinzen besuchten den schwülen Reichstag, welchen Karl der V. nach dem entscheidenden Mühlberger Siege, bis (30. Jun.) zu Augsburg hielt, in Begleitung der Gesandten ihres Oheims (Diétr. von Molzahn und Dr. Joh. Hofmann) und des Bischofs von Raseburg, persönlich; Sie empfingen daselbst für sich und ihre unmündigen Brüder die kaiserliche Belehrung. Zugleich erinnerten sie den Monarchen an ihre väterliche Schuldforderung, die sie zu 500000 fl. berechneten. Statt deren Bezahlung, begnügten sich der

1547
Regie-
rungs-
Nachfolger

1548

z) Schlaggert chron. Ribniz. p. 881. Hederich chron. Suerin. ad a. 1525, 1527, 1528, 1535, 1537, 1540, 1542, 1546, p. 1659-1662. Herzogl. Notifications-Schreiben d. a. 1537, im gh. Archiv zu Schwerin Mspt. Patomus Genealogo-Chraecae Megapol. ad a. 1602 in Westphalen monument. T. IV. p. 517.

Kaiser und der Röm. König, den Mecklenburgischen Landständen die Uebernehmung derselben und dem H. Heinrich die Einwilligung darinn zuzumuthen a). Die einzige Wirkung hiervon war vielleicht die doppelte LandBede, welche ihnen auf dem mittlerweiligen Landtage zu Wismar bewilligt und (13. Dec.) entrichtet wurde. Schon vorher war die Erbhuldigung im ganzen Lande von den drei älteren jungen Herzogen, für sich und in Vormundschaft ihrer beiden Brüder, und dem H. Heinrich (10. Febr.) ausgeschrieben; sie ward in aller Herzoge Namen in den gemeinschaftlichen Städten Malchin, Friedland, Rostock, Wismar, Parchim, (11. 15. 21. 24. 26. Apr.) Güstrow, (2. Jul.) und (1549, 19. Aug.) zu Waren, mit Bestätigung deren Privilegien, eingenommen, die Rostockische Verpflichtung aber, auf denjenigen Herrn beschränkt, dem das Land Mecklenburg zufallen würde b).

Mecklen-
burgisches

Mit Albrechts Tode war das bisherige Hindernis einer allgemeinen Verbreitung und dauerhaf-

a) Chemnitz im L. H. Joh. Albr. I. ad a. 1547. aus briefl. Urk. Chytraeus L. XVI. p. 416. Mylii annales, in Gerdes Samml. S. 257. Samml. der Reichs Absch. II. Th. S. 547. Schulz v. d. Span. Schuldfoderung. S. 599.

b) Gründl. Demonstration, wegen des Contributionswesens in Mecklenburg, Veil. A. Senkenberg selecta I. et h. T. II. p. 545. Frank IX. B. S. 241. Chemnitz a. a. D. ad a. 1548, 1549, aus 5 briefl. Urkk. Mspt. d. d. Malchin 11. Apr. 1548. Letztes Wort, 51. Veil. Zu Friedland und Rostock ward die Huldigung auch Heinrichs beiden Prinzen geleistet, und auch in deren Namen die Privilegienbestätigung ertheilet.

hafteren Sanctionirung der hiesigen KirchenReformation aus dem Wege geräumt. Seine Gemahlin war bis dahin der protestantischen Religion treu geblieben, und eben darin waren auch seine Kinder erzogen. Heinrich und Johann Albrecht waren daher über diesen Gegenstand leicht einverstanden. Sie bestellten nun auch zu Güstrow (27. Febr.) den lutherischen HofPrediger zu Schwerin Gerhard Demichen zum DomProbst c). Die kaiserliche Erklärung auf dem Augsburger Reichstage, (15. May) wie es der Religion halber im Reiche, bis zum Ausgang der (1546) zu Trient angefangenen KirchenVersammlung, sollte gehalten werden, hatten die hiesigen Herzoge nicht angenommen. Um den Versuchen des kaiserlichen Hofes zur Vollziehung dieses Interims begegnen zu können, vereinbarten sie sich auf dem Landtage zu Sternberg (20. Jun.) mit ihren gesammten Prälaten, dem Bisch. Magnus von Schwerin, dem Parchimschen Superintendenten Kiebling und dem Güstrowschen DomProbst (nachherigen Superintendenten) Demichen, der Ritterschaft und den Städten, bis auf etliche noch übrige katholische KlosterGeistliche, einmüthig über ein GlaubensBekennnis. Darin waren, auffer der heil. Schrift und dem apostolischen Symbolum, auch die Nicänischen, Athanasianischen, Augustinischen und Ambrosischen Bekenntnisformeln, ohne der Augsburgischen Confession oder andrer lutherischer

1547

1548

1549

GlaubensBekennnis.

8*

Sym:

c) Schröders evang. Meckl. ad a. 1547, S. 488. Thomae Lutherus biseclisenex, p. 32. Thiele v. d. Güstrowschen Domk. S. 82. VisitationsProtocolle der Kirchen im Amte und in der Stadt Güstrow d. a. 1547, 1551, Mspta im gh. Archiv.

Symbolen zu erwähnen, zur Richtschnur des Glaubens angenommen. Diese Erklärung ward aber zu Brüssel von dem weltlichen Oberhaupte der katholischen Kirche nicht angenommen, und blieb daher ohne verbindliche Wirkung d).

Schwerin-
scher
1546
Exemtions-
Proceß.
1548

Ohngeachtet des Schwerinschen Exemtions-
Vergleichs (1513) zwischen den Herzogen und dem
Bisch. Peter, war in allen ReichssteuerAnschlä-
gen das Stift Schwerin, nach dem Maasstab
der Wormser ReichsMatrikel, (1521) zu Tür-
kenhülften und andren Reichslasten, als ein un-
mittelbarer Reichsstand, herbeigezogen und dessen
Beitrag eingefodert. Diesen hatte auch der Ad-
ministrator Magnus noch zu der zuletzt (1543)
ausgeschriebenen Türkensteuer, unter Verwahrung
der Ansprüche des herzoglichen Hauses, wirklich
entrichtet. Die Herzoge von Mecklenburg suchten
inzwischen das Stift, bei dessen übriger physischen
und politischen Abhängigkeit, als einen incor-
porirten Stand ihres Herzogthums, (seit 1522)
der unmittelbaren Reichssteuerpflichtigkeit zu ent-
ziehen (ins AuszugsRegister zu bringen) und be-
hielten dessen ReichssteuerQuote fortwährend zu-
rück; obgleich das ReichsRegiment fortfuhr,
die Quoten des Stifts Schwerin unter die nicht
erimirtten Rückstände zu berechnen und den Reichs-
fiscal zu deren Einmahnung schon gegen Heinrich
und Albrecht aufgefordert hatte. Dieser trat nun
auch wirklich mit einer ExemtionsKlage gegen den
H. Heinrich und den Administrator Magnus beim
Reichs-

d) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1549, 20.
Jun. aus briefl. Urk. Mylii annales, a. a. D.
S. 257, 258. Schulz v. d. Sp. Schuldfo-
derung, ebendaf. S. 600.

Reichs KammerGerichte auf und trug auf Entschädigung wegen der eigenmächtigen Entziehung dieses steuerbaren Reichsstandes an e).

Der alte H. Heinrich mußte noch den Schmerz erleben, diesen seinen ältesten Prinzen, dessen Gelehrsamkeit und Gottseligkeit zu so großen Erwartungen berechtigt hatte, zu Büßow (28. Jan.) unvermuthet zu verlieren; ein Verlust, der um so viel empfindlicher war, weil Heinrichs zweiter Prinz zur Succession unfähig war und Magnus keine Erben hinterlies: er ward zu Doberan begraben, wobei ihm sein vormaliger Lehrer Arnold von Buren eine Lobrede hielt. Zu seinem Nachfolger im Bisthum ward von dem Herzoge der Prinz Ulrich vorgeschlagen; wegen der engen Verbindung des Stiftes mit dem Herzogthum, konnte das Domkapittel diesen Antrag nicht füglich ablehnen. Der Prinz Georg hatte vermuthlich für seinen zweiten Bruder schon eine Succession in der Landesregierung calculirt und machte für sich auf das erledigte Bisthofthum Jagd. Um dieses Project durchzusetzen, brachte er Truppen zusammen und belagerte Büßow. Er zog aber bald wieder ab, als Heinrich das Landvolk gegen ihn aufbieten lies. Um bei solchen Umständen einem Ueberfall in Schwerin auszuweichen, geschah die Postulation des ersteren (26. März) zu Wismar, doch aus Vorsicht nur unter der Bedingung: daß er, in Ermangelung einer päpstlichen Bestätigung, die man von Paul dem III. zwar suchte, aber nicht erwarten durfte, sich keinen rechtlichen Besitz, sondern nur als Schuß- und Schirmherr die Bewah-

1550
Schwerins
sche

Bischofs=

Wahl,

e) Ehemal. Verhältn. zw. Meckl. und Schwerin, S. 73, 74, VII. u. X. Beil.

wahrung der Stiftshäuser Büxow und Warin zueignen, das Domkapittel aber einstweilen im Besiz des Stifts bleiben und solchen auf beiden Schlössern durch einen Domherrn ausüben sollte. Ulrich übernahm (2. Apr.) diese Bedingung und mit derselben die beiden StiftsSchlösser aus Heinrichs Händen, der sie bis dahin besetzt hatte. Er empfing von dem (aus Schweden vertriebenen) katholischen Bisch. Magnus von Skara (27. Apr.) im Wismarschen Dominikanerkloster, die vier minderen Grade des Römischen Klerikats f) und beschwor, unter Voraussezung seiner künftigen Bestättigung und Besiznehmung, (20. May) zu Büxow seine Wahlkapitulation. Vermöge derselben war er verpflichtet, die bischöflichen Ordensfunctionen in Schwerin und in der ganzen Diöcese auch andre katholische Ritus selbst, oder durch einen Weihbischof (bisher, seit 1537 den Titularbischof. Christoff von Constantia) zu verrichten, die päpstliche Admission und Bestättigung auf eigne Kosten, mit gewöhnlichen Beiträgen der Geistlichkeit und Stifts- und StiftsUnterthanen, zu bewirken. Doch ohne dieselbe abzuwarten, ward er (26. Jun.) von dem Domkapittel einmüthig als postulirter Bischof anerkannt. Er regierte seitdem das Stift. (15. Jul.) mit

f) H. Heinrichs NotificationsSchreiben von dem Tode des Pr. Magnus d. a. 1550, im Archiv zu Schwerin, Mspt. Nost. Etwas 1737, S. 752. Chytracus Lib. XVII. p. 434. Hederichs B. Schwerinsche Historie, beim Gerdes, S. 478-483. Quitung des Domkapitels über H. Heinrichs Zurückgabe der beiden Stiftshäuser d. d. Mittw. n. Palm. 1550. Mspt. im gh. Archiv. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1550, S. 517.

mit Zuziehung zweier Administratoren aus dem Schooße des Kapitels (des Domprobsts Dr. Johann von Lüchow und des Dechanten Henning von Penz) f). Seinem Bruder Johann Albrecht, (der um diese Zeit mit H. Albrechts von Preussen Tochter Anna Sophie zu Königsberg sich verlobte) überlies er (21. April) zu Schwerin die Regierung mit allen Rechten des väterlichen LandesAntheils noch 10 Jahre allein, und bedung sich unterdessen nur bei Durchreisen frei Futter und Mahl auf den Schlössern, mit der Jagdfreiheit, und auf den Fall einer gewaltsamen Verdrängung vom Stifte, seinen gebührenden Antheil an der väterlichen LandesPortion, so wie überhaupt alle SuccessionsAnsprüche an seines Oheims Lande vor g).

Landesregie-
rung:

Die verwittwete ErbPrinzessin Elisabeth gieng wieder nach Dännemark zurück. Sie ward in der Folge (1555) wegen ihrer rückständigen Wittthumshebungen von jährlichen 3000 Goldgulden für

f) Ehemal. Verhältn. zwisch. Meckl. u. Schwerin, VIII. Beil. Chemnitz im L. H. Magn. IV. ad a. 1537, aus einer Orig. Urk. des Weihbisch. Christoff v. Constantia. Hederich a. a. D. S. 483. H. Ulrichs, Postulaten, und der Administratoren des St. Schwerin Lehnbrief über das Gut Moysall für Achim Passow, v. D. Schwerin Dingst. nach Marg. 1550. Originale Mspt.

g) Chytracus l. c. Mylii annales, S. 259. (Strelitzische) Species facti ratione iur. primogeniturae, Beil. C. In einer zweiten Verabredung zu Güstrow (30. April) versprach er seine Einwilligung, zu der LeibgedingsVerschreibung Johann Albrechts, gegen dessen ähnliche Verpflichtung im umgekehrten Fall. (Orig. Mspt. im gh. Archiv zu Schwerin.)

für Gegenvermächtnis und Morgengabe aus ihrer Ehestiftung, (1543) von H. Johann Albrecht zu seinem Antheil abgefunden. Einer Zurückgabe des Brautschatzes bedurfte es nicht, da sie diesen ihrem zweiten Gemahl, dem H. Ulrich (1556) wieder zubrachte h).

Der Prinz Georg hatte sich zwar (3. Apr.) zu Schwerin gegen seinen Oheim und seine beiden Brüder verpflichtet, die vom Kaiser ihm versicherten Ansprüche auf das Stift Schwerin, gegen Ulrichs Wahl nicht anders, als im Wege des Rechts geltend zu machen; wogegen Heinrich als kaiserlicher Commissarius, seine Prätension an die Regierung des väterlichen LandesAntheils in Güte beilegen sollte i). Ohne inzwischen das Stift Schwerin aus dem Gesicht zu verlieren, half er mit seiner Mannschaft einstweilen dem Braunschweigischen H. Heinrich dem jüngern (Jul. - Aug.) die Stadt Braunschweig belagern; und nachdem sich diese (8. Sept.) mit ihrem Herrn ausgesöhnt hatte, nahm er von dessen Völkern 3000 zu Fuß und 200 zu Pferde in Dienst. Man konnte diese Anstalt auf nichts anders deuten, als auf einen neuen Versuch, gegen das Stift Schwerin oder auf einen Theil der Mecklenburgischen Lande; und es zog sich hier gleichfalls ein Corps zur Vertheidigung zusammen. Allein ehe er so weit kam, waren seine Finanzen erschöpft. Um seinen Kriegern, statt des Soldes, Unterhalt zu verschaffen, vielleicht auch, um sich anderswo ein Unterkommen zu erwerben, und zugleich dem kaiserlichen Hofe sich gefäl-

Magdeburgische

h) Original Urkunde vom D. Kopenhagen den 12. Nov. 1555. im Archiv zu Schwerin.

i) Original. Mspt. im gh. Archiv zu Schwerin.

gefällig zu beweisen, eröffnete er den Executionskrieg gegen die Stadt Magdeburg, die, wegen ihrer Widersezlichkeit gegen das Interim, in die Reichsacht erklärt war, und lies ihre Dörfer plündern und brandschagen. Er erfocht bei Hildesleben (22. Sept.) einen Sieg über die Magdeburger und eroberte Wolmerstädt. Sobald er dem Kaiser von seinem Siege Bericht abgestattet hatte, suchte er sich mit dem Kurf. Moriz von Sachsen in Verbindung zu setzen, indem er ihm mit der den Magdeburgern abgenommenen Wagenburg ein Geschenk machte. Der Kurfürst lies sich nun von ihm um so viel leichter bewegen, mit ihm gegen Magdeburg gemeine Sache zu machen, als dem ersteren vom Kaiser die Vollstreckung der Reichsacht aufgetragen ward. Zu Schönbeck vereinigte sich der Prinz (juvenis egregius et insigniter animosus) nun (4. Oct.) mit den Kurf. Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, (Nov.) um die geächtete Stadt zu belagern, ward aber in einem Ausfall der Belagerten (20. Dec.) nach einem hitzigen Gefecht bei Ottersleben, verwundet und gefangen. Johann Albrecht hatte unterdessen die, gegen seinen Bruder angeworbenen 4000 Mann Fußvolk und 300 Reuter den Magdeburgischen Befehlshabern Baron von Heideck und Gr. Wolrad von Mannsfeld überlassen. Er vereinigte auch mit dem Markgr. Johann von Küstrin (6. Jan.) seine Verwendung für die Stadt und ihre Religionsfreiheit bei dem Kurf. Moriz k).

Belage-
rung.

1551

So

k) Chytraeus L. XVII. p. 434-436, 438, 439. Sleidanus de statu relig. et reip. (1566) Lib. XXII, fol. 403, 407, 409, 411. Arnoldi vita Mauritii in Menken scriptt. rerum German. T. II, p. 1151, 1221. Kren Beitrage zur

Fürstentag
zu Naumburg.

So schien also Johann Albrecht ein Gegner der beiden Kurfürsten, und diese für das kaiserliche Interesse gegen die protestantische Parthei zu Felde gezogen zu seyn. Im Grunde aber verhielt es sich gerade umgekehrt. Schon lange hatten die Siege der kaiserlichen Waffen und die vielumfassenden Entwürfe des Monarchen, in Ansehung der Kirchenversammlung, des Interims, einer neuen Röm. KönigsWahl u. s. w. besonders seit dem Schluß des Augsburger Reichstags, (14. Febr.) den auch Heinrich und Johann Albrecht (durch den Rath Dr. Joh. Hoffmann) beschickten, das Mißtrauen der protestantischen Fürsten und die Eifersucht des, nie völlig mit ihm zufriedenen französischen Hofes erregt. Die capitulationswidrige Gefangenschaft des Landgr. Philipps von Hessen und die besorgliche Gefahr für die Freiheit der Religion und des Reichs konnten des Gefangenen Sohne und Schwiegersohne, dem Landgr. Wilhelm und dem Kurf. Moriz nicht gleichgültig bleiben. Johann Albrecht hatte nicht nur dem Fürstentage zu Naumburg persönlich beigewohnt, sondern auch den Kurfürsten zu Dresden besucht; Er nahm an ihrer Unruhe, aus Patriotismus für die gute Sache, vielleicht auch aus eigenthümlichem Misvergnügen über die Zurücksetzung seiner väterlichen Schuldforderung, den vertrautesten Antheil. Selbst der alte H. Heinrich gab ihm und dem Mfgr. Johann von Küstrin (29. Apr.) eine allgemeine Vollmacht, auch in seinem Namen allen Bündnissen aufs verbindlichste beizutreten, die man, zur Beschüzung der, in dem Augsburgerischen

schen Glaubens Bekenntnis und dessen Apologie enthaltenen Religion, auch der Freiheit des Vaterlands, und zur Abhaltung unbilliger Gewalt, mit andern Mächten und Reichsständen einzugehen nöthig finden würde 1). Die Magdeburgsche Belagerung mußte nur zur Maske dienen, um unter diesem ostensiblen Vorwand mit guter Manier eine hinlängliche Armee beisammen zu halten, um deren Bestimmung, ausser dem Ruhrs. Moris, niemand wußte, als Landgr. Wilhelm und H. Johann Albrecht. Durch eine Gesandtschaft des letzteren an seinen gefangenen Bruder, wurden auch die Belagerten unter der Hand von ihrer wahren Lage verständiget.

Der K. Heinrich der II. von Frankreich unterhielt und benutzte diese Gesinnungen der Reichsfürsten, durch seinen Gesandten den Bisch. Jean de Freffe von Bayonne, um nach mehreren geheimen Unterhandlungen, mit dem Ruhrfürsten, dem minderjährigen Mfgr. Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, dem H. Johann Albrecht und dem Landgr. Wilhelm auf einem JagdSchlosse in der Lothauer Heide (5. Oct.) in aller Stille ein wechselseitiges Freundschafts- und OffensivBündnis gegen den Despotismus Karls des V. zu zeichnen. Man wollte, hies es, die Gewissen von allem Religionszwange, die deutsche Freiheit von dem Joche der Knechtschaft (*ce joug de bestiale servitude*) und den Landgrafen aus der unredlichen Gefangenschaft erlösen; die Fürsten sollten gemeinschaft-

Lothauer
Bündnis.

1) Mylii annales, S. 259. Schulz v. d. Span. Schuldfoederung, S. 601. Mspt. d. d. Mittw. n. Cant. 1551, n. d. Orig. Urk. Samml. der ReichsAbtsch. II. Th. S. 629.

schastlich mit 7000 Mann zu Pferde, einer verhältnismäßigen Macht zu Fuß und hinreichender Artillerie gerade gegen den Kaiser zu Felde ziehen; der König wollte dazu auf 3 Monate (25. Febr.) 240000 und demnächst monatlich 60000 Eshr. (écus) zahlen. Dem Ruhrfürsten blieb zwar das OberCommando allein, doch hatte jeder der theilnehmenden Fürsten eine Stimme in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Der König sollte unterdessen in den Niederlanden eine Diversion machen; dafür ward ihm Cambray, Metz, Toul und Verdün, (et qui ne sont de la langue germanique) unbeschadet der Reichshoheit, auch bei einer künftigen Kaiserwahl alle Aufmerksamkeit auf seine Wünsche versichert. An beiden Seiten wurden für die Haltung der Verabredungen Geißel bestellet, (disserts die Prinzen Christoff von Mecklenburg und Philipp von Hessen) und, nachdem der König den Tractat (15. Jan.) genehmigt hatte, zu Basel ausgewechselt, indem die Prinzen dem Scheine nach auf Reisen nach Paris giengen. H. Heinrich von Mecklenburg nahm unmittelbar an dieser Verbindung keinen Antheil; doch versprach er (3. Nov.) zu Güstrow seinem Neffen, indeß derselbe mit seinem Contingent Reuterei nach OberDeutschland ziehen würde, sich der Regierung seiner Lande und Leute anzunehmen.

1552

1551

Magdeburgische Capitulation.

Die Magdeburgische Belagerung konnte nicht füglich so lange hingehalten werden, bis der verabredete Operationsplan (im nächsten Frühjahr) zur Reife gelangte; sie ward (6. Novbr.) durch eine anständige Capitulation aufgehoben und der Prinz Georg unentgeltlich in Freiheit gesetzt. Dieser mußte nun (8. Nov.) die abgedankten Magdeburgischen

gischen Soldaten mit einem Theil der kurfürstlichen Völker, zwar auf seinen Namen, doch insgeheim für den Kurfürsten, in Dienst und Sold nehmen und damit, bis auf dessen weitere Ordre, für französische Rechnung den Winter in Thüringen zubringen. Weil man schon gewohnt war, den jungen Helden mit einem Gefolge von Freibeutern auf Abenteuer ausziehen zu sehen, so machte das am wenigsten Aufsehen; man ahnete nur neue Absichten auf das Bisthum Schwerin oder auf einen Theil von Mecklenburg. Doch fielen seine Streifereien den Nachbarn, besonders den RuhrMäinzischen Staaten, sehr zur Last, und diese klagten darüber beim Kaiser; auf seine wahre Bestimmung versiel niemand. Inzwischen wurden noch nicht alle gütliche Versuche, zur Befreiung des Landgrafen abgebrochen: Heinrich und Johann Albrecht von Mecklenburg vereinigten mit des Kurfürsten und mehrerer Fürsten Gesandtschaften die ihrigen, um durch dringende, aber vergebliche, Vorträge seine Loslassung beim Kaiser zu bewirken m).

Dem letzten katholischen Bischof Georg zu Rakeburg folgte zu Lebus Johann von Hornburg, und das Rakeburgische Domkapittel wählte (14. Dec.) Christoff von der Schulenburg, der auch die päpstliche Bestätigung noch erhielt. H. Franz von

Rakeburgische
Bischofs-
Wahl.

- m) Chytraeus L. XVII. p. 440, 441, 443. Lünig's ReichsArchiv, P. special. Cont. II. I. Abs. S. 293. Thuani historia sui temporis, Lib. VIII. p. 160, 161. Robertson's Gesch. R. Karls des V. III. B. S. 283, 286, 298-301. Häberlin's N. teutsche ReichsGesch. 2. B. S. 118, 125, 136, 139. Sleidanus, Lib. XXIII, fol. 429.
b) Ehemig im L. H. Henr. XI, ad a. 1551, 3 Nov. a, d. Drig. Urf.

Manns-
feldsche

1552

Invasion.

von SachsenLauenburg hatte das Bisthum seinem Prinzen Magnus zugedacht. Um diese Absicht entweder zu erreichen, oder an das Stift sich zu rächen, bediente er sich des Gr. Bollrad von Mannsfeld, der seit der Magdeburgischen Capitulation insgeheim bei dem Kurf. Moriz Dienste genommen und, in Ermangelung sonstiger Subsistenz, seine Mannschaft auf Kosten der Stifter Bremen und Verden auch der Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck verpflegt hatte. Dieser mußte das Stift Ratzburg überfallen, die Domkirche berauben, ihre Curien plündern und von den KapittelsGütern, nach zweimonatlicher Einquartierung seiner Soldaten, noch 4000 Thaler Brandschätzung erpressen, selbst einige Domherren so lange mitnehmen, bis sie sich anheischig machten, den Prinzen Magnus zum Bischof zu postuliren, auch der übrigen Capitularen Zustimmung zu bewürken. Konnte gleich dies Versprechen nicht erfüllet werden, so hatte doch unterdessen der Herzog, zu seiner Sicherheit, das Schlos Stove und das Dorf Poterow durch den Mannsfelder in Besiz nehmen lassen; er behielt beides, wider die rechtskräftige KammerGerichtsUrtheil, (1536) mit dem Ablager in 5 andern Stiftsdörfern n).

Rostockische

1544

1550

1547

1550

1551

Die Herzoge hatten sich, durch die Ausschließung ihrer Professoren zu Rostock, nicht abhalten lassen, vier Aerzte, worunter der berühmte Jacob Bording, einen Rechtsgelehrten Johann Hofmann, zwei Theologen Johann Aurifaber, an des abgesetzten Dr. Schmiedenstädts Stelle, und David Chyträus, aus Wittenberg, auch einen Lehrer der

n) Chytraeus L. XVII. p. 456, 461. Westphalen monum. T. II. p. 1992.

der ebräischn Sprache dahin zu rufen. Der Magiſtrat fuhr aber auch fort, nach Abgang ſeiner erſten 3 kölniſchen Profefſoren, ihre Stellen mit neuen (Dr. Adam Traziger und Anton Freudenmann in der Rechtsgelehrſamkeit, Paul von Eizen, nach ihm Bernhard Menſing in der Philoſophie, Matthäus Köſeler in der Medicin, Gerhard Nennius in den ſchönen Künſten und Dr. Johann Draconites in der Theologie) zu beſetzen o). Die neuen Profefſoren vereinigten mit den älteren ihre Beſchwerden über den Magiſtrat. Zu deren Abhelfung und zur Wiederherſtellung der Akademie, wurden von jedem Herzoge (7. Sept.) 3 Landrätthe, (der Präceptor zu Tempzin, Achim Hahn zu Baſedow, Curt von der Lühe; Georg Molzahn, Heinrich Hane und Diederich Molzahn), die beiden Kanzler (Joh. Cyring und Johann Lucca) und 2 Hofrätthe (Dr. Johann Hoffmann und Dr. Carl Drachenſtädt), worunter Diedr. Molzahn das Directorium führte, nach Koſtock abgefertigt. Eine Deputation der Stadt, die aus 2 Bürgermeiſtern, dem Syndicus, 2 Rathsherrn, 2 Profefſoren (Traziger und Freudenmann) und dem Secretär be-

Univerſitäts-

1545

1546

1547

1551

1548

1550

1551

Verhandlungen.

o) Koſtöcker Etwas, 1740, S. 761, 275, 278; 1739, S. 278, 652, 492, 493, 608, 609; 1738, S. 35, 492, 493, 551, 716, 718; 1744, S. 15. Schmiedenſtädt war, wegen einer anzüglichen Predigt gegen den Kurf. Moritz von Sachſen, auf deſſen Veranlaſſung, (1548) von H. Henrich entlaſſen und lebte demnächſt zu Wiſmar. Er ſowohl, als ſein Nachfolger Aurifaber, waren (1543, 1550) zugleich zu Pfarrern an der Nicolai-Kirche berufen. (Bacmeiſter hiſt. eccl. Rost. l. c. p. 1563.) Schröders Wiſm. Pred. Hiſt. S. 34 ff; Ev. Meckl. II. Th. S. 153. Chytraci Sax. L. XVII. p. 452-456.

bestand, trat mit ihnen (7. Oct.) zusammen; und hiezu gesellten sich Deputirte von Lübeck, Hamburg und Lüneburg als Unterhändler. Die Gegenstände der Beschwerden und Unterhandlungen waren: theils die Einziehung des StiftungsFonds, der UniversitätsGebäude und fast aller Einkünfte; theils die Ausschliessung der fürstlichen Professoren von dem Consilium, von akademischen Dignitäten und Emolumenten, wogegen die rätlichen eigenmächtig zu Regenten der Universität aufgedrungen waren; theils die Einmischung der Rathsglieder ins Consilium und dessen Beschlüsse, Jurisdiction- und PromotionsHandlungen; theils die Unterdrückung der Appellationen an den Bischof zu Schwerin, die Anmaassung einer rätlichen Gerichtsgewalt u. s. w. Die zahlreiche Zusammenkunft endigte sich, nach weitläufigen Verhandlungen (9-18. Oct.) damit: daß die Herzoge zum Fonds der Universität 1000 fl. und die Stadt, in Erwartung einer herzoglichen Zulage von 200 fl. zum Freitisch, 500 fl. jährlich hergeben wollten. Durch deren Anweisung verlangte die Stadt von aller Verbindlichkeit, wegen des vormals eingezogenen UniversitätsFonds, befreiet zu werden. Dagegen sollte das akademische Consilium sowohl in der Aufnahme seiner Mitglieder, als in allen innerlichen und ökonomischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, nur in Streitigkeiten zwischen der Universität und der Bürgerschaft, oder in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie bei Abfassung neuer Statuten, die rätlichen Beisitzer zuziehen, auch jeder neue Professor dem Rath und der Stadt schwören. In Ansehung der Jurisdiction, Appellation, Accisefreiheit und andern Privile-

vilegien oder Immunitäten der Akademie, lies man es bei den StiftungsBriefen und Verträgen p).

Ehe aber noch die schliesliche Erklärung der Stadt, durch den Lübekischen Magistrat (12. März) dem H. Johann Albrecht zugefertigt wurde, war H. Heinrich, nachdem er noch (6. Jan.) einen Landtag nach Güstrow (17. Febr.) ausgeschrieben hatte, (6. Febr.) zu Schwerin aus der Zahl der handelnden Personen abgetreten: seine Grabstätte ward ihm, (13. Febr.) nicht in der bisherigen fürstlichen Gruft bei den Mönchen zu Doberan, sondern in der Schwerinschen Domkirche, unter lateinischer Parentirung der Professoren Chyträus und Arn. von Buren, angewiesen q). Von seiner ersten Gemahlin Ursula von Brandenburg († 1510, 18. Sept.) hatte er, auffer dem (1550) vor ihm hingegangenen Prinzen Magnus, (geb. 1509) nur zwei Töchter. Die erste Sophie, geb. 1508) war (3. Jun. 1528) zu Schwerin mit dem H. Ernst von BraunschweigZelle, einem eifrigen Bekenner der lutherischen Lehre und Stammvater des neueren Hauses BraunschweigLüneburg, vermählt: sie brachte ihm, auffer einer standesmäßigen Aussteuer, 12000 Rthl. zu, und leistete dagegen mit ihm (29. März, 1529) den gewöhnlichen Verzicht auf die Mecklenburgischen Lande, mit Vorbehalt ihres herkömmlichen ErbRechts auf

1552

H. Heinrichs Tod

und

Familie.

p) Urkundl. Bestättigung n. 38 = 46 Weil.

q) Franks A. u. N. Meckl. X. B. S. 6. Hederich p. 1662. Chytraeus L. XVII. p. 457. Rostocker Etwas 1737, S. 652; 1738, S. 767.

auf den Fall des Abgangs ihres Vaters ohne männliche Erben, den sie aber nicht erlebte, († 18. Jun. 1541) ^r). Die zwote Ursula (geb. 1510) ward frühe (1514) ins Kloster Ribniß gebracht, daselbst (8. Sept. 1522) in Gegenwart ihrer Eltern und Geschwister, der Stargardischen Prinzessin Elisabeth von Rehna, des H. Magnus von Sachsen-Lauenburg und seiner Gemahlin, durch den bischöflich-Schwerinschen Vicarius in spiritualibus (P. Diederich Hulß) eingekleidet, legte darauf (11. Jun. 1525) in die Hände des Professors P. Everhard Junge ihr Gelübde ab und ward (15. Jul. 1528) zur Vicaria des Klosters erwählt. Nach der Abtriffin Dorothea Tode, (1. Sept. 1538) übernahm sie, erst nach einiger Weigerung, (1539) die Regierung des Convents. Die Kirchen-Reformation kostete ihr manchen Kampf zwischen ihrem Gewissen und ihren und ihrer Kloster-Schwestern Ordenspflichten. Nur erst kurz vor ihrem Tode († 22. Apr. 1586) berief sie einen evangelischen Prediger an der Klosterkirche ^s).

Heinrichs zwote Gemahlin Helena von der Pfalz (geb. 1493) vermehrte sein Haus gleichfalls mit einem Sohn und zwei Töchtern; sie fand nach wenig Jahren (4. Aug. 1524) ihr Grab zu Schwerin in der Domkirche ^t). Der Prinz Philipp (geb. 12. Sept. 1514) hatte das Unglück, bei

^r) H. Heinrichs Notifications-Schreiben d. a. 1510, im gh. Archiv zu Schwerin Mspt. Schlaggert ad a. 1528, p. 882. Mspt. de a. 1529, nach dem Original d. gh. Archivs.

^s) Schlaggert l. c. p. 879, 880, 881, 883, 886. H. Ulrichs Notifications-Schreiben d. d. 23, 24. Apr. 1586, im gh. Archiv zu Schwerin Mspt.

^t) Idem ad a. 1513, 1524. Hederich p. 1659.

bei dem Vermählungsfeste seiner Schwester (1537) zu Schwerin in einem Turnier eine Wunde am Kopf zu bekommen, die ihn des Gebrauchs seiner Vernunft beraubte und zur Regierung unfähig machte: doch überlebte er den Vater (bis 4. Jan. 1557) zu Güstrow und ward zu Doberan begraben u). Die Prinzessinnen Margarethe, (geb. 8. Apr. 1515) und Katharine, (geb. 14. Apr. 1518) wurden an zwei Schlesische Fürsten, jene an den H. Heinrich den II. zu Münsterberg und Dels (12. Nov. 1537) zu Bismar, diese an den H. Friedrich den III. zu Lignitz und Brieg (13. Febr. 1537) zu Schwerin vermählt. Der Herzog brachte beide (1538, Febr.) persönlich nach Schlessen und gab einer jeden, nach dem feierlichen Beilager (3. März), auffer einer gehörigen Aussteuer, 12000 Goldst. und 3000 Fl. SilberMünze zum Brautschatz; wogegen die letztere (7. März) zu Lignitz und die erstere (12. März) zu Frankenstein den gewöhnlichen Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft leisteten x). Beide überlebten ihren Vater, die eine (seit 1548) als Wittwe, (bis 1559) und die andre in höherem Alter (bis 17. Nov. 1581).

Der Wunsch, eigne männliche Nachfolger zu erzielen, der doch nicht erreicht ward, hatte

9*

den

u) Chemnitz genealogia DD. Mecl. in Westphalen monum. T. II. p. 1704. Chytraeus L. XVII. p. 457. Mylii Genealogie der H.H. zu Meckl. beim Gerdes, S. 246.

x) H. Heinrichs z. M. Schreiben an H. Heinrich zu Münsterberg vom 24. Nov. 1537, Mspt. im gh. Archiv. Chytraeus L. XIV. XV. p. 371, 384. Chemnitz im L. H. Henr. XI, ad a. 1538, a. d. Drigg. Urk.

1-12. XIV

den H. Heinrich zu dem Entschlus gebracht, sich (1551, 14. May) zum drittenmal mit des H. Magnus von SachsenLauenburg Tochter Ursula zu vermählen. Wegen ihres LeibgedingsMutes Schwaan ward sie in der Folge von H. Johann Albrecht mit 19000 fl. abgefunden, und sie brachte ihre übrige Lebenszeit in Minden zu z).

Nur noch einen natürlichen Sohn Balthasar von Mecklenburg nennt die Geschichte von diesem Herzoge a).

z) Chytraeus L. XVII. p. 457. Hederich p. 1662.

a) H. Ulrichs zu Meckl. Verschreibung auf 1500 fl. für H. Heinrichs natürlichen Sohn Balzer von Mecklenburg, vom 10. Sept. 1555, aus dem Archiv zu Schwerin Mspt. Er war demnächst bei der Aebtissinn Ursula (1577) Hauptmann zu Ribnitz (KirchenVisitationsProtocoll zu Bustrów auf dem Fischlande vom 27. Novbr. 1577, im gh. Archiv Mspt.)

Vierter Abschnitt.

(6. Febr. 1552 - 1. Aug. 1556.)

Johann Albrecht der I. Herzog zu Mecklenburg:

Dessen Brüder:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1) Ulrich, | 3) Christoff, |
| 2) Georg, † 20. Jul. 1552. | 4) Carl. |

Administratores der Stifter

Schwerin:

Ragzburg:

Ulrich der I.

Christoff der I. bis
1554.
Christoff (H. z. Meck-
lenb.) der II.

Johann Albrecht bezeichnete den Anfang seiner alleinigen Landesregierung, unmittelbar nach seines Oheims Leichenfeier zu Schwerin, durch die Zernichtung der heil. Bluts Verehrung in der Domkirche: diese räumte er dagegen den beiden evangelischen Predigern in der Stadt zum Gottesdienst ein a); ohne Zweifel mit Vorwissen des Administrators, welcher für sich in der Religions-Verfassung des Doms, vermöge seiner Wahlverpflichtung, nichts ändern durfte. Zugleich lies er die beiden Mönchs Klöster zu Dargun (6. März) Dargun, und zu Doberan (7. März) aufheben und nebst Doberan, der

a) Hederich chron. Suerin, in WESTPHALEN
T. III. p. 1663.

Kraak.

der Komthurei Kraak (28. Jun.), in Besitz nehmen b). Um der eingeführten reineren Lehre, sowohl durch Feststellung des Lehrbegriffs und der KirchenGebrauche, als durch Besetzung der KirchenAemter, Errichtung christlicher Schulen und deren hinlängliche Unterhaltung, gesetzliche Sanction zu verschaffen, mußten der Professor Jurisaber, der Superintendent Kiebling und andre einländische Theologen zu Schwerin, eine Mecklenburgische KirchenOrdnung, nach dem Muster der RuhrSächsischen, entwerfen, die zu Wittenberg, nach Melanchthons Durchsicht, in hochdeutscher Sprache gedruckt wurde c). Die Unterhandlungen wegen der Rostockischen Universität wurden zwar noch von Seiten des Herzogs, durch freigebigere Erbietungen zu BesoldungsBeiträgen, NaturalLieferungen, Bau- und Reparaturkosten, fortgesetzt, aber von dem Magistrat die dagegen ver-

b) Schröders Wisn. Erstl. S. 100. Des Abts Nicolas zu Doberan Ueberlieferung des Klosters mit allen dessen Gütern inn- und ausserhalb Landes an H. Johann Albrecht, gegen Versicherung einer jährlichen Pension von 100 fl. beim Chemnitz, im L. H. Joh. Albr. ad a. 1552, 1. März, a. d. Orig. Urf. BesitznehmungsProtocoll zu Kraak vom 28. Jun. 1552 Mspt. im großherzogl. Archiv zu Schwerin.

c) „KirchenOrdnung, wie es mit Christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen im Herzogthumb zu Meckl. gehalten wird“ (Wittenberg gedr. d. Hans Lufft, 1552, 4.) in Bärensprungs Samml. Meckl. LandesGeseze, I. Th. S. 3=174. Grape evang. Rostock, S. 314. Balthasar de libris s. matriculis ecclesiasticis, praef. p. 8. not.

verlangten Hülfeleistungen und Bewilligungen abgelehnt d).

Die geheimen Vorrichtungen des Lothauer Bundes waren nun soweit zur Reife gediehen, daß der Krieg im Namen des Kurf. Moriz, des H. Johann Albrechts und des Landgr. Wilhelms, durch gedruckte Circularschreiben, öffentlich erklärt werden konnte: zur Rechtfertigung des Feldzugs ward die Rettung der protestantischen Religion, die Sicherstellung der ReichsVerfassung und die Befreiung des Landgrafen von Hessen angegeben. Johann Albrecht brach (März) mit 600 Reutern von Schwerin auf, in Begleitung des Prinzen Wilhelms von Braunschweig, dem er, gegen die brüderlichen Verfolgungen H. Heinrichs des jüngern von Wolfenbüttel, einen sichern Wohnplatz in der JohanniterCommende zu Mirow angewiesen hatte e). Zu Wolmerstädt traf er den Prinzen Georg und vereinigte sich mit dem Kurfürsten (1. Apr.) bei der Belagerung und Einnahme Augsburgs. Von nun an blieben alle KriegsOperationen verabredungsmäßig den drei Allirten, unter des Kurfürsten Direction, gemein. Nur wie dieser, für sich und seine Bundesgenossen, mit dem Röm. König Ferdinand (19. Apr. = 8. May) zu Linz persönlich unterhandelte, führte Johann Albrecht, als regierender Reichsfürst, das Commando über das vereinigte Heer und übernahm (29. Apr.) die französische Geißel gegen die disseitigen. Vorzüglich zeichnete sich unter des Kurfürsten Fahne der Prinz Georg, (19. May) durch die

Religions-
Krieg.

d) Urkundliche Bestätigung, S. 104, 47. Beil.

e) Chytraci Sax. L. XIX, p. 514.

die von ihm veranstaltete kühne und glückliche Eroberung der Ehrenburger Clausse an den Tirolischen Grenzen, aus. Die Folgen dieses entscheidenden Schritts, der die zu Trient versammelten Prälaten plötzlich zerstreute und das höchste Reichsoberhaupt zu Innsbruck persönlich in Gefahr brachte, gaben den zu Passau (26. May) eröffneten Friedenshandlungen den wirksamsten Nachdruck. Durch den Vertrag, welchen daselbst der Ruhrfürst, in seinem und beider BundesVerwandten Namen, mit dem Röm. König und den versammelten Reichsständen (2. Aug.) unterzeichnete, erhielten der Landgraf Philipp und der vormalige Ruhrf. Johann Friederich ihre Freiheit, und die Augsburgischen ConfessionsVerwandten, mit den Anhängern des alten Glaubens, gleich freie Religionsübung, auch gleiche Ansprüche auf die Besetzung, wie auf die Gerechtigkeit des Kammergerichts; alle übrigen Beschwerden der misvergnügten Reichsstände wurden bis zum nächsten Reichstag verschoben. Johann Albrecht hatte inzwischen die Belagerung von Frankfurt am Main (17. Jul.) angefangen und gieng nun (23. Aug.) über Mainz, durch Hessen und Magdeburg wieder nach Mecklenburg zurück.

Tod des
Pr. Georg.

Nur der tapfere Pr. Georg war in der Frankfurter Belagerung das Opfer für die gute Sache geworden. Er fiel, von einer feindlichen Kugel beim Recognosciren getroffen, und starb (20. Jul.) den Tod fürs Vaterland, betrauert von dem ganzen Heer und beweint von dem Ruhrfürsten, den er noch im Scheiden zur Beharrlichkeit und zur Rache auffoderte. Seine Leiche ward (7. Aug.) nach Schwerin in die Domkirche gebracht, wo das brüderliche

derliche Denkmal noch jetzt seinen Ruhm der Nachwelt verkündet f).

Der Pr. Christoff hingegen kam nun, nachdem der dffeitige Zweck des Loehauer Bündnisses erreicht war, mit seinem Hofmeister (Joach. von Kleinow) und Lehrer (M. Wolfgang Leopold) aus Frankreich (Decbr.) zurück. Als ein Andenken dieses Feldzugs, brachte der Herzog eine Büchersammlung aus Mainz, zur Grundlage einer fürstlichen Bibliothek, mit nach Schwerin. Ueber die gemeinschaftlichen Kriegskosten berechnete er sich hernach (1556) mit dem Landgr. Wilhelm, bei einem persönlichen Besuche in Hessen ff). In Mecklenburg hatten unterdessen des Herzogs Statthalter und Räthe auf einem Landtage zu Güstrow (25. Jul.) zur Bezahlung des Mecklenburgischen Contingents an dem, auf dem Augsburger Reichstage (1548) bewilligten Ungarischen Bestungs-Bau und Kriegskosten-Vorrath gegen die Türken, auch zum

f) „Fortissimo et rei militaris tractatione celeberrimo principi Georgio Duci Megapolitano, qui pro patria pugnans eidem suum sanguinem ad Francofurtum impertivit, fratri charissimo Joannes Albertus Dux Megapol. ejusdem belli socius, memoriae posuit. Vixit annos XXIII. diem supremum obiit XX. Jul. anni MDLII.“ sind die Worte der Inschrift. Von des Prinzen legtem Feldzuge und Tode s. Krey Beitr. zur Meckl. Kirchen- und Gel. Geschichte I. B. S. 10, 12; II. B. S. 48-50.

ff) Hederich, p. 1663. Mylii annales, ad a. 1552, 1556, S. 260, 261, 268. Chytraeus, Lib. XVII. p. 458, 460. Sleidani comment. Lib. XXIV, fol. 448, b-458, b. Häberlins N. deutsche R. Gesch. II. Th. S. 145, 166, 172, 176, 192, 197, 203.

zum KammerBerichtsUnterhalt, (5000 fl.) und zur Unterhaltung der 600 Reuter in dem bisherigen Feldzuge, die Beihülfe der Landstände zwar aufgefodert, aber noch nicht erhalten können g).

Die nunmehrige reichsgesetzmäßige Religionsfreiheit benutzte Johann Albrecht, um in seinem Lande die KirchenOrdnung in den wesentlicheren Stücken zur Vollziehung zu bringen und alle noch rückständige Römische Superstition abzuschaffen.

Kirchen-
Visitation.

Nach einer, von ihm (12. Nov.) ertheilten Instruction, ward eine neue KirchenVisitation durch Hurifaber, Kiebling, († 25. Nov. 1554) Demeke und den Secretär Sim. Leopold, mit Zuziehung des Kanzlers, des Professors Hofmann und mehrerer adlichen Eingefessenen und Beamten, zu Güstrow, Bukow, Teterow, Malchin, Stavenhagen,

1553 Neubrandenburg, (27. Jul.) Schwerin (9. Sept.)

1554 Boizenburg, (28. Sept.) Neustadt, (7. Apr.)

1553 Gadebusch und (14. Apr.) Wittenburg angestellt.

Zu gleicher Zeit wurden auch im Stifte Schwerin, durch Hurifaber, Kiebling, den Kanzler Lucca und Leopold, die Pfarren visitiret.

1553 Diese Operation verdrängte die päpstliche Religion, die sich unter der gemeinschaftlichen Regierung in den Stiftern und Klöstern, folglich auch in den von diesen oder deren Mitgliedern besetzten oder abhängenden PfarrKirchen bis jetzt noch behauptet hatte, größtentheils und machte den evangelischen GottesDienst allgemeiner h). Zu Güstrow wurde

das

g) Franks IX. B. S. 263; X. B. S. 6. Spalding's Mecklenburgische LandesVerhandlungen, S. 5. ff.

h) H. Joh. Albrechts Instruction für die Visitatoren v. D. 12. Nov. 1552, Mspt. Protocolla vi-

das Franciskanerkloster aufgehoben und die Domherren, durch die Untersagung ihrer Processionen, zum Weichen gebracht. Dagegen legte der Probst Demefen eine Schule an, die mit einem Rector (dem bisherigen Prinzenlehrer Wolfgang Leopold) und 5 Lehrern besetzt ward; die Domkirche aber blieb eine Zeitlang verschlossen i). Auch die Parchimschen Franciskaner verliessen ihr Kloster k). Zu Schwerin war schon vom H. Heinrich bei der evangelischen Kirche eine Schule gestiftet und hernach vom Rath unterhalten. Statt derselben errichtete Johann Albrecht, wegen der häufigen Collision mit der, vom Domkapittel unterhaltenen, in dem vormaligen Franziskanerkloster auf seine Kosten (10. Aug.) eine neue Schule, und betrieb dazu, ausser dem Rector, (M. Dabercusius aus Meissen) 3 auswärtige Lehrer l). Zu Rostock und Wismar blieben die Klöster noch mit katholischen OrdensGeistlichen besetzt m). Desto intoleranter bewies man sich daselbst gegen die aus England vertriebenen Reformirten: besonders zu Wismar wollte man ihnen, (21. Dec. = 22. Febr.) auf die

Schulen zu
Güstrowund
Schwerin.

1554

ver-

sitationis Mspta d. a. 1552, 1553, 1554, im gh. Archiv zu Schwerin. Chytraeus, Lib. XVII. p. 457. Schröders evang. Meckl. ad a. 1552, S. 34. ff.

- i) Thomae analecta Güstrow. p. 14c. Thiele v. d. Güstrowschen Domkirche, S. 83, 236.
 k) Cordes Parch. Chronik, S. 18.
 l) Hederich p. 1663. Mylius beim Gerdes, S. 262.
 m) Doch war zu Wismar (1541) im grauen Kloster eine Schule und im schwarzen Kloster (1553) ein Armenhaus angelegt. (Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 437; II. Th. S. 53.)

vernünftigsten Vorstellungen und bescheidensten Erklärungen, welche die dortigen Geistlichen außer Stande waren zu widerlegen, weder ein christliches Gehör, noch eine menschliche Aufnahme verstaten n).

1553

Bei den Feindseligkeiten, womit nach dem Passauer Vertrage der Kgr. Albrecht von Brandenburg-Kulmbach einen Theil von Deutschland beunruhigte, beobachtete Johann Albrecht ebenso, wie bei den dagegen gemachten Verbindungen des Röm. Königs, des Kurf. Moriz und des H. Heinrichs von Braunschweig, eine vollkommene Neutralität. Er gab sich vielmehr Mühe, beide Partheien wieder zu versöhnen, und arbeitete noch persönlich an einem Frieden zwischen dem Kurfürsten und den Markgrafen, als beider Heere schon einander gegenüber standen. Kaum war er aus des ersteren Lager nach Hannover zurückgegangen, als (9. Jul.) die Schlacht bei Sievershausen gegen den Markgrafen entschied; worauf er diesen von Hannover unerkannt auf einige Tage mit nach Mecklenburg nahm. Diese Pflicht der Menschlichkeit ward ihm von dem Herzog von Braunschweig, dem er schon bei der vorhergehenden Unterhandlung zu partheiisch für den Markgrafen geschieden hatte, für eine Feindseligkeit angerechnet, besonders als eine markgräfliche Verstärkung an Reutern aus dem Brandenburgischen, für

Schlacht bei
Sievers-
hausen.

1554

n) Schröders evang. Meckl. ad a. 1553, 1554, S. 48, 56, 64, = 98, 109, III. Besonders zeichnete sich der aus Rostock entlassene Dr. Schmeidenstädt († 18. Oct.) zu Wismar, bei einem Religionsgespräch mit den Englischen Emigranten, von einer sehr nachtheiligen Seite aus. (Rost. Et was 1738, S. 149).

für die Verfolgungen des Braunschweigers, ins Mecklenburgische flüchtete. Heinrich war ohnehin vielleicht, wegen der Aufnahme seines Bruders in Mirow, gegen den H. Johann Albrecht misstrauisch; er beschuldigte ihn neuer geheimer Verbindungen mit Frankreich gegen den Kaiser und weil er das Geschäft eines Executors der vom KammerGerichte gegen den Markgrafen verhängten Strafe des Landfriedbruchs übernommen hatte, benutzte er diesen Vorwand, um mit der vereinigten Armee über die Elbe in Mecklenburg einzubrechen. Nachdem er von Hamburg und Lübeck so genannte Executionskosten erpreßt hatte, lies er Boizenburg, mit seinen und den fränkischen KreisVölkern besetzen; das unordentliche Gesindel in seinem Gefolg beraubte die Gegend von Dömitz und Wittenburg bis an die Lewis, und seine Reuter und Knechte streiften schon so nahe vor Wismar, daß man (8. März) eine Belagerung besorgte. Diese unerwartete Erscheinung eines kaiserlichen Executors in der Person eines so übelgesinnten Fürsten, setzte ganz Mecklenburg in Schrecken. Johann Albrecht bot eiligst seine Lehnsleute zu Rosdiensten (1284 zu Pferde) und die Landfolge aus allen Städten und Vogteien des Landes und der ansässigen Scister (3700 zu Fuß) auf: seine geworbenen Soldaten zog er in ein Lager bei Malchin zusammen; ein Theil Fußvolk blieb, unter Beits von Saalsfeld Commando, zur Besatzung in Schwerin zurück, wo er das Schlos zu besetzen angefangen hatte. Doch mußten hier die Einwohner mehr von den Ausschweifungen ihrer Beschützer und von der unregelmässigen Mannszucht ihres Befehlshabers erdulden, als von einem siegen-

Braun-
schweigische
Executions-
Armee.

siegenden Feinde zu befürchten war; viele Bürger verließen ihre Häuser und zogen nach Lübeck oder Wismar o).

H. Ulrich
contra
Johann Al-
brecht.

Allein bald entdeckte sich, daß der Herzog von Braunschweig nicht der einzige Feind Johann Albrechts, und die Kulmbachsche Execution nur der Vorwand anderer Feindseligkeiten war. Schon seit seines Oheims Tode hatte H. Ulrich auf eine Theilnehmung an der Landesregierung, wie an der Vormundschaft über die beiden jüngeren Brüder und über den blödsinnigen Prinzen Philipp, gedrungen, auch wegen seiner zwiefachen Ausschließung beim Kaiser Klage erhoben. Sein zehnjähriger Verzicht (1550) war nur auf den väterlichen LandesAntheil, mit Ausbescheidung des mittelweiligen Successionsfalls, beschränkt; unterdessen waren die eingezogenen Klöster den fürstlichen Domänen hinzugekommen, deren anderweitige Theilung Ulrich verlangte, Johann Albrecht aber fortwährend verweigerte. Zur Beilegung dieser brüderlichen Irrungen, und zur einstweiligen Ausmittelung eines hinreichenden Unterhalts für den H. Ulrich, hatte der Kaiser (28. Apr.) den Kurfürst. Moritz von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg, den H. August von Sachsen (Bruder des ersteren) und Heinrich von Braunschweig Auftrag

1553

o) Westphalen sel. liter. ex arch. Suerin. in monum. T. IV. p. 1270. Mplius ad a. 1553, 1554, S. 262, 263. Chytracus Lib. XVIII. p. 466, 474. In Wismar ward zur Sicherheit der SilberVorrath des DominikanerKlosters von dem Rath in Verwahrung genommen. Schröders Evang. Meckl. ad a. 1553 (1554) S. 55. Letztes Wort, 97, Weil. Hederich p. 1665.

trag erteilt, auch der Mecklenburgischen Landschaft befohlen: für keinen der beiden Herzoge ausschliesslich Parthei nehmen, sondern die commissarische Entscheidung abzuwarten. Während der KriegsUnruhen konnte von diesen Vorrichtungen kein Gebrauch gemacht werden, und Moriz war in der Schlacht bei Sievershausen geblieben. Inzwischen hatte Ulrich neue Klagen darüber erhoben: daß Johann Albrecht, bei der alleinigen Landesregierung, mit H. Heinrichs baarem Nachlaß, mit dem eingebrachten Brautschaf der Gemahlinn des H. Magnus und mit dem SilberVorrath der aufgehobenen Klöster, verschiedener Landsteuern ohngeachtet, die väterlichen Schulden nicht vermindert, noch die verpfändeten Aemter eingelöset, sondern noch mehrere AmtsEinkünfte veräußert und mit unnöthigen Kosten, auch nach dem Passauer Vertrag, eine, damals in Friedenszeiten ungewöhnliche Leibwache von 200 Reitern, zur Belästigung der Unterthanen, in Sold und Rüstung behalten hatte, ohne sich auf seines Bruders Ansuchen, über ihre eigentliche Bestimmung erklären zu wollen. Dieser bewürkte dadurch (10. Oct.) einen neuen kaiserlichen Befehl an die Mecklenburgische Landschaft: den Herzog von allen einseitigen Maasregeln, gegen den gemeinen Landfrieden, gegen das Land, gegen den H. Ulrich und dessen minderjährige Brüder, zurückzuhalten. Statt dessen wollte man gar einen Versuch desselben entdeckt haben, sich der Person des H. Ulrichs zu bemächtigen, als dieser bei den benachbarten Fürsten, in Pommern und Holstein, Hülfe suchte p).

Seit-

p) (Strelitzsche) Facti species in pto. jur. primogeniturac (1694 fol.) Beil. O. Ausführliche

1554

Landtag zu
Bückow.

Seitdem hatte Ulrich sich an Heinrich von Braunschweig gewandt, um dessen persönliche Feindschaft gegen Johann Albrecht zu benutzen: er befand sich auch wirklich, bei dessen Einrückung, im Braunschweigischen Lager. Dieses hatte die Wirkung, daß auf Johann Albrechts Aufgebot seine Lehnsleute nicht auffassen, sondern sich mit ihren gemeinschaftlichen Huldigungs-Pflichten, das kaiserliche Verbot ungerechnet, entschuldigten. Ulrich berief dagegen die Landstände, zu einer friedlichen Zusammenkunft, nach Bückow, und sie fanden sich hier zahlreich ein. Eben dahin schickte der Ruhrf. Joachim (14. May) den Landeshauptmann der Prignitz Curt Rohr und Magnus Gans von Putlitz, mit dem Vorschlag an den regierenden Herzog: daß beide Brüder das ganze Land gleich theilen, den Prinzen Philipp gemeinschaftlich unterhalten, auch jeder einen der jüngeren Prinzen zu sich nehmen mögten. Zur Abwendung eines Krieges, war der Ruhrprinz Johann Georg (24. May) angewiesen, von Wittstock ab nöthigenfalls an den Unterhandlungen der Gesandten und der Landschaft Theil zu nehmen q). Auf Zureden der Landschaft war Johann Albrecht bereit: das ganze Land, seinen Einkünften nach, in zwei gleiche Hälften zu theilen, die Schwerinsche zu behalten und die Bückrowsche seinem Bruder zu überlassen; Dagegen sollte dieser das Stift Schwerin einem der jüngeren Prinzen abtreten, oder falls solches

Schwie-

Betrachtung. 19. Beil. Bernh. Latom Geneal. Chronic. Megapol. in WESTPHALEN monument. T. IV. p. 479.

q) Chytraeus, L. XVIII. p. 474. Letztes Wort, 12, 13, Beil.

Schwierigkeiten fände, doch zu dessen lebenswierigem Unterhalt die StiftsEinkünfte verwenden. Johann Albrecht wollte statt dessen zur Unterhaltung des zweiten Prinzen das Amt Doberan mit gleichgeltenden Einkünften hergeben, auch die übrigen geistlichen Güter zu den Bedürfnissen der Kirchen, Schulen und Universität anwenden. Die Versorgung des Prinzen Philipp und der Prinzessin Anna sollte im gleichem Maasse von beiden regierenden Fürsten, so wie die Bezahlung der fürstlichen Schulden mit den vorigen und jetzigen Kriegskosten, vermittelt einer zwiefachen Landbede, von der Landschaft übernommen werden, künftig hingegen in jedem LandesAntheile nur allein der älteste die Regierung führen, und im Fall künftiger WiederVereinigung sollten beide ungetheilt beisammen bleiben.

Die BraunschweigNürnbergischen Truppen waren unterdessen ruhig im Lager bei Boitzenburg geblieben. Ulrich, der sich jetzt wieder bei ihnen befand, nahm (7. Jun.) die vorgeschlagene Landesheilung an, wollte aber das Stift Schwerin, in Gefolg seines Wahlrechts, unter keiner Bedingung zur Theilung kommen lassen, auch seinem Bruder keine weitere Einmischung in die Besetzung der StiftsKirchen und DomCurien gestatten. Er bestand hingegen auf die RechnungsAblegung von den einseitig verwandten Baarschaften und geistlichen Kostbarkeiten, auf die Abdankung des Kriegsvolks und verlangte, daß nach geschlossenem Vergleich keiner von beiden, ohne des andern und der Landschaft ausdrückliche Einwilligung, Soldaten zu Ros oder zu Fus annehmen und unterhalten sollte. Auch von diesen Bedingungen erklärte sich

Boitzenburgischer Res.
cess.

Fürstbrü-
derliche Re-
serve.

Johann Albrecht zu Güstrow, auf die Verwen-
dung des landschaftlichen Ausschusses (und unter die-
sem des Brandenburgischen Landeshauptmanns von
Kohr) zufrieden; und beide Brüder gaben einan-
der (10, 16. Jun.) zu Güstrow und Wittenburg
die Versicherung: binnen Monatsfrist das ganze
Land, auffer dem Stifte Schwerin, an Schlöf-
fern, Städten, Klöstern und Aemtern, mit Inbe-
grif des Adels, durch die Landschaft in zwei gleiche
Hälften, so daß Schwerin dem einen, und Star-
gard dem andern eigenthümlich verbliebe, theilen
zu lassen, auch alle andre Vergleichsartikel zur
Vollstreckung zu bringen. Die Erfüllung garan-
tirte die Landschaft jedem Fürsten, nach Erlassung
ihrer Pflichten auf den entgegengesetzten Fall, und
in ihrem Namen wurde beide Reserve von 9 Land-
räthen, den beiden Seestädten, 25 Edelleuten
und den Städten Neubrandenburg, Parchim und
Güstrow mit besiegelt. Zugleich bewilligten die
Landstände, mit Inbegrif der Stadt Rostock, die
Bezahlung der Schulden beider Herzoge. Um
das Land von den Braunschweigischen Truppen zu
befreien, ward ihnen durch die fürstlichen Land-
räthe und den landschaftlichen Ausschus im Lager
bei Wittenburg eine Abfindung von 16000 Rthl.
zugestanden, und zu deren schleuniger Zusammen-
bringung von dem Ausschusse (24. Jun.) eine Lan-
desversammlung an der Sagestorffer Brücke bei
Sternberg (2. Jul.) ausgeschrieben; worauf die
fremden Gäste ruhig abzogen r).

Wäh-

r) Ausführliche Betrachtungen, 20, 21,
Beil. Zuverlässige Ausführung, 13,
Beil. Letztes Wort, 14. Beil. Frank X
B. S. 13, 25. Chytraeus, L. XVIII. p. 475.

Während ihres müßigen Aufenthaltes hatte sich der Bischof von Rakeburg der Freundschaft ihres Obersten Georgs von Holle bedient, um das (seit 1552) noch in Lauenburgischen Händen befindliche Schlos Stove wieder einzunehmen. Bald nachher legte er seine Stifftsregierung nieder, um den Verdrieslichkeiten auszuweichen, die er sowohl von SachsenLauenburg, als von seinen eigenen Capitularen, vermuthlich wegen seiner Anhänglichkeit an die evangelische Parthei, zu besorgen hatte. Johann Albrecht handelte mit ihm, wegen Ueberlassung des Bisthums an den Prinzen Christoff. Das DomKapittel wählte diesen zum Bischof und, während seiner Minorjährigkeit, den Herzog zum Administrator. Der abgegangene Bischof konnte sich nun ungestört mit Anna von Estorf verheirathen und ward demnächst Probst zu Diesdorf im Braunschweigischen s).

Die LandesTheilung war inzwischen durch beiderseitige Verhinderungen länger, als der Boizenburgische Receß verwillführte, verzögert. Die hierüber von beiden Brüdern einander gemachten Vorwürfe brachte der gemeinschaftlich dazu erbetene Ruhrfürst Joachim, unter Vermittelung landständischer Abgeordneten, zu AltRuppin (11. Febr.) zum Stillschweigen: die Theilung sollte in der verabredeten Maasse durch 6 besonders darauf beeidigte Landräthe, mit Hülfe der beiderseitigen Rentmeister, allenfalls unter Zuordnung 4 Brandenburgischer Bevollmächtigten (10. März) zu Boizenburg, oder endlich durch die Obmannschaft

Rakeburgische

Bischofs-
Wahl.

1555

Ruppinsche
Prälimina-
rien.

10 "

schaft

s) Chytraeus, L. XVIII. p. 478. Schröders evang. Meckl. ad a. 1554, S. 62. Stryck cautel. testament. App. p. 138 S. 51.

schaft des Kurfürsten und seines ältesten Prinzen, mit Zuziehung der Mecklenburgischen Landräthe Heinrichs von Hahn und Curts von der Lühe, (vor 24. Jun.) unwiderruflich vorgenommen werden und immittelst die Regierung gemeinschaftlich bleiben. Nur das Schlos zu Güstrow ward dem H. Ulrich sofort (17. Febr.) eingeräumt t). Allein so einig auch beide Brüder über eine gänzliche Auseinandersetzung waren; so hatten doch bei der vormaligen GemeinschaftsVerfassung Manche ihre Rechnung zu gut gefunden, um nicht zur Wiederherstellung jenes Systems, unter Ulrichs Begünstigung, noch einen Versuch zu wagen. Ehe der eine oder der andre TheilungsTermin vor sich gieng, lies sich, unter den Feierlichkeiten der Vermählung Johann Albrechts mit der Preussischen Prinzessin Anne Sophie (24. Febr.) zu Wismar u), der

Wismar-
scher

t) Letztes Wort, 15. Weil.

u) Valent. Curtii carm. gratulatorium de nuptiis, ad Io. Albert. D. M. Witeberg. 1555, 2 B. 4. (in Rostock. Etwas 1739, S. 436). H. Johann Albrechts LeibgedingsVerschreibung und seiner Gemahlin Anna Sophia Verzichtleistung v. D. Wismar (25. Febr.) 1555: für die eingebrachten 30000 fl. HeirathsGut und 30000 fl. Wiederlage, wurden ihr die Schlöffer, Städte und Aemter Gadebusch, Wittenburg und Rehna mit allem Zubehör, und einer sichern jährlichen Einnahme von 6000 fl. schwerer Münze, (zu 15 Basen, oder 24 fl.) oder 5294 Thaler, (zu 17 Basen, oder 31 fl. 2 Basen) oder 6838 fl. 2 fl. Meckl. Währung, zum Leibgeding und Wittum, auch 30 LehnPferde aus den Aemtern Gadebusch und Wittenburg zum Ritterdienst, angewiesen, unter der Verpflichtung, den etwanigen Abgang an der versicherten Einnahme, oder an den Gütern des vormaligen Klo-

alte H. Albrecht von Preussen dazu gebrauchen, allen bisherigen Verhandlungen eine andere Richtung zu geben. Unter seiner und der vornehmsten Rätthe des Landes (Joachims und Dieterichs Moltzahn, Curts Rohr, Curts von der Lühe, des Marschalls Christoff von Linstow und Christoffs von Hahn) Vermittelung, vereinbarten sich (11. März) beide Herzoge: bis zur Volljährigkeit der beiden jüngeren Prinzen, wovon jeder einen standesmächtig unterhalten und versorgen wollte, die alte gemeinschaftliche Regierung beizubehalten, folglich nur die Einkünfte und Nutzungen des Landes, so wie sie zwischen Heinrich und Albrecht getheilt gewesen waren, auch beider Mobilienverlassenschaften und Haus Inventarien, durch die zu Ruppin ernannten Theilungsmänner, mit Vorbehalt der Ruhrbrandenburgischen Obmannschaft, (31. März) in zwei gleiche Hälften, wovon Johann Albrecht vorläufig die Albertische wählte, von einander sondern, im Fall einer übrig bleibenden Ungleichheit oder Unvereinbarkeit aber, das Loos entscheiden zu lassen. Hingegen alle, unter der vorigen Regierung gemein gewesenenen Schlösser, Städte, Jagden und Abläger, die Landtage, Ritterdienste, LandBeden und andre einzelne Re-

GemeinschaftsVertrag.

galien, sters Rehna, im Fall einer (vor dem Religionsfrieden noch besorglichen) Veränderung, wie auch im Fall einer Absonderung bei der künftigen Landestheilung, mit andern Einkünften und Gütern aus der Vogtei Mecklenburg zu ergänzen, doch mit Vorbehalt der Landfolge, Beden und Steuern; anstatt der MorgenGabe wurden der Herzogin 5000 fl. verschrieben, um solche in Jahresfrist nach ihres GemahlsTode, von dessen Erben zu erheben. (Orig. Mspta im gh. Archiv zu Schwerin).

galien, auch die (seit der Reformation hinzugekommene) Hoheitsrechte,) das KirchenRegiment, das künftige Consistorium zu Rostock, die Visitationen nach Vorschrift der KirchenOrdnung und der jüngsten Instruction, (1552) auch die Universität sollten gemeinschaftlich bleiben, die Aufkünfte der eingezogenen geistlichen Stiftungen aber zu den Bedürfnissen des Kirchen- und SchulWesens verwandt werden. Im Bisthum Schwerin, welches überhaupt nicht mit zur Theilung kam, behielt Ulrich das alleinige ReformationsRecht, mit allen vorbenannten Wirkungen der geistlichen Oberaufsicht, in so ferne seine beschworne Capitulation ihm solche einseitig verstattete, nach dem Maasstab der Augsburgischen Confession und des gemeinschaftlichen Mecklenburgischen GlaubensBekentnißes (1549), mit den von seinen Vorwesern übernommenen Verpflichtungen des Stifts gegen das Herzogthum; wogegen beide Herzoge das Stift beschützen und (gegen Reichssteuern) vertreten wollten, damit es, bei seiner Wahlfreiheit und Gerichtsbarkeit, ein eingeleibter Stand des Landes Mecklenburg bliebe. Ein gleiches versprach Johann Albrecht für den Prinzen Christoff, in Ansehung der KirchenVerfassung des Stifts Rakeburg; wegen dessen Schutzgeldes, ward nähere Vereinbarung mit dem jungen Bischöfe, nach dessen Volljährigkeit, vorbehalten. Anstatt der vorhin gewöhnlichen, aber seit einiger Zeit ausser Uebung gekommenen jährlichen Rechtstage, wollten beide Herzoge ein ordentliches Land Gericht nach Rath der Landschaft, mit einer gemeinschaftlichen ProceßOrdnung, errichten, mit einem LandRichter und Beisitzern von der Landschaft und Gelehrten besetzen, von des-

dessen, unter ihrem Vorsitz, ausgesprochenen Erkenntnissen keine Appellation gestatten, hingegen desselben rechtskräftige Urtheile in der Appellationsinstanz unweigerlich vollstrecken lassen, auch bei Verfolgung der Missethäter einander, mit Aufbietung der Unterthanen, die Hände bieten. Die Unterhaltung des Prinzen Philipp blieb, so lange die Prinzessin Anna an ihres älteren Bruders Hofe unterhalten wurde, dem H. Ulrich, nach der letzteren gemeinschaftlichen Ausstattung, beiden zur Last; auch die Wittwen der HH. Heinrich und Magnus sollten gemeinschaftlich abgefunden werden. Wegen der Leibgedingsgüter für Johann Albrechts künftige Wittwe, und wegen des für Ulrichs Gemahlin bestimmten KlosterAmtes Rehna, ward dem, von dessen Antheile solches abgehen würde, Vergütung versprochen. Reichstagskosten, KammerGerichtsProcesse, GrenzBerichtigungen und Vergeleitungen fremder Botschaften in beiderseitigen Angelegenheiten blieben, gleich allen auswärtigen Verbindungen und Werbungen, gemein. Die für Herren und Landschaft so nachtheiligen Soldaten sollten sofort abgedankt werden. In Ansehung der älteren und neueren fürstlichen Schulden blieb es bei der, von der Landschaft übernommenen Bezahlung; nur weil davon der größte Theil von Johann Albrecht herrührte, versprach dieser, bei künftigem Anwachs der Schulden seines Bruders, auch deren Uebernehmung bei der Landschaft zu befördern. Die RechnungsAblegung von den bisher erhobenen Landbeden und der Erbschaft H. Heinrichs erlies Ulrich seinem Bruder. Künftige Misverständnisse über diesen Vertrag sollten gemeinschaftlich zugezogene Landräthe belegen

legen oder entscheiden, nöthigenfalls der Ruhrfürst von Brandenburg und H. Philipp von Pommern vermitteln; und die Landschaft ward ihrer Pflichten gegen den widersezlichen Theil im voraus entlassen und damit an den folgameren verwiesen x).

Landschafts-
liche

Die von der Ritterschaft und den Städten, auf den vorhergehenden Landtagen (1554, 29. Sept. u. 10. Nov.) zu Güstrow und zu Wismar bewilligte Schuldentilgung fand auf dem nächsten Landtage (31. März) zu Güstrow unerwartete Schwierigkeiten, besonders von Seiten der See- und Landstädte, wegen angeblich fehlender Vollmacht, ohngeachtet beide erstere hierüber dem H. Ulrich die bündigsten Versicherungen gegeben hatten. Statt dessen mußten die Herzoge (1-4. Apr.) mancherlei allgemeine und besondre Beschwerden, vorzüglich von den Landstädten, wegen beschränkter bürgerlicher Nahrung, anhören und erledigen. Von den fürstlichen Schulden ward auf dem folgenden Landtage zu Güstrow (21. May) zwar eine Berechnung (127,080 fl. 20 fl. unterpfändliche, 50000 fl. beim KammerGericht ausgeklagte, und 310,224 fl. 4 fl. Dänische Kriegshandschriftliche und RechnungsSchulden) vorgeleget. Weil aber die Ritterschaft und Landstädte, mit Inbegrif des eingegangenen PrälatenStandes, der LeibGedingsAemter, der amtsfässigen Städte, Flecken und Dörfer, nicht mehr als 250,000 fl. gegen völlig beruhigende Reversalen, übernehmen, die Seestädte hingegen zu dem ganzen Ueberrest sich nicht verstehen wollten; so gieng der Landtag (29. May) fruchtlos auseinander. Auf einem neuen

Steuer-

x) Mylii annal. S. 264. Hederich p. 1665.
Leztes Wort, 16. Weil.

neuen, der (19. Jun.) nach der Sagstorfer Brücke ausgeworfen, aber zu Güstrow gehalten wurde, bewilligte endlich (30. Jun.) die gesammte Landschaft, zur Ausbringung der ganzen verzeichneten Schuldenlast, auf 5 Jahre nicht allein eine doppelte Landbede, sondern auch eigne Beiträge des Adels, und für die Landstädte noch besonders eine Accise von Malz und Wein, wozu aber Rostock und Wismar sich nicht bestimmt erklären wollten y).

Bewilligung.

Zur Einhebung beider Auflagen und zur Bezahlung der damit zu tilgenden 487,305 Gulden, ward (5. Jul.) im Namen gesammter Ritterschaft und Städte der Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard, von 25 Edel-leuten und den 8 Städten Rostock, Wismar, Güstrow, Parchim, Neubrandenburg, Malchin, Friedland und Schwerin, ein Ausschus von 14 adelichen Eingefessenen (worunter der Komthur zu Nemerow,) bevollmächtigt und mit einer Entschädigungsversicherung gedeckt. Diesem gaben beide Herzoge, in ihrem und der beiden jüngern Prinzen Namen, einen Revers für die ganze Landschaft (Ritterschaft und Städte): daß diese freiwillige ausserordentliche Hülfe ihren Privilegien unnachtheilig und sie zur Uebernehmung ähnlicher Lasten nicht verpflichtet seyn, sondern, ausser den gewöhnlichen Hülfsen und Landbeden, wenn solche von den Landesherren künftig begehret und von ihnen

Fürstliche Reversales.

y) Chytraeus, L. XVIII. p. 479. Letztes Wort, 72, 118. Weil. Ausführliche Betrachtungen, 23-25, 199, 200 Weil. Franks X. B. S. 19, 34-36, 68. Feststehender Grund der R. Steuerfreiheit, 153. Weil. Landtag Acten, (welche von dieser Zeit an vollständig aufbewahrt sind) d. a. 1555, Mspta.

ihnen bewilliget würden, weiter als ihre Vorfahren, mit nichts beschweret, übrigens bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, bei der Augsburgerischen Confession, bei Friede und Recht geschützt werden sollten. Den Landstädten hatten die Herzoge (30. Jun.) insbesondere versichert: nach Ablauf der verwillführten 5 Jahre, sobald die übernommenen Schulden getilgt seyn würden, die doppelte Landbede und MalzAcclise nicht weiter zu fodern, hingegen die städtischen Beschwerden über das Bierbrauen, die Kaufmannschaft und Handwerker auf den Dörfern, wie über den Viehverkauf aufferhalb Landes, abzustellen; und, es war deshalb (24. Jun.) eine allgemeine Verordnung an alle Landbegüterte ergangen z).

Coadjutor-
Wahl zu
Riga.

Um dem Prinzen Christoff eine anständigere Versorgung zu verschaffen, als ihm das Stifte Raseburg versprach, und sich die Last seiner Unterhaltung zu erleichtern, bewürkte Johann Albrecht, durch Vorschreiben des Kaisers, des K. Christian des III. von Dännemark und mehrerer deutschen Höfe an den K. Sigismund August von Polen, als Schutzherrn des Erzstifts Riga, auch durch Verwendungen seines Schwiegervaters bei dessen Brnder dem Rigaïschen Erzbisch. Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg, daß dieser den Prinzen zum Coadjutor annahm. Der Prinz mußte sich dagegen, (24. Sept.) auf den Fall seiner künftigen Gelangung zum Besiz des

Erz-
z) Frank, X. B. S. 37, 39, 52. Letztes Wort, 56. Beil. Feststehender Grund, 16. Beil. Verbesselter Klüver I. Th. S. 582; III. Th. I. Band, S. 742. (der Meckl. LandStädte) Actenmäßiger Bericht (1743. fol.) I Beil.

Erzbisthums und dessen unverrückter lebenswiewiger Behauptung, aller Ansprüche an das Herzogthum Mecklenburg, zum Vortheil seines älteren Bruders und dessen männlicher Erben, begeben. Er kam mit seinem Hofmeister Joach. von Kruse, dem Hofmarschall Joachim von Kleinow, dem Hofrath Prof. Hofmann und mehreren vom Adel, auch einer Bedeckung von Reutern, die ihm sein Bruder mitgab, (27. Nov.) in Riga an. Hier waren aber nur wenige Domherren mit der erzbischöflichen Nomination einverstanden: der Heermeister von Liefland Heinrich von Galen und dessen Coadjutor Wilhelm von Fürstenberg erklärten, mit der Ritterschaft und den übrigen Liefländischen Landständen, die Postulation eines auswärtigen Prinzen einer, zu Wolmar (1546) getroffenen Verabredung mit dem Erzstifte zuwider; und vergebens bemühte sich der Erzbischof, so laute Widersprüche zum Schweigen zu bringen. Ueber den thätlichen Ausbruch dieser Contestationen, ward er mit seinem Coadjutor (1. Jul.) zu Kockenhufen gefangen, und letzterer nach dem Schlosse Treiden in Verwahrung gebracht a).

Johann Albrecht bewarb sich, vorzüglich in Rücksicht, auf diese Liefländischen Angelegenheiten, von Königsberg aus, persönlich zu Warschau (12. Jan.) um die Freundschaft des Königs von Polen und erneuerte mit demselben (22. Jan.) die vorige Verbindung (1525), die zugleich auf die zollfreie jährliche Ausführung Podolischer Ochsen

a) Mylii Annal. ad a. 1555, S. 265. ff. Chytraeus, L. XVIII. p. 479, 484. Ehemnig im L. H. Christoffs z. M. ad. a. 1555, 24 Sept. a. d. Orig. Urk.

Operatio-
nen.

erweitert wurde b). Auf seiner Rückreise in Preussen (Febr.) half er die Ostländischen Streitigkeiten der dortigen Theologen, zum Vortheil der rechtgläubigen Parthei, zu Riesenburg beilegen c). Indes der König und der Herzog von Preussen zur Rettung des Erzstifts Riga Anstalt machten, lies Johann Albrecht, um die aus Westfalen, (dem Vaterlande des Heermeisters und seines Nachfolgers) erwartete feindliche Verstärkung aufzuhalten, nach seiner Zurückkunft (März) in Mecklenburg Truppen werben, die aber Niemandem, als ihrem Herrn und dessen Unterthanen, zur Last fielen. Sie wurden einstweilen bei Rostock in den fürstlichen Aemtern vertheilt und verpfleget. Hierüber schöpfte nicht allein die Stadt Rostock Verdacht, und lies zu ihrer eventuellen Vertheidigung Soldaten anwerben; auch unter den beiden Herzogen mischte sich neues Misvergnügen, als Johann Albrecht, zur Bezahlung seiner Soldaten, von den Einnehmern der Landbede Geld verlangte: Ulrich untersagte (12. März) den Städten jede einseitige Zahlung, wodurch sich des ersteren Schuldenlast natürlich vergrößerte d).

Ueber die Vollziehung des Wismarschen Vertrags, so wie über die Gleichheit der verabredeten LandesTheilung, waren neue brüderliche Irrungen hinzugekommen, besonders seitdem Ulrich, wegen

b) Chemnitz, im L. H. Joh. Albr. ad a. 1556. a. d. Orig. Urk.

c) Mylii annal. ad a. 1556, S. 265. Jo. Alberti D. M. Ep. ad (Flacium) Illyricum d. d. Suer. d. 1. Apr. 1556, in Westphalen monum. T. II. p. 1801.

d) Chytraeus, L. XIII. p. 484. Frank, X. B. S. 42.

gen der Vorenthaltung seiner (durch die Landschaft) eingelöseten Aemter Boizenburg und Balsmühlen, (11. Apr.) bei den Städten auf die MalzUecise Arrest legte. Zur Entscheidung dieser Händel, hatte Ulrich, seit seiner Vermählung mit des H. Magnus Wittwe, der Dänischen Prinzessin Elisabeth, (16. Febr.) den König von Dännemark, anstatt des H. Philipp von Pommern, mit in die Ausöhnungshandlungen hineingezogen. Dessen Gesandte (Hans von Barnekow und Lt. Balthasar Clammer) machten (seit 26. Jul.) zu AltRuppin, mit dem Kurfürsten von Brandenburg, als erfohrenem Obmann, und den Mecklenburgischen Landrathen, mehrere vergebliche Versuche zur gütlichen Beilegung. Der Obmann entschied also (1. Aug.) durch einen **Macht spruch**: (Laudum) Zur Verhütung unmittelbarer Collisionen, behielt Johann Albrecht das Schlos und Amt Schwerin, so wie Ulrich das Schlos und Amt Güstrow mit allem Zubehör, ohne weitere Vergleichung, allein; beide Städte blieben gemeinschaftlich, nur behielt Ulrich den BischofsHof mit allem was in der Stadt und dem Amte Schwerin zum Stifte gehörte, so wie Johann Albrecht das graue Kloster in Güstrow, voraus; und für die Jagden des Amts Schwerin ward Ulrich durch Wildlieferungen entschädiget. Boizenburg und Balsmühlen sollten dem H. Ulrich unweigerlich überliefert werden; dagegen ward von ihm der Arrest auf die Landsteuer (28. August) zurückgenommen. Von den bisher ungetheilt gebliebenen Aemtern wurden Dömitz und Gorlosen, so lange Lübz zum Leibgeding der Herzoginn Mutter diente, einstweilen, so wie die vormaligen Klöster Rehna und Jarrentin auf immer, dem Schwerinschen,

Ruppinscher

Macht spruch.

hin-

hingegen Dargun dem Güstrowschen LandesAntheile zugeschlagen; Neukloster Ivenack und Dobbertin wurden für die Jungfrauen beider Stände des Landes reserviret; die übrigen eingezogenen Klöster und Romthureien, ausser Mirow, (bis zu dessen gleichmässiger Erledigung) sollten durch die vorhin (1554) bevollmächtigten Landräthe (vor 29. Sept.) in zwei gleiche Theile abgetheilt und unter beide Herzoge, nach Wahl oder durchs Loos, vertheilt werden. Die zur Schuldentilgung bewilligte landschaftliche Steuer sollte, ohne besondere herzogliche und landschaftliche Vereinbarung, künftig zu keinem andren Zweck angewandt, mit Einlösung der verpfändeten Aemter angefangen, und beiden Herzogen durch den Ausschuss jährlich Rechnung abgelegt werden. Von den vormaligen geistlichen Gütern wurden zu Kirchen- und Schulbedürfnissen jährlich 3500 fl. ausgesetzt, die, nach dem Gutachten der Landräthe, zum Fonds des Consistoriums, der Universität und der Schulen gemeinschaftlich angewandt werden sollten. Ulrichs Prätension, wegen der Rechnungsablegung von den bisherigen Nutzungen seines LandesAntheils, ward gegen andre EntschädigungsAnsprüche seines Bruders compensiret. In allen übrigen Stücken blieb es, bis zur Volljährigkeit beider jüngeren Prinzen, bei dem Wismarschen Vertrag, namentlich auch wegen der Verhältnisse mit den Stiftern Schwerin und Rastenburg; und nun erst bequeme sich Ulrich, die gemeinschaftlichen LandesReversalen, unter der Voraussetzung zu vollziehen: daß die Landschaft ebenso bereitwillig seyn würde, seine einseitigen Schulden zu bezahlen e). Die fernere Theilung verzögerte

gerte sich inzwischen noch einige Zeit über den vor-
gezeichneten Termin hinaus f).

Indeß diese Finanz- und FamilienAngelegen-
heiten die Aufmerksamkeit des regierenden Herzogs
beschäftigten, war ihm und seinem Bruder wenig
Zeit zu auswärtigen Verbindungen, und noch we-
niger Geld zur unmittelbaren Theilnehmung an
dem Augsburger ReligionsFrieden (25. Sept.)
übrig geblieben. Zwar gieng Johann Albrecht
(1. May) einen SubsidienTractat mit dem Röm.
K. Ferdinand ein, der ihn zugleich zu seinem Rath
und Diener mit einer jährlichen Pension von
2500 Rfl. ernannte und seinen Landen, während
dieser Verbindung, Schutz und Schirm verhies;
der Herzog versprach ihm 1000 wohlgerüstete Pfer-
de und ein Regiment Fußknechte, für einen noch
näher zu behandelnden Sold, nach monatlicher
Requisition, in Person, oder im Fall einer Krank-
heit oder eines Angriffs seiner eigenen Lande, unter
Anführung eines annehmlichen Kriegsmannes, zu
stellen. Nur der Fall eines Religions- oder eines

1555

Subsidien
Tractat.
1555

Offen-

e) Gerdes Sammlungen, S. 198. Franks X.
B. S. 43, 44. Chytracius, Lib. XVIII, p.
479. Hederich p. 1665.

f) Durch den Ruhrbrandenburgischen Gesandten
Curt Rohr und 6 Mecklenburgische Landräthe
Diedr. Wolzahn, Curt von der Lühe, Christoff
Linstow, Hartw. von Bülow, Achim Halberstadt
und Achim Preen, wurden (4. Nov.) die Klöster
Doberan mit Marienehe, (Decemb.) Neukloster,
Droba, Eldena, Tempzin, Ivenack, Wanzke,
und Köbel zwischen beiden Herzogen gleich gethei-
let. Von den Romthureien befand sich (1558) Krake
in Johann Albrechts, so wie Remerow in Ulrichs
Händen (Acta origg. im gh. Archiv zu Schwe-
rin) und Mirow ward gleichfalls (1558) durch
den Tod des Pr. Wilhelms von Braunschweig
bald erledigt. (Chytracius Lib. XIX, p. 514.)

Offensivkrieges des Kaisers mit dem Mfgr. Albrecht von Brandenburg blieb von seiner Dienstverpflichtung ausbeschieden; aber in anderer Mächte Kriegsdienste sollte sich der Herzog, ohne des Kaisers Bewilligung, nicht einlassen g).

Reforma-
tionshand-
lungen.

Auf dem Landtage zu Güstrow war (4. Apr.) die Abschaffung aller Ueberreste des Papstthums, vermittelt einer allgemeinen Kirchenvisitation, besonders in den Jungfernklöstern, die ordentliche Besetzung eines Consistoriums und der Universität zu Rostock, auch deren Unterhaltung von den vormaligen geistlichen Gütern, so wie die Revidirung der Kurfaberschen (Reformation) Kirchenordnung, die Beibehaltung der geistlichen Dignitäten, zwischen den Herzogen und der Landschaft vollkommen einverstanden. Die Ausführung aber unterblieb, weil Rostock und Bismar ihre eigne Kirchenvisitation, Consistorialverfassung und Predigerbestellung prätendirten; obgleich die Landesfürsten, als Kirchenpatronen, auch vermöge ihrer Schwerinschen und Raseburgischen Episcopalgurisdiction, die Aufsicht über die Religion und Kirchen-Güter behaupteten. Nur zu Ribniz, wo die Prinzessin Ursula die alte Religion in Schutznahm und darüber Wiedertäufer einschleichen lies, veranstaltete der Herzog (13. Jan.) eine Kirchenvisitation h).

1556

- g) Eben diese Raths- und Militairbestallung ward vom Kaiser, (1558, 4. May) mit Erhöhung der jährl. Pension auf 3000 Thl. erneuert. (Orig. im gh. Archiv zu Schwerin.)
- h) LandtagsActen, d. a. 1555, Judica, Mspt. Ausführliche Betrachtungen, 23. Beil. Letztes Wort, 118. Beil. Schröders evang. Meckl. ad a. 1555, 1556, S. 114, 133.

Fünfter Abschnitt.

(1. Aug. 1556 = 4. Jul. 1572.)

- 1) zu Schwerin: Johann Albrecht der I. } Herzoge zu
Mecklen-
burg.
- 2) zu Güstrow: Ulrich der III. }
- 3) Christoff.
- 4) Karl.

Administratores

des Stifts Schwerin: Ulrich der I. des Stifts Raseburg: Christoff. der II.

Seitdem, durch den ReligionsFrieden (1555) die Gewissensfreiheit allgemein gesichert, die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Bischöfe über Augsburgische ConfessionsVerwandte suspendiret und die protestantischen Reichsstände, wegen der eingezogenen geistlichen Güter, beruhigt waren, konnten die hiesigen Landesherren desto thätigeren Antheil an der eigenen KirchenRegierung ihrer Lande nehmen. Hierzu gab ihnen die Stadt Kostock einen unangenehmen Anlas, als Johann Albrecht (Jun.)

(Jun.) den Professor Dr. Georg Benetus von Königsberg an der MarienKirche, und H. Ulrich den Dr. Tilemann Heshusius aus Wesel (an des letzten katholischen Dombherrn Detlev Dankwards Stelle) bei der JacobsKirche (Jul.) zum Pastor berief und durch den Güstrowschen Superintendenten einführen lies. Der Magistrat machte den Herzogen das Patronat über die, vorhin vom Pabst verliehene PfarrStelle an ersterer Kirche streitig und appellirte von der herzoglichen Besetzung an das ReichskammerGericht. Er entsetzte auch den letzteren, nebst einem schon vorhin von ihm suspendirten, aber auf herzoglichen Befehl, (26. Jul.) wieder eingeführten Prediger derselben Kirche, eigenmächtig, weil beide den anstößigen Hochzeitfeiern an Sonntagen, ohne persönliche Schonung des Bürgermeisters, öffentlich sich widersezt hatten. Die seitdem verschlossene Kirche mußte zwar auf der Herzoge Befehl wieder geöfnet werden; allein die beiden abgesetzten Prediger wurden (10. Oct.) von dem Magistrat aus der Stadt vertrieben. Heshusius verbat die vom H. Ulrich ihm angebotene WiederEinsetzung, und fand seine Versorgung in Heidelberg; so wie Benetus in Pommern, und demnächst in Preussen. Doch verurtheilten die Herzoge die Stadt für ihre Zudringlichkeit (12. Nov.) in 60000 fl. Strafe. Der Rath besetzte seitdem die MarienKirche mit einem blossen Prädicanten. Ein andrer Prediger der JacobsKirche, (Andr. Martini) der sich der Vertriebenen angenommen hatte, mußte gleichfalls seine Stelle verlassen, und den Professor Dr. Dracornites bestellte der Rath (17. Oct.) zum Superintendenten, mit der Anweisung, das Ministerium

Ministerial-

1557

Streitigkeiten.

1558

1557

rium

rium nicht anders, als in Weiseyn und unter Aufsicht zweier Rathsherren zu versammeln. Eine solche Neuerung vermehrte den persönlichen Widerwillen der übrigen Geistlichkeit gegen ein Subject, was ihnen ohnehin, wegen seiner Begünstigung der SonntagsHochzeiten und andrer Heterodoxien verdächtig war. Vergebens suchte der Magistrat die heftigsten Widersprüche, besonders der herzoglichen Pfarrer, (an der Peters- und Nicolai-Kirche) unter Vermittelung der Akademie, zu besänftigen. Nur nachdem sie von den Herzogen (13. Jan.) vorläufig zum Stillschweigen verwiesen waren, konnten sie (10. Febr.) durch Commissarien (die LandRäthe Joach. Kruse und Lüdke Bassewiz, die Hofräthe Johann Bouf und Hubert Sieben, und die Professores Dav. Chyträus und Arn. Buren) dadurch gehoben werden: daß Dracconites seine Superintendentur niederlegen und die Prediger mehrere Mässigung beobachten mußten. An des ersteren Stelle berief der Rath, mit Unzufriedenheit des Ministeriums, den Dr. Johann Kittel von Alt-Brandenburg (3. Nov.) zum Superintendenten a).

1558

1559

1560

Die letzte Kirchenvisitation war nicht allgemein gewesen, sondern hatte noch viele Kirchenordnungswidrige Unregelmässigkeiten übrig gelassen; und die Kirchenordnung war eben so wenig

Kirchen-
visitation.

II *

a) Gryse ad a. 1556, 1560. Grapens evangel. Rostock, S. 143, 149, 281. Westphalen selecta literar. ex archiuo Suerinens. in monum. T. IV. p. 1264. Rostocker Etwas 1738, S. 447, 495, 498, 587; 1740, S. 435, 441, 445, 693, 694, 696. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1564, 1566=1578, 1582, Schröders evang. Meckl. II. Th. 180, 262.

1557
 nig allgemein befolgt. Beide Landesherrn ließen
 jetzt die Kirchenordnung, nach den landschaftlichen
 Verbesserungen, mit Heshusischen Zusätzen, in
 NiederSächsischer Sprache von neuem publicirenb).
 Sie veranstalteten (durch die Professoren Venetus
 und Heshusius, hernach den Pastor Geo. Reich
 aus Rostock, den Güstrowschen Probst Demeken,
 den Wismarschen Pastor M. Johann Freder,
 und die Secretarien M. Simon Leopold und Peter
 Wessling, mit Zuziehung der, von ihnen in jedem
 Amte, dazu erfoderten Adelichen) eine neue
 Kirchen Visitation: (14. März) zu Güstrow,
 Dobbertin, Goldberg, Ribniß, Gnoien, Neu-
 falden, Zeterow, Malchin, NeuBrandenburg,
 Plau und in allen getheilten Städten und Aem-
 tern, theils um die Ueberbleibsel des Pabstthums
 in den Jungfernkloßtern, namentlich zu Ribniß,
 vollends zu verdrängen, theils um die Prediger-
 Besoldungen und ArmenVersorgung zu verbessern,
 theils bei dem Mangel eines geistlichen Gerichts,
 über streitige EheSachen, PatronatRechte, Kirchen-
 Güter und geistliche Einkünfte zu erkennen und zu
 entscheiden. Im Stifte Schwerin und in den
 ein-

- b) „*Recken Ordnunge: wy idt mit Christliker
 Lere, verrecking der Sacramente, Ordination
 der Dener des Euangely, ordentlichen Ceremo-
 nien in den Kerken, Visitation, Consistorio vnde
 Scholen im Hertochdome tho Meckl. ic. gehalten
 werdt.*“ (Kost. v. Lud. Dieß, 1557; 1560, I
 Alph. 12. B. 4.) Liber, continens doctrinam,
 administrationem sacramentorum, ritus ecclesiasti-
 cos, formam ordinationis, Consistorii, Visitatio-
 nis et scholarum in ditione — Ducum Megapol. —
 a Jo. Freder in lingu. conuersus (Francof. 1562,
 8.) Grape S. 316. Gryse ad a. 1557. He-
 derich ad a. 1557, p. 1666.

einseitigen Aemtern H. Ulrichs verordnete dieser 1558
 (21. Sept.) eine besondere Kirchenvisitation c).
 Auch die Stadt Rostock blieb nicht ausgeschlossen,
 obgleich sie sich anfangs (13. Jul.) über die Visi- 1562
 tatoren beschwerte; eine eigne Kirchenvisitation
 ward ihr aber von den Herzogen nicht gestattet.
 Doch blieb hier noch das Johannis-Kloster mit 1565
 einem Prior und Mönchen, so wie das Kreuz-
 kloster mit katholischen Nonnen besetzt. Das Mi- 1562
 chaelis-Kloster zum Grünenhof ward von dem
 Prior Henr. Arsenius († 1571) und dessen Or- 1559
 densbrüdern, (8. Oct.) gegen Versicherung ihres
 lebenswierigen Besizes, bis zur Wiederherstellung
 der alten Religion, freiwillig an die Stadt abge- 1561
 treten, die darauf ein Pädagogium darinn an-
 legte d). Zu Lübz beschützte die verwittwete Her-
 zogin den katholischen Gottesdienst, bis sich Jo-
 hann Albrecht einmal ihrer Abwesenheit in Liefland
 (24. Febr.) zu dessen Zerstörung bediente e). 1559
 Außerdem ward von beiden Herzogen (13. Jan.) 1560
 allen Predigern, Kirchen- und Schuldienern, die
 sich

c) Schröders evang. Meckl. II. Th. S. 169 ff.
 214. Kirchenvisitationsprotocolle 1557, 1558;
 H. Ulrichs Instruction für die Visitatoren, (Su-
 perintendenten Demeken zu Güstrow, Bened.
 Schröder Prediger zu Grabow und den Nota-
 rius Herm. Mund,) v. D. 21 Sept. 1558,
 (Mspta. im großherzogl. Archiv.)

d) Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, 1560,
 1562, 1565, 1571, S. 145, 188, 208, 271, 335,
 474 sqq. Rostocker Etwas 1739, S. 410,
 444, 847. Bacmeister p. 1594, 1595, 1599,
 1615.

e) Mylii annales, ad a. 1559, S. 272.

1557 sich der Kirchenordnung nicht gemäß verhalten wollten, die Auswanderung anbefohlen f).

1557 Je mehr Ruhe die protestantische Kirche,
 1556 seit ihrer Befreiung von dem Römischen Joche
 der Traditionen, genos, desto heftiger ward sie
 Dogmati- durch innere Streitigkeiten ihrer Theologen beun-
 sche Säntz- ruhigigt; desto ängstlicher wachte und kämpfte man
 reien. auch hier für die Beibehaltung des Buchstaben
 1557 der, von den ersten Reformatoren gebrauchten Lehr-
 1558 formeln, und hätte darüber beinahe den Geist
 des ächten Protestantismus verfliegen lassen. Jo-
 1560 hann Albrecht zeigte persönlich warmen Antheil an
 der herrschenden Aufmerksamkeit auf diese ungeist-
 lichen Zänkereien und deren Vereinigungsversuche.
 1562 Gegen die Calvinische Meinung vom Abendmahl
 des Herrn, verwahrten sich die Schwerinschen und
 Wismarschen Theologen, jene unter dem HofPre-
 digter Langner, und diese unter dem Superintendenten
 Freder. Ersterer schrieb auch noch besonders,
 auf des Herzogs Auffoderung, gegen die Erklärung
 1558 des (Schwerinschen Hofraths) Dr. Justus
 1560 Jonas (aus Wittenberg); und in Rostock konnte
 eine gleiche Behauptung des M. Münchhausen
 aus Bremen, gegen die vereinigte Stimme des
 Ministeriums, eben so wenig Eingang finden g).
 1562 Besonders sorgten beide Herzoge dafür, daß in
 Wismar die Spaltungen über die calvinischen und
 men-

f) Gryse ad. a. 1560.

g) Schröders evang. Meckl. ad a. 1556, 1558, S. 149, 152, 218, 263, 267; Wism. Predigerh. S. 46. Bacmeister, p. 1578. Jo. Brentius von dem Auentmale des Herrn etc. übers. u. mit Anmerk. begl. von M. Joh. Freder, zu Wismar (Rost. b. Dieß, MDLVI.) Westphalen Sel. litter. p. 1279-1288.

mennonitischen Lehren, bei dem damals gewöhnlichen Zusammenhange religiöser und politischer Schwärmereien, nach dem Vorgange der wiedertäuferischen Unruhen zu Münster und Bremen, nicht auch in bürgerliche Revolution übergehen mögten. Eine Commission, die aus dem Güstrowschen Superintendenten Dr. Conrad Becker, Demekens, († 25. März) Nachfolger, den Rostockischen Professoren Dr. Chyträus und Simon Pauli, 5 Schwerinschen und Wismarschen Predigern und 6 zugeordneten Deputirten des Rathes bestand, wandte (16 = 23. Apr.) viele vergebliche Mühe und Geduld, aber auch nicht weniger scholastische Künste und Gewissenszwang an, die Abweichenden zu verhören und zurecht zu weisen. Die, in Gefolg dieser Untersuchung, von Wismar verwiesenen oder freiwillig auswandernden Anabaptisten fanden in Rostock eben so wenig Schutz, als in Wismar, bei der Wachsamkeit des neuen Superintendenten Dr. Johann Wigand, (seit 1562) diese Kezerei ferner auffommen durfte h).

Vergeblich bemühetete der Herzog sich zwar, die adiaphoristischen Uneinigkeiten zwischen Flacius und Melanchthon, vermittelst einer eignen Absendung nach Wittenberg, (19 = 25. Febr.) durch einseitige Chyträische Vergleichsvorschläge beizulegen. Doch lies er sich nicht abhalten, in gleicher Absicht einen Convent der Niedersächsischen Theologen in Braunschweig (durch den Hofprediger

h) Schröders evang. Meckl. ad a. 1562, 1563, S. 344 = 384, 400, 428, 430. Selbst der unvermuthete Tod des Superintendenten Freder und dessen ganzer Familie (1561) ward den Denuntiaten zur Last gelegt. (Schröders evang. Meckl. S. 418 = 425. ff.)

diger Langner) zu beschicken. Den Beschlus des Regensburger Reichstages, wegen eines Religions-Colloquiums zwischen den Katholischen und Augsburgischen ConfessionsVerwandten, unterzeichnete auch sein Botschafter Dr. Carl Drachstedt. Der Frankfurter Vereinbarung über die vorzüglichsten Controversen zwischen der Sächsischen und Helvetischen Kirche trat Johann Albrecht aber nicht bei, weil die darüber zu Rath gezogenen Mecklenburgischen Theologen in Wismar und Rostock sie verwarfen i).

1561 Den Convent, welchen die protestantischen Fürsten, theils zu einer neuen Unterzeichnung des unveränderten Augsburgischen GlaubensBekennnisses, theils über den Besuch der vom Pabst ausgeschriebenen Fortsetzung des Tridentischen Kirchen-Raths, (15. Jan. = 6. Febr.) zu Naumburg hielten, besuchte Ulrich mit dem Prinzen Karl in Person, und Johann Albrecht durch Gesandte (Landrath Werner Hahn und Hofrath Dr. Christoff Lersner). Mit der Berichtigung des ersten Gegenstandes, waren die Orthodoxen nicht zufrieden, weil in den erläuternden Zusätzen der Vorrede die Scheidewand zwischen der lutherischen und reformirten Parthei nicht scharf genug gezeichnet,

Naumbur-
ger Con-
vent.

son=
i) Westphalen sel. literar. l. c. p. 1271, 1275. M y l i u s ad a. 1557, S. 268. Samml. der Reichs Absch. III. Th. S. 151. Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, 1558, S. 190=207, 224=233. Scholasticorum Vitembergensis Academiae ad omnes pios ciues ecclesiarum Epistolae; — (quarum) altera recitatur vera narratio de actionibus legatorum Saxoniorum et Megapolensium: — — responsa, quae dedit Philippus legatis Megap. (Vitenberg, MDLVIII.) Schütz in vita Chytraci, L. I. append. n. 1. Grape S. 248.

sondern durch die Melanchthonische Aenderung in der Abendmahlslehre, ein Schritt zur Vereinbarung beider Confessionen geschehen war k). Die Rostockschen und Wismarschen Theologen wurden von den Jenaischen zu VorsichtsMaasregeln dagegen, durch die Sturmglocke eines Glacius, aufgefordert; und Chyträus hatte schon zu Naumburg dem H. Ulrich seine Bedenklichkeiten vorgelegt, die er (21. Apr.) zu Rostock, in Einverständnis mit den dortigen und Greifswaldischen Gottesgelehrten, bei dem Herzog geltend zu machen wußte. Die Superintendenten von Rostock und Wismar vereinbarten sich deshalb mit mehreren NiederSächsischen Ministerien, auf Veranlassung ihrer StadtObrigkeiten, zu Lüneburg (27. Jul.) über ein gemeinschaftliches Lehr-System (corpus doctrinae); und die Wismarschen Prediger gaben dazu (9. Oct.) ihre Beistimmung l). In Rostock hingegen war eben diese einseitige Theilnehmung des Superintendenten das Signal zu neuen unchristlichen Ausbrüchen der Unzufriedenheit und Eifersucht der Ministerialen, welche nur kurz vorher (2. May) den Dr. Kittel, ohne Anerkennung seiner Superintendenz, gegen einen Revers, unter sich aufgenommen, auch mit dem Magistrat sich wieder ausgesöhnet hatten. Zwar traten sie nachher den Lüneburgischen Ver-

Religions-
Congreß zu
Lüneburg.
1562

1561

abre-

k) Chytraeus L. XX. p. 523. In dem Gefolge der päpstlichen Legaten zu Naumburg befand sich Kaspar von Schöneich, ein Sohn des Meckl. Kanzlers (ibid. p. 526.)

l) Grape S. 275. Schröders evang. Meckl. II. Th. S. 285, 287, 288, 294, 382. Schütz vita Chytr. L. I. app. n. 2.

abredungen bei. Aber weder der Magistrat, (19. Aug.) noch landesfürstliche Commissarien, (22. Oct.) noch die Vergleichsvorschläge der Universität konnten die erbitterten Partheien vereinbaren. Beide zogen mit Personalitäten, der eine auf der Kanzel, und das Ministerium in einer öffentlichen Vertheidigungsschrift, gegen einander zu Felde; und alle weitere Ausöhnungsversuche des Magistrats waren (6. Febr.) fruchtlos. Die Herzoge mußten erst (10. Febr.) dem Dr. Kittel den Superintendententitel und sein genisbrauchtes Predigtamt untersagen, wogegen der Rath seine Gerechtfame verwahrte, ehe (26. Febr.) ein Vergleich, doch ohne Anerkennung seiner Superintendentenwürde, zum Stande kam) m).

Universitäts-
Verhandlungen.

Die Rostockische Universität hatte unter den bisherigen Gesinnungen des Raths, an ihrer ohnehin so zweideutigen Selbstständigkeit nicht gewonnen. Zu ihrer Verbesserung schienen die Landesherren um so weniger alleinige Kosten verwenden zu wollen oder zu können, da der Magistrat mit dem (1443) eingezogenen älteren Stiftungsfonds dazu nicht die Hand bieten wollte; bis die fürstlichen Professoren der Landtagsversammlung zu Sternberg (18. Aug.) ihre grossen Verlegenheiten klagten, um den Herzogen deren Abhelfung zu empfehlen. Diese thaten wenigstens den ersten Schritt, indem sie (8. Apr.) der Universität von den Hebungen der vormaligen Klöster Doberan, Marienehe und Neukloster, aus der Sülze zu Lüneburg und aus Pommern, (1500 fl.) aus dem Amte Ribnis und

m) Rostocker Etwas, 1740, S. 724; 1738, S. 591. Schröders ev. Meckl. II. Th. S. 297. Bacmeister p. 1583-1591.

und andren einheimischen Pächten und Zinsen, (1500 fl.) auch von den eingezogenen Stiftern Tempzin, Jvenack, Broda und Mirow (500 fl.) zusammen 3500 fl. jährlicher Renten anwiesen. Hievon sollten 3000 fl. zu Professor-Besoldungen, die übrigen aber von den Herzogen zu Schulen und andren milden Zwecken verwandt, die etwa nigen Defecte hingegen durch andre Einkünfte ergänzt werden. Doch erklärten sich die fürstlichen Professores (13. May) zu Sternberg gegen H. Ulrich, auf die von Johann Albrecht verpfändeten Lüneburgischen Sülzgüter, im Fall sie von diesem oder von der Landschaft nicht sobald eingelöst werden sollten, keinen Anspruch an Ihn machen zu wollen. Auch die ganze Universität war (13. Nov.) bereit, auf den Fall daß der Magistrat ihr die vorhin angekündigten jährlichen 500 fl. anweise, oder die Landesherrschaft ihre andre erbliche Güter und Capitalien (1000 fl. für 50 fl. jährlicher Pächte) eigenthümlich versichern würde, eben so viel von den, aus Doberan und Marienehe verschriebenen Hebungen zurück zu geben. Die Herzoge bestunden dagegen (25. Nov.) auf die Aufnahme ihrer Professoren ins Concilium und auf dessen unbeschränkte Stimmfreiheit, auch auf jährliche 600 fl. von Seiten der Stadt. Weil man, auch selbst nach dem Religions-Frieden, wegen der einstiger Zurückgabe vormaliger geistlicher Güter, nicht völlig sicher zu seyn glaubte, bewürkte Johann Albrecht persönlich beim Kaiser Ferdinand (18. Aug.) eine Erneuerung der akademischen Privilegien, besonders um diese, bei der zweifelhaft gewordenen Anwendlichkeit einer päpstlichen Fundations-Bulle auf eine nun protestantische hohe Schule, unter

unter die mächtigere Sanction des weltlichen Reichsoberhauptes zu stellen. Der Magistrat lies sich durch deren Insinuation nicht abhalten, die herzoglichen Professores vom Concilium auszuschliessen, sie mit bürgerlichen Auflagen zu beschweren und UniversitätsGlieder unter seinen Gerichtszwang zu ziehen. Vergebens suchte eine Local-

1561 Commission, (Jul. = Oct.) eine Vereinbarung nach dem Maasstab der vormaligen Vorschläge (1552) und der kaiserlichen Bestätigung. Erst nach einer

1562 (7. Sept.) bei dem Kaiser erhobenen Klage, kam die schriftliche Verhandlung (19. Oct. = 11. Nov.) so weit, daß (9. Dec.) ein VergleichsEntwurf des Raths, nach der Erklärung des alten Conciliums,

1563 von den Herzogen (3. Febr.) genehmigt und (11. May) über alle bisherige akademische Irrsale eine vollständige ConcordienFormel vollzogen wurde. Die neue Dotation (1557) ward auf jährliche 3000 fl. reduciret; der Rath übernahm, ausser den ursprünglich hergegebenen UniversitätsGebäuden, (mit Vorbehalt des Eigenthums, im Fall des Untergangs der Akademie,) anstatt der (1443) eingezogenen 800 fl. die alleinige Besoldung dreier Professoren, und für 6 andre noch jährlich 500 fl. gegen Einziehung des Michaelis- (Frater) Klosters, der akademischen DomPräbenden und anderer Einkünfte; sowohl 9 herzogliche, als die 9 rätlichen Professores erhielten gleichen Antheil an den Sitzungen des Conciliums, wie an den akademischen Dignitäten und Freiheiten n). In Gefolge die-

n) Rostocker Etwas, 1738, S. 497; 1741, S. 161. Urkundl. Bestätigung S. 105. ff. 48=50, 52=58. Beil. OriginalReverse v. D. 13. May, 13. Nov. 1557, im gh. Archiv zu

dieser neuen Organisirung ward (3. Jun.) der erste herzogliche Professor Chyträus zum Rector gewählt. Zu den akademischen Freitischen widmeten beide Herzoge (31. Jul. 18. Dec.) noch besondere Naturalieferungen, so wie auch die Stadt das ihrige dazu beitrug o). 1566
1567

Um den Prinzen Christoff aus der Liefländischen Gefangenschaft zu befreien, hatten Johann Albrecht und sein Schwiegervater die Verwendungen des Röm. Königs und der Ruhrfürsten auch Christians des III. von Dänemark aufgefodert. Nach einem fruchtlosen VergleichsVersuch des letzteren, verschaffte der König von Polen, unter Mitwirkung Ferdinands und der Hh. Barnim und Philipp von Pommern, dem Erzbischofe, wie dem Prinzen die Freiheit, und diesem die Anerkennung seiner Coadjutorie, durch einen Vertrag mit dem Heermeister und den Landständen Lieflands (5. Sept.) im Polnischen Lager zu Poszwols, im Namen der Deutschen ReichsStände von Böhmischen und Pommerschen Gesandten vermittelt. Bei der Annäherung eines Moskowitischen Einbruchs, entfernte sich der Prinz Christoff und erschien (vor 18. Apr.) unvermüthet in Mecklenburg. 1557

Aber eine Gesandtschaft des Erzbischofs und des Ruhrfürsten von Brandenburg kam ihm (14. Sept.) zu Strelitz nach Schwerin. Doch waren von den angewiesenen Heubungen (1561) kaum zwei Drittheile (etwa 2170 fl.) zahlbar (Urkundl. Bestätigung, 54. Beil. S. 81, 82.) Bacmeister p. 1595, 1597, 1600, Westphalen select. litt. p. 1291. 1558

o) Chytraei L. XXI. p. 541. Bacmeister p. 1652=1656. Weitere Nachrichten von gel. Rost. Sachen, 1743, S. 243. Rostocker Etwas, 1737, S. 356; 1740, S. 205.

nach und sollicitirte (2. Oct.) in Wismar beim H. Johann Albrecht seine Zurückkunft. Vielleicht besorgte man seinethalben schon ernsthafte Ausritte, wie (18. Jun.) beide Herzoge, als ErbSchutzherrn des Stifts Raseburg, allen Landes- und StiftsEingefessenen ein allgemeines Aufgebot ankündigten. Doch kam es dazu nicht. Johann Albrecht lies kein Mittel unversucht, die bedrängten Liefländer zu retten: erst schickte er seinen Rath Dr. Carl Drachstedt (18. Oct.) an den Kaiser Ferdinand, um dessen Verwendung bei dem Russischen Czar für den Erzbischof und dessen Coadjutor zur Wiederherstellung des Friedens zu bewirken; demnächst brachte er mit 150 auf eigne Kosten angeworbenen Reutern (Dec.) den Prinzen selber bis Königsberg. Dieser nahm nun (14. Jan.) die Reuter in seinen Sold und gieng (23. Jan.) mit seiner Suite (dem Rittmeister Georg Krosch, dem Marschall Stephan von Wakeniß und dem Hofmeister Brand von Schwicheld) nach Riga, so wie Johann Albrecht (26. Jan.) nach Mecklenburg zurück.

1559

Der Herzog reisete darauf mit einem Gefolge von mehreren Land- und Hofrathen persönlich zum Reichstage nach Augsburg (bis 15. Aug.), nachdem er (20. März) seinen heimgelassenen Räthen (Curt von der Lühe, Hartwig von Bülow, Christoff von Hahn, Hans Sperling, Andreas Bugenhagen, Joh. von Preen und Dr. Drachstedt) zur Verwaltung der Landesregierung und zur Abwartung der Rechtstage, während seiner Abwesenheit, Vollmacht ertheilt, und die Oberaufsicht über seine Familie und Lande dem Ruhrfürsten von Brandenburg und den H. Franz Otto von Lüneburg,
Bar-

Barnim und Philipp von Pommern empfohlen hatte. Auch zu Augsburg, wo der Liefländische Heermeister das Deutsche Reich dringend um Hülfe anflehete, unterlies Johann Albrecht nicht, in einem Schreiben an den Kaiser, diesen auf die ganz Deutschland bedrohende Gefahr aufmerksam zu machen und um Beistand für die Liefländer gegen die verheerenden Feindseligkeiten der Moscoviter zu bitten. Man beschränkte sich hier auf ein vergebliches kaiserliches Schreiben an den Czar und auf die Bewilligung einer Geldhülfe von 100000 fl. Diese wurden auf dem nächstfolgenden ReichsDeputationsTage zu Speier, den auch Johann Albrecht durch seinen Gesandten (Dr. Christoff Leesner) mit den dringendsten Sollicitationen für die Liefländer (25. Sept.) beschickte, mit einer neuen Bewilligung von 200000 fl. vermehrt; und zugleich die Zufuhr an KriegsMunition und Proviant in Russische Häfen, (17. Dec.) vermittelst eines kaiserlichen Mandats, verboten. Beide Geldhülfen wurden zwar (23. Jan.) eingefodert; aber von dem Erfolg findet man nichts. Statt dessen entschlos sich Johann Albrecht, sowohl zur Sicherstellung der Communication nach Liefland als zur Beschüzung des Deutschen Handels in der Ostsee, besonders der hiesigen Küsten gegen die Moscoviter, einige Kriegsschiffe auszurüsten und erhielt dazu vom Kaiser (2. Jan.) die Erlaubnis, doch dem Landfrieden unbeschadet p).

1560

1561

1562

Zur

'p) Chytracus L. XVIII, XIX, p. 485, 495. Mylius S. 263 = 270. Frank X. B. S. 71. Dipl. Mspta vom 5. Sept. 1557, 18. Oct. 1558, 25. Sept. 17. Dec. 1560, 23. Jan. 1561, 2. Jan. 1562 aus dem gh. Archiv zu

Zur Sicherheit gegen alle Mecklenburgische SuccessionsAnsprüche des Prinzen Christoff, nach so vielen zu seiner Versorgung angewandten Kosten, lies der Herzog dessen vorhin (1555) geleisteten
 1559 Verzicht (10 May) erneuern und vom Kaiser bestätigten. pp).

Seit dieser Zeit nahm er wieder an den öffentlichen Geschäften Lieflands Antheil; er kam aber
 1561 in der Folge, über das Polnische Unterwerfungs-System des Grosmeisters Gotthard Kettler und des Erzbisch. Wilhelms misvergnügt, (2. Aug.) aufs neue in Mecklenburg zu Schönberg an, um in dem fortdauernden Russischen Kriege, zur Wiederherstellung der vormaligen Verbindung Lieflands mit Deutschland, bei Kaiser und Reich, besonders auch bei seinem Bruder Hülfe zu suchen.
 1562 Als er die hier nicht fand, gieng er in gleicher Absicht (Sept.) nach Schweden und, nach einer genauen Verbindung mit dem K. Erich dem XIV. bei dem er persönlich Dienste nahm, mit einer mässigen Schwedischen Bedeckung (Decbr.) nach Liefland zurück, um nach dem Tode des Erzbischofs,
 1563 (4. Febr.) von dem Erzstifte Riga Besitz zu nehmen. Die immittelst (1561) zum Stande gekommene Ueberlassung Lieflands an die Krone Polen wolte er nicht anerkennen, sondern unter Schwedischem Schutze sich des Erzstifts bemestern. Durch diese offenbare Feindseligkeit gegen Polen, zog er sich nicht

Schwerin. von Kampß Beiträge zum Meckl. Recht V. B. S. 347.

pp) Letztes Wort, 17. Weil. Stryck cautel. testamentor. app. p. 138. sqq. Wiederholte Bestätigung K. Maximilians des H. vom 12. Jun. 1574. (Orig. im großherzogl. Archiv.)

allein die bittersten Vorwürfe und ernsthafte Warnungen seines Beförderers K. Sigismund August (6. 14. Febr. 11. Jul) zu, sondern dieser beklagte sich auch darüber, theils schriftlich (15. März) theils durch seinen Gesandten bei dem H. Johann Albrecht, der vergeblich sich bemühet, seinen Bruder durch eine eigne Mission nach Liefland (4. Jun.) von der Schwedischen Verbindung abzumahnern. Es kam schon zu Unterhandlungen mit dem Könige, wegen Uebertragung der Coadjutorie auf des Herzogs jüngsten Prinzen, gegen eine jährliche Hülffleistung mit 200 Reutern, die der Herzog demnächst (23. Mai) bis zu 400 auf seine Kosten zu vermehren sich erbot. H. Christoff war inzwischen durch den letzten Ordensmeister nunmehrigen Herzog von Kurland, als Polnischen Gouverneur in Liefland (4. Aug.) auf dem Schlosse Dalen gefangen und nach Polen an den König geschickt, der seinen Gefangenen sehr anständig behandelte und bei den freundschaftlichen Höfen von Mecklenburg, Brandenburg, Braunschweig, Dännemark und Preussen (15. Aug.) sich über diesen Schritt rechtfertigte. Die von dem Braunschweigischen H. Erich (Aug.) ihm durch Mecklenburg zugeführte Verstärkung wäre also zu spät gekommen, wenn ihr nicht ohnehin in Preussen der Durchmarsch verwehrt wäre 9).

Diese

9) Mylius beim Gerdes, S. 273, 276, 277. J. B. Mencken epistolae Sigismundi Augusti Reg. Polon. p. 125, 126, 132, 211, 234, 304, 321-328, 340, 364. Chytraeus L. XIX, XX. p. 498, 519, 534, 535, 539. Die Besorgnis für eine Moscovitische Invasion hatte selbst in Meckl.

- Diese Piefländifchen Unruhen fowohl, als die ReichsAcht des H. Albrechts von Preuffen und deffen Verwickelung mit dem deutfchen Ordens-Meifter zu Mergentheim, hatten dem H. Johann Albrecht fchon zu mehreren perfönlichen Reifen
- 1559 zum Reichstag nach Augsburg, wo er auch (24. May) die Belehnung nahm, an den Hof des
- 1560 Käifers Ferdinands nach Wien und Praag, auch
- 1562 zur Römifchen KönigsWahl (18. Oct. = 2. Dec.) nach Frankfurt am Main, Veranlaffung gegeben, ohne feine Abfichten erreichen zu können r). Zur Befreiung des Prinzen Chriftoff, reifete er jezt
- 1563 (Oct.) über Küftrin (Nov.) nach Königsberg in Preuffen, fchickte von hier (4. Dec.) Gefandten (Joachim von Kraufe und Dr. Johann Hofmann) auf den Polnifchen Reichstag, und folgte ihnen (29. Dec.) in Perfon nach Warschau (11. Jan.) Hier konnte er zwar (17. Jan.) fich mit feinem gefangenen Bruder unterreden, für deffen Erledigung aber weder bei dem Könige, (15. Jan.) noch

Römifche
Königs-
Wahl.

Polnifcher
Reichstag.

lenburg fo viel Eindruck gemacht, daß fich Johann Albrecht fchon vom K. Ferdinand die (an fich unnöthige) Erlaubnis ertheilen lies, dagegen eine erforderliche Anzahl Schiffe, zur Befchüzung feiner Küften und Unterthanen an der Dftfee, doch dem Landfrieden unbeschadet, erbauen und halten zu dürfen. (Orig. v. d. Praag den 2. Jan. 1562, im gh. Archiv zu Schwerin.)

- r) Mylius S. 270, 272, 273. Ausführl. Betracht. 8. Beil. H. Joh. Albrechts eighändiges Diarium von feiner Reife nach Frankfurt am Main, (1 Oct. = 2. Dec. 1562) in der Moskoffifchen Monatsfchrift, 1791, II. Band, S. 321. ff. H. Ulrich befchickte den Augsburger Reichstag (1559) durch Dr. Joh. Bouf (Samml. der R. A. III. Th. S. 177.)

noch bei dessen Commissarien (1 = 3. Febr.) erträgliche Bedingungen bewürken. Er kam ohne weitem Erfolg über Königsberg (24. May) wieder in Mecklenburg zurück. Nur weil vorauszusehen war, daß der Prinz Christoff zum Besiß des Erzstifts Riga doch nimmer gelangen werde, schloß Johann Albrecht, zum Ersatz für die vielen auf diese Aussicht seines Bruders vergeblich verwandten Kosten, noch (6. Apr.) zu Warschau einen Vertrag mit dem Könige, worin dieser ihm für seinen jüngsten Sohn Sigismund August (geb. 1560) das Erzbisthum und dem Herzoge dessen einstuweilige Administration, bis zum 15ten Jahre des Prinzen versicherte, dagegen aber sich, ausser mehreren Gegenbedingungen und Dienstleistungen, die Stadt Riga nebst dem Schlosse Rockenhusen vorbehielt s).

Um von dieser neuen Erwerbung Besiß zu nehmen, schickte der Herzog sogleich (17. Mai) den Landrath Werner von Hahn und den geheimen Secretär Molinus nach Riga. Diese stießen daselbst aber (15. Jul.) auf allerlei Schwierigkeiten. Zwar lies der König es nie an wiederholten Vertröstungen (14. Jun., 17 Jul., 6 Sept.) fehlen, wenn der Herzog oft und dringend genug an die wirkliche Ablieferung, bald bei dem Herzog von Kurland als Polnischem Gouverneur in Liefland, bald unmittelbar durch mehrere Gesandtschaften (12. Nov., 5. Aug.) bald schriftlich, bei dem König erinnerte. Allein es entdeckte sich bald, daß der König nie im Ernst gewilliget war, sein

12 *

Ber-

Erzstift
Riga.1565
1566
1567

s) Mylii annales S. 277-279. Mencken epistolae Regis Sigismundi Augusti p. 132, 175, 240, 243. Dupl. Mspt. d. 6. April 1564 aus dem Archiv zu Schwerin.

Versprechen zu halten: so unerschöpflich war er in Ausflüchten, indem er bald den Mangel einer Einwilligung der Polnischen Reichsstände, bald das fehlende Einverständnis über einzelne Zweifel und Wünsche von seiner Seite zum Vorwand neuer Verzögerungen benutzte, die den wirklichen Genus des Versprechens unabsehbar entfernten ss).

LandGe-
richts=

1558

Die im Bismarschen Vertrage verabredete Errichtung eines ordentlichen LandGerichts und einer gemeinschaftlichen ProceßOrdnung war nun, auf Ansuchen der Landstände, durch die von dem Kanzler von Lucca († 1562, 1. May) abgefaßte LandGerichtsOrdnung, von beiden Herzogen zur Erfüllung gebracht; das LandGericht erhielt durch Bestellung beständiger Mitglieder und Bedienten eine dauerhafte Verfassung, und ward anfangs zu Bismar, (bis 17. Apr.) demnächst alle Jahre zweimal zu Schwerin und zweimal zu Güstrow gehalten. An beiden Orten blieben dessen vierteljährige Sitzungen, nach einer neuen HofGerichtsOrdnung, für beständig; diese ward vom K. Maximilian (28. Febr.) bestätigt und mit einem AppellationsPrivilegium auf 300 Rhfl. (26. Febr.) dem KammerGericht zu Speier (20. Sept.) insinuirt t). Auch die Polizeior-
nung

1568

und

1569

1570

Polizei=

ss) OriginalActen im großherzoglichen Archiv zu Schwerin.

t) Ausführliche Betrachtungen, 23 Beil. n. 4. H. H. Joh. Albrechts und Ulrichs z. M. Reformation= und LandGerichtsOrdnung (Rostock b. Ludw. Dietz, 1558, 7 B. 4). Ebenderselben Reformation und HofgerichtsOrdnung, aufs neue übersehen und verbessert, 1568 (Rostock b. Jacob Lucius Siebenbürger, 4.) auch mit der K. Confirmation n.

nung ward, nach Berathschlagung mit den Land-^{Ordnungs-}ständen (27. Jan.) verbessert: man nahm dabei ^{gen.} vorzüglich Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Beschwerden der Städte, wegen Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Nahrung; sie mußten deshalb vor der Publication den Entwurf, durch zwei Rathsglieder jeder Stadt, zu Güstrow mit den Landesherren noch einmal durchsehen und dazu auf einer vorgängigen Zusammenkunft zu Jabel (24. Febr.) ihre Desiderien sammeln u).

Dem Administrator zu Schwerin waren die ^{Pommerscher Zehnten=}vorhin (1532) verglichenen Zehnten aus Pommern nicht gehörig berichtet. Wie Ulrich sich darüber (28. Febr.) bei dem H. Philipp beschwerte und mit einer Klage beim Kaiser drohete, setzte man ihm (10. Apr.) nicht nur ähnliche Forderungen des Stifts Camin aus dessen vormaligem Mecklenburgischen Kirchen Sprengel entgegen, sondern verlangte auch die Bestellung eines evangelischen Superintendenten in dem Pommerschen Theile ^{und} der Schwerinschen Diöcese, anstatt des ehemaligen Archidiaconus zu Triebsees; womit auch die Städte

den Privilegium 1570. (61 S. 4.) Krafts Meckl. Land- und Hofgerichtshistorie, beim Ungnade, S. 403-407. Rostocker Etwas 1737, S. 333. Hederich p. 1668. Letztes Wort 121. Beil.

- u) Franks X. B. S. 115, 116. H. Joh. Albrechts und Ulrichs z. M. Polizei- und Land-Ordnung, aufs neue übersehen, vermehrt und mit J. F. G. Unterthanen und Stände Rath und Bewilligung publiciret und ausgegangen, A. 1562. (Rostock b. Steph. Myliander 4.) N. Samml. Meckl. Landes Gesetze, IV. Th. S. 38-130. Hederich p. 1667.

Städte Triebsees und Barth (19, 20. May) ihre Klagen vereinigten. Auf einer Zusammenkunft beiderseitiger Rätthe, (des Landraths Joachim Kruse, des Stiftshauptmanns Georg Wackerbarth, und des Professors Dr. Johann Bouke von Ulrichs Seite) zu Demmin konnte man sich (15. Nov.) über die Präjudicialfrage nicht einig werden: ob der Superintendent des Triebseeischen Archidiafonats von dem Bischof, oder in Folge des Religionsfriedens vom Landesherrn, mit Vorbehalt bischöflicher Bestätigung, bestellet und aus den Zehnten aufkünstet besoldet, auch ob von seinen Erkenntnissen, wie bisher, an den bischöflichen Hof zu Bügow appelliret werden, oder ob er neben dem Consistorium zu Greifswald alle geistliche, Kirchen- und EheSachen dort entscheiden sollte? Auf einem neuen Congres zu Malchin, wo die vorigen Bevollmächtigten (mit dem Mecklenburgischen Landrath Werner Hahn und dem Stargardischen Hauptmann Lt. Erasmus Behm) verstärkt erschienen, kam, (30. Aug.) bis auf beiderseitige Ratification, eine Vereinbarung zum Stande. Der Bischof sollte, auf der Pommerschen Herzoge Nomination und Präsentation, einen geschickten Theologen und Superintendenten seines Kirchen-Sprengels in Pommern bestellen und von den dortigen Stiftszehnten besolden; dieser sollte im Consistorium zu Greifswald seinen Sitz haben, und die bischöfliche geistliche Jurisdiction, nach Vorschrift der Augsburgischen Confession und der Pommerschen Kirchenordnung, verwalten, auch deshalb dem Administrator zu Schwerin verantwortlich bleiben; wogegen der bisherige Zehnte den bischöflichen HebungsBedienten jährlich entrichtet,

Superintendentur=

1560

Vergleich.

richtet, allenfalls durch gehörige Zwangsmittel beigetrieben, auch wegen der Rückstände billige Behandlung getroffen werden sollte; wegen der Appellation in geistlichen Sachen an den Administrator, auch wegen der Caminschen Stifts-Hebungen, blieb das Erkenntnis ausgesetzt v).

Zwischen beiden Herzogen waren seit dem Ruppinschen Machtspruch mehrere Verwickelungen übrig geblieben, theils wegen der von Ulrich zurückbehaltenen Landsteuer des Stifts Schwerin, theils wegen einiger von Johann Albrecht vergebenen Schwerinschen DomCurien, theils wegen einer von jenem eingehobenen, diesem aber angeblich zur Bezahlung seiner Soldaten, von der Landschaft bewilligten Steuer, theils wegen verschiedener Abläger, Dienste ic. Schon auf dem Landtage zu Güstrow, waren diese Irrungen, in Weisenn eines Ruhrbrandenburgischen Gesandten, zur Sprache gekommen, aber weder durch das Dobberansche Bedenken der Landräthe, (25. Febr.) noch durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch der von beiden Herzogen, vermöge eines Vergleichs (19. Aug.) zu Sternberg, niedergesetzten Landräthe und landschaftlichen Deputirten, mit Zuziehung des Ruhrbrandenburgischen Bevollmächtigten Curts von Rohr und des Ruhrfürsten als Obmanns, (12. Jan.) gehoben worden. Ulrich brachte, (15. Jan.) mit Reduction des bisherigen schiedsrichterlichen Verfahrens, (ad arbitrium boni viri) die Sache an den Kaiser Ferdinand, und dieser trug den Ruhrff. August von Sachsen und Joachim von Brandenburg eine gütliche Vereinbarung auf.

Als

1557
Fürstbräu-
derliche
Irrungen.

1558

1561

v) Gerdes, S. 718-722.

Jüterbock-
scher Ab-
schied.

Als diese verfehlt wurde, entschieden die Kurfürsten, ohne die Verbindlichkeit des Wismarschen Vertrags und des Ruppinschen und Sternbergischen Machtpruchs aufzuheben, (12. May) durch einen PräliminarAbschied zu Jüterbock: H. Ulrichs Beschwerden gegen den Sternbergischen Ausspruch sollten vor dem Kurfürsten von Brandenburg, so wie die seitdem hinzugekommenen Mischeligkeiten, in Ermangelung unmittelbarer Vereinigung, vor einem Austrag 4 adelicher und 4 gelehrter Räte, nach Erlassung ihrer Eidespflichten, durch drei Sächsischen beiderseitiger Sachwälde, zur Einholung einer unwiderruflichen Urtheil von einer unparteiischen JuristenFacultät, instruiert werden; die einseitig gehobene und zur Schuldentilgung nicht verwandte Landsteuer wollten die Herzoge auf dem nächsten Landtage zu Güstrow, nach vorgängiger Berechnung mit der Landschaft, ohne deren Belästigung, allein übernehmen, und diese zum Abtrag sämtlicher, zu Sternberg gemeinschaftlich anerkannten neuen Schulden disponiren; die Einnahme, Verwendung, Berechnung und Verwaltung der Steuer sollten den dazu beeidigten Personen, ohne Einmischung der Herzoge, nach einer gemessenen Instruction, ungehindert überlassen bleiben, künftig auch die einmal eingelöseten Aemter ohne landschaftliche Einwilligung, nicht wieder versezt, noch neue Schulden gemacht werden w).

Solche

w) Pötters Samml. V. St. S. 49 ff. H. Johann Albrechts und Ulrichs Vergleich v. D. Sternberg, 19. Aug. 1557; Kurf. Brandenburgisches Laudum und H. Ulrichs z. M. Protestation, v. D. Sternberg 12. und 15. Jan. 1558;

Solche einseitige Eingriffe, der unrichtige Eingang und eine eben so unrichtige Verwendung der (1555) bewilligten Landhülfe, auch die Zeh-
 rungskosten der zahlreichen Ausschussglieder hatten Neuer
Schulden-
Tilgungs-
Fonds.
 das SchuldentilgungsSystem natürlich in Unord-
 nung und Rückstand gebracht. Die Schuldenlast
 hatte sich, theils eben durch diese Unregelmäßigkei-
 ten, theils durch unvorhergesehene neue Ausgaben
 für ReichsAnlagen, Türkensteuern, auswärtige
 Zusammenkünfte und Tagesfahrten, besonders auch
 durch die Liesländischen Handel, nach einer auf
 dem Landtage zu Sternberg schon vorgelegten Be-
 rechnung, zu 578,839 fl. vergrößert. Der Aus-
 schuss war zwar, nach abgelegter und richtig be-
 fundener Rechnung, von den Herzogen (1. Jul.)
 auf 4 Räte vom Adel (Dietr. Molzahn, Chri-
 stoff Linstow, Werner Hahn, und Lütke Bassewis)
 und einen Schreiber (M. Simon Leopold) redu-
 ciret; und in der vertragmäßigen Verwendung
 der Landhülfe ward ihm, zur Erhaltung des
 fürstlichen Credits, freie Hand gelassen, nur jähr-
 liche RechnungsAblegung vorbehalten. Weil aber
 von den geistlichen, den adlichen Pfand- und Leib-
 GedingsGütern die Landhülfe gänzlich ausgeblie-
 ben und überhaupt nur 245,170 fl. 7 fl. zur un-
 mittelbaren Einnahme des Ausschusses in allen 5
 Jahren gekommen, hingegen noch 118,408 fl. dazu
 aufgeliehen waren; so waren nach deren Ablauf
 von den fürstlichen Schulden nur 210,658 fl. ab-
 getragen und (4. Aug.) verschiedene Rechnungs-
 De-

1557

1558

1560

R. Ferdinands Confirmation des Sternberger
 Vergleichs vom 26. Aug. 1560, und des Jüter-
 bockschen Abschieds vom 24. Jul. 1561. Ori-
 ginalien im gh. Archiv zu Schwerin.)

Defecte übrig geblieben. Zur Uebernehmung der rückständigen 368181 fl. erklärte sich die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow, unter Vermittelung RuhrSächsischer und RuhrBrandenburgischer Gesandten (25. Sept.) bereit und erhielt dagegen von den Herzogen einen ähnlichen Revers wie vorher: daß sie, dieser freiwilligen Hülffleistung ohngeachtet, zu ähnlichen Beiträgen bei künftigen Bedürfnissen, nicht anders als nach freier Bewilligung, verbunden seyn, der jetzt übernommene Nachtrag auch sowohl von der Ritterschaft und den Landstädten, als von allen andern geistlichen und weltlichen LandesEingefessenen in Flecken, Dörfern und Landstädten ohne Ausnahme bezahlt werden sollte. Zur Aufbringung des liquidirten Rests ward die bisherige LandHülfe, vermittelst der MalzAcise in den Städten, der allgemeinen doppelten LandBede, der Beiträge des Adels sowohl, als der fürstlichen Aemter, der eingezogenen geistlichen auch der WittchumsGüter, bis auf fernere Vergleichung, von neuem bewilligt und dem landschaftlichen Ausschusse die Erhebung und Verwendung anvertrauet. Um beide in unverrücklichem Gleichgewicht zu erhalten, entsagten die Herzoge allen, dem SchuldentilgungsSystem bisher oft so hinderlichen ArrestVerfügungen und Einmischungen; hingegen wurden die Amtleute zur executivischen Beitreibung aller Restanten ohne Ausnahme auf jederzeitige Anzeige des Ausschusses ein für allemal angewiesen. Die Landsteuer ward darauf (27. Sept.) eingefodert und (seit 5. Nov.) von dem Ausschus berechnet, nachdem dessen bisherige Rechnung von der Landschaft, durch ihre Rentmeister (Siegm. von Eisfeld und Gabr. Brüggemann)

mann) und Deputirte (14 Edelleute und 8 Landstädte) aufgenommen und, im Namen gesamter Ritterschaft und Städte, von 28 Edelleuten und 8 Landstädten (6. Nov.) zu Sternberg quitiret x).

Kostock hatte zu diesem SchuldenAbtrag auf dem Landtage zu Sternberg nur 24000 fl. übernehmen wollen, doch auf dem folgenden Güstrow'schen Landtage sich, (1. März) unter landesfürstlicher Einwilligung, mit der Landschaft zu 80000 fl. vereinbart. Die Bürgerschaft wollte aber an dieses Erbieten ihres Abgeordneten nicht gebunden seyn; der Bürgermeister ward, wegen Ueberschreitung seiner Vollmacht, (18. Apr.) abgesetzt und klagte darüber beim KammerGerichte. Wie demnächst die Strafe, wegen der (1557) vertriebenen Prediger hinzu kam, die Herzoge auch, wegen eigenmächtiger Beibehaltung der MalzUccise, beim ReichsKammerGerichte Klage gegen die Stadt erhoben,

1557
Kostockische
und

1558

x) Franks X. B. S. 44, 68, 83=86, 92, 94, 95. H. Joh. Albrechts und Ulrichs z. M. Ausschreiben an die Geistlichen, auch Pfand- und LeibgedingsInhaber, wegen des rückständigen Hülfs Geldes, Güstrow, d. 30. Jan. 1560; Ebender selben SpecialRevers, wegen der Bekümmerungen, Güstrow, d. 25. Sept. 1561. Mspta. Ausführl. Betrachtungen, 155, 156. Beil. Feststehender Grund, 151. Beil. Letztes Wort, 100. Beil. Spaldings LandesVerhandlungen, S. 25. ff. Die Klagen des Ausschusses über rückständige Beiträge von den dissseitigen Gütern der Stifter und Kapittel zu Schwerin, Raseburg, Havelberg, Lübeck, Kostock, der Klöster Himmelpfort, Reinsefeld, Ribniz, S. Johann zu Lübeck und der Stadt Wittstock währten dennoch (1564) fort. (Mspt.)

hoben, und wegen der willkürlichen Reformationen des Raths noch mehrere Ursache zur Unzufriedenheit zu haben glaubten; lies sich zwar die Stadt vom K. Ferdinand (27. Jun.) einen Schutz- und Geleitsbrief gegen alle besorgliche Gewaltthätigkeiten ertheilen: sie bequemtete sich aber dennoch zu dem vorhin verglichenen Beitrag, mit 5000 fl. Verzugszinsen. Beide Herzoge gaben ihr dagegen, für sich und ihre jüngeren Brüder, (23. Dec.) zu Güstrow einen Revers, worin sie diese freiwillige Hülfsleistung, bei künftigen ähnlichen Bedürfnissen, den Privilegien der Stadt für unschädlich erklärten, sie bei diesen und bei der Augsburgerischen Confession zu schützen verhiessen; sie entsagten zugleich der Klage wegen der MalzAccise, nachdem die Stadt sich deshalb unter fürstlicher Bewilligung mit der Landschaft verglichen hatte; alle ihre andre Streitigkeiten wurden, mit Vorbehalt des Besizes ihrer landesherrlichen Befugnisse über die Stadt, deren Kirchen und Schulen, einer gütlichen Beilegung überlassen y). Eine ähnliche Versicherung künftiger Unschädlichkeit und landesfürstlicher Schutzleistung erhielt zu gleicher Zeit die Stadt Wismar, als sie, nach einigem Aufenthalt ihres Antheils der doppelten LandBede (1600 fl.) sich mit der Landschaft über einen zinsbaren

Wismarische Quote.

y) Frank's X. B. S. 50, 68. Lindenberg L. IV. p. 126. Kaiserl. Schutz- und GeleitsBrief d. a. 1559, Impress. Königs R. A. P. special. Cont. IV. II. Forts. S. 702. Verschreibung der Stadt Rostock auf 80000 fl. Münze an die Herzoge vom 22. April 1561 (Orig. im großherzogl. Archiv.)

baren Beitrag von 50000 fl. Hauptstuhl, unter fürstlicher Einwilligung, verglich z).

Ueber die Aufbringung der Kostockischen Kostockische Unruhen.
85000 fl. entstanden neue innerliche Unruhen, weil die Bürgerschaft solche, aus dem Vorrath der Rämmerei zu bestreiten hofte, die statt dessen mit 30000 fl. Schulden aus dem Dänischen Kriege beschweret war. Der Rath wollte dazu eine neue Bier- und WeinAccise einführen; die Bürgerschaft aber foderte, statt dessen Rechenschaft von den RämmereiEinkünften, drang auf Zurückgabe und zweckmäßigere Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter, auf wirthschaftlichere Benutzung der Stadt- und HospitalGüter, auch auf die Zulassung neuer Sechsziger a). Der suspendirte Superintendent Kittel mischte sich ohne Beruf in diese Unruhen mit einer aufwiegelnenden Predigt und mußte dafür, auf Ulrichs Befehl, von dem Rath und der Bürgerschaft seines Dienstes entsetzt und aus der Stadt, wie aus dem Lande, verwiesen werden. Als dieser Befehl nicht sogleich vollstreckt ward, lies der Herzog drei Rathsdeputirte, die sich seiner annehmen wollten, und einiger Kostockischer Bürger Waaren zu Güstrow und Bukow mit Arrest belegen, und nicht eher,

1562

2) Schreiben des Ausschusses der Lande Meckl. Benden und Stargard an den Rath zu Wismar, Güstrow 26. Jul. 1555, und Schwerin 24. März 1558; H. Rescript an den letzteren, v. D. Wredenhagen. 29. Jun. 1558; (in den L. E. Acten 1623, S. 920, 925) Mspta. Senkenberg selecta T. II. p. 515. Feststehender Grund, 152 Beil.

a) Chytraei L. XX. p. 522. Lindenbergl. p. 127, 128.

1563

eher, als nach der (1. Oct.) erfolgten Partitionsleistung (23. März) entlassen. Es kam darüber zu einem Schriftwechsel zwischen dem Rath und dem Herzoge beim KammerGericht; Kittel war inzwischen zwar (10. Nov.) mit Johann Albrechts Bewilligung wieder nach Rostock, als akademischer Lehrer gekommen; doch blieben alle Verwendungen für seine Wiedereinsetzung in die Superintendenz bei dem H. Ulrich ohne Eindruck b).

Schwerin-
scher Exem-
tionsPro-
cess.

1561

1562

1564

1568

1562

Bei der, im Güstrowschen Reverse vorausgesetzten allgemeinen Steuer hatte man, in Gefolg des Wismarschen Vertrags und des Ruppinschen Machtspruchs, ohne Zweifel auch auf das Stift Schwerin gerechnet. Allein hier nahm das bisherige SteuerVerhältnis eine andere Wendung, als (21. Oct.) der beim KammerGerichte rechts-hängige ExemtionsProces (in possessorio summario) dahin entschieden wurde: daß der Administrator, als ein sonderbarer Stand des Reichs, dessen Steuern und Anlagen seit dem Anfange des Rechtsstreits, wie für die Zukunft, unmittelbar bezahlen sollte. H. Ulrich verwahrte sich dagegen durch eine Protestation, beide Herzoge setzten den ExemtionsProces (in petitorio) fort und ließen das Stift Schwerin fortwährend unter die eximirten Reichsstände berechnen. Um inzwischen der Execution auszuweichen, bewilligten (10. Nov.) das Domkapittel und die StiftsStände ihrem Administrator eine außerordentliche Steuer zum nochmaligen Abtrag der rückständigen Reichshül-fen;

b) Rostocker Etwaß 1738, S. 592; 1740, S. 726. 727. Bacmeister, p. 1593, 1595, 1598, 1601, 1611, 1617, 1621, 1641-1654.

fen; er gab ihnen dagegen (13. Febr.) zu Büxow einen Revers: daß diese freiwillige Hülfsleistung ihren Privilegien unnachtheilig seyn und sie zu künftigen ähnlichen Beiträgen nicht verpflichtet, sondern bei den gewöhnlichen LandBeden gelassen und, auffer ihrer freien Bewilligung, mit höheren Anlagen in Nothfällen nicht belästiget werden sollten c).

Je öftrer der langsame Gang der einheimischen Schuldentilgung den H. Johann Albrecht in Verlegenheit setzte; desto aufmerksamer ward seine noch immer unbefriedigte Schuldforderung an das SpanischBurgundische Haus hervorgesucht und kein irgend zugänglicher Kanal, um sie geltend zu machen, unbenutzt gelassen. Seit Karls des V. Abgange hielt man sich an seinen Nachfolger in der Spanischen Monarchie und in den Burgundischen Erblanden, wegen jener, von seinem Vater und der Königin Maria anerkannten Schadensrechnung. Mit einer beifälligen Belehrung zweier berühmten deutschen Rechtsgelehrten (Modestin Pistoris und Jacob Thoming) und einem Vorschreiben K. Ferdinands an Philipp den II. in der Hand, lies der Herzog am Spanischen Hofe durch den H. Erich von Braunschweig, so wie bei diesem durch den Lt. Hubert Sieben, bei der Niederländischen Gouvernantinn H. Margaretha von Parma und dem Cardinal Granvella durch Gesandte, (Friedrich

1563

Spanische
Schuldforderung.

1559

1563

c) Hist. Nachricht v. d. Verf. des Fürst. Schwerin, S. 29. Beil. G. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, S. 76, X, XIV. Beil. S. 13. Actenmäßige Nachricht, 1749, zweite Fortsetzung, Beil. 67, D. Pfeffinger ad Vitriar. jus publ. T. II. p. 1046.

1569

drich von Speet und Andreas Hoen) demnächst bei ihrem Nachfolger dem Herzog von Alba in Brüssel und endlich, mit Hülfe eines neuen Vorschreibens R. Maximilians des II., unmittelbar zu Madrid (durch seinen Secretär Bartholomäus Gryphius) um die Bezahlung dringend sollicitiren. Allenthalben war man freigebig genug mit Bertröstungen, nirgends aber mit thätiger Erfüllung d).

Levanti-
sches Hand-
lungs Pro-
ject.

1563

1567

1571

Nicht glücklicher war Johann Albrecht mit einer andern Finanzoperation: Unter seines Schwiegervaters Vorschub, mit noch größeren eignen Kosten, hatte er zu Memel zwei große Schiffe ausrüsten lassen, die von Wismar für seine Rechnung mit hiesigen Producten directe auf Lissabon befrachtet wurden, und von da Levantische Waaren hieher zurückbringen sollten. Beide scheiterten auf der Rückfahrt und, mit ihren reichen Ladungen, alle Aussichten auf die Vortheile des ganzen kostbaren Plans e).

Mecklen-
burgische
1562

Austrägal-
Instanz.

In Gefolge des Jüterbockschen Abschiedes, waren (11. Febr.) von beiden Herzogen 4 adliche und 4 gelehrte Räte (Alchim Kiebe zu Schönhausen, Georg Blankenburg zu Wolfshagen, Cuno Hahn zu Basedow, Joachim Kruse zu Warhentin; die beiden Kanzler Balthasar von Wolde zu Neverin und Gies. Gieseler, der Fiscal Lt. Erasmus Behm und David Pfeiffer,) als Austrägal-Richter bevollmächtigt; beide Partheien übergaben,

d) Schulz v. d. Spanischen Schuldf. beim Gerdes, S. 602-604. Von des Secr. Gryphius Mission nach den Niederlanden (1567) S. Rostocker Etwas, 1738, S. 382.

e) Mylius beim Gerdes, S. 278, 286, 293.

beantworteten und vertheidigten ihre wechselseitigen Ansprüche auf das weitschweifigste. Johann Albrechts (22) Beschwerden betrafen, ausser einzelnen Domainen, Jagden, Zöllen, Ablägern und Gerechtigkeiten, hauptsächlich die unterbliebene Kirchenverbesserung im Stift Schwerin und die Erstattung der Hälfte seiner Verwendungen auf die dortige Schule; (6578 Thlr.) die Behinderung des Ausschusses in der freien Disposition über die SteuerAufkünfte; die Erstattung der halben Kosten zur Etablirung des Prinzen Christoffs in Lief-land, (23,438 Thlr.) auch zum Besuch des Augsburger Reichstages (1559); die Theilung der HausArtillerie auf dem Schlosse zu Plau, u. s. w. Ulrich verlangte dagegen die Kosten seines Beilagers, die gemeinsame Verwahrung des Archivs, die Theilung der Kostbarkeiten und des Silberwerks beider vorigen Herzoge, den Bau eines Leibgedingshauses für seine Gemahlin zu Grabow; er beschwerte sich zugleich über manche Beeinträchtigung des Stifts Schwerin, über die einseitige Befestigung des Schlosses zu Dömitz, über die Excessen der vormaligen Soldaten seines Bruders in den Aemtern Boizenburg und Greismühlen. Die mehrsten Gegenstände wurden von den niedergesetzten Räten in Güte verglichen und nur wenige, bis auf herzogliche Ratification, rechtlich verabschiedet f). Durch den Tod der Her-

f) Franks X. B. S. 96. ff. 119=127. Reccess der niedergesetzten Räte v. D. Neubrandenburg d. 24. Febr. 4. Sept. 1562, 13. May 20. Sept. 1563, Güstrow d. 31. Aug. 1562; h. Ulrichs Revers vom 24. Aug. 1562. (Drigg. im gh. Archiv.)

1567 Herzogin Anna, (19. Jun.) fielen deren bisherige LeibgedingsNemter Lübz und Crivitz, in Gefolge des Ruppinschen Machtspruchs, an Johann Albrecht zurück; worauf er von deren einstweiligem Aequivalent (31. Jul.) seinem Bruder Gorlosen herausgab und Dömitz behielt. Beide erstere wurden zum künftigen Wittum seiner Gemahlin, und dem H. Ulrich zu gleichem Zweck, statt Grabow und Grevismühlen, das Amt Neukalden, das halbe Amt Bredenhagen und Bredensfelde im Amt Stargard angewiesen g).

StiftsRe-
formation
1565

Um dem ersten Vorwurfe seines Bruders ab-
zuhelfen, nahm Ulrich darauf Bedacht, den Dom
zu Schwerin auf protestantischen Fus zu reformi-
ren: in Gefolge des Bismarischen Vertrags,

1564

zu
Schwerin.

bestellte er zu Schwerin einen evangelischen Stifts-
Superintendenten, Dr. Wolfgang Peristerus
und legte durch denselben (April) im Dom eine

1565

eigne Stifts Schule an, deren erster Rector M.
Georg Leseberg war. Zur Verwaltung der geist-
lichen StiftsJurisdiction, errichtete er, nach einer

1567

(3. Oct.) mit dem Domkapittel verabredeten Con-
sistorial Ordnung, ein Stifts Consisto-
rium zu Schwerin. Zur Unterhaltung und Besol-
dung dieser Kirchen- und SchulBedienten gab das
Domkapittel, nach einer mit dem Administrator

1568

vergliehenen Reformation, demselben (12. Febr.)
einen Theil seiner Güter und Hebungen, aus der

Lüne-

g) Mylius S. 287. Hederich p. 1668. Noch
nach dem Tode der Herzogin schickte ihr (14. Jul.)
der CardinalBisch. Otto von Augsburg ein ge-
weihetes PaterNoster und erbat sich dafür einige
Schwerinsche Reliquien (Msp. im gh. Archiv
zu Schwerin.)

Lüneburger Gülze und dem Amte Grevismühlen, zu Hülfe h). Im Stifte Raseburg ward, unter Beförderung des Domprobsts Ludolf von Schack, nun auch die evangelische Religion eingeführt und ein lutherischer Prediger (Georg Usler) daselbst bestellet i).

und
1566
Raseburg.

In Rostock setzten die Sechsziger, mit einem Syndicus (Friederich Roth) an der Spitze, der Gewalt des Raths immer engere Schranken. Man nahm ihm die Schlüssel der StadtCasse, des Rathhauses und der Thore; zur Aufbringung der StadtQuote an der LandSteuer, ward eine Kopfhaus- und VermögensSteuer eingeführt; der RathSyndicus Dr. Matthäus Köseier mußte (4. May) so lange im Arrest, und der Rath selbst (10. May) auf der Schreiberei eingeschlossen bleiben, bis er, nach vergeblicher Verwendung des Wismarschen Magistrats und der Rostockischen Geislichkeit, (11. May) alles verlangte bewilligt und den vormaligen Bürgerbrief (6. May) bestätigt hatte. Der Rath klagte über diese Insurrectionen bei den Landesherren: zum Versuch einer

1563

Aufstand in
Rostock.

13 *

gütli-

h) „H. Ulrichs Bedenken, wie es mit dem Stift Schwerin zu ordnen, daß demselben seine Gerechtfame gelassen und doch die Mißbräuche abgeschaffet werden, zu Gottes Ehren und der Kirche Bestes“ in Westphalen Dipl. Mecl. ad a. 1565, p. 1142; Ibid. p. 1145, ad a. 1568. Hederichs Schwerinsche Chron. S. 170, 43; Chron. Suerin: ad a. 1565, 1567, in Westphalen, T. III. p. 1668; Bischöfliche Historie, beim Gerdes, S. 487. Ehemal. Verhältnis, XV. Weil. S. 2.

i) Chytraei L. XXI. XXIX. p. 566, 844. Thuanii historia L. XXXVIII. p. 775.

gütlichen Unterhandlung schickte Johann Albrecht (5. Jul.) Commissarien (den Ritter Friederich von Speet und den Lt. Hubert Sieben) nach Rostock; eine von der Universität und der Geistlichkeit versuchte Privatvereinbarung ward beiden Theilen untersagt. Weil statt dessen die gerichtlichen Verhandlungen (Aug.) zu Schwerin (25. Jan.) zu Güstrow, auch mehrere vergebliche Vorbescheide zu Güstrow und Doberan k) den Rath und die Bürgerschaft nur mehr gegen einander erbitterten; so bewürkte der Dr. Köfeler, (ist herzoglicher Rath,) bei dem K. Ferdinand und, nach dessen Tode bei Maximilian dem II. (29. Jan.) einen Auftrag an dem H. Johann Albrecht: die Rostockischen Handel gütlich oder rechtlich beizulegen, nöthigenfalls den ungehorsamen Theil mit gewaffneter Hand zur Folgeleistung anzuhalten. An die Sechsziger ergiengen zugleich kaiserliche Abmahnungs- und Paritorbefehle, so wie an den NiederSächsischen Kreis (10. May) ein eventualer ManutenezAuftrag. Aber alle commissarische Versuche wurden von der Bürgerschaft abgelehnt, weil H. Ulrich, über diesen Vorzug seines Bruders eifersüchtig, den Sechzigern jede Einlassung vor

Kaiserliche
1565
Commissi-
sion

k) Bacmeister p. 1599, 1602, 1614 = 1648. „Unterricht wo man 1) dat KopGeld und 2) van Renten und Egendomen, up der Stadt Freiheit belegen — und 3) van allen andern Gütern berten u. binnen Rostock, by sinem Ede den 100sten Pennig, welcher vom E. Rade und der Gemeine tho samlen bewilliget worden, in de Riste stecken schall 1562.“ (Rettelblatt von Rostockischen Schriften und Urkunden, S. 56.) Wetkensk Gesch. der St. Rostock, beim Ungnade, S. 1050 ff.

vor der Commission untersagt hatte. Eine Wirkung davon war: daß die Sechsziger, ohne das kaiserliche Verbot, oder des Herzogs Ermahnungen und Drohungen zu achten, dem Rath die Administration der Stadt- und Hospital-Güter nahmen, einen eignen Hauptmann darüber (3. März) bestellten und selbst einen Theil der Gerichts-Gewalt mit mehreren Zweigen des Stadt-Regiments an sich zogen.

Um diese Unruhen auftragsmäßig mit Nach- in Kostock.
druck zu dämpfen und das Ansehen des Magistrats wieder herzustellen, zugleich aber auch die Stadt für ihre Widerseßlichkeit zum Gehorsam und zur Strafe zu bringen, lies Johann Albrecht, ohne Vorwissen seines Bruders, in Einverständnis mit dem Mkgr. Johann von Küstrin, Soldaten werben, um die Stadt, nach einer geheimen Verabredung, zu überrumpeln. Mit der bei Neustadt, unter seinem Marschall Keimar von Winterfeld, zusammengezogenen Reiterei kam er selbst (18. Oct.) in der Nacht vor der Stadt und fand den bestellten Zugang offen. Weil aber das Fußvolk, unter dem Obersten Lazarus Möller, von Ribniz und Zwante-Bustrow nicht eintraf, und die Strassen in der Stadt mit Ketten versperrt waren, konnte der Herzog mit seinen Reutern nichts ausrichten, sondern bezog (19. Oct.) ein Lager bei Pölchow, lies seine Mannschaft in die Kostocker Dörfer verlegen und begnügte sich, die Stadt zu blockiren. Diese machte zwar Vertheidigungs-Anstalten; unter Vermittelung eines Professors und eines Rathsherrn, (Lorenz und Lambert Kirchhofs) kam es aber bald zu einer Capitulation mit den Abgeordneten

Pölchow-
sche Capi-
tulation.

des

des Rathes und der Bürgerschaft. Der Herzog versprach, (27. Oct.) auffer einer allgemeinen Amnestie, die bürgerlichen Streitigkeiten commissarisch zu untersuchen und rechtsbillig zu entscheiden, hingegen die Stadt bei ihren wohlhergebrachten Privilegien und Gütern zu lassen, auch nur mit einer mässigen Anzahl Reuter und Knechte, die für Geld zehren und niemandem Schaden zufügen sollten, ohne Präjudiz für seinen Bruder, einzurücken und bei diesem deshalb die Stadt zu vertreten: die Stadt versicherte ihm dagegen die Defnung ihrer Thore und allen, ihrer LandesObrigkeit schuldigen Gehorsam. Sobald der Herzog (28. Oct.) mit einem Theil seines Militairs (400 zu Pferde und 500 zu Fus) in der Stadt war, machte er den Anfang seiner Auctorität damit: daß er (31. Oct.) den alten Bürgerbrief, mit dessen (1563) erzwungener Bestätigung, und ein von den Sechszigern (1553) gemachtes Regulativ ihrer AmtsVerrichtungen cassirte, sich die Schlüssel der Stadt-Casse mit dem StadtSiegel ausliefern lies, und den Rath wieder in seine vorige Activität setzte. Beide Partheien wurden über ihre wechselseitigen Beschwerden vernommen, Thore und Wälle aber (seit 2. Nov.) von den herzoglichen Soldaten bewacht. Die gefoderten (73600 Thlr.) Kosten behandelte der Rath zu 60000 fl. SilberMünze, zu deren Aufbringung, auffer einer erhöhten BierAccise, (2. Dec.) der hundertste Pfennig eingefodert ward. Zu mehrerer Sicherheit lies der Herzog (24. Dec.) die ganze Bürgerschaft entwaffnen und ihre Gewehre aufs Neue Haus bringen; verschiedene der unruhigsten Sechsziger wurden am
Gute

Gute und einige am Leben gestraft, wobei es auch nicht an militärischen Excessen fehlte 1).

Ulrich war über dieses ganze einseitige Verfahren seines Bruders gegen eine gemeinschaftliche Stadt desto unruhiger und mit beiden desto unzufriedener, je mehr er besorgen durfte, daß Johann Albrecht, unter dem Schein der commissarischen Auctorität, durch den privativen Besitz der Stadt, seine fortdauernden Theilungsansprüche geltend machen mögte. Er verbot der Stadt alle einseitige Verhandlungen und warb ebenfalls Soldaten, die zu Büxow einquartiert wurden. Nach vergeblichen Beschickungen und Unterhandlungen, suchte er, in Befolge einer Vereinbarung mit den Abgeordneten des KreisObersten H. Adolfs von Holstein und der Stadt Lübeck (8. Nov.) zu Boizenburg, bei dem NiederSächsischen KreisConvent zu Braunschweig (10. Dec.) Hülfe. Der Erfolg war, daß der KreisOberste mit den aufgebotenen KreisTruppen in Boizenburg einrückte. Auch beim kaiserlichen Hofe hatte er sich über seine Ausschließung von den Wirkungen eines an beide Herzoge (23. Mån, 13. Jul.) erlassenen gemeinsamen Auftrags, so wie der Rath über die

Mecklenburg contra
Mecklenburg.

capi-

1) Chytraeus, L. XXI. p. 555, 556. Thuanus l. c. p. 772. Luc. Bacmeister historica narratio eorum, quae in obsidione vrbis Rost. et Principe Jo. Alb. praesente, acciderunt. (Rost. Et was 1742, S. 289.) Pötters Sammlung, III. St. S. 26. Wetken a. a. D. S. 1068-1078. Mylius ad a. 1565, S. 280, 281. Die cassirten Originale sowohl des erneuerten BürgerBriefes, als des Regulativs der Sechsziger vom 11. Mån und 2. Sept. 1563, im großherzogl. Archiv zu Schwerin.

capitulationswidrige Vorenthaltung einiger, bei der Belagerung besetzten StadtGüter, beklagt. Wie daher Johann Albrecht, durch seinen Rath und Agenten Dr. Chilian Goldstein, (aus Halle) von seinem Verfahren Bericht abstaten lies, ward in Wien die ganze, ohne Vorwissen des Kreis-Obersten unternommene Thätlichkeit, (1. Dec.) als eine voreilige Ueberschreitung der kaiserlichen Commission, des Landfriedens und der Wormser ExecutionsOrdnung, gemisbilligt; der Monarch befahl ihm, seine Soldaten unverzüglich abzudanken und alle Ausschweifungen derselben zu verhüten, hingegen die eingezogenen StadtGüter zurückzugeben und die Kostockischen Privilegien zu beobachten. Die Irrung im fürstlichen Hause sowohl, als in der Stadt Kostock ward an den Braunschweiger Kreistag verwiesen, um sie durch eine Deputation desselben, mit Zuziehung kaiserlicher Commissarien und beider Herzoge, an Ort und Stelle zu untersuchen und gütlich beizulegen. Damit auch Johann Albrecht nicht, zum Besten des gefangenen Prinzen Christoffs, sich in eine Verbindung mit Schweden gegen H. Ulrich und dessen Schwager den König von Dännemark einlassen und dadurch den Liefländischen Krieg nach Deutschland ziehen, folglich die von dem Reiche in dem Türkenkriege erwartete Hülfe rückgängig machen mögte; ward ihm verboten, dem König von Schweden Truppen oder KriegsBedürfnisse zuzuführen. Des Herzogs Entschuldigung ward nicht angenommen, sondern der kaiserliche Befehl erneuert m).

In

m) Chytraeus, p. 556. Thuanus l. c. p. 772, 773. Mylii annal. S. 283. Frank X. B. S. 146. Originalakten im 9h. Archiv zu

In dessen Gefolge kamen zwei kaiserliche Commissarien (der Niederlausitzische Landeshauptmann Gr. Bogislaw Felix von Hassenstein und Ernst von Rechberg, mit des Kurf. Augusts von Sachsen und der Niedersächsischen Kreisstände Gesandten, (31. Dec.) nach Rostock und verlangten von Johann Albrecht zuvörderst die Abdankung seiner Soldaten. Um ihrer Beibehaltung den Vorwand der fortdauernden innerlichen Unruhe und der Vollstreckung des kaiserlichen Auftrags zu nehmen, stiftete der erste Commissarius (22. Jan.) eine scheinbare Ausöhnung zwischen Rath und Bürgerschaft. Aufgebracht hierüber, lies der Herzog, aus Besorgnis geheimer Cabalen, (23. Jan.) zwei vorzüglich verdächtige Werkzeuge der Bürgerschaft gefänglich einziehen, doch auf Vorbitte des kaiserlichen Gesandten bald wieder entlassen.

Neue kaiserliche Commission in Rostock.

1566

Um dagegen dem andern Gegenstand der neuen kaiserlichen Commission auszuweichen, bot er selbst dem H. Ulrich, unter Vermittelung der Landräthe, einen Vertrag an, und bewilligte ihn

Vergleichs-Handlungen.

(4.

Schwerin. Zur Beendigung des Dänisch-Schwedischen Krieges, war zu Rostock (1563) von Kurfachsen und Hessen ein vergeblicher Congres gehalten, wobei sich auch von Spanien, Schweden und Braunschweig Gesandte einfanden; ein neuer Congres ebendasselbst (1564) ward zwar vom Kaiser, den Königen von Böhmen, Dänemark und Polen, Kurfachsen, Braunschweig und der Stadt Lübeck zahlreich beschickt, aber von Schweden unbesucht gelassen und dadurch vereitelt. Chytraeus, p. 541, 542, 543. Willebrandts hant. Chronick S. 177. Rostocker Etwas, 1740, S. 206.)

(4. Febr.) gleiche Besetzung der Stadt mit dessen Truppen, die Beeidigung beiderseitiger Völker und die Abdankung der überflüssigen, die gemeinsame Bewahrung der Stadt-Schlüssel, gleiche Erhebung einer Summe von 60000 fl. Kriegskosten, (mit Vorbehalt der von Johann Albrecht ausserdem verwandten) gleichen Antheil an seinen Ansprüchen wegen der Steuern, Strafen und Bewilligungen der Stadt, und gemeinsame Unterhandlungen mit derselben. Unter Auctorität der kaiserlichen Commissarien, versicherten beide Herzoge (5. Febr.) einander: ihre KriegsVölker demnächst aus Rostock zu entlassen und keine mehrere anzuwerben; Johann Albrecht wollte dagegen seinem Bruder in dessen Ansprüchen an Rostock nicht hindern, auch ihn wegen der verwandten Kriegskosten befriedigen; in dessen Ermangelung behielt sich dieser den Recurs an den Kaiser, mit allen Wirkungen des Braunschweiger KreisAbschieds, vor. Johann Albrecht liess nun seinen Bruder mit dessen Truppen (7. Febr.) in die Stadt, auch seine eigenen ihm schwören. Die Stadt bequeme sich, (15. Febr.) auch ihm Abbitte zu leisten und 60000 fl. zu bezahlen; er versprach dagegen, seine Soldaten abzudanken und der Stadt Privilegien zu bestätigen. Seitdem wurden die von Johann Albrecht (31. Jan.) eröffneten Unterhandlungen mit dem Rath und der Bürgerschaft über die RechnungsAblegung, über die Verwaltung der StadtGüter, die Gerichts- und PolizeiOrdnung und andre streitige Gegenstände, unter beider Herzoge Vorsitz fortgesetzt.

Die kaiserlichen und KreisGesandten giengen, wie solchergestalt der Zweck ihrer Mission von selbst weg-

wegfiel, (20. Febr.) wieder ab; und Johann Albrecht schickte statt dessen seinen, bisher vorzüglich in dieser Sache gebrachten Rath Friederich von Speet an den kaiserlichen Hof. Zu mehrerer Sicherheit, lies er (25. Febr.) an der mittäglichen Seite der Stadt eine Bestung aufführen: der rätlichen Gegenvorstellung ungeachtet, ward dieser Bau mit ununterbrochener Thätigkeit fortgesetzt, nachdem beide Herzoge sich wegen der Anlegung, Unterhaltung und Besetzung der Bestung, (18. Febr.) vereinbart hatten. Die Stadt sollte (3. März) dazu Hülfsleistung, auch die Hälfte einer verdoppelten BierAccise bewilligen. Wie Rath und Bürgerschaft diesen Antrag verbat, ward der letzteren von neuem alles Gewehr abgenommen; worauf beide Herzoge, mit Hinterlassung einer militärischen Besatzung und gewalthabender Rätche, (7. März) Rostock verliessen n). Inmittelst hatte auch die vorhin (1564) angefangene, aber wegen verschiedener Schwierigkeiten von Seiten des Raths, unterbrochene Kirchenvisitation, (17. Febr.) unter Direction 5 herzoglicher Land- und Hof-

Bestungs-
bau.

n) Wetken a. a. D. S. 1079 = III5. Hederich p. 1668. Chytraeus, p. 558. Thuanus, p. 773. Lindenberg, p. 129. Nettelbladt von Rostock. Schriften und Urkunden, S. 49. Originalia d. d. 4, 5, 18. Febr. 1566, im gh. Archiv zu Schwerin. In der Erläuterungsvereinbarung sorgten zugleich die Commissarien dafür, daß beide Herzoge ihre Theilungsfreitigkeiten, mit Zuziehung der Ritterschaft und Städte, einer güt- oder rechtlichen Entscheidung des Kaisers oder dessen Commissarien, und ihre übrigen Irrungen der Litispendenz überlassen mußten.

Hofrätthe (Curt von der Lühe, Joach. Krause, Lüdke Bassewitz, Joach. Wopersnow, Lt. Hub. Sieben) des Güstrowschen und des Wismarschen Superintendenten, (Becker und Wigand) mit Zuziehung eines Rostockischen Rathmanns, ihren Fortgang o).

Ulrich gieng nun, in Begleitung der Doctoren Chytráus und Wigand, zu K. Maximilians erstem Reichstag (5. April) nach Augsburg. (29. Apr. = 14. Sept.) Johann Albrecht beschickte denselben durch Gesandte (Berth. von Mandelsloe und Dr. Adr. Albinus) p) und eilte nach Königsberg, (16. März) um seine Schwester, die (seit 1564) durch Vermittelung des Königs von Polen, des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Preussen, mit dem ersten H. Gotthard von Kurland versprochen und jetzt (10. März) vermählt war, (26. März) bis Memel zu begleiten. Von diesem lies er sich zugleich (24 März) die EventualSuccession in Kurland, mit der Zurückgabe des Erzstifts Riga, versichern. Eine Zeitlang blieb er noch in Preussen, um seines alten Schwiegervaters häusliche Angelegenheiten in

Ord=

Preussische
Angelegen-
heiten.

o) Originalvisitationsprotocolle im gh. Archiv zu Schwerin. Des Wismarschen Superintendenten Wigand Vorschreiben an H. Joh. Albrecht in der Rostocker Angelegenheit (23. Febr.); Einziger Rostockischer Prediger abgefoderte Erklärung über die Lehre von der weltlichen Obrigkeit (20. Febr.) 1566, in Schröder's evang. Meckl. S. 497, 504. (Vid. nota p.)

p) Wetken beim Ungnade, S. 1120. Samml. der Reichs Abschiede, III. Th. S. 241. Schütz vita Chytraci, T. I. p. 293.

Ordnung zu erhalten. Er errichtete mit ihm (8. May) einen erblichen Vertrag, der die Absicht hatte, beiderseitige Lande und Leute kräftigst zu vertheidigen; zugleich übernahm er die Aufbe-
wahrung und Vollstreckung des Preussischen Testaments und kam (8. Jun.) darauf wieder nach Schwerin. Doch lies er, zur Wahrnehmung seines Interesse bei dem schwachen Herzoge, den Professor Dr. Laur. Kirchhof als Gesandten in Königsberg zurück. Dieser suchte in einem neuen Testamente seinem Herrn die vormundschaftliche Regierung über Preussen mit andren Vortheilen zu verschaffen, die aber in der Folge vereitelt wurden. Die Theil-
nehmung an den Cabalen der Skalicischen Parthei am Preussischen Hofe, worinn er hiedurch un-
umgänglich verflochten wurde, zog ihm unmittel-
bar nachher (7. Aug.) eine Beschickung des Kö-
nigs von Polen und (23. Sept.) des Herzogs von
Preussen († 1568) zu. Sie verwickelte ihn auch in
beschwerliche Kosten, für deren Erstattung er die
Verwendung des neuen Kurf. Johann Georg von
Brandenburg, durch Gesandte (Landrath von
Krause und Hofrath Mylius) vergebens sollici-
tirte q).

1571

Die heimgelassenen Rätthe in Kostock (Rei-
mar von Winterfeld, Joach. Preen, H. Ulrichs
Oberster Joachim von Holstein, Henning von War-
burg, Christoff von Jasmund, Detlof Rotermund
und

1566
Interims-
Regierung
zu Kostock.

q) Mylius ad. a. 1564, 1566, 1571. S. 280, 284, 286, 292. Mspt. v. D. Memel 24. März 1566, aus dem Archiv zu Schwerin. Thuanus, p. 774. Chytracus, p. 559, 560, Berliner Monatschrift 1791, S. 257, 258, 314, 316.

und Dr. Chilian Goldstein) machten die Vollführung des Bestungsbaues zum vorzüglichsten Augenmerk ihres DienstEifers. Sie ließen das Johannis-Kloster, bis auf die Kirche, welche auf Verwendung der Herzogin Elisabeth verschont blieb, und mehrere öffentliche Gebäude, auch das Kloster Marienehe, abbrechen: den Bürgern wurden die benötigten Materialien, so wie aus den PulverMagazinen und dem Zeughause der Stadt alle KriegsBedürfnisse und Munition, weggenommen und auf die Bestung gebracht; die Bürgerschaft mußte sogar (11. Apr.) schwören, nichts thätliches wider die Bestung unternehmen zu wollen. Zur Anführung der neuen 60000 fl. bewilligte die Stadt eine abermalige Haus- Kopf- und Vermögenssteuer; zu deren Sicherstellung führte man 2 Bürgermeister und 2 Rathmänner (2. Apr.) als Geißel nach Plau und Dömitz. Die Soldaten wurden nun (3. Apr.), bis auf zwei Fähnlein Fußvolk, obgedankt und die Bestungswerke (vor 13. Jul) ruhig vollendet.

Rostock
contra
Mecklen-
burg.

Eines so drückenden Zwanges ungewohnt, brachte die Stadt, nach gemeinschaftlicher Rücksprache mit den übrigen Wendischen Städten zu Lübeck, sowohl auf dem Augsburger Reichstage, als zu Wien die bittersten Klagen an den Kaiser. Die Wirkungen davon waren (3. Jun.) ein Mandat zur Einstellung des Bestungsbaues und, als dieses unbefolgt blieb, (20. Sept. 19. Dec.) Citationen und Proceffe gegen die Herzoge. Diese erschienen durch ihren Gesandten (Friederich von Speet,) so wie die Rostocker durch eine zahlreiche Deputation. Zum Versuch der Güte, fanden sich die (24. Jul.) nach Rostock zurückgekommenen Kai-

kaiserlichen Commissarien (Graf von Hassenstein und Dr. Timotheus Junge) bei beiden Herzogen (9. Jun.) zu Schwerin und (2. Jul.) zu Güstrow ein, ohne der Stadt das von diesen entworfene Ausöhnungs-Project annehmlich machen zu können. Nach einem abermaligen vergeblichen Versuch der Commissarien, (von Sternberg und Dr. Junge) traf man endlich (14 = 23. Sept.) zu Wismar die Auskunft; daß die Bestung, mit Vorbehalt beiderseitiger Rechte, bis zu ausgemachter Sache, im Namen des Kaisers sequestrivet wurde. Ihre einstweilige Bewahrung ward, statt des anfangs dazu ernannten H. Barnims von Pommern, mit Einverständnis der Herzoge, 3 Mecklenburgischen Lehnteuten (Philipp von der Osten, Berend von Plesse und Victor von Bülow) mit 15 Pferden und 20 Landsknechten, auf Kosten des Kaisers (monatlich 614 fl.) anvertrauet, der alles dieses (23. Nov.) bestätigte. Die herzoglichen Soldaten zogen nun (30. Sept.) ab, nachdem der Magistrat (29. Sept.) in einem Revers versichert hatte, während der Sequestration weder gegen die Bestung, noch gegen die Herzoge etwas thätliches unternehmen zu wollen; doch blieb der hiesige Gesandte noch (bis Dec.) in Wien r).

Die Hauptsache behielt am kaiserlichen Hofe ihren gewohnten gerichtlichen Schneckenang; mehrere

r) Wetken a. a. D. S. III 6 = II 23. Rost. Et was 1738, S. 533. Chytraeus, p. 559. Nylius ad a. 1566, 1567, 1568, S. 286 = 289. Mspta. d. a. 1568, 23. Sept. 23 Nov. (in actis comital. d. a. 1573, p. 1031, 1039.) Original Revers vom 29. Sept. 1568, im großherzoglichen Archiv.

- 1570 vere Vorbescheide zu Wien, zu Praag und auf dem Reichstage zu Speier wurden von beider Herzoge Rätthen und Kostockischen Deputirten ohne Erfolg abgewartet. Johann Albrecht reisete selbst (20. März = 11. Jun.) nach Prag und (26. Aug. = 5. Nov.) zum Reichstage nach Speier, den auch Ulrich (durch den Rath Bouf) beschickte, um bei dem Kaiser und der Reichsversammlung eine günstige Wendung der Kostocker Angelegenheit zu sollicitiren. Wiederholte Bwendungen der
- 1569 Kostockischen Professoren bei den Herzogen (4. Aug.) zu Sternberg und (Oct.) zu Wismar konnten eben so wenig eine gültliche Aufgreifung bewirken,
- 1570 als die Vergleichsvorschläge der Ruhrfürsten von Mainz und Sachsen, des Herzogs von Baiern, des Landgrafen von Hessen und der Reichsstadt Nürnberg zu Speier bei den Partheien Eingang fanden. Die Sequestratoren sollten zwar, weil der Stadt die Kosten zu lästig wurden und eine Behandlung derselben (zu jährlichen 1200 fl.) nicht angenommen ward, durch einen neuen kaiserlichen Auftrag an den Bischof von Lübeck, abgelöst werden: dessen Subdelegirte kamen auch
- 1572 (20. May) zu Kostock an. Allein die Herzoge protestirten gegen diese einseitige Substitution und lieffen die Ueberlieferung der Bestung (29. März) nicht zu; doch wurden die bisherigen Sequestratoren auf Einen (Heinrich von Oldenburg), mit
- 1570 600 fl. jährlicher Besoldung, reduciret s). Der
Lan.

s) Mylius ad a. 1569, 1570, S. 290, 291. Henr. Brucaei (Rect. acad. Rost.) Or. de pace ciuitati Rostoch. danda. (Kostocker Etwas, 1738, S. 606.) Samml. der N. Abschiede III. Th. S. 311. Kaiserl. Hofraths Abschied in Sa-

Landesherrn Unzufriedenheit ward noch vermehrt, als der Rath eigenmächtig die Accise einzuhoben fortfuhr, auch ein dagegen (25. Jun.) angeschlagenes Verbot Johann Albrechts sofort wieder abreißen lies t).

Die Kostockischen Handel hatten dem H. Joh. Albrecht keine weitere Theilnehmung an den Liefländischen Angelegenheiten verstattet. In dem Kriege zwischen Schweden und Dännemark blieb er übrigens neutral, ausgenommen daß er ein Schiff von Reval, weil diese Stadt unter Schwedischer Protection stand, gegen die Verfolgung der Lübecker, die sich zur Dänischen Parthei hielten, in dem Wismarschen Hafen bei Golwitz in Schutz nahm, und die Waaren der Lübeckischen Kaufleute im Kostocker Pfingstmarkte mit Arrest belegen lies, der nur, auf Verwendung der kaiserlichen Commissarien, wieder aufgehoben ward. Der Prinz Christoff hatte zwar einen Versuch gemacht, durch Militair Dienstverpflichtung bei dem König von Polen seine Freiheit zu erkaufen. Er konnte aber zu den Anwerbungs- und Ausrüstungskosten von seinen regierenden beiden Brüdern kein Geld erhalten, welches er zur Bezahlung seiner, in der Gefangenschaft gemachten Schulden, nöthiger brauchte; er

1565

Liefländische Angelegenheiten.

1566

Christoff

chen Mecklenburg contra Kostock, wegen Unterhaltung der Vestung, Abschaffung der Accise, Exemption von gemeinen Bürden, auch Sequestrationskosten, v. D. Praag 17. May 1570, Mspt. (ex actis comital. d. a. 1572, p. 487.) Wetken S. 1124-1127.

t) Chemnitz im L. H. Joh. Albr. ad a. 1570, 22. Jun. a. d. Drig Urf.

- er mußte also sich entschließen, statt eines Lösegeldes, seine ganze Aussicht auf das Erzbisthum
- 1569 Niga, mittelst einer eidlichen Verzichtleistung, (19. Febr.) aufzuopfern; dagegen verschrieb ihm der König ein jährliches Gehalt von 1000 Thaler für seine zu leistenden Kriegsdienste. Er kam darauf (20. Jun.) über Küstrin wieder bei seinem älteren Bruder zu Mirow an und nahm von dem Bisthum Raseburg Besitz. Weil dieses aber kein hinlängliches Auskommen gewährte, trat Johann Albrecht ihm, auf Verwendung seines jüngeren Bruders Kurl, (27. Jan.) die Aemter Gadebusch und Tempzin mit einer baaren jährlichen Zulage von 500 Thalern ab.
- 1569 Durch H. Christoffs Verzichtleistung auf Niga hatte Johann Albrecht nun freieren Spielraum gewonnen, seine Aussicht auf dieses Erzstift zu verfolgen. Um diese zu erreichen, bot er alle Mittel auf, die ihm dazu irgend behülflich schienen. Von dem K. Maximilian verschafte er sich (19. März) ein Fürschreiben an das Domkappittel, die Ritterschaft und Stände des Erzstifts, den Prinzen Sigismund August nun zu ihrem Administrator zu wählen. Allein seine unmittelbare Auffoderung zu dessen Befolgung (1 Apr.) ward von diesen (4. Oct.) abgelehnt. Eben so vergeblich war eine neue Absendung (des Raths Notermund und Dr. Poley) an den König (18. Jun.) nach Polen. Die Versuche des Prinzen Christoffs, seine Verzichtleistung, mittelst einer Protestation zu entkräften und für sich, als vormaligen Coadjutor, den Besitz des Erzbisthums wieder zurückzufodern, mußten zum neuen Vorwand dienen, die Uebergabe an den Herzog zu verweigern: und sein Ge-
- such

Bischof zu
Raseburg.

Erzstift
Niga.

such ward so gut als definitiv zur Ruhe verwiesen. Doch lies dadurch der menschenfreundliche Johann Albrecht sich nicht abhalten, seine thätigen Verwendungen für die Erleichterung der Leiden Lieflands, bei den Greueln der Verwüstung des Russisch-Polnischen Kriegs, unermüdet fortzusetzen. Weil die früheren Hülfsbewilligungen des deutschen Reichs, (1559, 1560) zur Erhaltung einer so entlegenen Reichs-Provinz, ohne allen Nachdruck und Erfolg geblieben waren; so benutzte der Herzog seine persönliche Anwesenheit auf dem Reichstage zu Speier, um in Verbindung mit seines Bruders Ulrichs Gesandten (Rath Dr. Bouf) die versammelten Reichsstände dringend auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die nicht allein der Ostseehandel, sondern der ganze deutsche Norden von einem so furchtbaren als mächtigen Feinde, wie die Moscoviter, von den Engländern unterstützt, zu Wasser und zu Lande, nach der Eroberung jener Reichs-Provinz zu befürchten haben würde. Man beschränkte sich aber in dem Reichs-Abschiede (11. Dec.) auf fromme Wünsche. Doch unterhielt sich Johann Albrecht über diesen, ihm so sehr am Herzen liegenden Gegenstand fortwährend in Communication mit dem Kaiser, von dem er namentlich (5. Apr.) aufgefordert wurde, die von den Russen belagerte Stadt Reval mit Zufuhr an Proviant und andern Nothwendigkeiten zur See zu versorgen. Nachdem unterdessen von dem Czaar Iwan der Dänische Prinz Magnus zum Erbkönig von Liefland unter Russischem Schutze ernannt war; schickte der Herzog nach R. Sigismunds Augusts Tode († 7. Jun.) während des Polnischen Interregnums (21. Sept.) einen Lübeck-

1571

1571

1569

1572

schen RechtsGelehrten (Dr. Zacharias Behling) als seinen Bevollmächtigten nach Moskau, um bei dem Großfürsten seine Ansprüche auf Riga aus dem Warschauer OriginalVertrag (1564) geltend zu machen u). Doch blieben die Polen im Besiz des grösssten Theils von Liefland, namentlich von Riga, und die Sendung war ohne Erfolg.

1571

Als, in Gefolge des Speierschen ReichsAbschieds, Johann Albrecht zur KammerGerichtsVisitation deputiret wurde, übernahm der Prinz Christoph, statt seiner (Apr.) dieses Geschäft. Bei Gelegenheit der damals befürchteten Oesterreichischen Unruhen, trat er in K. Maximilians Kriegsdienste, die er auch in der Folge bei K. Rudolf dem II. fortsetzte. Zur Bezahlung seiner Schulden, bewilligte ihm die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow (Oct.) 10,000 fl. v).

Der Prinz Karl hatte unterdessen den Ruhrbrandenburgischen Hof, wo er einen Theil seiner Jugend zubrachte, verlassen und sein Glück im Kriege versucht: erst in Frankreich unter dem Prinzen von Condé, demnächst unter den Fahnen des Prinzen Wilhelm von Oranien in den Niederlanden gegen den Spanischen Herzog von Alba. Nach

u) Mylius S. 280, 287, 289, 296. Drigg. v. D. 19. Febr. 1569. im Archiv zu Schwerin. Wettken S. 1123. Dipl. Mspta d. a. 1570, 1571. OriginalActen des gh. Archivs v. J. 1569, 1571, 1572. Samml. der ReichsAbschiede III. B. S. 301, 311.

v) Mylius S. 293, 294. Monatschrift von und für Meckl. 1789, S. 1135. Chytracus Lib. XXIX. p. 843. H. Joh. Albrechts Testament, in Stryck caut. testament. app. p. 141 sqq.

Nach seiner Zurückkunft räumte ihm H. Ulrich, zur Hausvertragsmäßigen Unterhaltung, die Aemter Wredenhagen und Neukalden mit allen Nuzungen ein; der Prinz residirte seitdem gewöhnlich zu Wredenhagen und bestätigte (18. Apr.) der Stadt Neukalden Privilegien w).

Der Kirchenfriede hiesiger Lande ward, durch die Zänkereien des aus Lübeck (4. Jul.) verabschiedeten und von Johann Albrecht (Aug.) zum Pfarrer an der NicolaiKirche zu Kostock berufenen Johann Saligers (Beatus) mit dem dortigen Ministerium, über eine scholastische Subtilität der lutherischen Abendmahlslehre, nur auf eine kurze Zeit unterbrochen. Vergebens suchten zwar landesherrliche Commissarien, (die Superintendenten Becker von Güstrow und Schermer von Neubrandenburg, ein Güstrowscher und 2 Bismarsche Prediger) in Kostock, (13. Jan. = 5. März) und eben so vergeblich einzelne Theologen (Wigand und Chyträus) den streitsüchtigen Exulanten auf den Buchstab der symbolischen Bücher zurückzuführen und die Einförmigkeit des recipirten Lehrbegriffs wiederherzustellen. Die Herzoge ließen aber, nach damaliger Verfahrungsweise, eine entscheidende Lehrformel abfassen und beiden Theilen in einem gerichtlichen Abschiede (10. Oct.) publiciren, wodurch Saliger zur EhrenErklärung und beide Partheien zur Verträglichkeit, unter Androhung der Absetzung, angewiesen wurden. Die Strafe ward an dem ersteren vollzogen; er fand dagegen in

1568
Saliger'sche
Streitigkeiten.

1569

Wis-

w) Seb. Bacmeister continuatio annal. Maresehall. in Westphalen monument. T. I. p. 408. Chemnitz im L. H. Carl's 3. M. ad a. 1571, aus brieff. Urf.

- 1570 Wismar Schutz, worüber auch die hiesige Geist-
 1571 lichkeit mit der Rostockischen in Schriftwechsel
 gerieth x). Auf des H. Julius von Braunschweig
 Betrieb, ward unterdessen, durch den Wirtem-
 bergschen Theologen Jacob Andrea und Heinrich
 von der Lühe, der Antrag einer Concordien For-
 mel zwischen den Kirchen von der veränderten und
 unveränderten Augsburgischen Confession auch bei
 den hiesigen Herzogen angebracht und von diesen
 (28. Nov.) der theologischen Facultät zu Rostock
 vorgelegt. Doch wollten daran die Mecklenburgi-
 schen Gottesgelehrten, nach einer Zusammenkunft
 in Rostock (6. Jan.), keinen thätigen und entschei-
 denden Antheil nehmen y).
- 1569 Johann Albrecht erwarb sich nicht allein das Ver-
 dienst, für die Regierungsgeschäfte an seinem Hofe
 (23. Oct.) eine Raths- und Kanzlei-Ordnung einzu-
 führen; sondern auch die schon lange vermissete Anle-
 gung eines geistlichen Gerichts ward, durch eine mit
 Rath der Theologen auch Hof- und Landräche, ab-
 gefassete Consistorial-Ordnung, (31. Jan.)
 von beiden Herzogen zur Richtigkeit gebracht und
 1570 das Consistorium (27. März) zu Rostock wirklich
 eröffnet. Zum Fonds wiesen sie (8. Febr.) demselben
 die vormaligen Rostockischen Dom-Güter an. Weil
 die Stadt Rostock schon (seit 18. Dec. 1566) ein
 eignes Consistorium hatte, so protestirte sie nebst
 Wismar gegen das fürstliche Consistorium und
 dessen Gerichtsbarkeit über ihre Bürger. Auch die
 Aka-

x) Schröbers evang. Meckl. II. Th. S. 563. ff;
 III. Th. S. 5=19, 31, 50=64, 96=108.

y) Ebendasselbst ad a. 1570, S. 40. Rost. Et
 was 1742, S. 809. Schütz vita Chytraci.
 T. II, p. 162-172.

Akademie legte (12. Jun.) eine Verwahrung dagegen ein, weil sie im Besiz der geistlichen Jurisdiction über ihre Mitglieder zu seyn glaubte z).

Für die 6 fürstlichen Superintendenten, (mit Inbegrif des Stifts Schwerin) zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg ward (31. Jan.) zu Güstrow eine Instruction abgefaßt und jedem sein abgemessener Wirkungskreis angewiesen a). Die Rostockische Superintendenz war (seit 1562) noch nicht wieder besetzt. Als die Herzoge den Dr. Wigand von Wismar nach Rostock riefen, fand solches hier Schwierigkeiten, und selbst das Ministerium hatte die diesem (4. März) befohlene Wahl eines neuen Superintendenten verbeten; auch der Rath wollte dem Güstrowschen Superintendenten die Verwaltung

Superintendenten-
Ordnung.

1562

1569

tung

z) Mylius ad a. 1570, S. 290, 291. Westphalen Dipl. Mecl. ad a. 1571, p. 1150. H. Joh. Albrechts und Ulrichs z, M. Kirchengerichts- und Consistorii Ordnung, MDLXX. (Rostock b. Jac. Lucius, 4.) N. Samml. Meckl. Landes Gesetze II. Th. S. 649-703. Letztes Wort, 123. Beil. Rostocker Etwas 1737, S. 261-268. Ausführl. Betrachtung 212. Beil. Grape evangel. Rost. S. 137. D. Chytraei Or. de judiciis ecclesiasticis, habita in primo consessu Consistorii Rost. VI. Cal. Apr. MDLXXI. (Rost. 1571, 8.) Schröders evangel. Meckl. III. Th. S. 116, 130. v. Rampus Beiträge V. B. S. 314.

a) „H. Joh. Albrechts und Ulrichs Constitution, wie es hinführo mit den Superintendenten, auch KirchenPersonen und Gütern und dabei befundener Mängel halber — gehalten werden soll,“ (Rostock b. Siebenbürger, 1571, 8.) Samml. Meckl. Landes Gesetze, I. Th. S. 175-183.

1570 tung der ihm übertragenen Rostockischen Superintendatur eben so wenig, als die Einführung eines neuen Probsts im Kreuzkloster, gestatten. Statt dessen war jetzt Simon Pauli herzoglicher Superintendent zu Rostock b).

Zur Aufbringung des Mecklenburgischen Antheils an den Kosten der, auf dem Reichstage zu Augsburg bewilligten eilenden Türkenhülfe, waren auf einem Landtage zu Güstrow (26. Jan.) von der Landschaft die Mittel, durch Beiträge der Ritterschaft, der Städte und der Bauern, angewiesen. Hingegen von den Kosten der, auf dem Regensburger Reichstage beschlossenen beharrlichen Hülfe wider die Türken, welche in zwei Jahren bezahlt werden sollten, waren (Johannis und Michael) die beiden ersten Termine (8976 fl.) in Rückstand geblieben. Auf Anrufen des Reichsfiscals ward daher von dem Kammergerichte zu Speier (21. Oct.) der RechtsProces wider die Herzoge erkannt. Auf einem neuen Landtage zu Güstrow (16. Decbr.) wurden nun auch hiezu gleiche Beiträge von der Landschaft übernommen und, wie diese nicht zureichten (10. März) mit einer erweiterten Bewilligung verstärkt c).

Von

b) Schröders Wismar. Predigerhist. S. 54; evang. Meckl. II. Th. S. 326, 529; III. Th. S. 96. Wigand ward darauf (1568) nach Jena berufen und in der Folge (1575) Pomesanischer Bischof zu Königsberg in Preussen. (Ebend. II. Th. S. 563, III. Th. S. 28, 65, 66.) Rostocker Etwas 1738, S. 338. Frank X. B. S. 186.

c) Samml. der ReichsAbschiede III. Th. S. 218, 251. Ausführliche Betrachtung

Von der (1561) bewilligten neuen Landhülfe mußte zwar der Ausschus (23. Oct.) zu Neubrandenburg beiden Herzogen und den, mit ihrer Bewilligung, dazu verordneten Mitgliedern der Landschaft Rechnung ablegen. Es waren aber damit die herzoglichen Schulden bei weitem nicht bezahlt, vielmehr aufs neue, durch die auswärtigen Reisen und Verbindungen der Herzoge, besonders in den Liefländischen Angelegenheiten, durch die Aussteuer der Prinzessin Anna, durch die Dotirung der Universität Rostock, durch die Wiederherstellungskosten der sehr verwüsteten Pfandämter, auch durch die unumgänglich vergrößerten Regierungs- und Hofhaltungsbedürfnisse, bei aller eingezogenen Wirthschaft, beträchtlich vermehrt. Zur Abbürdung dieser Last hatten die Herzoge, auf drei Landtagen zu Güstrow, die Landschaft aufs dringendste vergeblich aufgefodert. Diese benutzte den Zeitpunkt, um vorher mehrere allgemeine und besondre Wünsche und Beschwerden geltend zu machen. Durch die einstweilige Verweigerung einer so unausseßlichen Hülfe und durch die anschwellenden Zinsen, stieg die Verlegenheit der Herzoge aufs äußerste. Endlich erklärten sich die Landstände auf dem Sternberger Landtage, (4. Jun.) durch einen Ausschus (3 Landräthe, den Domdechant von Schwerin, 2 vom Adel, den Mecklenburgischen Landmarschall und die Bürgermeister von Rostock, Wismar, Parchim und Neubrandenburg) zu einer neuen Schuldentilgung, unter der Voraussetzung: daß Niemand im ganzen Lande, folglich auch nicht Rostock und Wismar,

1567

Neue

fürstliche
Schulden.

1568

1571

1572

Tilgung.

mar, von einem Beitrag in der allgemeinen LandesNoth erimirt, hingegen den Ständen die Verwendung nebst den Restanten überlassen werde. Doch hatte sich Kostock, wegen des rechtshängigen Processes über ihre Beitragspflichtigkeit, schon vorher von den Güstrowschen LandtagsVerhandlungen ausgeschlossen und ein kaiserliches AbmahnungsRescript an die Herzoge (3. Jan.) ausgebracht d).

Landschaftlicher Beschwerden Abhelfung.

Die Herzoge mußten sich dagegen zur Befriedigung verschiedener landschaftlicher Klagen und Desiderien entschliessen. Anstatt der, im Ruppinschen Machtspruch für die Landschaft conservirten Jungfernklöster, wurden jetzt Ribnig (nach vereinstimmigem Abgang der Abtrissin Ursula) und Malchow nebst Dobbertin, der Landschaft eingeräumt, mit der Freiheit, die nöthigen Beamten, unter herzoglicher Bestätigung, zu bestellen, welche der Landesherrschaft und den, von der Landschaft verordneten Provisoren jährlich Rechnung ablegen sollten. Für die persönlichen Pflichten der Klosterjungfern ließen sie von den Kostockischen Theologen eine KlosterOrdnung, mit Zufriedenheit der Landschaft, verfertigen; und dieser blieb die Abfassung einer HaushaltungsOrdnung für die KlosterGüter, bis auf landesfürstliche Genehmigung, überlassen. Die Herzoge begaben sich der bisherigen Frohndienste, NaturalLieferungen und

d) Frank X. B. S. 177, 191=227. Feststehender Grund, 18=24. Beil. Mspt. d. d. 1572, 3. Jan. (in actis comit. 1572, S. 483.) Vertheidigte Gerechtigkeit, 68, 69. Beil. Schröders evang. Rechl. III. Th. S. 112, 129. Letztes Wort, 119, 120. Beil.

und neuerlichen Abläger, mit Ausnahme der alten herkömmlichen Abläger, in allen 3 Klöstern. Nach dem Verlangen der Landstände, wurde diese und mehrere landesfürstliche Versicherungen auf einem neuen Landtage zu Sternberg (2. Jul.) in die Form einer *A s s e c u r a t i o n* gebracht und, als ein immerwährendes Landes Grundgesetz, der Landschaft zugestellet e).

Fürstliche
Assuracation und

Diese bestimmte die vorhin bewilligte Steuer jetzt zu 400000 fl. Sie erhielt dagegen von den Herzogen, in deren und der jüngern Prinzen Namen, (4. Jul.) einen erneuerten *Revers*: daß mit dieser Summe vor allen andren die einheimischen Schuldforderungen getilgt, die vom Adel und Städte ihrer übernommenen Bürgschafts Verpflichtung entlassen, die Landstände bei ihren Privilegien und der Augsburgerischen Confession, so wie insbesondre der Adel bei der Steuerfreiheit seiner Ritter Güter, gelassen und geschüzet, die noch rückständigen liquiden Beschwerden unverzüglich erledigt, die verwickelteren (*altioris indaginis*) aber, zur Erörterung und Entscheidung im kürzesten rechtlichem Wege eingeleitet werden sollten. Auch diese freiwillige Hülfsleistung ward den landeschaftlichen Privilegien für unschädlich, folglich die Landschaft für unverpflichtet erklärt, künftiglich neue

Reversalen.

e) H. Joh. Albrechts und Ulrichs *A s s e c u r a t i o n* v. D. Sternberg, 2 Jul. 1572, in Meckl. Grundgesetzen, S. 14. H. Joh. Albrechts und Ulrichs *re. Reformation* und Ordnung der Jungfrauen Klöster, wie es darinn mit christlicher Lehr, Gebrauch des hochwürdigen Sacraments, teglichen Gesungen und anderen christlichen Uebungen soll gehalten werden (M s e r. aus dem großherzogl. Archiv.)

neue Bürgschaften oder Steuern, ausser der einfachen LandBede und FräuleinSteuer, nach deren vorgängiger freien Bewilligung, zu übernehmen: hingegen blieb die jetzt etwa noch übrige Schuld jedem Herzoge allein zur Last. Die Verteilung, Zusammenbringung und absichtsmässige Verwendung der bewilligten Summe überlies man, nach den Wünschen der Landschaft, ihrer freien Disposition, mit den Rückständen der vorigen Landhülfe. Im Fall die obige Asssecuration nicht erfüllt würde, erhielt die Landschaft und jedes Individuum die Befugnis, die bewilligte Hülfe, bis zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung, zurückzuhalten. Die Beitragspflichtigkeit war, nach der landschaftlichen Voraussetzung, ohne Rücksicht auf persönliche Privilegien, ganz allgemein: sie erstreckte sich auf alle herzogliche Aemter, Klöster, PrinzenGüter und Leibgedinge, Unterthanen und Schutzverwandte, alle angefessene oder bürgerliche Nahrung treibende fürstliche Bediente, Geistliche und UniversitätsVerwandte, mit Inbegriff der fremden Prälaten und der beiden Seestädte. Nur das Stift Schwerin blieb davon, wegen des fortdauernden ExemptionsProcesses, bis auf freiwillige Uebereinkunft der StiftsStände mit den Mecklenburgischen, ausbeschieden f).

Contribu-
tion.

Um diesem Reverse seine Wirkung zu geben, vereinbarten sich die Herzoge (1. Sept.) mit dem landschaftlichen Ausschusse zu Güstrow über die Mittel, zur Aufbringung der neuen Landhülfe g).

Die

f) Meckl. GrundGesetz S. 21.

g) Convocationschreiben für den Ausschus, 6. Jul. 1572, Mspt.

Die ungehinderte Anwendung zu der bewilligten Schuldenentilgung, für jeden Herzog zur Hälfte, versicherten sie der Landschaft (23. Sept.) zu Sternberg von neuem; doch blieb dem H. Ulrich von seinem geringeren SchuldenBetrag der Ueberschus vorbehalten h); und die Steuer ward nun (1. Nov.) allgemein eingefodert i). Die Klöster Dobbertin, Malchow, (mit Vorbehalt der von Flotowschen Rechte) und Ribniz (unbeschadet der lebenswichtigen Regierung der Abtrissin Ursula) überlieferten immittelft beider Herzoge Bevollmächtigte (Hubert Sieben und Georg von Below) den 7 landschaftlichen Provisoren, gegen deren Revers wegen der vorbehaltenen Abläger (15. Oct.) k).

Jungferne
Klöster.

Gleichen Schritt mit der ContributionsBe- willigung und Beschwerdenhebung gieng die Verbesserung der PolizeiOrdnung. Seit deren Publication, (1562) hatte die Landschaft verschiedene Verbesserungen in Antrag und (26. Jan.) in Erinnerung gebracht. Nachdem solche von den Herzogen bewilligt und von der Landschaft (29. März) anerkannt, folglich beide darüber einverstanden waren; liessen erstere den darnach veränderten Abdruck (4. Jun.) der Landschaft vorlegen. Auch die

Neue Pol-
zeiordnung.

h) Feststehender Grund, 155, 183. Beil.
Ausführl. Betrachtungen, 157. Beil.

i) Feststehender Grund, 37. Beil.

k) Behr de rebus Meclenb. Lib. V. p. 802, 803.
H. Joh. Albrechts und Ulrichs Instruction zur Ablieferung der Klöster Dobbertin, Ribniz und Malchow; Vollmacht der 8 Meckl. Landräthe für die 7 Provisoren der drei Klöster, Mspta d. d. 7, 30. Oct. 1572, (aus den L. T. Acten, 1572.)

die dabei (6. Jun.) von dieser noch entdeckten neuen Verbesserlichkeiten wurden von den Landesherren (2. Jul.) genehmigt und, bei einer nochmaligen Revision, durch einen landschaftlichen Ausschus (25 von der Ritterschaft und den 4 Städten Parchim, Güstrow, Neubrandenburg und Malchin) in fortgesetzten Conferenzen zu Güstrow (22 - 30. Aug.) von dem Kanzler Dr. Henrich Husanus in die Polizeiordnung aufgenommen, l) die darauf erst, (27. Jan. 1573) mit Rath und Bewilligung der Landstände, von neuem promulgiret und in der Folge (1579) vom Kaiser bestätiget ward m).

l) H. H. Joh. Albrechts und Ulrichs Policy- und LandtOrdnung, aufs neue übersehen, vermehret und mit J. F. G. Unterthanen und Sten- de Rath und Bewilligung, zu Wolfart und Auf- nemunge J. F. G. Landen und Leute publicirt und ausgangen, Sternberg 2. Jul. 1572 (Ros- stock b. Jac. Lucius Siebenbürger MDLXXII, 144 S. 4.) Meckl. GrundGeseze, S. 147 = 304. Geh. ArchivN. C. F. Evers von der sogenannten editione spuria der Meckl. Pol. Ordnung v. J. 1572 (Monatschrift v. und f. Mecklenb. 1789, S. 3.)

m) Samml. Meckl. LandesGeseze, IV. Th. N. 256. K. Rudolfs des II. Bestättigung der Meckl. PoliceiOrdnung vom 9. Mai 1579 (Ori- ginal im gh. Archiv zu Schwerin.)

Zwote Abtheilung. LandesVerfassung.

I. Topographie.

Bei der Eintheilung des Landes unterschied man die geographische (physische) von der politischen. Jene ergrif die ursprünglichen Bestandtheile, woraus das Land zusammengesetzt war: das Herzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum Wenden, die Grafschaft Schwerin, die Herrschaften Rostock und Stargard; diese beschränkte sich auf den näheren Gesichtspunct der zuletzt (II. Th. S. 905) von einander abgesondert gewesenen drei Regierungen der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard.

Eintheilung.

Die erstere Eintheilung ward, um desto weniger, irgend einen Theil von gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten auszuschliessen, in den kaiserlichen Lehubriefen, auch von den Landständen, bei deren Association (1523) und der Bevollmächtigung ihres Ausschusses (1555) beibehalten. Ebendieselbe lag bei der Vertheilung der geistlichen Provinzen unter die Superintendenten wesentlich zum Grunde.

Im letzteren Verstande a) gehörten zum Lande Mecklenburgischer

a) Land- und MusterRegister 1506, 1554, im N. L. über I. Th. S. 162; Leztem Wort 97. Weil. Westphalen T. IV, p. 886.

Mecklenburg: die Vogteien, Nemter und Städte Sternberg, Crivitz, mit dem Lande Zellesen, Parchim, Lübz, Marnitz, Neustadt, Gorlosen, Grabow, Dömitz, Beuzenburg, Wittenburg, Schwerin, Gadebusch, Grevismühlen, Mecklenburg, Bufow, Schwaan, b) Ribnitz, c) Guoien, die Städte Brüel, Rehna, Hagenow, Tesfin, Marlow, Sülze, auch Rostock und Wismar, die Klöster Eldena, Doberan, d) Ribnitz, e) Rehna, Zarrentin, Neukloster, das Got-

b) In der Vogtei Schwaan besaßen die Stadt Rostock und deren Bürger (1535) 15 Dörfer von 133 Hufen und die Karthause Marienehe 2 von 11 H. (Ausführliche Betrachtungen 141. Beil. S. 192.)

a) Im Amte Ribnitz gehörten (1535) den Fürsten 9 Dörfer von 63 Hufen, dem Kloster Ribnitz 13 von 102, der Stadt Ribnitz 2, zehn adelichen Familien 43 von 256, den Moltken im Leutenwinzel 11 von 74, den Karthäuser Mönchen 3 von 21, der Stadt Rostock und den dortigen Bürgern 22 von 164, dem Kreuzkloster 2 von 10 H. (Feststehender Grund, 13. Beil.)

d) In dem Kloster Doberan hatten die Herzoge 6 Wochen in der Fasten und 14 Tage im Herbst das Ablager, und bekamen dafür, ohne das Jägerablager (1509=1512) jährlich 500 gute Mark baar, oder an Korn, den Scheffel Roggen zu 2 fl. und Hafer zu 1 fl. auf das Amt Schwaan. Eben so lange überließen sie dem Kloster den Heringsfang in der Dstsee (Chemnitz im L. H. Heinrichs XI. ad a. 1509, aus briefl. Urkk.)

[c] Das Kloster Ribnitz hatte 4 Meierhöfe 15½ Dörfer in Mecklenburg, ½ auf Rügen und 5 Kirchens-Patronate (Schlaggert l. c. p. 886.)

Gotteshaus Tempzin, die deutsche OrdensKomthurei Krake, das JohanniterOrdensPriorat Eichsen f) (beide im Amte Schwerin) die Karthause Marienehe, das DomKapittel zu Rostock, die disseitigen Güter der Bischöfe zu Schwerin und Raseburg, der Domkapittel zu Lübeck, Schwerin und Raseburg (im Amte Mecklenburg), des Klosters Reinfeld, des Lübeck'schen heil. GeistHospitals und mehrerer auswärtigen Lehnleute. Darunter waren: die fürstlichen Schlösser zu Schwerin (die Hauptburg), Dömitz, g) Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch, Grevismühlen, Neustadt, Walsmühlen, Lübz, Gorlosen, Stintenburg (im Amte Gadebusch) und Gnoien, mit den Höfen zu Wismar und Mecklenburg; die adlichen Schlösser: ArpsHagen, Gramzow, Gubkow, Kötzow, Liepen, Lueburg, Marnitz, Meienburg, (im A. Lübz) Neuhaus, (im A. Grabow,) Ruström, Redefin, Stavenow h) (A. Grabow), Strietfeld, Wasdow, Wenen-

- f) Krake und Eichsen waren, nebst mehreren Gütern (1200, 1217, 1227, 1233, 1269) dem JohanniterOrden von den Grafen zu Schwerin verliehen. (Buchholz Brandenb. Gesch. II. Th. S. 190; 33, 47. Beil. Dipl. Mspt. d. a. 1269, im gh. Archiv.) Nach der Reformation besaß (1552) der Kanzler von Lucca das Priorat Eichsen und vertauschte es (1558) dem H. Johann Albrecht, gegen Briesen im Amte Starzgard (Orig. Mspta. im gh. Archiv zu Schwerin.)
- g) Die Schlösser zu Dömitz und Schwerin ließ Johann Albrecht (1559) durch Francesco a Barno befestigen; zu Dömitz aber slog (1571) ein Pulverthurm in die Luft. (Mylus beim Vers des S. 272, 294.)
- h) Stavenow war (S. 30.) von den Herzogen mit Vorbehalt des BesetzungsRechts, der Wiedere-

Wenendorf, Wenigen, Peccatels Wenigen, Wofrent und Zierow, auch die Güter Bestland, (U. Gnoien) Dalmin, (U. Grabow) Eikhof (im Lande Zellesen und Lenzerwisch (U. Dömitz).)

Wendischer,

Zum Lande Wenden rechnete man: die Vogteien, Aemter und Städte Güstrow, Teterow, Lawe, Neu Kalden mit dem Lande Hardt, Stavenhagen, i) Malchin, Plau, Goldberg, Bredenhagen, Waren, Penzlin, die Städte Köbel und Krakow, die Klöster Dobbertin, Juenack, Dargun, Malchow, Broda, das Domkapittel zu Güstrow, die disseitigen Güter des Bischofs zu Havelberg und des Klosters Stepenitz. Darunter waren: die fürstlichen Schlösser zu Güstrow, Goldberg, Plau, Bredenhagen,

lösung und der Obergerichtsbarkeit, den Quizonen für 4000 Rhfl. (6000 Mtlb.) verpfändet, demnächst (1533) mit 2 andern Feldmarken zu Lehn gegeben, doch auch dabei das Defnungsrecht, die LehnsMuthung und Erneuerung in allen VeränderungsFällen, auch die Verpflichtung ausbedungen, ohne lehns herrliche Einwilligung das Lehn weder zu veräußern, noch zu verpfänden, und durch gleichlautende LehnBriefe und Reverse in beiderseitigen SuccessionsFällen (1546, 1548, 1555) ward eben diese Verbindung befestiget. (Chemnitz im L. Heinr. XI. und Joh. Alb. ad a. 1510, 1546, 1548, 1555, aus briefl. und Drigg. Urkunden. C. F. Evers, Geh. ArchivRaths zu Schwerin († 1803) beurkundete Ausführung des H. Meckl. Landes- und lehns herrlichen Rechts am Schlos und Haus Stavenow (Schwerin in Fol.) 16 = 21. Beilage.

i) Das Amt Stavenhagen enthielt, (1570) mit Inbegrif des Landes Malchin, der Vogteien Penzlin und Waren, 1828 $\frac{1}{2}$ Hufen und 434 $\frac{1}{2}$ Cossaten (Zuverlässige Ausführung, 93 Beil.)

gen, Stavenhagen, Neufalden und Teterow; die adelichen Schlösser: Ahrensberg, Ankershagen, Basedow, Gevezin, Giewis, Grubenhagen, Kuchelmis, Penzlin, Rossow, Schorssow, Substien, Stuer, Torgelow, Werder.

Das Land Stargard bestand aus den Vogteien, Aemtern und Städten: Stargard, Strelis, Fürstenberg, Wesenberg, Bresen, den Städten Neubrandenburg, Friedland, Woldek, den JohanniterKomthureien Nemerow (im A. Stargard) und Mirow (im A. Strelis,) dem Kloster Wanzke, den disseitigen Gütern des Klosters Himmelpfort k) und der Stadt Wittstock; den fürstlichen Schlössern zu Stargard, Strelis, Wesenberg, Fürstenberg und Feldberg, mit dem Hofe zu Neubrandenburg, und dem adelichen Schlosse Galenbeck.

Von beiden LandesEintheilungen entfernte sich die fürstliche HausTheilung der nunmehrigen Schwerinschen und Güstrowschen Linie. Die Schwerinsche erhielt: (1520) die Aemter, Städte und Schlösser Gadebusch, Wittenburg, Neustadt, Crivis, Goldberg, Lübz, Bukow, Ribnis, Strelis und Fürstenberg, mit den Vogteien Bresen und Parchim, die Hälfte des Schlosses, der Stadt und Vogtei Stargard, (1556) das Schlos und Amt Schwerin, mit der Stadt Hagenow und dem Klosterhof zu Güstrow, die vormaltgen Kloster Rehna und Zarrentin, (1557) die Kostocksche Hälfte der KlosterAemter Doberan

k) HuldigungsBekentnis des Klosters Himmelpfort, wegen dessen Güter im Lande Stargard, beim Chemnitz im L. Heinr. XI, ad a. 1514, a. d. Orig. Urkunde.

und Marienehe, (1558) Tempzin, Jvenack, Wanzke, das halbe Kloster Köbel, die Komthureien Mirow und Krake und (1567) Dömitz. Der Güstrow-
sche Anteil begriff: die Ämter, Städte und Schlösser Boizenburg, Grevismühlen, Balsmühlen, Grabow, Plau, Schwaan, Gnoien, Stavenhagen, Feldberg, Weseberg, halb Stargard, Tessin und Kröpelin mit der Vogtei Sternberg, (1556) Schlos und Amt Güstrow, mit den Städten und Vogteien Krakow und Lawe, die Vogtei Teterow und das vormalige Kloster Dargun, (1557) die Wismarsche Hälfte der Klöster Doberan (Kedentin) und Marienehe, (1558) Neukloster, Eldena, Broda, das halbe Kloster Köbel und die Komthurei Nemerow, (1567) Stadt und Amt Neukalden mit den Vogteien Gorlosen und Bredenhagen. Gemein-
schaftlich blieben (1520, 1534) die Städte No-
stock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow mit dem Dom, Waren, Köbel, Malchin, Sternberg, Teterow und Woldeck, mit der Ritterschaft und den übrigen geistlichen Stiftern.

Grenzen

Die äussere Grenze des Landes ward an der Brandenburgschen Seite, (1511) zwischen dem Amte Dömitz und den Wenksteinen, bei Kleinen- und GrossenSchmölen, (1563) zwischen den Ämtern Fürstenberg und Lindow, so wie (1571) wegen des Eldenstromes und des PriemerWaldes, durch Vergleich der Ruhrfürsten mit den H. H. Heinrich und Johann Albrecht berichtigt 1). Zwischen

1) Chemnitz im L. Heine. XI. ad a. 1511, aus einer auscult. Urkunde. Orig. Mspta im gh. Archiv d. a. 1563, 9. Oct. 1571, 19. Dec.

schen Pommern und Mecklenburg vereinbarten sich die Städte Damgarten und Ribnitz (1552) wegen der Fischerei in der Recknitz, so wie die beiderseitigen Herzoge, (1569) wegen der LandesGrenze dieser Gegend m). Neue Erwerbungen der Herzoge beschränkten sich blos innerhalb Landes, auf die eingezogenen Stifter.

Das Bisthum Schwerin, wozu (1556) ^{Stift Schwerin.} der Bischofs Hof mit den DomCurien in der Stadt gehörte, war (1569) aus den Städten, Schlössern und Aemtern Bülow (mit 20 Dörfern) und Warin 6 Dörfer), dem KlosterAmte Rühn, (13 D.) den (4) bischöflichen TafelGütern am Schwerinschen See, der Schelfe bei Schwerin, (67 Häuser und 85 Buden) den (17) DomKapittelsGütern und (25) adlichen Gütern zusammengesetzt n).

Dem Bisthum Rakeburg gehörte, auf ^{Rakeburg.} ser der Domkirche und dem Palmberge in der Stadt, die Vogtei Schönberg, und der Bischof besas (1525) darinn 27 Dörfer (von 307 Hufen) o).

II. Rest

m) Chemnitz im L. H. Joh. Alb. I. ad a. 1552, aus einer auscult. Urf. Schlaggert chron. Ribnic. ad a. 1568, p. 885. Compromis vom 10. Dec. 1567; schiedsrichterliche Erkenntnisse vom 10, 16, 17. Febr. 1569 (Mspta. im gh. Archiv.)

n) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, XII. Beil.

o) Registrum pactuum, decimarum, seruitiorum et omnium prouentuum Dioeceseos Raceburgensis a. D. 1525 factum, in Schröders evang. Meckl. S. 84=95.

II. Residenz, Titel und Wapen.

Wie die Absonderung der vormaligen drei regierenden Häuser in der Verfassung ihrer Länder Mecklenburg, Wenden und Stargard unverkennbare Spuren zurück lies; so blieben auch in denselben die 3 Schlösser Schwerin, Güstrow und Stargard (1504, 1520) die erklärten gemeinschaftlichen Residenzen für die Hofhaltung beider nun regierenden Herren a), obgleich Heinrich vorzüglich der ersten und Albrecht der zweiten sich bediente. Ausserdem befand Heinrich sich gerne auf dem von ihm angelegten Vorwerk NeuHeinrichshagen, (im Amte Ribnitz.) b) Johann Albrecht lies während seiner alleinigen Regierung (1554) den fürstlichen Hof zu Wismar wiederherstellen und zum ResidenzGebäude erweitern c). In der Folge ward die Gemeinschaft der Residenzen (1556) aufgehoben, und jede Linie behielt die ihrige ausschließlich, die eine zu Schwerin, die andre zu Güstrow. Doch blieb in dem gemeinschaftlichen Dom zu Güstrow das GesamtArchiv für beiderseitige Urkunden und Schriften d). Die bischöflichen Residenzen blieben Bützow und Schönberg.

Titel.

In dem herzoglichen Titel gieng keine andre Veränderung vor, als die der Besitz des Bisthums
Schwe-

a) Hofhaltungs- und RegierungsOrdn. 1504, Mspt. R. Brandenburgischer Theilungsvertr. 1520. Ruppinscher Nachtspr. 1556, a. a. D.

b) Frank IX. B. S. 216. Westphalen Diplomat. Meclenb. ad a. 1545. p. 1137.

c) Senkenberg selecta T. II. p. 510.

d) Ruppinscher Nachtspruch 1556, a. a. D.

Schwerin in den StiftsVerhandlungen der H. H. Magnus (ecclesiae Suerinensis in spiritualibus et temporalibus postulatus ac administrator confirmatus, Dux Megap. etc.) und Ulrich (Administrator des Stifts und Graf zu Schwerin) hervorbrachte. Den lateinischen Titel des Fürstenthums Wenden (Pr. Slauie inferioris) der H. H. Heinrich, Albrecht, Magnus und Ulrichs übersezte des lezteren Kanzlei (1550, 1560) in Pr. Vandalorum e). In den Curialien des deutschen KanzleiStyls war die Anrede Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst sowohl für die andre, als dritte Person derselben im allgemeinen Gebrauch hiesiger Lande.

Auf das Wapen in den Mecklenburgischen Wapen-Siegeln und Münzen erstreckte sich jener Zuwachs nicht. Dieses blieb, auch in den bischöflichen Ausfertigungen beider herzoglichen Administratoren, unverändert; es ward sodann nur mit dem Siegel des DomKapittels, dem sitzenden Evangelisten Johannes, mit dem Schwerinschen Stifts-Wapen (2 kreuzweise gelegten Bischofsstäben über einem roth und gold queer getheilten Schild) zu seinen Füßen, begleitet f). Bei sollennen Sanctionen bedienten sich die Herzoge ihres Majestät-Sie-

e) Westphalen Diplom. Meclenb. ad a. 1529, p. 1130. Frank, IX. B. S. 240, 252. Rost. Etwas 1739, S. 423; 1740, S. 513. Dippl. Mspta Magni, Alberti et Vlrici DD. M. d. a. 1539, 1540, 1550. Schröder's evang. Mecl. ad a. 1518, 1548, 1550, S. 497. Ehemal. Verhältniß V, VIII. Weil.

f) Originalia Mspta d. a. 1568, 1571.

Siegels g). Eine Verfälschung fürstlicher und adlicher Siegel und Briefe, womit sehr schädliche Mißbräuche betrieben waren, wurde (1572) mit dem Tode bestraft h).

III. HausVerfassung.

Succes-
sions-

So dringend auch das Bedürfnis seyn mogte, durch eine ungetheilte Regierung, die Kräfte des Staats ungeschwächt zu erhalten; und so manche Versuche Heinrich und Johann Albrecht anwandten, dasselbe, zum Vortheil der Erstgeburt, geltend zu machen, um die Kosten verdoppelter Hofhaltungen zu ersparen und dem sinkenden fürstlichen Ansehen aufzuhelfen a); so mußten sie doch der Gleichheit der Ansprüche jüngerer Brüder weichen. Man begnügte sich, bei einer Theilung der Einkünfte und Nutzungen, wenigstens die wesentlichsten Bande der bürgerlichen Gesellschaft, mit den vorzüglichsten Zweigen der Staatsverwaltung, ungetrennt zu lassen, und unter zweien politischen Uebeln (Gemeinschaft oder Zerreißung) das kleinere zu wählen. Zufrieden,
jene

g) HofhaltungsD. 1504, Mspt. Schröders Pap. Mechl. ad a. 1505, S. 2762. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1506, p. 1110. Senkenberg Selecta T. II, p. 514.

h) H. Johann Albr. Testament, S. 50, in Stryck cautel. testamentor. app. p. 136. Ungnadens amoenitates, S. 1127.

a) Stryck caut. testament. app. p. 115.

jene Theilung doch auf zwei Hälften beschränken, hingegen eben so natürliche Ansprüche noch mehrerer Competenten, durch ParticularAbfindungen, möglichst unterdrücken zu können; behielt man nur für die Zukunft die Aussicht offen, fernere Theilungen zu verhüten und die Vorzüge der Primogenitur ausschlieslicher zu begründen. Die Regel blieb inzwischen noch immer: gleiche Berechtigung aller männlichen Descendenten zur Succession.

Desto unabweichlicher kam man, bei allen versuchten Ausnahmen, in der Ausschließung des weiblichen Geschlechts von der Erbfolge überein. Doch erstreckten sich die Verzichtleistungen ausgestatteter Prinzessinnen auf die Erbschaften und Angefälle ihrer Väter, Mütter und Brüder nur bis zum Abgang des Mannsstammes; und sie behielten sich in diesem Fall die ErbRechte einer Tochter „nach Mecklenburgischer Gewohnheit“ (II. Th. S. 913) vor b).

Die Vormundschaft verblieb den nächsten Agnaten. Selbst die von H. Heinrich in seinem Testament (1552, 21. Jan.) über den blödsinnigen Prinzen Philipp angeordnete Curatel der Ruhrff. Friedrich von der Pfalz, Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, der H. H. Heinrich des jüngeren und Franz Otto von Braunschweig, Philipps von Pommern und der nächsten Agnaten Johann Albrechts, Ulrichs und Georgs, blieb ohne Wirkung. Nur allein H. Ulrich ward, auf des Ruhrfürsten von Brandenburg Ersuchen, in

b) OriginalReverse der Prinzessinnen Sophie, (1528) Margarethe, Katharine (1538) und Anna zu M. (1570) im gh. Archiv zu Schwerin.

in Gefolge des Wismarschen Vertrags, (1556, 6. März) als Vormund vom K. Karl dem V. bestätigt c).

Brautschaf

Der Brautschaf war in dem neuesten Vermählungsfall einer Mecklenburgischen Prinzessin (1566) 15000 Thaler d); und die Wittthumshe-

Wittthum

bung der beiden ichtregierenden Herzoginnen Anna Sophia (S. 148 u) und Elisabeth zu 6000 fl. bestimmt.

IV. Hof- und Civilstaat.

Hofstaat.

Die einfache fürstliche Hof- und Haushaltungsordnung gerade beim Anfang dieser Periode (1504) verdient als der Standpunct bezeichnet zu werden, von welchem der Luxus ausgieng, der in der Folge diesen Gegenstand so vervielfältigte. Balchasar und Heinrich hielten jeder nur: 6 Hengste, 5 Jungen, 2 Stallknechte, 1 Stallbuben, 1 Thorknecht zu Pferde, 1 Schmidt, 9 Einspänniger mit 1 Stallknecht, 4 Wagenpferde, 24 Junkernpferde, 1 Harnischknecht zu Pferde, 1 Kapellan und 1 Barbier mit einem Fuhrwerk, 1 Koch, Schenken und Boten zu Pferde,

c) Mspta. d. a. 1552. 1556, im gh. Archiv.

d) Dafür wurden der Herzoginn Anna von Kurland von ihrem Gemahl 15000 Thl. zur Besserung mit 10000 Thl. Morgengabe und davon jährlich überhaupt (10 P. C.) 4000 Thl. zum Wittthum verschrieben. (Original im gh. Archiv zu Schwerin.)

Pferde, 5 JägerKlepper (jeder also 26 Personen und 55 Pferde) und 2 Esel (für H. Heinrich.) Gemeinſchaftlich blieben: 1 HofKüchenmeister mit 3 Pferden, 1 Ritterkoch zu Pferde und 1 Knecht; 1 Kanzler mit 4 Pferden und 2 Secretarien zu Pferde; 1 HofMarſchall mit 5 Pferden, 6 Trompeter, 1 Heerpauker, 1 Trommelschläger, 1 Pfeiffer, alle zu Pferde; 1 Weidemann und 1 Falkenier mit 3 Pferden, 1 HofSchneider mit 2 Knechten und 1 Jungen, auſſer der Montirungszeit des HofGeſindes, welches zweimal im Jahre neu gekleidet wurde (zuſammen 22 Personen und 27 Pferde), Jeder Herzogin wurden 6 Wagen-Pferde, 1 HofMeiſter aus der Zahl der Junkern mit 3 Pferden, 2 GutsMänner zu Pferde, 1 Thorknecht zu Pferde, 9 ehrbare (adliche) Jungfrauen, 1 Hofmeiſterin, 2 Kammerjungfern und 1 gemeinſchaftlicher Schneider, mit 1 Knecht und 1 Jungen gehalten. H. Balthasars Gemahlin hatte alle WollEinnahme aus dem ganzen Lande und jährlich 200 Rhfl. baar. Ohne beider Herzoge Erlaubnis, durften die Herzoginnen und Prinzessinnen nicht auf die Schlöſſer und Aemter herumziehen oder den Bögten und Amtsleuten befehlen, ſondern mußten mit ihrem Frauenzimmer ruhig am Hofe bleiben. Die Auſſicht über die Mobilien und Betten auf den Schlöſſern hatten die Altfrauen.

Die fürſtliche Tafel beſtand Morgens aus 9, Abends aus 7 Gerichten; der Räte, Jungfrauen und Junkern Tiſch Morgens aus 6, und Abends aus 5; der Knechte Tiſch Morgens und Abends aus 4 Eſſen; der KanzleiTiſch in der Kanzlei-

Mor-

Morgens und Abends, wie der für die Rätthe. Gespeiset ward (zu Mittag) das MorgenMahl an Fasttagen nach 10, auffer der Fasten um 9, das Abendmahl um 4 Uhr, in der Hofstube. Bei festlichen Tafeln mußten die Einspänniger und Jungen, zur Hälfte vor der Küche unter dem Hofmarschall, und zur Hälfte unter dem Schenken vor dem Keller aufwarten. Nach der AbendTafel durfte der Keller, auffer der Anwesenheit fremder Herrschaften, später als bis 10 Uhr, ohne Noth Niemandem geöfnet werden. Streitigkeiten unter den Hofleuten mußte der Hofmeister oder Marschall, (1518) mit Zuziehung zweier Hofrätthe, nach Billigkeit beilegen, oder den Herzogen vortragen, und ihren Befehlen, gleich der Herzoge eigenen, von den HofBedienten Folge geleistet werden a).

Die Gemeinschaft des Hofmarschalls und Hofstaats konnte mit der persönlichen Trennung beider nachher regierenden Herren nicht länger bestehen. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) hatte jeder seinen Hofmarschall und Heinrich 14, so wie Albrecht 13 HofJunker mit 3 Edelknaben b). Seitdem gab es an jedem Hofe eigne Marschälle.

CivilEtat.

Der CivilDienst trug lange eben das Gepräge der alten Simplicität, wie der Hofstaat. Der gemeinsame Kanzler c) mußte die gleichfalls gemein-

a) HoffhaltungsOrdn. 1504, Mspt. Wismarscher Vertrag 1518.

b) Schröder's evangel. Mechl. ad a. 1540, S. 168.

c) Brand von Schneidich; (Hoffhalt. Ordn. 1504. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1505, p. 1098) hernach (1516) dessen BruderSohn

gemeinschaftliche Kanzlei selber mit Schreibern besetzen. Zur Berathschlagung über die einheimischen und auswärtigen RegierungsAngelegenheiten, Schriften und Botschaften, kamen die gemeinsamen fürstlichen Haus R ä t h e , sowohl die am Hofe gegenwärtigen, als die vom Lande hereingerufenen täglich zwei Stunden (8 = 9, 2 = 3.) zusammen, und in wichtigen Fällen nahmen die Herzoge selber Theil an ihren Beschlüssen. In der Herzoge Abwesenheit war ihr Statthalter der oberste Befehlshaber; von den Partheien durften die fürstlichen R ä t h e und Amtleute, vermöge ihrer Bestellungen, keine Geschenke nehmen d).

Seit der Absonderung beider Hofhaltungen hatte jeder regierende Herzog seine eigenthümliche Hofkanzlei, und an deren Spitze einen eignen Kanzler; nämlich H. Heinrich: (1510 = 1530) Kaspar von Schöneich auf Schönfeld (1547) Johann Scheyring (Ciring) dd); H. Albrecht (1527, 1528) Dr. Wolfgang Kettwig (1530) Joachim von Eizen, (1543) Peter von Spengel e); Johann Albrecht (1547). Dr. Carl Dra-

Hof-
Kanzleien.

Caspar von Schöneich. (S. oben S. 32. Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, S. 5. Westphalen T. II, p. 1574. Ueber die Zulässigkeit landesherrl. Bed. b. landständ. Ver. III. Beil. Frankfurt IX. B. S. 131.)

d) Hofhalt. Ordn. 1504. Letztes Wort II. Beil.

dd) Bestellungen vom 24. Febr. 1510 und vom 19. Dec. 1547. Mspta im gh. Archiv. Schröders evang. Meckl. ad a. 1530, S. 168. Letztes Wort 97. Beil. S. 235 (Aepinus) urkundliche Bestätigung 42. Beil. S. 62.

e) ArchivActen von 1527, 1528 Mspta. Schrö-

Drachstedt, (1551-1562) Johann von Lucca († 1. Mai 1562), dann Balthasar von Wolde auf Neverin ee); zuletzt (seit 16. Dec. 1569) Dr. Heinrich Husanus (geb. 6. Decbr. 1536 zu Eisenach), vorher (1565) SachsenGothaischen Rath, (1567) Johann Albrechts Hofrath, (1568) Kanzleiverwalter und (1569) Kanzler f); H. Ulrich (1557, 1561, 1563) den Kanzler Gieseler Gieseler ff).

Das Schwerinsche KanzleiPersonale bestand (1569) auffer dem Kanzler, einem Landrath, dem Hofmarschall und den gelehrten Hofrätchen aus dem Botenmeister, dem geheimen Secretär, (Peter Friedrich,) zwei Concipisten, die mit dem Kanzleischreiber zugleich Registratoren waren, vier Copiisten und dem Kanzleidiener. Die Rätche kamen täglich, auffer an Sonn- und Festtagen, im Sommer von 7 = 10 und 2 bis 4 Uhr, im Winter 8 = 10 und 2 = 5, in herrschaftlichen Sachen auf der Rathsstube, oder in der neuen Kanzlei, in Partheisachen auf dem Rathhause, die Subalternen aber von 6 bis zur Mittags- und von 12 bis zur Abend-

ders evang. Meckl. ad a. 1530, S. 235. Bestallung vom 1. Jan. 1543 Mspt. im gh. Archiv.

ee) ArchivActen vom 24. Sept. 1547 Mspt. Urkundliche Bestätigung a. a. D. Frank X. B. S. 89, 96.

f) Rudolphi Gotha diplomatica, II. Th. S. 151, 152. Hannoversche gelehrte Anzeigen 1753. S. 543-547. Mspta vom 31. März 1567, 16. Decbr. 1569, 26. März 1570 a. d. gh. Archiv zu Schwerin. Westphalen diplomat. Meclenb. ad a. 1571, p. 1152.

ff) ArchivActen vom 19. Aug. 1557, 1561, 1563. Frank X. B. S. 96.

Abendmahlzeit in der Kanzlei, zusammen; und der Kanzler mußte täglich von 9 = 10 und von 4 = 5 dem Herzog persönlich referiren. Zu Güstrow war die Kanzlei (1573) auf einen Kanzler, oder Vice-Kanzler, zwei Rätthe vom Adel, worunter der Hofmarschall und zwei gelehrte Hofrätthe, berechnet, nebst vier Secretarien, vier Kanzlei-Gesellen oder Substituten und einem Kanzlei-Jungen, deren Arbeiten im wesentlichen, wie zu Schwerin, geordnet waren. Die Rathstage waren wöchentlich auf 4 beschränkt und eine Stunde vor der Mahlzeit zum Referiren an den Herzog bestimmt. Für die Ausfertigungen ward (1572) eine gesetzliche Taxe vorgeschrieben g). Die Sprache der Kanzlei wechselte, nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des größeren Haufens, noch (1555) häufig zwischen der Nieder- und Oberdeutschen ab gg).

Der Unterschied (II. Th. S. 929) zwischen den besoldeten daher permanenten HofRätthen vom GelehrtenStande, und den im Lande angesessenen abwechselnden LandRätthen aus dem Adel und PrälatenStande (Rätthen vom Lande, von der Landschaft) h) ward um so viel kenntlicher, je unmittelbarer sich die ersteren an das, gemeiniglich getheilte persönliche Interesse ihrer respectiven Herren allmählig angeschlossen, indeß die letzteren, mit ihren

g) von R am p f Beiträge zum Meckl. Recht, V. Band, S. 314, 324. Reversales 1572, Art. VII.

gg) Gründl. Demonstration, Beil. C.

h) HofhaltungsOrdn. 1504, Mspt. Ueber die Zulässigk. landesherrl. Bedienten ic. IV. Beil. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenthums Schwerin, Beil. V.

ihren ungetheilten beiderseitigen Pflichten, nach einem ganz andern Gesichtspunkte geseitet, bei dem einen Theil natürlich eben so viel Mistrauen und Widerwillen, als bei dem andern Beifall und Begünstigung fanden. Sie wurden zwar aus dem Schoosse der einheimischen gemeinsamen Lehnsleute von den Herzogen in willkührlicher Anzahl nach Belieben gewählt, aber bald mehr bald weniger zu Rath gezogen, bis (1572) ihre Zuziehung in den vorfallenden Landesnöthen, nachdem sie auf dem Landtage beeidigt waren, ausdrücklich von den Landesherren verwillkühret wurde i).

Finanzen.

Zu den Kosten der Hofhaltung und Regierung waren (1564) die Orboeren, Zölle, Brüche und andre zufällige Einnahmen angewiesen. Die Beden, Pächte und andre stehende Einkünfte k) wurden in der Rentkammer l) aufbewahrt und berechnet. Die Aufsicht darüber hatten anfangs (1504, 1520) gemeinschaftliche, hernach an jedem Hofe (1554) ein einseitiger Rentmeister, unter Johann Albrecht aber (1571) ein Kammer-Rath m). Bei den Aemtern ward die Gerichtsbarkeit und der Haushalt durch Haupt- oder Amtmänner (Bögte) und Küchenmeister verwaltet. die Zubehörungen und Gerechtsame jedes Amtes waren

i) Neversalen, 1572, Art. I.

k) HofhaltungsOrdn. 1504.

l) H. Balthasars Verschreibung jährlicher 100 Mflb. aus seiner Rentkammer für den Ritter Henn. v. Halberstadt, beim Chemnitz ad a. 1504 aus briefl. Urk.

m) „M. Andreas Mylius, Unser KammerRath“ (Dipl. Joa. Alberti M s p t. d. a. 1571.)

waren in den LandBüchern, oder Erb- und Land-Registern verzeichnet n).

Der Bischof zu Schwerin hatte, auffer seinem ^{Stifts-}Kanzler o) und (1532) Rentmeister, ^{Stifts-}Hauptmänner (Capitaneos) Bögte (aduocatos) und Beamte (officiales) zu Büßow und Warin p). Von der CivilDienerschaft des Stifts Raseburg kennt man (1524) nur Commissarien, Secretarien und den Amtmann zu Schönberg q).

V. Gesetzgebung.

Je weniger die Lage der hiesigen Lande, in ^{Mecklen-}Verhältnis mit ihren Nachbarn, den Regenten ^{burgische}kriegerische Unternehmungen erlaubte; desto ungestörter und wirksamer konnten sie ihre politische Thätigkeit auf die Sorge für die Glückseligkeit ihrer eignen Staaten beschränken. Ihr patriotisches Verdienst war dabei um so viel grösser, je mehr es an Vorkenntnissen und Hülfsmitteln jeder Gesetzgebung mangelte. Der Geist der Nation war eben so wenig, als die Fürsten oder ihre Räte, an ein System bürgerlicher Ordnung gewöhnt.

n) H. Joh. Albrechts Testament S. 44, in Stryck cautel. testament, p. 132. Dippl. Mspta d. a. 1550, 1563,

o) „Hermann. Mehlberg Cancellarius 1508. (Samml. Meckl. Landes Gesetze, IV. Th. S. II.)

p) Gerdes Samml. S. 717. Ehemal. Verhältnis XIV. Weil. S. 3.

q) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1524, S. 68. ff.

wohnt. Weder die Schulen der aristotelischen Philosophie und Ascetik in den Mönchs-Klöstern, oder der Römischen Jurisprudenz auf den Universitäten, noch die Vocale und Ritterspiele an den Höfen, oder die Waffenübungen im Felde; nur eigenes Bedürfnis und aufmerksame Beobachtung, führten auf jenen wesentlicheren Gesichtspunct der Landesregierung und lenkten das Auge des Gesetzgebers auf mehrere vernachlässigte Gegenstände derselben.

Polizei- Schon die erste Mecklenburgische Polizei-Gesetzgebung (1516) beschränkte sich nicht blos auf ihre unmittelbaren Veranlassungen: Verminderung des Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Gastereien; Abstellung aller unnöthigen Schmäuse und Kosten bei Rathswahlen, Handwerks-Innungen und mehrere Zunft-Misbräuche; Abschaffung der vielen, aus religiösen Bruderschaften (II. Th. S. 972.) allmählig in Trink-Gelage ausgearteten Gilden in Städten und Dörfern, mit alleiniger Ausnahme der Pfingst-Gilden, die in den Städten, wo ein Bogelschiessen üblich war, mit den Schützen-Gilden verbunden wurden; Richtigestellung des Rechnungswesens bei städtischen und geistlichen Cassen etc. Auch andre, auf diesem Wege zur landesherrlichen Kenntniss gelangte öffentliche Desiderien wurden, mit Einwilligung der Landstände, zur obrigkeitlichen Remedur gebracht. Sie betrafen, auffer der Einschränkung des übermäßigen Wuchers, a)

theils

a) Samml. Meckl. Landes-Gesetze IV. Th. S. 13, 16, 24-28, 31 ff. In Parchim erhielt sich doch noch (1544) die Kalands-Bruderschaft Augustini und Gregorii. (Westphalen Dipl. Mecl. T. IV. 1135.).

theils die Justizpflege, theils das Creditwesen, den Nahrungsstand und andre Bedürfnisse der Städte, und verdienen, so wie diejenigen gesetzlichen Verfügungen, welche die KirchenVerfassung, zum Vorwurf hatten, unter diesen eigenthümlichen Beziehungen eine unmittelbare Betrachtung. (S. unten, VI, VII, X.)

Zwar ist eine Sammlung weiser Gesetze noch kein zuverlässiger Spiegel der wirklichen Landes-Verwaltung: inzwischen darf man sie doch als ein SittenGemählde des Zeitalters betrachten und daraus den Sitz der Gebrechen, wie die Wahl der Heilmittel, beurtheilen, wenn gleich der Erfolg ihnen nicht allemal entsprach. Jene erste Gesetzgebung ward daher (1542) wörtlich wieder-
 holet: unter wenigen andren Veränderungen, setzte sie, nach der ReichsPolizeiOrdnung, (1530) die auch in den hiesigen Landen, durch gedruckte landesherrliche Ausschreiben, (1538, 1540) publiciret waren, den Zinsenfus zu fünf vom Hundert herab b).

In Gefolge der verbesserten ReichsPolizei-Ordnung (1548) und der darnach, vom Nieder-Sächsischen Kreise beschlossenen SpecialGesetzgebung jedes einzelnen KreisLandes, wurden die bisherigen Mecklenburgischen PolizeiGesetze von den Landesherrn, mit Rath und Beliebung ihrer Landstände, in den Polizei- und LandOrdnungen (1562, 1572) nicht nur erneuert, sondern auch nach dem Sprachgebrauche des Zeitalters, (Polizei, für weltliche Obrigkeit) auf mehrere politische Gegenstände und Bedürfnisse der bürgerlichen Verfassung erweitert. Das Verbot des Wuchers

Gesetz.

Credit.

16 *

chers

b) Originalien vom 17. Nov. 1538, 27. Dec. 1540, 4. Oct. 1542 im gh. Archiv.

chers beschränkte man auf das Ausborgen fremder Gelder und deren Vertrieb ins Ausland. Jeder durfte seine eigenen, oder der ihm anvertrauten Commünen, Stiftungen und Curanden Baarschaften ausleihen, auch zu seiner Freunde Nothdurst Geld aufborgen; der gesetzliche Zinsfuß ward auf 6 vom Hundert erhöht: die Strafe des Wuchers war der vierte Theil des Hauptstuhls, welcher der fürstlichen Kammer heimfiel und durch den Fiscal vom Landgerichte beigerrieben werden mußte. Bauern durfte man nicht mehr, als den Werth ihres Eigenthums borgen; der Hufner Hofwehren gehörten ihrer Obrigkeit und hafteten nicht für der zeitigen Besitzer Schulden. Noch weniger durften Bauerngüter, ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen, veräußert, verschuldet oder zertheilet werden; doch blieb jeder Obrigkeit Convenienz überlassen, ihre Güter und Hufen beliebig zu verändern c).

Sicher-
heits

Die neuen gesetzlichen Vorschriften betrafen theils die öffentliche Ruhe und Sicherheit, theils die Ordnung der Intestat-Erbfolge und die Vormundschafts-Bestellung, theils die Jagden und Hölzungen, theils eine Gefinde-Ordnung. Von der erstern Gattung findet man hier nicht blos Verfügungen gegen Zigeuner, fremde Bettler, Landstreicher und Müßiggänger, Todschläger und Räuber, sondern auch Strafen für Gotteslästerer, Zauberer und Wahrsager, für Entweihungen der Sontagsfeier, für fleischliche Verbrechen, heimliche Verlobnisse u. s. w. Muthwillige Befehder

c) Samml. Meckl. Landes-Gesetze IV. Th. S. 59, 62, 69, 72, Grund-Gesetze, S. 184, 199, 211, 216.

fehder wurden, in Gemäsheit des landesfürstlich publicirten Augsburger Landfriedens, (1548) auch der Erbvereinigungen mit Ruhr-Brandenburg und Pommern, gleich den Strassenräubern, mit Aufgebot und Sturmglocke verfolgt und vom Landgerichte mit der Landacht bestraft; ihre Lehngüter fielen ihren Kindern oder nächsten Agnaten, Baarschaften und fahrende Haabe dem Landesherrn anheim. Auch einländische Bettler, die nicht, zur Beurkundung wirklicher Armuth, ihrer Obrigkeit Wapen auf dem Rock trugen, durften eben so wenig, als fremde, durch Almosen im Müßiggange bestärkt, sondern mußten zur Arbeit angewiesen werden, hingegen alle Städte und Kirchspiele ihre Armen selber unterhalten d).

Erbfälle, worüber das Gesetz nichts beson- Erbfolgs-
ders bestimmte, wurden nach gemeinen kaiserlichen Rechten entschieden; in bedenklichen Fällen mußten die Bürgermeister und Bögte der Städte, so wie die Beamten und die vom Adel auf dem Lande, von dem Landgerichte oder von der Rostockischen Juristen-Facultät Belehrung einholen. Die Succession der Ehegatten blieb jedes Orts Gewohnheiten überlassen. Unehelichen Kindern war schon vorher (1545) die Erbschaftsfähigkeit, so wie die Aufnahme in Aemter und Gilden, bis auf landesfürstliche Legitimation, untersagt. Vormünder Pupillen-
mußten von des Orts Obrigkeit bestellet oder bestätigt seyn, Inventarien errichten, Sicherheit leisten und Rechnung ablegen; Mütter legten solche dem nächsten Agnaten oder Mit-Vormunde ab; auch Väter mußten, nach einer zwoiten Heirath,
den

d) Meckl. Landes-Gesetze, IV. Th. S. 40-50;
Grund-Gesetze, S. 149-169.

den Kindern erster Ehe, wegen ihres angefallenen Vermögens, bei Verlust der Administration, Sicherheit bestellen, widrigenfalls die nächsten Verwandten, oder die Obrigkeiten dafür haften c).

Jagd= Auf fremdem Boden war nicht erlaubt, ohne
und des Grundherrn Vorwissen zu jagen; auf Com-
Holz= munionfeldern war nur der, welcher 4 Hufen be-
 fas, zur Jagd berechtigt; bei kleinerer Zerthei-
 lung der Feldmark blieb sie allen Interessenten ge-
 mein. Von Fastnacht bis Jacobi ward alle Jagd,
 Ehren- und Nothfälle ausgenommen, bei 200
 Rthl. fiscalischer Strafe, verboten. Eben so
 wenig durfte man in fremden Gewässern fischen.
 Zur Schonung des Holzes, durften die Viehheer-
 den nicht hirtelos gehen, auch keine Ziegen ge-
 weidet werden. Die Bauern sollten in ihren Woh-
 nungen, anstatt des allgemeinen Feuers auf dem
 Heerd, verschlossene Stuben anbringen, statt der
 Säune, ihre Aecker mit Feldsteinen und Gräben
 befriedigen, hingegen bei der jährlichen Bezahlung
 ihrer Pächte, eine Anzahl nützlicher Bäume ge-
 pflanzt zu haben, bescheinigen. Der Ritterschaft
 und den Städten blieb überlassen, zur nothdürf-
 tigen Verbesserung ihrer Güter, oder zur Erwei-
 terung des Ackerbaues, Hölzungen, doch nicht
 übermäßig, auszuraden. Prediger und Kirchen-
 Patronen aber durften die Kirchenhölzungen und
 Grundstücke nicht verwüsten noch verändern, son-
 dern mußten einander genau beobachten und dem
 Consistorium davon Anzeige machen f).

Frem-

c) Meckl. LandesGeseze IV. S. 51, 59;
 GrundGeseze, S. 171, 184. Westpha-
 len dipl. Mecl. ad a. 1545, T. IV. p. 1136.

f) Meckl. LandesGeseze, IV. Th. S. 65, 67,

Fremdes Gefinde durfte man nicht, ohne einen ^{Gefindes} Abschied von dessen voriger Herrschaft, noch eines andern Guts Unterthanen, ohne des Grundherrn Willen, in Dienst nehmen oder behalten. Um dem Ackerbau nicht die nöthigen Hände zu entziehen, durften ledige Bauerfnechte und Mägde, ohne ihrer Obrigkeit Erlaubnis, nicht austreten, oder nach Rostock und Wismar sich in Dienst begeben, noch daselbst, wenn sie reclamiret wurden, bei Vermeidung gegenseitiger Unhaltung zurückgehalten werden g).

Den Städten Rostock und Wismar blieb ^{Ordnungen.} anfangs (1516, 1542) überlassen, diese oder andre wohlhergebrachte Ordnungen zu beobachten; und nur die, auf alle Classen von Einwohnern anwendlichen Vorschriften mußte auch daselbst gleichförmig beobachtet werden. In den folgenden PolizeiOrdnungen (1562, 1572) aber findet man diese Auszeichnung nicht weiter. Sie sollten alle Jahr zweimal von den Kanzeln oder auf dem Rathhause verlesen, auch von allen Unterthanen und Schutzwandten in Städten, wie auf dem Lande, mit Vorbehalt landesfürstlicher Verbesserung, beobachtet werden h).

70; GrundGeseze, S. 203-209, 213. H. Joh. Albrechts Amts-, Holz- und FischOrdnung, in dessen Testament vom 22. Oct. 1572, S. 44, in Stryck cautel. testamentor. app. p. 132. Von Rostockischen Verordnungen, wegen der Jagd, Fischerei und WaldBenutzung in der Rostocker Heide S. Nettelbladt's Verzeichnis Rostockischer Schriften und Urkk. S. 101, 104, 105.

g) Meckl. LandesGeseze, IV. Th. S. 98; GrundGeseze S. 257. ff.

h) Meckl. LandesGeseze IV. S. 37, 39, 129; GrundGeseze S. 148, 304.

zu Rostock (1538) seine eigne Polizeiordnung, eine eigne Strand- und Wageordnung, (1561, 1569) so wie eine (1538, 1551, 1565) wiederholte Hochzeits- und Kindtraufsordnung; und ebendasselbst, wie auch in Wismar, fehlte es nicht an mehreren besondern PolizeiVerfügungen des Rathes i).

Stifts- Im Stifte Schwerin hatte schon früher (1508) der Bisch. Peter ein ähnliches Gesetz für die Stadt Bügow, mit Einverständnis des Rathes, abfassen lassen: dessen vorzüglichste Gegenstände waren ein Verbot neuer Gilden und Bruderschaften, des Aufwands bei HandwerksZünften und PrivatGastereien, und andre LocalBedürfnisse; Testamente konnten nur vor einigen RathesDeputirten, oder in deren Ermangelung, vor 2 bis 3 ehrlichen andern Zeugen gültig vollzogen werden k).

Polizei- Die spätere Mecklenburgische Polizeiordnung Johann Albrechts und Ulrichs (1562) sollte, nach deren (1555) erklärten HoheitsSystem, auch auf das Stift sich erstrecken. Weil solches aber dessen Selbstständigkeit nachtheilig, auch manches hier nicht anwendlich gewesen seyn würde; verlangten die Stiftsstände (1570) von ihrem H. Administrator eine eigne StiftsPolizeiordnung l).

Ordnung.

VI. Zu

i) Nettelbladt a. a. D. S. 77, 84, 89, 90, 91, 95; Schröders evang. Meckl. ad a. 1571, S. 83, 84. Von einem zu Rostock (31. Decemb. 1523) vom Rath bestättigten Glücksspiel, worin die Gewinne (Kleinodien) durchs Loos gezogen wurden, (Mspt.) S. Rost. Etwas 1740, S. 583.

k) Meckl. LandesGesetze IV. Th. N. 1.

l) Hist. Nachr. v. d. Verfassung des Fürstenthums Schwerin, S. 30.

VI. Justizverwaltung.

Schon lange waren die Herzoge gewohnt, in den Streitigkeiten ihrer Prälaten und Lehnsleute selber mit ihren beißigenden Räten, bald (1508) zu Bülow, bald (1512, 1524) zu Schwerin, bald (1523) zu Rostock, bald (1519) zu Wismar Gericht zu halten, oder die Partheien in Güte zu vertragen a). Weil die Befolgung und Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse häufig auf Zahlungen hinauslief; so wählte man zu den Landgerichten vorzüglich die Jahreszeiten, wo das Land den Ertrag seiner Producten lieferte und zu Gelde machte, folglich dieses Bedürfnis am leichtesten zur Hand war: den Herbst (Michaelis) und den Umschlag in der Drei-Königs-Octave: und dieser ward (auf Antonii) eben daselbst gehalten, wo die Herzoge das Landgericht hegten b).

Mecklenburgische

Eine

a) Geschichte der Juristen-Facultät zu Rostock, S. 175. H. H. Heinrichs und Albrechts und deren beißigender Räte Erkenntnisse in S. des Klosters Dobbertin wider von Flotow zu Steuer, und der v. Helpte wider Claus Trutmann v. D. Schwerin am Tage Antonii und Prisca (17, 18. Jan.) 1512, und Rostock Mittw. nach Prisca 1513; Ladung an Heint. Moltken zu Neuenkirchen: „in Wismar am Sonnab. nach Felix (14. Jan.) 1519, „vor Uns und Unsern Räten in Rechten zu antworten;“ H. H. Heinrichs Vertrag in S. des Domkapittels zu Schwerin wider Mart. Berner zu Zschendorf v. D. Schwerin, Freit. nach Corp. Chr. 1524. Mspta.

b) Frank IX. V. S. 139. H. H. Heinrichs und Albrechts Ladung an Berend Molzahn, sich mit Volr. Preen „vor nächstfolgendem unsern Um-

Eine Zeitlang wurden diese jährlichen zwei Land- und Rechts tage (1520) zu Wismar von beiden Herzogen mit den gemeinschaftlich dazu verschriebenen Räten abgewartet. Hernach (1534) sahe man sie abwechselnd (Jubilate) zu Wismar und (Michaelis) zu Güstrow, von beiden mit gleich viel Beisitzern besetzt. So lange H. Heinrich lebte, blieb es bei diesen zweimaligen LandGerichten (Ostern) zu Wismar und (Michaelis) zu Güstrow, doch am häufigsten (noch 1549) am letzteren Orte c). Die Landesherren präsidierten mehrentheils persönlich und ließen von ihren rechtsgelehrten HofRäten, neben den LandRäten, die Urtheile abfassen und aussprechen. Zuweilen wurden aus der Landschaft 24 bis 30 der vornehmsten und ältesten Eingewesenen zum fürstlichen Rath und Gerichtsstuhl herbei-

schlag" gütlich zu vertragen, oder „auf den achten Tag Trium regum — wo Wir alsdann mit Unserm Hofe seyn werden,“ zu erscheinen, (Schwaan Mittw. nach Barbara); Ebenderselben Kündigung des Pfandschillings für das eröfnete Lehngut Klingenberg an Wedige Molzahn „auf nächsten Umschlag des Ortes, wo Wir den halten werden“ auszuführen, v. J. 1515. „Up dem nechstfolgenden Umschlag in den acht Tagen der hilligen 3 Könige;“ (Mspt. d. a. 1544,) Vergleich zwischen v. Schmecker und v. Regendank, wegen 6000 Rthl. auf nächsten Antoni in Güstrow zu bezahlen v. J. 1560; imgleichen mit v. Levezow, wegen 1200 fl. zu Wismar im nächsten Umschlage zu bezahlen v. D. Wismar, Donn. nach Antoni. (Mspta.)

c) Neubrandenburgscher und Schwerinscher fürstbrüderlicher Vertrag 1520, 1534. Dr. J. P. Kraft's Meckl. Land- und HofGerichtshistorie. in Ungnaden's amocnitat. S. 402.

herbeigezogen, die in vorkommenden Fällen über die LandesGewohnheiten Berichte und Gutachten abstatten mußten d). ZeugenVerhöre wurden durch Commissarien aufgenommen e).

Unter Johann Albrechts alleiniger Regierung wurde (1553, 1554) abwechselnd zu Güstrow und Schwerin Gericht gehalten f). Nun aber wurde (1555) eine collegialischere Verwaltung der Justiz nach einer gesetzmässigen ProcesOrdnung, durch ein von beiden regierenden Herzogen, mit einem LandRichter und hinlänglichen Beisitzern aus der Landschaft und dem GelehrtenStande ordentlich besetztes LandGericht, beschlossen. Die Herzoge liessen, nach dem Vorgange anderer deutschen Staaten, besonders nach dem Muster der kaiserlichen KammerGerichtsOrdnung, (1558) eine LandGerichtsOrdnung und bald darauf (1568) eine erweiterte und verbesserte HofGerichtsOrdnung, mit Zuziehung ihrer ehrbaren (adlichen Land-) und gelehrten (Hof-) Rätthe, abfassen

LandGesichte.

Land- und HofGerichtsOrdnung.

d) Ausführl. Betrachtung. Weil. 200-203.

e) H. Heinrichs Commissorium, zur Aufnahme eines ZeugenVerhörs, auf Ansuchen des Lüneburgschen HofGerichts 1539; imgleichen in S. v. Gamm wider Kloster Malchow 1541. Mspta.

f) Kraft beim Ungnade a. a. D. H. Joh. Albrechts gedrucktes Ausschreiben zum Rechtstage (20. Nov.) nach Güstrow vom 10. Sept. 1553, (im gh. Archiv.) Ebendesselben, mit seinen beisitzenden Rätthen, ausgesprochene Urtheln in S. des Raths zu Grabow und der Bauerschaft zu Beckentin wider die Gebr. Wagel daselbst; und in S. des Klost. Dobbertin wider v. Cramon, v. D. Güstrow 9. Decemb. 1553, und Schwerin 6. Apr. 1554. (Mspta.)

fassen und publiciren. Doch blieb es, nach dem Wunsche der Landschaft, bei dem ambulatorischen Aufenthalt des Gerichts, welches anfangs (bis 17. Apr. 1562) zu Wismar, hernach viermal jährlich in beiden Residenzstädten (in der Michaelis- und Weihnachts- Octave, weiterhin) Epiphaniä und Quasimodogeniti zu Güstrow; (erst Quasimodogeniti und 14 Tage nach Trinitatis, darauf) Marien-Heimsuchung und Michaelis zu Schwerin gehalten ward g). Die Hofgerichts-Ordnung fügte 4 ausserordentliche Rechtstage (Martini und Invocavit) zu Güstrow und (Trinitatis und Bartholomäi) zu Schwerin hinzu: an diesen wurden Versuche zur Güte vorgenommen, Ladungen erkannt, Rundschaften publiciret, Dilationen und gemeine Bescheide ertheilet; die Ausfertigungen geschahen im Namen der Landesherrschaften, unter dem fürstlichen Gerichtssiegel.

Personale.

Das Personale bestand, (1558) ausser dem Land Richter, der in Abwesenheit der Herzoge präsidirte, aus zwölf willkürlich von ihnen gewählten Assessoren: 5 Land Rätthen vom Adel, 2 Hofrätthen, 2 Rostockschen Professoren, 1 Gelehrten aus dem Stifte Schwerin, 2 Bürgermeistern aus Rostock und Wismar; 3 Procuratoren, 1 Pro-

g) Wismarscher Vertrag 1555. Letztes Wort 118, 119 Beil. Kraft beim Ungnade S. 403 = 407. Hederich in Westphalen T. III. p. 1668. Land Gerichts-Ordnung 1558. Während Johann Albrechts Abwesenheit auf dem Augsburger Rechtstage (1559) mußten die Schwerinschen Rechtstage, wegen des eingäscherten Rathhauses, Ostern zu Güstrow, und Trinitatis zu Wismar gehalten werden. (v. Rampe's Beiträge, V, S. 350, 351.)

Protonotarius, 1 Gerichtsschreiber und 2 GerichtsBoten; hernach (1568) aus 4 Landrätthen, 4 Hofrätthen, 1 Professor, dem Schwerinschen Beisizer und den 2 Bürgermeistern, 5 Procuratoren (mit Inbegrif des Fiscals) 2 Protonotarien und 2 Boten; das Präsidium behielten sich die Herzoge vor, selber zu übernehmen, oder in ihrer Abwesenheit einem Beisizer zu übertragen. Eben diese 12 Beisizer Stellen wurden demnächst (1572) für stets grundgesetzlich sanctioniret und wirklich besetzt h). Die Beisizer wurden auf die beschriebenen Kaiser Rechte, auch dieser Lande wohlhergebrachte erweisliche Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zu sprechen, beeidigt und mit Commissionen verschonet; ZeugenVerhöre hingegen durch Commissarien aufgenommen. Auswärtige Advocaten oder Procuratoren wurden zwar zugelassen, sie mußten aber sich der Gerichtsordnung gemäs verhalten. Armen Partheien (die nicht 30 fl. in Vermögen zu haben, schworen) mußten die Procuratoren sowohl, als die Protonotarien umsonst dienen.

Die Klage und alle schriftliche Eingaben muß-
 ten gezwiefacht übergeben, alle übrige gerichtliche
 Handlungen aber, nach der Citation, an den 8
 Rechtstagen, von 6 zu 6 Wochen, mündlich vor-
 getragen werden. Zu Anfang des Processus durf-
 ten keine PoenalMandate ohne JustificatorClau-
 sel ergehen; auch selbst in Sachen der Landesher-
 ren wider ihre Unterthanen, peinliche strafbare
 Fälle

h) HofgerichtsOrdn. 1568, Borr. u. Cit. I-IV. Reversalen 1572, Art. II. Ausführl. Betrachtungen, 207. Beil. Rostocker Etwas 1737, S. 134.

Fälle ausgenommen, konnte nicht thätlicher Weise mit Arrest, Sequestration oder Execution angefangen, sondern nur nach vorgängiger Untersuchung verfahren, und niemand ungehört verurtheilet oder an seiner Bertheidigung verkürzt werden. Nach geschlossenen Acten, wurden diese von beiderseitigen Procuratoren, in der Protonotarien Beisehn, compliret, darauf von dem Gerichte, nach allgemeiner Stimmen Sammlung, die Urtheile abgefasset und sofort publiciret. In den am Hofgerichte anhängigen Sachen durften die Partheien nicht bei Hofe suppliciren oder Rescripte ausbringen, am Hofe auch solche Supplicationen nicht angenommen, sondern dem Rechte mußte sein Lauf gelassen werden. Appellationen ans ReichsKammerGericht waren anfangs in Sachen über 400 fl. werth, erlaubt; die zweite HofgerichtsOrdnung erhöhete die Summe auf 500 fl. aber die kaiserliche Confirmation und ein besondres Privilegium, (1569) setzten sie auf 300 fl. herunter. Rechtskräftige Erkenntnisse des Hofgerichts mußten, binnen 8 Wochen nach der Publicirung, befolgt, widrigenfalls durch gerichtliche Befehle an die fürstlichen Beamte oder Stadträthe und Befehlshaber, binnen 2 Monaten zur Vollstreckung gebracht werden; bei ExecutionsVerfügungen ward von 100 fl. 1 fl. Hülfsgeld in die GerichtsLade erlegt und von dem verlierenden Theile wieder wahrgenommen. Die GerichtsKosten mußte in der Regel der Ueberwundene dem Sieger bezahlen und dazu vom Gerichte, nach vorgängiger Ermässigung, verurtheilt werden; bei den Advocatur- und ProcuraturGebühren für Sakschriften wurde mehr der Fleis ihrer Verfasser, als die Grösse der Producten

ducten geschätzt; doch blieb jedem unbenommen, seinem Anwalde freiwillig mehr zu geben i).

Kein Gläubiger durfte, seinen Schuldner oder dessen Bürgen eigenmächtig zum Einlager Einlager einmahnen, noch durch SchandGemälde sich selber Recht verschaffen; überhaupt war das Einreiten ins Einlager nicht anders, als wo es ausdrücklich verschrieben war, verstattet; und es mußte dabei von den Bürgen alle Mäßigkeit beobachtet werden k). So wie jeder Gläubiger seinen Schuldner vor dessen ordentlicher Obrigkeit belan- Gerichts-
stand gen mußte, durfte besonders kein Weltlicher in weltlichen Sachen vor geistliche Gerichte gezogen; die vor den UnterGerichten dingpflichtigen aber, mußten zuerst daselbst, die vom Adel, Amtleute, Gemeinden der Städte, Flecken und Dörfer, auch andre den UnterGerichten nicht unterworfenen Personen vor dem HofGerichte belangt, und hieselbst geringfügige Sachen (unter 30 fl.) summarisch behandelt werden. Kein fürstlicher Beamter durfte, selbst in seinen Amtsgeschäften, der Jurisdiction des HofGerichts sich entziehen, noch durch landesherrliche Rescripte davon eximirt werden. Jeder Prälat, Edelmann, Vogt oder anderer UnterGe-
richte Richter mußte gegen seine GerichtsUnterbehörigen den Kläger, nach versehelter Güte, in geständlichen Schuldsachen wo möglich in einem Gerichtstage, spätestens binnen 3 Monaten zum Rechte verhelfen.

Bei

i) LandGer.Drb. 1558. HofGer.D. 1568. Res. versalen 1572, Art. II.

k) Meckl. Grund Gesetze, S. 194, 195. Bürgliche Verpflichtung zum Einlager, „als Einlagers Recht und Gewohnheit ist,“ beim Frank IX. B. S. 131.

Bei den UnterGerichten in Städten, Flecken und Dörfern wurden Klage und Antwort mündlich vorgebracht und, wenn die Sache über 10 fl. betrug, alle Verhandlungen von dem beeidigten Gerichtschreiber aufgezeichnet. Die Rathsdienere in den Städten mußten den fürstlichen StadtBögen gleiche Folge leisten. Von allen Erkenntnissen der Untergerichte, in Sachen über 20 fl. wehrt, konnte von Stund an, oder binnen 10 Tagen an das Hofgericht appelliret werden; aufferdem konnte man den UnterRichter nicht anders, als im Fall der verweigerten oder verzögerten Rechtspflege, vorbeigehen, in welchem die Sachen auch ohne Appellation ans Hofgericht devolviret wurden l).

In Rostock war schon früher (1531, 28. Nov.) eine GerichtsOrdnung für das Rathsgewetts- und NiederGericht von dem Magistrat abgefasst. Von demselben ward noch (1559) an den Magistrat zu Lübeck appelliret m). In andern Städten aber, wo das lübsche Recht galt, namentlich zu Dömitz ward, (1572) mit Aufhebung der

l) PolizeiOrdn. 1562, 1572. Tit. von wucherl. Contracten; von Gerichten in geist- und weltl. Sachen; von der Racheile (in fine) Pol.Ordn. 1516, Tit. VIII, IX, X. H.G.Ordnung 1568, Tit. von UnterGerichten; was für Sachen vor Unser H.G. gehören. Reversalen 1572, Art. III. In Wismar stunden selbst die fürstlichen HofBedienten, in Vergehungen gegen Bürger, unter des Rathes Jurisdiction, und auf dem fürstlichen Hofe daselbst durften keine Verbrecher Zuflucht finden. (Senckenberg selecta T. II. p. 510.)

m) Nettelblatt von Rostockischen Schriften und Urkunden, S. 72. Rostocker Etwas 1738, S. 519.

der bisherigen Appellationen dahin, das Mecklenburgische Hofgericht zur Appellationsinstanz angewiesen n). In peinlichen Sachen mußten die Untergerichte die Halsgerichtsordnung Karls des V. bei Verlust der Jurisdiction, beobachten, in zweifelhaften Fällen an die Landesherrschaft Bericht abstaten und Belehrung einholen o).

Zu Bülow ward (1508) von den Urtheeln des Stadtvogts (vor dem Stapel) an den Rath, und von dessen Erkenntnissen an das bischöfliche Gericht auf der Burgbrücke, weiter aber nicht, appelliret; dann blieb nur noch eine unmittelbare bischöfliche Revision der Acten vorbehalten, p) bis (1558, 2568, 1572) das Mecklenburgische Hofgericht zugleich die Appellationsinstanz für das Stift Schwerin wurde. Stifts-
Gerichte.

VII. Kirchenverfassung.

A) Katholische.

So lange die Römische Hierarchie in den hiesigen Landen anerkannt wurde, waren im Schwerinschen Kirchensprengel das *Ordinarium* (1519) und die erweiterten *Synodal Statuten* dieses Bisthums (1520) für dessen gottesdienstliche und kirchliche Verfassung, so wie für die Liturgie die neue KirchenAgende (1521) und das *Breviarium* 1) in der
Schwerinschen
Diöcese.

n) Geheimiß im L. H. Joh. Alb. ad a. 1572 aus briefl. Urk.

o) H. G. Ordnung 1568, Tit. Von peinlichen Fällen.

p) Samml. Meckl. Landes Gesetze IV. Th. S. 10.

rium (1529) die gesetzlichen Nichtschwüren. Alle Juraten und Provisores einer Kirche oder Kapelle mußten, bei Strafe des Bannes, ein eingebundenes Exemplar des Ordinariums an einer eisernen Kette aufbewahren: eben so mußte jeder Pleban oder Vicepleban der Pfarrkirchen, Kapellen und Hospitäler die Algende (für 11 lb.) eingebunden anschaffen, und der Nachfolger mußte seinem Vorgänger diese Ausgabe erstatten a). Von den verwürkten Kirchenstrafen waren (1520) 43 Absolutionsfälle dem Bischofe und 44 dem Papste reserviret: zu letzteren gehörten die gegen Martin Luther, (damnatum haereticum) dessen Anhänger, Bertheidiger und Beschützer. Diejenigen geistlichen Gesetzgebungen des Bischofs, welche eine gleichförmige Beobachtung in der Bremenschen Metropolitanprovinz voraussetzten, wurden (1512) mit Zuziehung erzbischöflicher auch bischöflich Lübeckischer und Raseburgischer Abgeordneten abgefaßt b). Der Bischof oder Administrator durfte von seinem WahlEide keine päpstliche Dispensation suchen oder annehmen; und wenn er nicht selber die Weihe empfangen hatte, wurden dessen OrdensFunctionen durch einen Weih Bischof verwaltet c).

Die

a) Westphalen diplomatar. Meclenb. ad a. 1519, 1520, 1521, 1529, T. IV. p. 1112, 1122, 1126, 1130. Marks Beitr. zur Schwerinschen Evangel. KirchenGeschichte S. 6. ff. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1519, 1529, S. 18, 159. Rostocker Etwas 1740, S. 538.

b) Westphalen ad a. 1520, 1512. T. IV. p. 1115, 1103.

c) Dessen jährliches Gehalt waren: (1518) 25 Rhfl. nebst 8 Rhfl. Hausmiete, wofür er in Rostock

Die Verhältnisse des DomKapittels mit dem Schwerin-
 Bischöfe waren durch die Wahl Capitulationen (1504, 1516, 1532, 1550) grundgesetzlich vor-
 gezeichnet. Ohne des Kapittels Vorwissen, durfte
 der Bischof sein Stift nicht resigniren oder ver-
 tauschen, noch einen Coadjutor annehmen, auch
 ohne dessen Einwilligung auf den Schlössern zu
 Bügow und Warin keinen Bogt, Hauptmann
 oder Beamten bestellen; auf beiden residirte ein
 Domherr, als Kapellan, der das Schlos für
 den Bischof in dessen Abwesenheit, so wie nach
 dessen Tode für das Kapittel, verwalten, und des-
 halb beiden huldigen mußte; auf beiden Schlöf-
 sern fanden auch die Domherren, gegen gewaltsame
 Verdrängung von ihren Pfründen, Zuflucht, Schutz
 und Unterhalt; und die Gefängnisse zu Warin
 wurden den Kapitularen und ihren Bedienten zum
 Gebrauch, bei Vergehungen ihrer Bauern und
 Unterthanen, kostenfrei geöffnet. Ueberhaupt
 durfte der Bischof, ohne seiner Domherren Wis-
 sen und Willen, keine wichtigere Angelegenheiten
 entscheiden, selbst keine freiwillige Hülfsen, Beden
 und Auflagen in seinem Stift einfodern, noch Syn-

17*

nodal-

oder Bügow wohnen mußte, 9 Mk. Sund. für
 einen Döhsen, 4 Rthl. für 2 Mastschweine und 6
 Schafe, 10 Drömbt Rocken, Gerste und Haber;
 bei auswärtigen Verrichtungen, ausser in Schwe-
 rin und Bügow, für die Meile 1 fl. nebst Ver-
 wirthung auf 2 Tage mit 4 = 5 Bedienten und
 Pferden; für die Einweihung einer Kirche oder
 Kapelle 2 fl. eines Altars oder Kirchhofes 1 fl.
 seinen Bedienten 12 und 6 lb; für Ordinations-
 Scheine und Immatriculirungen die Hälfte der
 Gebühren, wovon die andre Hälfte dem Stifts-
 Kanzler und Schreiber gehörte. (Schröder
 evang. Meckl. ad a. 1518, S. 2.)

nodal Statuten errichten; über residirende oder abwesende Domherren durfte er sich keine Jurisdiction anmaassen, und die Vicarien zum Nachtheil der Kapitularen nicht begünstigen. Die Eidesleistungen des Stiftshauptmanns und Stiftskämmerers, aller StiftsBeamten, Diener und Lehnteute, des Raths und der Bürgerschaften zu Bügow und Warin auch anderer Unterthanen wurden (1550) auf das Kapittel, besonders im Fall der SedisVacanz erweitert d). Von dem Röm. K. Maximilian I. erhielten die Kapittel zu Schwerin und Bügow (1515) das Recht mit rothem Wachs zu siegeln; und von den Päbsten war die Schwerinsche DomKirche so reichlich mit Indulgenzien begnadigt, daß man durch ihren Besuch sich in einem Jahre auf 1277 Jahre Ablass erwerben konnte e). Von ihren 42 Altären waren aber die Einkünfte (1532) zum Theil schon an evangelische Geistliche, als geistliche Lehne verliehen f).

Rostockische

Zur Verwaltung der Episcopal Jurisdiction, war in Rostock ein bischöflicher Official (Konrad Pegel, † 1567) bestellet ff). Unter den dortigen Geist-

d) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1516, S. 2850. Westphalen diplomatar. Mecl. p. 1105. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, V. und VIII. Beil.

e) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1508, 1515. S. 2795, 2827. Westphalen monument. T. III. p. 1722.

f) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1532. p. 1133.

ff) Dipl. Mspt. d. a. 1560. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1633. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1566, S. 508.

Geistlichen hatten (1512) die Prälaten und Domherren des CollegiatStifts den ersten Rang; ihnen folgten die Franziskaner- und DominikanerMönche, zuletzt die WeltPriester der Pfarrkirchen zu S. Peter, S. Nicolas, S. Marien und S. Jacob. Die Universität hatte (1525) 12 Vicarien an den 4 Hauptkirchen zu verleihen g). Das FranciskanerKloster stand (1509) unter dem General der Sächsischen Provinz der mindern Brüder, so wie das DominikanerKloster (1548) unter dem Vicarius des OstSächsischen Provinzials des PredigerOrdens zu Wismar. Letzteres bestand aus dem Prior, SubPrior, Baccalaureus, Lesemeister und gemeinen Conventualen; der Vicarius und der Prior waren (1520) zugleich päbstliche Inquisitores (haereticae prauitatis) h). Der MichaelisConvent zum Grünenhof war zuletzt (1557) auf den Pater oder Verweser, 2 Priester und 1 LaienBruder reduciret, und erkannte den Pater und Convent des Fraterhauses zum Springborn in Münster für seine Superioren i).

Das Jungfernkloster zu Neukloster zählte Kloster- (1516) 54 Nonnen, das zu Ribniz (1523) 35 Nonnen, 10 Schülerinnen und 11 dienende Schwestern k); das zu Dobbertin bat selber (1527) den H. Hein-

g) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1512, p. 1102. Nost. Etwas 1740, S. 449; 1741, S. 166.

h) Schröders evang. Meckl. ad a. 1520, 1526, 1548, S. 26, 27, 113, 490. W. Nachricht von gel. Nost. Sachen 1744, S. 69.

i) Nost. Etwas 1739, S. 650.

k) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1516, S. 284. Nost. Etwas 1737, S. 685. Schlaggert chron. Ribniz. p. 886.

H. Heinrich, bei dem Bisch. Magnus die Veran-
 staltung einer, seit 3 Jahren unterbliebenen Visi-
 tation durch den Prior des JohannisKlosters und
 den Official zu Rostock, mit Zuziehung eines Schwe-
 rinschen Domherrn, zu bewürken. Zu Malchow
 waren die von Flotow im Besitze des Rechts, den
 KlosterProbst einzusetzen und die Rechnungen auf-
 zunehmen, und wurden dabei (1536) durch eine
 KammerGerichtsUrthel wider die Herzoge geschützt.
 Eben dieses Kloster wurde (1546), so wie das zu
 Rühn (1537), von dem Provisor, der Priorin
 und UnterPriorin regiert 1). Zu SubConserva-
 toren der gesammten Geistlichkeit des Schwerin-
 schen Sprengels, ihrer Güter und Gerechtsame
 waren (1521) die Probste zu Bremen, Stade,
 Greifswald und Rostock, mit den Dechanten zu
 Raseburg, Hamburg, Güstrow und Bügow von
 den Baselschen Conservatoren (II. Th. S. 712, w)
 verordnet in).

2) in der
 Raseburgi-
 schen Dio-
 cese.

Das Personale des Domkapittels zu Rase-
 burg war (seit 1504) mit 8 neuen DomherrnStel-
 len vermehrt. Der Dechant, (vormalige Prior)
 und der Cantor bekleideten nun kein geistliches
 Amt mehr, sondern eine blos persönliche Würde
 (personatus) In Wismar residirte ebenfalls
 ein Official des Bischofs von Raseburg, um des-
 sen Jurisdiction, wichtige Fälle ausgenommen,
 daselbst zu üben, Testamente zu bestättigen und
 von deren Vollstreckern, so wie von milden Stif-
 tungen, (MarienZeiten) Rechnung aufzunehmen;
 welt-

1) Dippl. Mspta. d. a. 1527, 1536, 1537, 1540.

in) Schröders evang. Mechl. ad a. 1521, S. 42,

Weltliche Händel durften nicht vor das bischöfliche Consistorium gezogen, sondern mußten an den Rath und den Stapel der Stadt verwiesen werden; der Bischof durfte keine bürgerliche Grundstücke erwerben, sondern mußte mit seiner Herberge in der Stadt sich begnügen. Der GeneralVicar des Bisthums Raseburg residirte in der Folge (1541) zu Lübeck n).

In beiden Sprengeln geschah die Belehnung mit erledigten Pfarren und Vicarien (noch 1548) durch die gewöhnliche Darreichung des Birets aus den Händen des Bischofs oder Officials o). Wenn die Patronen ihre geistlichen Lehne binnen einem halben Jahre zu besetzen versäumten, fielen solche dem Bischofe zur willkührlichen Verleihung anheim p). Herzogliche PatronatKirchen wurden (1534) in dem Heinrichschen Urtheil 47 mit 19 Kapellen, und in dem Albrechtschen 36 mit 17 Kapellen gezählet q). Selbst in den Schloss Kapellen zu Güstrow und Schwerin wurden canonische Stunden und Marienzeiten gefeiert, und beide waren mit päpstlichen Ablässen reichlich begnadigt

3) Kirchen-
Staats-
Recht.

n) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1504, S. 2711, 2748; Evang. Meckl. ad a. 1541, S. 440.

o) Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, 1541, 1548, S. 12, 440, 497. Dipl. Mspt. d. a. 1539.

p) Dipl. Mspt. d. a. 1560.

q) „Register der PfarrKirchen 1c. die H. Heinrich 1. M. zu verlehen hat und Patronus dazu ist, im M. Jun. 1534; Register der geistlichen Fürstenlehnen in H. Albrechts 3. M. Aemtern, Städten und Gütern beschrieben a. XXXIII.“ Mspt a im großherzogl. Archiv zu Schwerin.

digt r); auch Albrecht hatte (1540) einen Hoffapellan auf dem Schlosse zu Schwerin rr). Alle GotteshausVorsteher und Kirchengeschwornen mußten auf dem Lande den Pfarrern und Obrigkeiten, in Gegenwart zweier GemeindeÄltesten, so wie die in den Städten vor ihrer gewohnten Behörde, jährlich Rechenenschaft ablegen s).

B) Evangelische.

Mecklen-
burgische

Seitdem durch Luthers Lehre die vormaligen Begriffe von GottesVerehrung und Heligendienst, von Cölibat und OrdensGelübden, von Priesterweihe, MessOpfer, Fasten und bischöflicher Gewalt gereinigt und die Wirkungen der letzteren durch den Religionsfrieden beschränkt wurden: waren die bisherigen KirchenGesetze auch hieselbst größtentheils unanwendlich gemacht. Daher ward eine neue Gesetzgebung für die kirchliche Gesellschaft, nach dem eignen Urtheile des Schwerinschen Administrators Magnus, (1538) nothwendig. Die erste KirchenOrdnung (1540) war nur eine neue Auflage der, von ihrem Verfasser (Joh. Kiebling) zu Magdeburg (1534) herausgegebenen KirchenOrdnung. Sie beschränkte sich hauptsächlich auf die verbesserte GlaubensLehre: sie enthielt zugleich die (mit wenigen Aenderungen, auch besonders gedruckte) Ordnung der Messe, eine Sammlung

Kirchen-
Gesetze.

r) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1510, 1515, 1517, aus briefl. Urff. Westphalen diplom. Mecl. ad a. 1503, p. 1097.

rr) Dipl. Mspt. d. a. 1540.

s) Poliz. Ordn. d. a. 1516, 1542, Tit. von der Kerfgeschwornen Recheneschop.

lung von Collecten und Gebetsformeln, zum Theil aus der neuen Schwerinschen KirchenAgende (1521) beibehalten, mit Vorschriften von der Communion der Kranken, von Vertrauung der Ehegatten und von Begräbnis der Todten t). Die landesherrliche, von der Landschaft angenommene KirchenOrdnung, (1552) insoferne solche dem Sinn des Mugsburgischen GlaubensBekennnisses gemäs war, demnächst die, mit Rath der Theologen auch Hof- und LandRäthe abgefassete KirchenGerichts- und ConsistoriiOrdnung, (1570) und endlich die Constitution wegen der Superintendenten (1571) wurden nach und nach die Grundgesetze der Mecklenburgischen Kirche. An die Stelle der Bischöfe und Archidiaconen, ihrer Vicarien und Officiale, verwalteten nun die ersten Glieder der Kirche, die Landesherren, selber das KirchenRegiment und die geistliche Gerichtsbarkeit, durch das Consistorium und die Superintendenten u).

Das Consistorium zu Rostock war von ihnen (1571) mit 3 geistlichen und 3 weltlichen Kirchen-
Consistorium

t) Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenthums Schwerin, Beil. V. Kerkendredninge 1540. Ordnung der Messe 1545. Nettelblatt notitia scriptor. Megapol. p. 126. Westphalen monum. T. IV. p. 1128.

u) Sammlung Meckl. LandesGesetze I. Th. N. I, II; II. Th. N. CCXII. Wismarscher Vertrag 1555. Ein Auszug aus der KirchenOrdnung (1557) ward auf landesfürstl. Befehl (1562) jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen. (Schroders evangel. Meckl. ad a. 1562, S. 384.)

chen Rätthen, v) einem Notarius, dem Procurator Fisci und 2 Boten besetzt. Die Gegenstände dieses Collegiums waren: ReligionsStreitigkeiten; gleichförmige Beobachtung der Liturgie; Untersuchung und Bestrafung öffentlicher Scandale und Verbrechen, in Kirchen oder auf Kirchhöfen begangen; Zurechtweisung öffentlicher Verächter der Predigt und Sacramente; Beschüzung und Erhaltung der Kirchen, milden Stiftungen, geistlichen Personen und Gebäude bei ihren Gütern und Einkünften; Berufung, Besoldung, Befestigung, Entlassung auch Lehre und Wandel der Kirchen- und SchulDiener; persönliche Ansprüche und Klagen unter und gegen geistliche Personen; endlich auch Sponsalien- und EheSachen. Die Jurisdiction desselben erstreckte sich über das ganze Land und alle Einwohner, ohne die UnterObriegkeiten von ihrer ersten Cognition öffentlicher Verbrechen zu dispensiren, oder den weltlichen Gerichten dabei die Concurrenz und Prävention zu entziehen. Der Proceß war summarisch, und die Ausfertigungen ergingen unter fürstlichem Namen und Siegel w). Die Richtschnuren der Erkenntnisse dieses geistlichen Gerichts waren: in ReligionsStreitigkeiten der einzige unwandelbare Maasstab des geoffenbarten göttlichen Worts, wie solches, ohne alle menschliche Zusätze, aus den Grundsprachen und Umständen, allenfalls mit Hülfe der lutherschen Auslegungen, insoferne diese mit dem HauptInhalt der göttlichen Lehre übereinstimmeten, erklärt werden konnte; in liturgischen und öconomischen KirchenAngelegenheiten die KirchenOrdnung; in

v) Rostocker Etwaß 1737, S. 267.

w) Cons. Ordnung Tit. I - VI.

in EheSachen die canonischen und kaiserlichen, mit der heil. Schrift übereinstimmenden Rechte und die darnach besonders ertheilten gesetzlichen Vorschriften. Gegen öffentliche grobe Uergernisse blieb die Excommunication zwar vorbehalten: sie durfte aber von den Predigern nicht eigenmächtig, sondern nur nach vergeblicher Warnung und darauf beim Consistorium gemachter Anzeige, nach dessen rechtlicher Untersuchung und Verurtheilung, ausgesprochen und, bis zur Absolution, vollstreckt werden. Die Execution war den Untergerichten übertragen. Gegen die ConsistorialUrtheile war eine zweite Revision der Acten verstattet, bis dazu (1572) die AppellationsInstanz bei dem Hofgerichte angewiesen wurde x).

Weil durch den Religionsfrieden nur die geistliche Jurisdiction der Bischöfe in Glaubens- und gottesdienstlichen Angelegenheiten der A. C. Verwandten ausser Thätigkeit gesetzt war; so blieb auch noch nachher in Rostock die Stelle eines bischöflichen Officials und Archidiaconus, doch (seit 1563) nur nach den Vorschlägen des Conciliums und mit Vorwissen des Raths besetzt. Die Herzoge liessen sich (1570) erst von dem Admini-
stra-

Rostock

x) Conf. Ordn. Tit. VII, VIII, X - XII. Von dem Misbrauche des Kirchen Bannes in Rostock S. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1580-1583, 1592 = 1594, 1598. (Des Rostockischen Ministerii) Bericht vom christlichen Bann, Rostock 1565. (Schróders evang. Meckl. S. 474.) Dr. Laur. Kirchhoff Responsum juris de excommunicatione. Rost. ap. Jac. Transylv. 1566. (Rostock. Etwas 1737, S. 813.) Neversalen 1572, Art. V.

strator und Domkapittel y) zu Schwerin die, auch nach der ReligionsVeränderung, durch Officialen und Archidiaconen ausgeübte geistliche Jurisdiction über die Rostockischen Bürger und Einwohner, bis zur ReligionsVereinigung abtreten, um solche, durch ein KirchenGericht im Lande oder sonst in Rostock, zu verwalten; doch blieben dabei dem Stift und Kapittel alle bisherige Grundstücke und Hebungen in und um Rostock vorbehalten. Inzwischen war (seit 1566) daselbst ein eigenes StadtConsistorium z); auch in Wismar wurden (1568) bei Ehescheidungen von dem Ministerium Beisitzer aus dem Rath zugezogen a).

Superin-
tendenten.

Alle Kirchen des Landes waren nun unter die sechs Superintendenten zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg vertheilet: 1) zum Mecklenburgischen Kreise gehörten die Städte und Aemter Wismar, Bukow, Poel, NeuKloster, Tempzin, Sternberg, Mecklenburg, Gadebusch, Nehna, Grevismühlen und Dassow; 2) zum Wendischen Güstrow, Lage, Feterow, Dargun, NeuKalden, Malchin, Jvenack, Stavenhagen, Waren, Köbel, Malchow, Krakow, Dobbertin und Brüel; 3) zum Parchimischen Parchim, Goldberg, Lübz, Plau, Marnitz, Neustadt, Grabow, Gorlosen, Eldena und Dömitz; 4) zum Schwerinschen, (außer dem Bisthume,) Schwerin, Hagenow, Walsmühlen, Wittenburg, Jarrentin, Boizenburg und Crivitz; 5) zum Rostockischen,

y) Urfundl. Bestätigung 58. Beil. S. 97. Orig. Mspt. vom 23. Jan. 1570, im gh. Archiv.

z) Grape evang. Rostock, S. 137.

a) Schröders evang. Meckl. S. 561.

ſchen, Koſtock, Ribniß, Marlow, Sülze, Gnoien, Teſſin, Schwaan, Doberan und Kröpelin; 6) zum Stargardiſchen NeuBrandenburg, Friedland, Stargard, Woldeck, Wanke, Broda, Feldberg, Streliß, Nemerow, Mirow, Fürſtenberg, Weſenberg und Wredenſhagen. Jedem Superintendenten war in ſeinem Kreiſe ein Notarius oder Schreiber zugeordnet. Die Superintendenten mußten nicht allein über die KirchenOrdnung halten, ſondern auch von dem Zuſtande ihrer untergeordneten Kirchen genaue Kenntniß nehmen, und zu dem Ende jährlich (Montag nach Michael.) alle Prediger des Kreiſes, auf Koſten ihrer Kirchen, zu einem Synodus verſammeln, um ihre Lehre und Wandel zu beobachten, ihre Einkünfte zu ſichern und andren geiſtlichen Bedürfniſſen, mit Hülfe der competirenden Beamten und KirchenPatronen, abzuheſſen. Allgemeine Synoden blieben der landesherrlichen Anordnung überlaſſen. Hingegen ſollten alle Jahre in einzelnen Nlemtern, ſo wie von Zeit zu Zeit im ganzen Lande, KirchenViſitation angeſtellt werden, um die ReligionsKenntniſſe und Sitten der Prediger und Zuhörer, den Zuſtand der Kirchen und Schulen, ihrer Einkünfte und Grundſtücke, auch die Unterhaltung der geiſtlichen Perſonen und Gebäude an Ort und Stelle zu erforschen und zu verbeſſern. Sowohl zu den allgemeinen, als SpecialViſitationen mußten, neben den Gelehrten, etliche aus der Landſchaft und Landräthe, zu letzteren aber auſſerdem die Beamten, um deren liquide Verfügungen zu vollſtrecken, gebraucht werden. Die von der Landesherrſchaft beſtätigten ViſitationsBeſcheide durften nicht von den Kanzleien,

Kirchenvisitationen.

leien, sondern allenfalls nur von dem Consistorium, mit Rath und Vorwissen der Interessenten, abgeändert werden b). Außer den früheren Kirchenvisitationen (S. 159, 196) wurden noch mehrere von den Herzogen veranstaltet, z. B. (1558) im Amte Neukloster und zu Plau (1563) zu Parchim, (1564) zu Zeterow (1567, 1568, 1569) in den Aemtern und Städten Neustadt, Greismühlen und Neubukow bb).

Prediger

Zum Predigeramt durften sich keine unberufene und ungeprüfte Subjecte aufdringen: den Patronen blieb zwar ihre Berechtigung zur Predigerbestellung unbenommen; sie mußten aber dazu tüchtige Personen, welche die reine Lehre des Evangeliums bekannnten und nicht in öffentlichen Lastern lebten, nominiren und dem competirenden Superintendenten präsentiren. Von diesem wurden sie, in Gegenwart des Presbyteriums, examiniret und, nach befundener Tüchtigkeit, auf Kosten der Patronen, ordiniret und bestättiget; wobei sie angeloben mußten, bei der reinen christlichen Lehre beständig zu bleiben. Waren sie schon anderswo im Amte gewesen; so durfte nur Verhör

b) Superintendenten-Ordn. 1571. Kirchen-Ordn. 1552, II. Th. Tit. Von der Visitation. Reversalen 1572, Art. V. Die Ministerien zu Rostock und Wismar hielten, statt der Synoden, ihre besondern Zusammenkünfte, jenes im Johannis-Kloster, dieses auf der Marien-Pfarre. (Bacmeister in Westphalen ad a. 1562, p. 1592. Schröders evang. Meckl. ad a. 1568, S. 558, 562.)

bb) Original-Visitations-Protocolle (1558 = 1569) im gh. Archiv zu Schwerin.

hör und Approbation des Superintendenten vor-
 aufgehen. Die Einsetzung und Anweisung mußte
 dieser, in Gegenwart des Patrons oder Amtmanns
 und der Gemeinde, unentgeltlich verrichten. Kein
 Prediger konnte von den Patronen, UnterObri-
 gkeiten oder Superintendenten gekündigt oder ab-
 gesetzt werden; dieses durfte nicht anders, als
 nach rechtlicher Untersuchung, vom Consistorium
 geschehen c). In Rostock war das Patronat der
 Marienkirche (1572) zwischen den Herzogen und
 dem Rath streitig; über die andern 3 PfarrKir-
 chen waren die ersteren im unbestrittenen Besitz
 desselben d). Zu Schwerin waren nun beständig
 evangelische HofPrediger an der SchlosKirche;
 und Johann Albrecht hatte im Oberdeutschen
 Kriege einen eignen FeldPrediger e). Ruster wur-
 den, nachdem sie vom Superintendenten examinirt
 und approbiret worden, von den Pfarrern und
 KirchGeschwornen, doch ohne Widerwillen des
 KirchenPatrons, angenommen f).

Die

c) KirchenOrdn. II. Th. Superintendenten-
 ordn. Art. IV, V. Der Ordinandens
 Examen, wie es in der Meckl. Kirch.Ordnung
 gefasset ist. (Wittenberg b. Hans Lufft, 1554, 8.)

d) Bacmeister p. 1554, 1556, 1563, 1582.
 Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 123.
 Rostocker Etwas 1740, S. 284, 474. Ein
 Verzeichniß aller evangelischen Prediger in Ro-
 stock S. Ebenda selbst 1737, S. 695, 724,
 762, 785, 820; 1740, S. 275, 340, 402 ff.
 689 ff.

e) Marks Schwerinsche evang. KirchenGesch.
 S. 143. Schröders evangel. Meckl. ad a.
 1551, S. 532.

f) SuperintendentenOrdnung, Art. IV.

Schulen Die SchulLehrer in den Städten und Flecken mußten vorher in Rostock von dazu verordneten Männern examiniret und tüchtig befunden seyn. Die Knaben wurden in 3, nöthigenfalls, wie zu Wismar (1566), in 4 Classen abgetheilt. In Rostock war die (1534) zusammengezogene JohannisSchule (1562) wieder in 4 kleinere TrivialSchulen bei den HauptKirchen aufgelöst. Im ganzen Lande mußte eine gleichförmige lateinische Etymologie und Syntaxis, wie ein gleichförmiger Katechismus, gebraucht werden g).

LehrSystem In allen Kirchen und Schulen, auch in der Universität zu Rostock, ward die reine Lehre des Evangeliums aus der Propheten und Apostel Schriften, (1552) als die einzige ErkenntnisQuelle des religiösen LehrBegriffs, gesetzlich eingeföhret. Man nahm diese zwar in dem Verstande, als ihn die älteren drei christlichen Symbolen ausdrückten, und der Lutherische Katechismus, das Augesburgische GlaubensBekenntnis, das System der tripolitanischen und übrigen Sächsischen Ministerien damit übereinstimmeten; ohne jedoch, wenn es zur rechtlichen Entscheidung religiöser Streitigkeiten kam, auf irgend eines Menschen Schrif-

g) KirchenOrdnung IV. Th. von Erhaltung christlicher Schulen. Bacmeister p. 1597. Kettelblatt S. 69. Rost. Etwaß 1738, S. 531. Schröders evang. Mechl. ad a. 1566, S. 515, 516. Außer den wissenschaftlichen Lectionen, wurden zu Wismar jährlich zwei Schauspiele, theils lateinisch, theils deutsch im grauen Kloster gegeben. (Schröder ad a. 1561, S. 314.)

Schriften Rücksicht zu nehmen h). Wiedertäufer (Mennoniten) und die mit ihnen in gleiche Classe geworfenen Reformirten (Sacramentirer) wurden im ganzen Lande, so wenig als besonders zu K^ost^ock, wie in den übrigen Wendischen Städten, gar nicht geduldet i). Die hiesigen Gottesgelehrten erwarben sich, durch ihre feste Anhänglichkeit an das angenommene System, einen so ausgebreiteten Ruf der Rechtgläubigkeit, daß der H. Johann Wilhelm von SachsenWeimar, in den Streitigkeiten seiner Theologen mit denen von der RuhrLinie, (1567) das Urtheil der K^ost^ockischen einholte, auch selbst der Röm. K. Maximilian II. zur Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens in NiederOesterreich, (1568, 1569) den, wegen seiner Gelehrsamkeit und Mäßigung gleich berühmten Dr. Chyträus, mit herzoglicher Bewilligung, von K^ost^ock kommen lies k).

Der

h) KirchenOrdnung, Vorrede u. I. Th. „Wiewohl sonsten unser Glaube und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heil. göttliche Wort gegründet seyn soll.“ (Conf. Ordnung Tit. VII, S. 2.)

i) PolizeiOrdn. 1562, 1572, Tit. von Sacramentirern und Wiedertäufern. Nettelbladt a. a. D. S. 62, ad a. 1535, 1538, 1555, 1560, 1562. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1555, T. IV. p. 1141. Schröders evang. Mecl. ad a. 1563, S. 400.

k) Schröders evang. Mecl. ad a. 1567, S. 519; ad a. 1569, S. 21. Weitere Nachr. von gel. K^ost. Sachen 1748, S. 33. Schmidt's Geschichte der Deutschen, VII. B. S. 315. Schütz vita Chytraei, T. I. p. 355, T. II. p. I-142; app. p. 6, 35.

Liturgie

Der äussere Gottesdienst blieb (1552) bei der vorhin (1540) eingeführten gewohnten Ordnung der Ceremonien, ohne die christliche Gewissensfreiheit dadurch beschränken zu wollen. Ausser den Sonntagen, wurden 15 ganze und 2 halbe Festtage, nebst den Aposteltagen, gefeiert; doch durfte man an den Feiertagen, nach geendigtem Gottesdienst, statt Müßigganges, seine Arbeit abwarten. Aber Jahrmärkte waren auf Sonn- und Festtagen so wenig, als das Spielen, oder der Wein- Bier- oder Brantweinverkauf unter der Predigt gestattet l). Die Fastnachts-Nummereien waren sowohl den LandesGesezen, als besondern Rostockischen Verordnungen zuwider, auch in Wismar anstößig m). In den Städten ward wöchentlich an 2 Werktagen Gottesdienst, und auf den Dörfern Sonntags Nachmittags KatechismusVerhör, und zur Zeit des Türken-Krieges (1542) im ganzen Lande wöchentlich zweimal Betstunde gehalten. Bei der Communion war die Elevation abgeschafft, am Tage vorher aber die allgemeine öffentliche Beichte eingeführt. Die Predigten wurden noch gemeiniglich in plattdeutscher Sprache gehalten, die KirchenGesänge aus-

deut-

l) KirchenOrdnung 1552, III. Th. Tit. von den Ceremonien. Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, S. 174. Pol. Ordn. 1562, 1572 Tit. I. in fine. Rostockische Verordnungen wider die Entheiligung der Feiertage, beim Nettelblatt ad a. 1535, 1547, 1557, 1560, 1563, S. 61.

m) Meckl. LandesGeseze IV. Th. S. 112, GrundGeseze, S. 279. Nettelblatt. S. 70, 97. Schröders evang. Meckl. ad a. 1568, S. 560.

deutschen GesangBüchern, die Präfationen aber lateinisch gesungen n).

Die Kirchen und geistlichen Wohnungen mußten von den Städten und Dorffschaften in baulichem Stande erhalten, und diese dazu von den Obrigkeiten, allenfalls von der Landesherrschaft, welche auch die HolzBedürfnisse übernahm, angehalten werden. In den Städten ward, zur Unterhaltung der KirchenGebäude, der Kirchen- und SchulBedienten, auch zur Versorgung der Armen, aus den Einkünften der vormaligen Kapellen, Präbenden und Bruderschaften, ohne Rücksicht auf deren PrivatPatronen, durch den Rath ein eigener Fonds gesammelt, berechnet und verwandt, auch dazu in allen Häusern vierteljährig Almosen eingefodert. In Wismar wurden die sämmtlichen geistlichen Güter, auf Anordnung des Raths, (1555) durch 3 Diaconen (aus dem Rath, der Bürgerschaft und den HandwerksZünften) in jedem der 3 Kirchspiele, und einem beeidigten Schreiber verwaltet und zur Besoldung der Kirchen- und SchulDiener, zu Stipendien und zur Armen-Versorgung angewandt. Für die Prediger mußte (1557) sowohl auf dem Lande, als in den Städten, wie schon vorher (1548) in Rostock, von den Eingepfarrten der VierZeitenPfenning gegeben, überhaupt auch das PfarrGut sorgfältig erhalten und verbessert werden. Für die Armen hingegen wur-

Kirchens
Deconome.
mie.

n) R. Ordn. 1552, Tit. von Ceremonien. Schröder's evang. Meckl. ad a. 1542, S. 464. Gryse im L. J. Glüters ad a. 1531. In Rostock wurden (seit 1561) in den 4 Hauptkirchen FrühPredigten, auch (1549, 1559) eigne Betttage gehalten. (Bacmeister p. 1582. Nettelbladt, S. 65.

den in allen Kirchen an den Feiertagen Almosen gesammelt o). Die Rechnungen der geistlichen Deconomien und Armenhäuser wurden von deren Vorstehern und KirchenGeschwornen jährlich den Superintendenten, Amtleuten und Patronen, in Gegenwart der Prediger und GemeindeÄltesten, abgelegt; und sie durften mit den KirchenGütern und Capitalien, ohne des Consistoriums, oder Superintendenten und des Patrons Vorwissen und Gutfinden, keine Veränderung vornehmen p).

Kloster-
Güter.

Zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Kirchen in Städten und Dörfern, auch der Universität, Schulen und Hospitäler, zu den Kosten des Consistoriums, der KirchenVisitationen, der Examinirung und Ordination wurden (1552, 1555) die Güter der Stifter, Klöster und Präbenden angewiesen, die deshalb nicht getrennt werden, sondern als ursprünglich geistliche Stiftungen, zu religiösen Zwecken bestimmt bleiben sollten. Die Ausmittelung und Erhaltung ihrer Grundstücke und Hebungen war daher ein vorzüglicher Gegenstand der Visitationen. In die Jungfernklöster durften zwar noch junge Frauenzimmer zur Erziehung, in den Mönchsklöstern aber keine Novizen weiter aufgenommen werden; sondern man lies sie allmählig aussterben, bis endlich (1572) alle Klöster

o) R. Ordn. II. Th. Tit. von der Visitation; V. Th. Tit. von Unterhalt. und Schutz der Pastoren. Schröders evang. Meckl. ad a. 1555, 1557, S. 124, 174. Nettelbladt a. a. D. S. 67.

p) Sup. Ordn. Art. VII. Pol. Ordn. 1562, 1572, Tit. von Rechenschaft der Kirchengeschwornen und Vorsteher der Hospitalien.

ster und Stifter, mit Ausnahme der drei für die Landschaft aufbehaltenen, zur fürstlichen Kammer eingezogen waren q). Doch kostete es Mühe, in diese den protestantischen Lehrbegriff und Gottesdienst einzuführen. Das Kloster Ribnitz lies sich (1568) eine kaiserliche Bestätigung ertheilen; und es waren daselbst, ausser der Aebtissin 12 Jungfrauen vom Adel eingekleidet und 12 adeliche Töchter zur Erziehung aufgenommen. Auch die Klosterjungfern zu Dobbertin weigerten sich, (1569) die evangelische Religion anzunehmen r).

Die Zurückführung dieser 3 Klöster auf ihre ursprüngliche Bestimmung zu gottesdienstlichen Uebungen, christlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten, die Abschaffung der dagegen eingeschlichenen Misbräuche und deren Vertauschung mit verbesserten ReligionsBegriffen waren daher die Bedingungen, unter welchen sie der Landschaft übergeben wurden. Ausserdem enthielt die Kloster-Ordnung Vorschriften, wegen der täglichen Einrichtung des Gottesdienstes, mit einem eignen KlosterKalender, und wegen der Unterweisung junger Frauenzimmer in religiösen Kenntnissen und HandArbeiten. Jedem Kloster war eine Domina vorgesetzt. Dem Superintendenten blieb die halbjährige Visitation, hingegen zur Aufnahme neuer Klosterjungfern landesfürstliche Bewilligung vorbehalten. Ausser der bestimmten Anzahl der Kloster-

einwärts
nach dem
Schloss

Kloster-
Ordnung.

einwärts
nach dem
Schloss

q) K. Ordnung 1552, Tit. von Unterhalt und Schus der Pastoren; Tit. v. d. Visitation. Wis- marscher Vertrag 1555. Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 129.

r) Franck X. B. S. 207. Schröders evang. Meckl. ad a. 1569, S. 4.

sterjungfrauen und Schülerinnen, konnte jedes Kloster adliche oder andre Kostgängerinnen zur Erziehung aufnehmen s).

Schwerin-
und Rake-
burgische

In den Bisthümern Schwerin und Rakeburg war weder, nach der Absicht des Religionsfriedens, die landesherrliche Gesetzgebungs-Macht der Bischöfe eingestellt, noch die kirchliche Gesetzgebung der Mecklenburgischen Landesregenten (1552) anwendlich geworden. Hier behielten also noch die Synodal-Statuten der vorigen Jahrhunderte, in Ansehung der Kirchen-Verfassung, auch über evangelische Unterthanen ihre gesetzliche Kraft. Doch ward in beiden Stiftern, nach dem persönlichen Vorgange der Administratoren, die Lehre der unveränderten Augsburgischen Confession und des Mecklenburgischen Glaubens-Bekennnisses, (1549) als eine gesetzliche Norm der bischöflichen Anordnung des Kirchen-Regiments, des Consistoriums, der Schulen und Hospitäler, auch der Verleihung geistlicher Pfründen, insoferne diese mit dem Wahl-Eide des Bischofs zu Schwerin bestehen konnte, durch den Wismarschen Vertrag (1555) angenommen t).

Kirchen-
Verfassung.

Wenn also gleich den Mecklenburgischen Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnungen (1557, 1570, 1571) auch der H. Ulrich seinen Namen vorsezte; so geschah dieses doch nicht unter dem Titel eines Bischofs oder Administrators des Stifts Schwerin. Hier blieb das Domkapittel in allen seinen capitulationsmäßigen Verhältnissen mit dem Bischof; folglich konnte auch, ohne dessen

s) Kloster-Ordn. 1572, Mspt.

t) Religions-Friede 1555, S. 20. Wismarscher Vertrag 1555.

dessen Zustimmung, keine kirchliche Gesetzgebung im Stifte zum Stande kommen. Zwar sollten, nach dem Plan des H. Ulrichs, (1565) die Functionen der Domherren der (Mecklenburgischen) Kirchen-Ordnung untergeordnet und der ursprünglichen Bestimmung ihrer geistlichen Aemter näher gebracht, mithin für den Dienst der Kirche nutzbarer gemacht werden; allein es scheint nicht, als ob dieser Entwurf zur Ausführung gebracht sei u). Nur seit der, unter seinem Namen und Siegel (1567) publicirten Stifts Consistorial Ordnung, wurde alles, was die geistliche bischöfliche Jurisdiction, nämlich Beobachtung der eingeführten Glaubenslehre und des Gottesdienstes, Beschützung und Besoldung der Kirchen- und SchulDiener, auch Ehe- und andre geistliche Sachen betraf, von dem Stifts Consistorium zu Schwerin angenommen, erörtert und verabschiedet. Bei diesem waren der Superintendent zu Schwerin als Director, 4 Capitularen, mit dem Stiftshauptmann zu Bükow und 1 Kaplan als Beisitzer, und ein Notarius angestellt x). Der Superintendent war nur, insofern er, neben der eigentlichen Stifts Geistlichkeit, auch die in der Grafschaft Schwerin unter seiner Aufsicht hatte, an die Mecklenburgische Superintendenten Ordnung gebunden. Die Stifts Schule am Dom zu Schwerin bestand aus dem Rector, dem

n) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1565, 1568, p. 1142, 1145.

x) Nettelbladt notit. scriptor. D. Megapol. p. 129. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. u. Schwerin XV. Beil. OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin. Hederich beim Gerdes S. 487.

dem Prorektor und dem Cantor y). Die Kirchen- und SchulBedienten zu Schwerin wurden (1568) aus der Deconomie erhalten. Das Collegiatstift zu Bülow war noch (1553) z), wie das Jungfernkloster zu Rühn, in seinem Bestand geblieben.

VIII. Literatur.

Mit der religiösen Verfinsterung und Aufklärung gieng das Fallen und Steigen der wissenschaftlichen Cultur, in deren ausschlieslichem Besitz sich die Geistlichkeit so lange befunden hatte, gleichen Schritt. Das päpstliche Conservatorium über die Academie zu Rostock (II. Th. S. 712, w) hatte der Abt von Doberan (1524) dem Domdechant zu Bremen übertragen a); und auch nach der Religionsverbesserung blieb die Sorge für die Universität und Schulen ein Gegenstand der geistlichen Gewalt.

Inzwischen fehlte es auch schon vor der Kirchenverbesserung, so viel der Geist des Zeitalters und dessen beschränkter wissenschaftlicher Gesichtsfreis es gestattete, in der Rostockischen Universität nicht an thätiger Aufmerksamkeit auf Verbreitung und Ausübung gelehrter Kenntnisse. Sie beschäftigte b) (1520) 8 Lehrer (lectores) der Theologie, worunter der Domdechant Dr. Barthold

y) Sup. Ordn. Art. II. Hederich a. a. D.

z) Westphalen dipl. Mecl. p. 1140, 1145,

a) Rostocker Etwas 1739, S. 455.

b) Observantia lectionum in vniuersitate Rostoch. 1520, in Rost. Etwas 1738, S. 796=811.

Ältere

Rostockische
Universitätsliteratur.

thold Möller, der Vicarius des PredigerOrdens Johann Hoppe, der DominicanerPrior Cornelius von Suecis c) und die Lesemeister des dortigen FranciscanerKlosters sich freilich mehr durch ihren Rang in der Hierarchie, als durch literarische Verdienste auszeichneten; 3 in den päpstlichen und 3 in den kaiserlichen Rechten, worunter Nicolas Louwe Ordinarius, Peter Boye Prof. der Decretalen, UniversitätsSyndicus, GeneralProcurator und Monitor, zugleich fürstlicher Rath, Klostfischer Domherr, GeneralOfficial und Archidiaconus zu Waren, d) und Lucas Rönnebeck Domherr zu Klostf, nebst einem ausserordentlichen (D. Nicolas Marschall); einen in der Medicin (den herzoglichen Rath und LeibArzt Dr. Reimb. Hilsheim); und 17 in den freien Künsten, worunter 2 academische Censoren waren. In der letzteren Facultät waren die Vorlesungen so vertheilt, daß man, um den Grad eines Baccalaureus zu erlangen, in 3, und bis zum MagisterGrad in 4 Semestern seinen Cursus absolvirte. Die ordentlichen Promotionskosten betragen: in der Theologie für die drei Stufen des Baccalaureats 13, für Licentiaten 18 und für Doctoren 10, zusammen 41 Rthl.; für Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren beider Rechte 14, 28, 36½ Rthl.; in der Medicin 7, 10 und 18; in den freien Künsten 4 und 8 Rthl. In den Regentien wurden von den Alumnen, so wie von den Magistern und Baccalaureen der freien Künste, fleißig Disputirübungen gehalten.

c) Von dessen Schriften S. Schröders evang. Meckl. ad a. 1534; S. 293.

d) (Manzels) Geschichte der Juristen Facult. zu Klostf. S. 49.

gehalten; und in dem Pädagogium (Porta Coeli) wurden die Knaben von 2 Rectoren und 2 Conrectoren täglich 6 Stunden unterwiesen. Das engere academische Consilium bestand (1517) aus 7 Mitgliedern e). Bis zur Reformation war der jährliche Zuwachs der Studierenden (1503=1520) im Durchschnitt noch 200, seitdem aber, unter den religiösen Uneinigkeiten, politischen und physischen Widerwärtigkeiten (1521=1563) nur 72 f).

Zu schwach, von dem Rechte der eigenen Berufung ihrer Lehrer, (II. Th. S. 716) wozu es auch in ihrem Schoosse vielleicht an Subjecten fehlte, selber Gebrauch zu machen, konnte die Academie diese Sorge leicht denjenigen überlassen, die sich derselben, wenn gleich aus ungleichem Beruf und mit ungleichen Kosten, unterzogen: den Landesherren und dem Stadtrath. Nach der neuen herzoglichen Dotation, (1557) ward der academische Etat auf 4 Professoren der Theologie, mit 880 fl. 4 in den Rechten mit 670 fl. 2 in der Medicin mit 410, und 10 in den freien Künsten mit 1030, den Universitäts-Notarius und den Quästor mit 90 (überhaupt auf 3000) fl. jährlicher Besoldung, angeschlagen g). Eben dieses Personal-Verhältnis ward in der Concordienformel, (1563) bei der wirklichen Zusammensetzung des academischen Corps aus herzoglichen und rächlichen Professoren, nur mit dem Unterschied beobachtet, daß die philosophische Facultät auf

Personal-
Etat.

e) Rost. Etwas 1728, S. 700.

f) Rost. Etwas 1739, S. 658, 780, 809; 1740, S. 9, 35, 78, 109, 142, 198.

g) Schröders evang. Mechl. ad a. 1557, S. 186.

auf 8 beschränkt wurde, und von allen vier Facultäten der Rath die Hälfte der stimmfähigen Professoren übernahm. Sowohl den Herzogen, als dem Rath verblieb die Besetzung ihrer erledigten Stellen, nach vorgängiger Nomination ihrer respectiven Professoren. Das Consilium bestand nun aus 9 fürstlichen und den 9 rathlichen Professoren, mit umschichtiger Sessionsordnung. Aus diesen beiderseitigen Mitgliedern ward alle halbe Jahr, nach Ordnung der Facultäten, der Rector wechselsweise gewählt, und er mußte sowohl der Universität, als den Herzogen, dem Rath und der Stadt die Treue schwören: in dringenden Fällen war ihm ein Beisitzer (Promotor generalis) von der andern Seite zugeordnet. Statuten durfte das Consilium ungehindert, nur zum Nachtheil der Stadt nicht, ohne des Rathes Vorwissen machen. Die Civiljurisdiction über Universitätsglieder, mit Offenlassung der Appellation an den Bischof zu Schwerin, behielt stiftungsmäßig der Rector und das Consilium allein, in Streitigkeiten mit Bürgern, oder bei eintretendem Interesse der Stadt, mit Zuziehung der 2 ältesten Bürgermeister, in peinlichen Sachen aber mit dem Rath gemeinschaftlich; hingegen über alle zu Bürgerrecht liegende Grundstücke der UniversitätsVerwandten, so wie den Angriff und die Execution in Criminalfällen, der Rath allein. Nur Professores blieben unter der Criminaljurisdiction des Bischofs oder Administrators zu Schwerin; von bürgerlichen Lasten waren die Universitätsglieder, mit Ausnahme liegender Gründe und bürgerlicher Nahrung, befreiet. Im Anfang fehlte noch ein fürstlicher Jurist, so wie ein Theo-

Theolog und ein Arzt auf rätlicher Seite: dagegen hatte die philosophische Facultät (1564) 11 Lehrstühle: der Grammatik, der Moral, der Dialektik, der Rhetorik, der Aristotelisch-Platonischen Philosophie, der Dichtkunst und Geschichte, der Arithmetik, der Mathematik, der Physik, der griechischen, und der hebräischen Sprache h). Die jährlichen Inscriptionen der Studierenden betragen izt (1563 = 1572) im Durchschnitt 127 i).

Gesetze

Die Statuten der Academie wurden (1548) so, wie die der Juristischen (etwa 1550) und der theologischen Facultät, (1564) letztere mit Verpflichtung der Lehrer auf die Augsburgische Confession, erneuert k). Der Versammlungs-Ort des academischen Consiliums, auch das theologische und juristische Auditorium, war (1567) im Michaeliskloster l). Dem darin angelegten Pädagogium wurden vom Magistrat (1561) zwei Professores (paedagogici) zu Inspectoren vorgesezt. Diese behielten die Administration und Aufsicht auch nach der Concordienformel, als von der Universität (1564) die Disciplin der 6 academischen Regentien reguliret ward. In diesen mußten alle Studierende, (scholastici) die nur Platz darin fanden, bis zum Magister-Grad, wohnen und waren der Aufsicht eines Magisters (Regentialis) unter-

h) Bacmeister in Westphalen T. I. S. 116. Rost. Etwas, 1739. S. 177.

i) Rost. Etwas 1740, S. 234, 267.

k) Rost. Etwas 1742, S. 101. Gesch. der Jurist. Facultät 3. B. S. 20. Schröder's evang. Meckl. ad a. 1564, S. 446.

l) Rostocker Etwas 1739, S. 17, 407, 408.

untergeordnet, der dafür einen Antheil des Miethgeldes und von jedem 4 Goldfl. jährlich erhielt; die Regentialmagister stunden unter 2 General-Inspectoren, aus dem Schoosse der Professoren m).

Von dem literarischen Fleisse der Rostockischen UniversitätsGelehrten in Vorlesungen, Redelebungen, Disputationen und gedruckten Schriften, wurden (1560=1567) vollständige Verzeichnisse bekannt gemacht n). Die namhaftesten ihrer Professoren seit der Reformation waren: in der theologischen Facultät Joh. Murisaber, (1550=1554) David Ehyträus, (seit 1551) Simon Pauli (seit 1560) auf fürstlicher, und Lucas Bacmeister (seit 1562) auf rätlicher Seite o); in der Juristenfacultät: die StadtSyndici Joh. Oldendorp, (1531=1551) Ad. Traziger (1546=1553) und Matth. Kössler, (1552=1564) die fürstlichen Rätthe Johann Hofmann, (1547=1564) Joh. Bouke, (seit 1554) Lor. Kirchhoff (seit 1565) und Friedr. Hein (seit 1563) p); unter den Aerzten die fürstlichen: Jac. Bording (1550=1557) und Henr. Brucäus (seit 1565) q); in der philosophischen Facultät (1530=1540) Conr. Pe-

Neuere
Literatur

m) Ebenda selbst S. 410, 418, 584.

n) (Jo. Posselii) scripta in academia Rost. publice proposita ad a. C. 1560-1563 et inde ad a. 1567, P. I. et II, Rostoch, 1567, 2 Alph. 4 B. 8. (Rostock. Etwas 1737, S. 67, 138, 330, 355, 421, 457, 552, 613.

o) Rost. Etwas 1738, S. 145, 491, 587.

p) Ebenda selbst S. 652, 715; 1740, S. 258. Geschichte der Juristenfacultät 3. B. S. 64 ff.

q) Rost. Etwas 1740, S. 758; 1738, S. 278.

Pegel, Arn. von Buren, Henr. Pauli (1540-1550) Bernh. Mensing, Paul von Eizen, Gerh. Nennius, (1550-1560) Andr. Wesling, Joh. Poffelius, Barthol. Kling (1560-1572) Joh. Casel, Nath. Chyträus r) u. a. m.

Mecklen-
burgs

Von andern einheimischen Gelehrten dieses Zeitalters verdienen noch bemerkt zu werden: in Rostock der Dichter Joh. Padus (1503) s) der herzoglich Mecklenburgische (vorhin Jülichische) Secretär Dr. Nicol. Baumann aus Ostfriesland, († 1526) t); in Schwerin der Mathematiker Tilemann Stella von Siegen (1561) u) und der Kapellmeister David Coler (1563) x).

Bibliothe-
ken

Die von Johann Albrecht (1552) aus dem Oberdeutschen Kriege, zu Wasser nach Mecklenburg gebrachte Bücher Sammlung war, nachdem sie unterwegs bei Stade einigen Verlust gelitten hatte, (1572) schon eine zahlreiche fürstliche Bibliothek zu Schwerin. Zu einer Bibliothek der philosophischen Facultät zu Rostock ward durch Nath. Chyträus erst (1569) die Anlage gemacht y).

Ausser

r) Ebendas. 1739, S. 602, 637, 663, 727, 800, 805, 823.

s) Schröders Papist. Meckl. 1503, S. 2689.

t) Weitere Nachr. von Rost. gel. Sachen 1744, S. 119. Das gelehrte Ostfriesland 1785, 1 Band. Büschings wöchentliche Nachrichten 1774, S. 29. Sein Buch Reineke de Vos ist bekannt genug.

u) Schröders evang. Meckl. ad a. 1561, S. 312.

x) Hederichs Schwerinsche Chronick, S. 42.

y) Dycksens Gesch. der Universitätsbibliothek und des Museum zu Rostock, S. 16, 26.

Ausser der Buchdruckerei (II. Th. S. 979) Buchdruckereien.
 im Michaeliskloster zu Rostock, (bis 1532) waren daselbst: ein Buchdrucker Winter in Dr. Marschalls Hause, (1510=1522) Ludwig Diez (1519=1560) fürstlicher Buchdrucker, mit der Verpflichtung, ohne Wissen und Willen der Professoren nichts drucken zu lassen, und die Universitäts-Buchdrucker Steph. Mühlmann (1561) und Jac. Lucius (1564) z).

IX. Ritterschaft; LehnsSystem.

Die mehrmaligen namentlichen Aufzeichnungen der Mecklenburgischen LehnMänner (1506, 1523, 1554) geben von dem Personale derselben und den LehnsVerhältnissen ihrer Güter vollständige Kenntniss a). Man zählte, ausser den 3 OrdensKomthuren zu Mirow, Nemerow und Krahe, überhaupt 172 mit Gütern im Lande angeessene Geschlechter. Von diesen waren (1554) im Lande Mecklenburg 173, im Lande Wenden 112, und im Lande Stargard 48, folglich in allen Aemtern und Vogteien zusammen 333 Individuen mit Lehngütern angeessen, worunter auch die (1505) nur auf 3 Generationen verliehenen Domä-

2) Rost. Etwas 1740, S. 538=627; 1743, S. 147, 324; 1747, S. 20. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie, V. Band, S. 392, X. B. S. 125.

a) AufgebotsRegister und Anschlag zum Lübschen Kriege 1506, beim Klüver I. Th. S. 162. Union der Prälaten, Manne und Städte 1523, in Ausführl. Betrachtungen 55, 56. Beil. Land- und MusterRegister 1554, im letztem Wort, 97. Beil.

Domänen Eikhof und Marniß sich befinden. Gesammte Lehne dieser drei Länder wurden, (zu 582, 418 und 170, oder) mit Inbegriff der auswärtigen Vasallen, (114) überhaupt zu 1284 Rosdiensten angeschlagen. Hiezu gaben z. B. der Bischof zu Schwerin mit seinen StiftsMännern 50, die Bischöfe zu Raseburg und zu Havelberg jeder 20, die Stadt Wittstock 12; von einheimischen: die Molzane zu Penzlin 24, die zu Grubenhagen und Hahne zu Bafedow jeder 20, Flotow zu Stuer, Rieben zu Galenbeck, Holstein zu Ankershagen, Rohr zu Neuhaus und der Komthur zu Mirow, jeder 16, Bülow zu Marniß 8, Lüchow zu Eikhof 7, Bülow zu Gartow 6, Quisow zu Stavenow und Rohr zu Meienburg jeder 4, der Komthur zu Nemerow 5, und der zu Krake 3 Pferde. Die zahlreichsten Vogteien waren: Ribniß, (116) Stargard (114) und Grevismühlen (99). Vorher (1506) rechnete man überhaupt 377 LehnMänner mit 1364 Rosdiensten. Wegen Ungleichheit der Rosdienste ward die Richtigestellung derselben, weil sie öfters zum Maasstabe der ritterschaftlichen Landhülfsen angenommen wurden, (1572) von den Herzogen verlangt und dazu von der Landschaft die Einleitung nachgewiesen b).

Rosdienste

Der Gebrauch der Lehndienste beschränkte sich nicht blos auf die LandesVertheidigung, sondern auch zu den Reichskriegen ward die hiesige Reuterei aus der Zahl der einheimischen Vasallen genommen. Konnte der Lehnmann nicht selber aufsitzen, so mußte er an seiner Stelle einen geschick-

b) Ausführliche Betrachtungen 87, 88. Beil.

schickten von Adel gebornen, (ehrbaren) oder andern wehrhaften reissigen Knecht mit einem tauglichen Hengst oder Gaul, mit blankem Hauptharisch, Rücken, Krebs, Armzeug, Koller, Kniekappen und Feuerspies ausgerüstet, an dem angewiesenen MusterPlatz stellen und sowohl innerhalb als ausserhalb Landes mit (12 fl. monatlicher) Besoldung unterhalten. Eine Verweigerung oder Verzögerung der schuldigen Lehndienste ausserhalb Landes ward, (1535) ohne Rücksicht auf die dafür angebotene halbe Landsteuer, nach den kaiserlichen und Sächsischen Lehnrechten, mit der Einziehung aller Lehngüter bedrohet c). Je mehr inzwischen mit der veränderten Art Krieg zu führen, die Brauchbarkeit der Lehnperde zum Kriegsdienst abnahm; desto sparsamer ward ihr Gebrauch, besonders unter dem GemeinschaftsSystem der Landesherren, welches vielleicht eben darum den Adel ungetheilt gelassen hatte, um dessen einseitige Aufbietung zu erschweren und innerliche Ausbrüche zu verhüten. Mit eben dieser Seltenheit der Rosdienste verschwindet auch, besonders seit der disseitigen Theilnahme an dem Oberdeutschen Kriege (1552),
die

c) Samml. Meckl. Landes Ges. II. Th. N. 151, 152. J. J. Preshn von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beitrage des Reichs- und KreisContingents S. 17, 18, S. 31-33. Die monatliche Besoldung eines reissigen Knechts ward (1532) zum TürkenKriege zu 12 fl. monatlich für jedes Pferd, ausserdem auf 12 Pferden ein Wagen mit 4 Pferden, monatlich zu 24 fl. und auf 10 gerüstete Pferde ein reitender Bote (Drosser) monatlich zu 6 fl. gerechnet.

die Auszeichnung der Ritterwürde unter dem hiesigen Adel; und der Name *Ritterschaft* bezeichnete nun den ganzen Inbegriff der landbegüterten Mannschaft d).

Landfolge

In Nothfällen mußte jedoch jeder Lehmann und Landsaß, auf landesherrliches Erfodern, zur Rettung und Erhaltung des Vaterlandes, von allen seinen wehrhaften Unterthanen den dritten Mann zu Pferde oder zu Fuß mit Harnisch, Heerwagen, Büchsen, HandKohren, Pulver, Kugeln und andrer guter mannhafter Wehr, nach Anweisung der Beamten, ungesäumt ausrüsten und auf eigne Kosten, so lange es die Nothdurft erfoderte, mit Munition, Victualien und Proviant im Felde unterhalten e). Zu einer gewöhnlichen Landfolge rechnete man: (1554) aus den Dörfern aller Aemter und Vogteien im Lande Mecklenburg, mit Inbegriff der Stadt Bukow, der Klöster Doberan, Eldena und Ribniß und der Raseburgschen KapittelsGüter, 760, im Lande Wenden 230, im Lande Stargard 100, zusammen 1090; aus den übrigen Stifts- und KlosterGütern des Landes Mecklenburg, mit Inbegriff der Stadt Rehna, der Komthurei Krake und

des

d) „Unsre Manne und Städte“ (Herzogliche Reversales vom 5. Jul. 1555) „Wir die von der Ritterschaft und Städten.“ (Vollmacht des landschaftlichen Ausschusses vom 5. Jul. 1555) Frank X. B. S. 37, 39. Von dieser Zeit an bezeichnete auch in der herzoglichen Kanzlei Sprache das Wort: *Ritterschaft* die vom Adel und Lehleute. (Pol. Ordn. 1562; Reversales 1561, 1572.)

e) Frank IX. B. S. 202. Pohn a. a. D. S. 34

des Domkapittels zu Schwerin 174, im Lande Wenden 150, im Lande Stargard 10, zusammen 334; aus den Städten des Landes Mecklenburg 876, (von Parchim allein 400) des Landes Wenden 675, (von Güstrow und Waren jedem 100, von Malchin und Köbel jedem 150), des Landes Stargard 525 (von NeuBrandenburg 300, von Friedland 150) zusammen 2076; aus Büxow und dem Stifte Schwerin 200; vom Domkapittel zu Schwerin 30 überhaupt 3730 Mann zu Fuß. Mit 500 aus Rostock und 300 aus Wismar, gieng vorhin (1506) der TotalAnschlag des FußVolks auf 5050 f). Gegen den Feind war zwar der Gebrauch der Landfolge im Kriege weniger behülflich, aber auch für das Land weniger lästig, als die von Zeit zu Zeit angeworbenen fremden Soldaten, die nur von Beute und Raub zu leben gewohnt waren, und keine Mannszucht kannten.

Ausser den gewöhnlicheren militärischen Dienstleistungen der Lehnsmänner, blieben die drei Erb Marschälle aus der gemeinsamen Ritterschaft der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard, wegen ihrer Dienstlehne Eikhof, Schorren-
 ting) und Pleez, zu Ehrendiensten verpflichtet; wenn gleich ihre Functionen an den Höfen nicht ver-
 19 * langt

f) Letztes Wort 97. Beil. Klüver I. Th. S. 181.

g) Lehnbrief für den Ritter Claus Lüxow, dessen Sohn und Enkel, über Eikhof, wegen des Erb Marschall Amtes des Herzogth. Meckl. (Dipl. Mspt. d. d. 17. Jan. 1505, a. d. gh. Archiv) „Jacob Levezow, Marschall tho Schorren-
 tin.“ (Dipl. Mspt. d. a. 1520.)

Gattungen

langt wurden, sondern nur bei landschaftlichen Zusammenkünften bemerkt werden h). Burglehne, deren Besitzer Burgdienste leisten mußten, findet man (1506) zu Sagstorff, Plate, (1523) Tabelsburg bei Neustadt, (1517) Stolp, (1518) Wendelstorf i). Bei den Lomzowschen Gütern im Amte Güstrow bestand der Burgdienst (1550) in der Verpflichtung der Bauern, Brennholz zum Gebrauch der Burg in Güstrow zu fahren, die aber nicht auf ungewöhnliche Beschwerden mit Naturallieferungen zum fürstlichen Beilager (1563) erweitert werden durfte k).

von

Zu Pripert im Lande Stargard gab es (1504, 1545) ein Schulzenlehn l). Durch die landesherrliche Erlassung aller Manndienste, Unpflichten und zufälligen Beschwerden, ward ein vormaliges geistliches Lehnstück im Stifte Schwerin (zu Moissall) in ein Freilehn (feudum francum) verwandelt m).

Lehnen.

Belehnung

Den Lehn Eid mußten die minderjährigen Vasallen, bei Verlust ihrer Lehne, nach erreichte[n] 14. Jahre persönlich an dem Hoflager schwören n).

Die

h) Franks X. B. C. 223, 227.

i) Chemnitz im L. H. Balthas. ad a. 1506, H. Heintr. XI. ad a. 1513, 1517, 1518, aus briefl. und Orig. Urff.

k) Mspta d. a. 1550, 1563, in Actis comital. d. a. 1563, p. 197, 203,

l) Chemnitz im L. H. Balth. und Albr. VII. ad a. 1504, 1545, aus briefl. Urff.

m) H. Ulrichs und des Domkapittels zu Schwerin Bestätigung des Verkaufs dreier Pfarrhufen zu Moissall an Jürgen Wackerbart daselbst, vom 4 Jun. 1570. (Orig. Mspt.).

n) Festsiehender Grund, XXXVII. Beil.

Die gesetzliche KanzleiGebühr für eine neue Belehnung, so wie für den Willbrief zur Verpfändung oder LeibgedingsVerschreibung eines Stammlehnguts, welcher keinem von der Ritterschaft versagt werden durfte, woserne nicht das Gut auf den Fall der Eröfnung stand, war (1572) ein halb Procent von dem Capital o). Ueber viele heimfallende Lehne ward aber durch neue Verleihungen, oder schon im voraus durch Anwartschaften, von der Lehnherrschaft disponiret p).

Wegen der eingezogenen Kostockschen Privat- und HospitalGüter, war die rückständige Irrung (II. Th. S. 881) zwar durch das (1498) verabredete Compromis, von den Hh. Balthasar und Heinrich, den Provisoren des Georgenstifts und von den interessirenden Familien (1506) 6 Schiedsrichtern und einem Obmann (dem Professor Albr. Kranz) übergeben. Weil sie aber von diesen nicht abgethan war, wurden die bis dahin von den Herzogen im Besiß gehaltenen Güter, vermöge eines (1528, 11. Jun.) zu Güstrow geschlossenen Vertrags, den rechtmässigen Erben gegen eine Abfindung

Lehns-
Streitig-
keiten.

o) Reversales 1572, Art. VII, VIII.

p) Frank IX. B. S. 11. H. Balthas. Verschreibung einer jährl. Rente von 100 Rthl. aus der Rentkammer für den Ritter Henn. Halberstadt auf Campz, bis dahin, daß er mit einem Angefälle wird versehen werden; H. Heinrichs Belehnung des Rentmeisters Claus Trutmann mit den angefallenen Gütern in Carpin und Schönfeld (Chemnitz ad a. 1504, 1508, aus briefl. Urkk.) Hh. Joh. Albr. und Ulrichs Anwartschaft für Werner Hahn zu Basedow auf das erste anfallende Lehn von wenigstens 3000 fl. nach gewöhnlichem Anschlage, mit Vorbehalt des Ueberschusses. (Mspt. d. a. 1571.)

findung von 1600 Rhfl. blos mit Vorbehalt der Landsteuer, der Landfolge und einer geringen KanzleiGebühr ($\frac{1}{2}$ fl.) für die Confirmation in allen Vererbungs- und Veräußerungsfällen, (1529) wieder zurückgegeben q). Außerdem wurden LehnsStreitigkeiten zwischen Lehnsleuten und dem Lehnherrn häufig vor einem niedergesetzten MannLehnsGerichte von ebenbürtigen LehnsGenossen (HofGenossen) die von beiden Seiten in gleicher Anzahl gewählt und, nach Erlassung ihrer LehnsPlichten, beeidiget wurden, unter dem Vorsitz eines Richters aus ihrer Mitte, nach gemeiner Proceßordnung abgehandelt; eben dieses RechtsMittel ward als die erste Instanz in LehnsSachen (1572) gesetzlich anerkannt r).

Lehnsfolge.

Die LehnsSuccession richtete sich (1562, 1572) nach den beschriebenen LehnRechten und den LandesGewohnheiten: einer adlichen Wittwe gebührte die Hälfte von der fahrenden Habe, Vieh, Korn und Mobilien ihres Mannes; die Baarschaft verblieb dem Lehnsfolger; die Besserung ihres

q) Dipl. Mspt. d. a. 1506, a. d. gh. Archiv. Frank IX. B. S. 139.

r) Erkenntnis wegen Stabenow, 1508. Der von Peccatel zu Weissbin und Blumenhagen Antrag bei H. Heinrich auf niederzusetzende Pares Curiae in S. wider den Bogt zu Strelitz, wegen des LehnGuts Zierick, 1549; Dr. Heinr. Schurpfs zu Frst. a. d. Oder Consilium an erstere in eben dieser Sache 1550 (Mspta.) D. Heinr. Husanus de iudicio parium curiae, mit AetenStücken eines MannLehnsGerichts in verschiedenen LehnsStreitigkeiten zu Schwerin 1571 (in Roppens juristischem Magazin I. St. S. 71=89.) Reversales 1572, Art. III.

res Ehegeldes fiel, nach ihrem Tode an die Familie zurück, woraus sie gereicht war, ohne Rücksicht auf Kinder aus einer späteren Ehe s). Weil die Lehnsfolge der gesammten Hand in einem Geschlechte Gleichheit des Namens, Schildes und Helms voraussetzte; so erhielten die von Molzahn zu Penzlin, als sie vom Röm. K. Ferdinand dem I. zu Freiherrn des Reichs und der Krone Böhmens erhoben waren, von den H. H. Albrecht und Heinrich (1530, 1531) die ausdrückliche Versicherung: daß diese StandesErhöhung ihren AgnationsRechten eben so unschädlich seyn sollte, als der landes- und lehnsherrlichen Obrigkeit t).

Wegen des ErbjungfernRechtes, gab es in Mecklenburg noch mehrere Ungewisheiten und Anomalien u). Im Stifte Schwerin ward von dem Lehnsherrn (1563) den Töchtern eines Lehnmannes der lebenswierige Besiß und Genus aller StiftslehnGüter ihres Vaters zugestanden, auch den mitbelehnten Agnaten die Verbindlichkeit auferlegt, den LandErben des ersten Erwerbers das Kaufgeld mit den erweislichen Bau- und Besserungskosten zu erstatten x).

1530
ErbjungfernRecht

X. Städte,

s) M. LandesGesetze, IV. Th. S. 57; GrundGesetze S. 178, 179.

t) Dipl. Mspta d. a. 1530, 1531.

u) Acten des ReichsRegiments zu Nürnberg in S. von Preen wider v. Molzahn zu Schorffow, wegen des ErbjungfernRechts 1523; K. Maximilians II. Begnadigung Joachims v. Wopersnow mit einer Erweiterung des ErbjungfernRechts seiner Ehefrau Catharinen von Sperling an Keez, Turow und Antheil in Buchholz, auf seine Kinder, 1570. (Mspt.)

x) H. Ulrichs LehnBrief wegen des Gutes Moissall für v. Wackerbart, 1563 (Orig. Mspt.)

X. Städte, Bürgerliche Nahrung.

So wie man sich aus den Aufgebotsregistern (1506, 1554) von der Volksmenge jeder Landstadt einen Begriff bilden kann, so führen die, bei Gelegenheit der ersten Polizei-Gesetzgebung (1516) angestellten officiellen Erkundigungen von dem Personale des Rathes, der Gilden und Handwerkszünfte, auf eine nähere Kenntniss ihres Nahrungs-Betriebs. Rathsglieder zählte z. B. Neu-Brandenburg 22, Parchim und Friedland 14, Woldeck 12, Güstrow und Strelitz 11, Köbel, Stargard und Weseberg 10, Ribniz, Malchin und Boizenburg 9, Teterow, Plau, Neustadt und Grabow 8, Waren und Sternberg 7, die übrigen Städte 6, 5, oder 4, Tessin 2, und Lübz hatte gar keinen Rath. Die Handwerks-Aemter beschränkten sich auf Becker, Fischer, (in Ribniz 20, Waren und Parchim 14, Neufalden 12,) Gewandschneider, (in Neu-Brandenburg 13) Hafsen, (in Boizenburg 45) Knochenhauer, Krämer, Kürschner, Leinweber, Rademacher, Schiffer, (in Boizenburg 30) Schmiede, Schneider, (Schröder) Schuhmacher und Wollenweber, (in Friedland 70, Parchim 55, Malchin 45, Grevismühlen 27, Köbel 24, Güstrow 20, Plau 16, Grabow, Gadebusch, Krakow jedes 15, Waren 14, Teterow 12) a).

Rathsglieder.

Handwerks-

Zünfte

Anfangs blieb die Zahl der Amtsgenossen jedes Handwerks auf die bisherige festgesetzt, damit durch die gesetzliche Erleichterung der Ausnahme, (S. 242) nicht mehrere zum Eintritt gereizt würden, als sich davon nähren konnten. In der Folge (1562, 1572)

a) Mspt. im großherzogl. Archiv zu Schwerin.

1572) ward jedem, der sein Handwerk gehörig gelernet, auch gute Zeugnisse und GeburtsBriefe aufzuweisen hatte, der Zutritt geöffnet, nur mit Ausnahme der Becker und Goldschmiede, die auf eine verhältnismässige Zahl beschränkt blieben. Wo zur Erwerbung der ZunftGerechtigkeit, Waffen und Heergeräth, oder ein Meisterstück erforderlich war, blieb beides gesetzlich. Wittwen durften das Handwerk ihrer Männer fortsetzen; den Gesellen ward die Montagsfeier untersagt; was von diesen vormals zu Kirchenlichtern gegeben werden mußte, ward zur Verpflegung armer und kranker fremder Gesellen bestimmt b). Ueberhaupt erhielt durch diese Gesetzgebung die innere Verfassung der Mecklenburgischen Städte mehr Licht und System, indem die Grenzlinie zwischen städtischem und ländlichem Verkehr schärfer gezeichnet und der Grundsatz festgestellt ward: daß die Städte ursprünglich auf Brauerei, Handwerker und Handlung gestiftet waren c).

Alle Verschreibungen über die zu StadtRecht ^{Bürger-} liegenden Grundstücke mußten vor dem Rath für ^{Pflichten.} billige Gebühr zu StadtBuch verzeichnet werden, so wie überhaupt kein Bürger, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, seine Grundstücke mit Schulden beladen durfte. In der Folge ward dieses (1562) auf bürgerliche Veräußerungen und Erbtheilungen erweitert; den Obrigkeiten blieb frei, solche eigenmächtig veräußerte Grundstücke zu re-

clami-

b) Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 29, 30, 109, 116; GrundGesetze, S. 274, 284.

c) Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 73. GrundGesetze S. 217.

clamiren, und der Verkäufer mußte dem Käufer das Kaufgeld erstatten. Wenn Bauern aber auf rechtmäßige Weise städtische Grundstücke erwerben, mußten sie davon alle bürgerliche Pflichten leisten, oder sie an StadtEinwohner wieder verkaufen. Wüste Häuser mußten von den Eigenthümern oder Gläubigern (1516) binnen Jahr und Tag, wenigstens (1562) binnen 2 Jahren zu bebauen angefangen, widrigenfalls von dem Stadtrath zu diesem Zweck andren angewiesen werden. Wenn Bürgerkinder ihren eignen Haushalt anfangen, mußten sie binnen 14 Tagen der Landesherrschaft, dem Gerichte und dem Rathe den BürgerEid schwören; Fremde mußten sich, bevor sie in eine städtische Commüne aufgenommen und zum BürgerEid gelassen wurden, ihrer Herkunft und Handthierung halber, legitimiren; selbst Adliche waren so wenig von der persönlichen Leistung des BürgerEides, als von andern bürgerlichen Pflichten befreiet, wenn sie sich in einer Stadt niederlassen und Bürgerrechte genießen wollten. In Kostock durfte Niemand ohne einen BürgerSchein getrauet werden, nicht sein Haus einem Fremden verkaufen oder vermietthen, noch ohne Vorwissen des Rathes veräußern. Eben so wenig durfte ein Bürger oder AmtsGesell ausserhalb der Stadt sich in fremde See- oder Kriegsdienste begeben. Die KammereiBerechner mußten allenthalben dem Rath und der Gemeinde jährlich Rechnung ablegen; und die Landesherren behielten sich vor, dazu jedesmal bevollmächtigte Rätthe nach den Städten zu schicken d).

Zur

d) M. S. Gesetze, IV. Th. S. 14, 15, 16, 62, 63, 69, 70, GrundGesetze S. 198, 200,

Zur Verhütung der FeuersGefahr, durften ^{Feuer-} keine Gebäude mit Stroh oder Rohr, sondern ^{Ordnung} nur mit Ziegeln oder LeimDächern gedeckt, die Scheunen mußten ausserhalb der Stadt verfest, alle Vierteljahre die Feuerstellen vom Rath besichtigt und Gefährlichkeiten abgestellt, ausser andern LöschungsAnstalten, auch FeuerSprühen angeschaffet werden. Beim Brande wurden auch die benachbarten Häuser niedergerissen und hernach auf gemeinschaftliche Kosten wieder aufgebauet; so wie auch die ersten Hülfsleistenden auf gemeiner Stadt Kosten belohnet wurden e).

Für die Reinigung der Gassen mußte der ^{Strassen-} Rath und so, wie jedes Orts Obrigkeit, für ^{Reinigung} die Erhaltung und Verbesserung der Brücken und Landstrassen, sorgen. Wo es an Wirthshäusern fehlte, mußte der Rath, mit landesfürstlicher Bewilligung, ErbGasthöfe anlegen, den Gastwirthen von Zeit zu Zeit eine Taxe vorschreiben, und der Stadtvogt mußte auf ihr Verhalten mit aller Strenge achten f).

Die Ritterschaft, Untleute und Geistlichen ^{Brauerei} auf dem Lande durften nur zu ihres Hauses Nothdurft brauen, aber kein Bier verkaufen, noch Krüge damit belegen, als wo sie erweislich dazu berech-

211, 212. Nettelbladt a. a. D. S. 52, 54, 68. Des Ritters Heintz von Plessen Bestätigung der Privilegien des Städtleins und Weichbilds Brül, (Dipl. Mspt. d. a. 1504.)

e) Meckl. LandesGeseze, IV. Th. S. 34, 122: GrundGeseze, S. 293. Kostocksche FeuerOrdnung 1530 (Nettelbladt, S. 89.)

f) Meckl. LandesGeseze IV. Th. S. 118; GrundGeseze S. 287, 288. Nettelbladt, a. a. D. S. 93, 94

berechtigt, oder über die Verjährungszeit im Besiz waren. Andre Landleute durften überall nicht, auffer der Ernte, für sich brauen, sondern mußten, gleich den Krügeren, die nicht von Altersher die BrauGerechtigkeit ausgeübt hatten, ihr Bier wie andre Kaufmanns Waaren und HandwerksArbeiten, aus den nächsten Städten nehmen und dagegen ihre ländlichen Producte dahin zu Markte bringen. Nur wenn sie diese dort nicht vortheilhaft absetzen, oder jene nicht einhandeln konnten, durften sie solche in andre Städte führen. Wenn aber zur Ergänzung der Landsteuer den Städten eine BierAccise aufgelegt war, mußten alle Krüge ohne Unterschied ihr Bier aus den Städten nehmen; und erst nach aufgehörender BierAccise ward jedem seine BrauGerechtigkeit wieder gestattet. Doch war kein Krüger an einen einzelnen Bürger gebunden, sondern die, zwischen Schuldner und Gläubiger, wegen ausschlieslicher BierLieferung eingegangenen Verbindungen wurden, zum gemeinen Besten, landesherrlich cassiret. Die Obrigkeit, welche einer klagenden Stadt gegen die ländliche Brauerei die Rechtspflege verweigerte, ward vom Landgerichte fiscalisch bestraft. Die Biertaxe mußte der Rath nebst dem Stadtvogt, mit Zuziehung 2 beeidigter Bürger jährlich (November) verhältnismässig festsetzen und nach Hofe einsenden.

Mälzen,

Noch weniger durfte die Ritterschaft von andrer, als selbst erzielter Gerste, Malz verkaufen, oder Vieh und andre Waaren aufkaufen und aus dem Lande führen; sie mußte ihre Producten erst den nächsten Kauffstädten anbieten, und nur, wenn diese den gefoderten Preis verweigerten, war die Ausfuhr erlaubt. Wolle durfte nur

unter

unter eben dieser Voraussetzung, vorher (1516) gar nicht, aus dem Lande geführt werden, fremde Aufkäufer hiesiger Producte, (Korn, Vieh, Wolle, Leder, Häute, Honig, Hanf, Hopfen, Garn 2c.) woferne sie nicht Salz oder andre nochwendige Waaren ins Land herein brachten, wurden zum Nachtheil der auf erstere angewiesenen Städte, nirgends, so wie überhaupt auf dem Lande keine Kaufmannschaft und bürgerliche Handthierung, oder andre, als von Alters her daselbst ausgeübte Handwerke (Schmiede, Schneider, Leinweber) gestattet.

Zur Vermeidung alles Misbrauchs solcher Einschränkung der natürlichen Freiheit, mußten die Stadtvögte mit 2 Rathspersonen und eben so vielen, besonders hierauf beeideten Alter-Männern jeder Zunft, sowohl den ländlichen rohen Materialien, als den städtischen Handwerksarbeiten, nach Zeit und Umständen eine Taxe setzen und genau darüber halten: fürst ward dergleichen (1562, 1572) nur für einzelne Handwerke, auch Arbeiter und Tagelöhner vorgeschrieben; und der Rath jeder Stadt mußte darauf sehen, daß alle Waaren zu billigen Preisen verkauft wurden. Vorzüglich mußten die Handwerker die Arbeiten für Landleute fördern g). Von auswärtigen Städten, wo den disseitigen Handwerkern der Verkauf ihrer Waare auf Jahrmärkten nicht erlaubt war, wurden auch auf hiesigen Jahrmärkten keine Verkäufer derselben

g) Landes Gesetze, IV. Th. S. 19=23, 73=101; Grund Gesetze, S. 217=251, 262. Von Moskowschen Verordnungen wider die Vorkäuferrei und Ausfuhr der Landesproducten, auch wegen der Handwerker Taxen, (1572) S. Nettelbladt a. a. D. S. 82, 85.

selben Gewerbes zugelassen. Besonders durfte kein schlechteres Tuch, als im Lande gefertigt ward, aus der Fremde eingeführt werden h).

betreffende

Die viermalige Wiederholung aller dieser gesetzlichen Verfügungen in einem halben Jahrhundert läßt schon keine strenge Beobachtung vermuthen, wenn auch die häufigen Klagen der Städte über Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Nahrung, und eben so viele besondere landesherrlichen Edicte (1555, 1567, 1571, 1572) gegen das Bierbrauen und bürgerliche Verkehr auf dem Lande, nicht laut genug das Gegentheil bewiesen i). Desto eifriger sorgten einzelne Commünen, unter landesfürstlicher Begünstigung, für die gesetzliche Sicherstellung ihres städtischen Verkehrs k). In Wismar durfte (1534) am Hofe kein Handwerker

h) Meckl. LandesGesetze S. 90; GrundGesetze S. 245. Insbesondere ward die Ausfuhr des Kornes und Biers nach der Mark Brandenburg, die Abholung des Biers daher und das Mahlen auf Märktischen Mühlen zur Retorquirung eines ähnlichen RuhrBrandenburgschen Verbots (1. May 1572) untersagt. (Frank X. B. S. 218.)

i) Frank X. B. S. 176. Gründl. Beantwortung des Ritterschaftlichen Brau-Rechts Beil. L. M. Ausführl. Betrachtungen, 157. Beil.

k) H. Heinrichs Privilegium zum Wein- und Bier-Schenken für seinen LeibBarbier Hans Hildebrand zu Schwerin, mit Ausnahme des Rheins Weins für den alleinigen Debit des Rathskellers 1507; Privilegium für die Gewandschneider zu Friedland 1530; Verordnung an die Tuchmacher zu Rostock 1546; H. Albrechts Privilegien der Stadt Dömitz 1546. (Weim Chemnitz ausbriefl. und Drig. Urff.)

fer angenommen oder geduldet, noch weniger Kaufmannschaft oder bürgerliche Nahrung betrieben werden l). An mehreren Orten benutzten die HandwerksZünfte die landesherrliche Aufmerksamkeit, um sich besondre FreiheitsBriefe und SchutzVersicherungen, namentlich gegen ländliche Beinträchtigungen, zu verschaffen m).

In Rostock und Wismar hingegen hatten die Handwerker ihre Zunftrollen vom Magistrat n). Ueberhaupt unterschieden sich von den Landstädten die beiden Seestädte sowohl durch ihre innere Verfassung und eigne statutarische Gesetzgebung in geistlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, als in Absicht ihrer Theilnehmung an den öffentlichen Geschäften und gemeinen Lasten, durch manche auszeichnende Vorzüge.

Auf die Beförderung des Handels und der Schiffahrt innerhalb Landes wandten die Landesherrn so viel aufksamere Sorgfalt, je mehr der Seehandel der Hanseestädte nach den Nordischen Reichen, unter den Mitbewerbungen der Holländischen Städte, im Sinken begriffen war; obgleich die Rostockschen und Wismarschen Handlungsfreiheiten in Dännemark und Schweden noch verschiedentlich (1506, 1517, 1520, 1530, 1534; 1515, 1524, 1549, 1560,) so wie die hansischen Verbindungen der 6 Wendischen Städte, (1509,

Verfügungen

Strom-Schiffahrt

l) Senckenberg selecta T. II. p. 512.

m) H. Joh. Albrechts Privilegien für die Schneider- Tuchmacher- und SchusterAemter zu Dömitz und Boizenburg, beim Ehemnitz ad a. 1557, 1570, 1571, aus brieffl. Urff.

n) Nettelbladt, a. a. D. S. 88, 89. Schröbers Beschreibung der Stadt und Herrsch, Wismar, S. 97.

(1509, 1545) erneuert wurden o). Schon H. Magnus hatte (1480) die Absicht gehabt, den Handel der Stadt Wismar, durch die Verbindung der Ostsee mit dem Schwerinschen See, und des letzteren vermittelst der Störe und Elde, mit der Elbe, einen minder kostbaren Weg, als durch den Sund, in die Nordsee zu eröffnen. Nach seinem Tode machte H. Albrecht den Anfang dazu, indem er, mit Hülfe des Rathes zu Wismar, bei HohenViecheln einen Kanal (den Schiffgraben) aus dem Schweriner in den Lostner See durch 3 Berge ziehen lies. Allein unter dem unglücklichen System der damaligen Regierungsgemeinschaft scheiterte die Unternehmung. Heinrich wollte keinen Theil daran nehmen, sondern (1540) lieber die Schiffarth von Güstrow auf der Nebel in die Warnow nach Rostock, durch Erlassung des WasserZolles, im Gang bringen. Albrecht mußte also, unter dem Gedränge seiner zerütteten Finanzen, die alleinige Ausführung aufgeben und seinen Söhnen überlassen. Diese nahmen dazu den Mathematiker M. Tilemann Stella von Siegen in Diensten und vereinbarten sich (1567, 13. May) zu Doberan, zur Vollführung der Schiffarth von Wismar durch den Schwerinschen See in die Elbe, auf gemeinsamen Verlust und Gewinn, Schleusen anzulegen und die Ströme aufzuräumen oder zu erweitern. Nach einer vorläufigen Untersuchung der hiezu bevollmächtigten, Ráthe (Tilem. Stella, des Rentmeisters Brüggemann und zweier Wismarschen Rathspersonen) wurden die Kosten dieser Schiffbarmachung mit dem

o) Nettelbladt, S. 37, 49. Schröder a. a. D. S. 114.

dem Baumeister behandelt. Weil aber der Kurfürst von Brandenburg und die von Quisow zu Eldenburg die Schiffahrt auf dem Brandenburgischen Theil des Eldenstromes in die Elbe nicht gestatten wollten; wurden die Kosten dadurch beträchtlich vergrößert, daß von Dömitz bis in die disseitige Elde bei dem Flecken Eldena, (über 2 deutsche Meilen) ein neuer Kanal (1568) gegraben und, wegen des (22 Ellen) höheren Wasserstands der Elde, mit 10 Schleusen versehen werden mußte; worauf (1572) die neue Schiffahrt ^{auf der Elbe} von Eldena nach Dömitz (9 = 11. Aug.) wirklich eröffnet wurde. Darüber war die Fortsetzung der Stromarbeit von Eldena, durch Grabow und Neustadt, in die Stoer (bei Hohenwisch) und in den Schwerinschen See bis HohenBicheln (18 Meil.) verzögert; die Vollendung des Restes durch das Amt Mecklenburg bei Wismar in den Haven (2 Meil.) blieb ausgefetzt. Inzwischen verband man mit diesem Project noch die erweiterte Speculation einer Schiffahrt auf der Elde, von deren Vereinigung mit der Stoer, über Parchim, Lübz, Plau, Eldenburg, den Plauer, Malchower und MüritzSee, in die Havel, nach Mirow, Fürstenberg, in den StolperSee, ic. um auf diesem Wege eine Communication aus den Landen Wenden und Stargard, auf der einen Seite mit der Ost- und NordSee, so wie auf der andern Seite in das Brandenburgische und durch die Spree mit der Elbe zu unterhalten p). Man versprach sich

p) (Eilemanns Stella) Ichnographia d. i. gründliche Abmahlung und Beschreibung der neuen Schiffahrt durch das Land und Fürstenthum

und Elbe

sich von dieser Verbindung viele Vortheile für den Absatz der Landesproducte, da z. B. zu Mirow (1533) der Scheffel Roggen 2 Groschen wohlfeiler war, als an der Elbe q). Ein früherer Versuch der Stadt Lüneburg, (1506) ihrem Salzhandel auf der Elbe und Havel nach Mecklenburg und Brandenburg eine neue Richtung zu geben, scheint nicht von Erfolg gewesen zu seyn r). Das Schiffamt zu Boizenburg erhielt sich inzwischen (1510, 1568) im ausschlieslichen Besiz der Schifffahrt auf dem schwarzen Wasser und dem Bantekower See; und aus dem Dömiger Gerichtsbezirk durfte (1546) niemand, als Dömiger, mit Holz die Elbe hinunter schiffen s).

Auch

thum Mecklenburg aus der Ostsee in die Elbe (1582); in Pötters Sammlungen, IV. St. S. 24=30. Binders patriotischer Menschenfreund, I. Th. S. 350, 351. Frank IX. B. S. 215. Original. vom 13. May 1567, im großherzogl. Archiv. Original Contract mit dem Wallmeister Spangenberg, wegen der Kosten des neuen Elbenkanals, vom 29. Jun. 1568, im großherzogl. Archiv.

q) H. Joh. Albrechts Testament 1573, S. 45 in Stryck. Cautel. testamentor. App. p. 133. Frank IX. B. S. 171.

r) H. Balthasars und Heinrichs Vereinbarung auf 3 Jahre mit der Stadt Lüneburg, wegen des Zolles von ihren Salzschiffen auf der Elbe zu Dömiz und Boizenburg, (2 Mflb. für das Schiff an jedem Ort) mit Vorbehalt des gewöhnlichen Zolles an jeder Zollstätte von allen, den Strom hinab gehenden Schiffsladungen, vom 6. Jan. 1506, aus einem unvollzogenen Concept im gh. Archiv. Mspt.

s) Mspt. vom Jahr 1510, im gh. Archiv. Chem-

Auch durch die bischöflich Schwerinsche Polizeiordnung (1508) war zu Büßow der Verkauf des Brodts und Biers unter gesetzliche Aufsicht gebracht. Bürgerliche Grundstücke durften auch hier nicht anders, als mit Wissen und Willen des Raths, durch Einzeichnung ins Stadtbuch, gültig veräußert oder verschuldet werden. Verfallene Häuser wiederherzustellen und wüste Plätze zu bebauen, mußte man, bei Verlust des Eigenthums, binnen Jahresfrist anfangen. Niemand durfte ländliche Producte vor den Thoren und in den Strassen aufkaufen, oder andern in den Handel fallen; sondern alle Woche war für einheimische und auswärtige ein freier Markttag t).

Büßow'sche
StadtVer-
fassung.

XI. Landschaft; Steuern.

Die Prälaten, LehnMänner und StadtRäthe der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard waren schon lange von den Landesherren, als die vorzüglichsten Classen der Landes-Einwohner, als die ersten Glieder des Lehr- Wehr- und Nährstandes, mithin als die Repräsentanten der 3 Haupt Stände des Landes betrachtet. Eben diese waren es auch, bei welchen die Regenten in den wichtigsten Angelegenheiten und dringendsten Bedürfnissen ihrer LandesRegierung Rath und Hülfe zu suchen und zu finden so gewohnt, als berechtigt waren, weil der grössere Theil der Grund-

Mecklen-
burgische

20*

fläche

nig im L. H. Albr. VIII. ad a. 1546 und Joh. Albr. ad a. 1568, aus briefl. Urth.

t) Samml. Meckl. Landes Gesetze, IV. Th. S. 6, 8, 9.

fläche, so viel davon nicht der eigenthümlichen landesherrlichen Benutzung vorbehalten geblieben, deren PrivatEigenthum war, folglich ihre eigne Wohlfahrt mit dem gemeinen Besten des Vaterlandes unzertrennlich zusammen hieng. Zu dem ersten Stande gehörten die im Lande angesessenen Bischöfe und Vorsteher der DomStifter und Klöster beiderlei Geschlechts; zu dem andern die Ritter und GutsBesitzer (GutMänner), ohne Unterschied der Geburt; zu dem dritten die Bürgermeister und Rathmänner a).

Landstände

Alle diese verschiedenen Ordnungen von Landsassen hatten zwar mehrere Vorrechte und Freiheiten. Diese wurden ihnen sowohl bei jeder allgemeinen Erbhuldigung, welche von den Prälaten und der Ritterschaft des Landes Mecklenburg zu Beidendorf, des Landes Wenden zu Krakow, und des Landes Stargard zu Kolpin eingenommen zu werden pflegte, als auch in einzelnen Vogteien und Städten, von den Landesherren durch Revers, bestätigt b). Sie machten aber noch kein gemeinschaftliches Ganze aus; bis die Verbindung ge-

a) Die verschiedenen RangOrdnungen der Bischöfe und Prälaten, Ritter und GutMänner, Bürgermeister und Räte unterschied auch der Rangleistyl durch die Anrede: „Ehrwürdige, Würdige; gestrenge, tüchtige, und ehrsame.“ (HuldigungsAus schreiben 1505, Mspt.)

b) Etwas von den geleisteten Huldigungen der Meckl. Ritterschaft, in Wehnerts Meckl. gemeinnützigen Blättern S. 97 ff. Letztes Wort, 118. Beil. S. 292. „GodeManne, Inwaner und Landsassen des Landes tho Malchow“ (HuldigungsRevers für das Land Malchow; Mspt. 1505.)

gen Befehdungen (1523) alle Prälaten, Lehnmänner und Städte der drei Haupttheile des Landes in ein fortdauerndes näheres Verhältnis der wechselseitigen Beistandsleistung brachte und zu deren Vollstreckung, (weil nicht alle gleich unmittelbar daran Theil nehmen konnten) einen Ausschuss von 23 Mitgliedern bevollmächtigte c). Von dieser Zeit an bildeten sich die drei Stände des Landes in ein collegialisches System, unter dem Namen der Landschaft. Doch konnte diese landständische Association, da sie nicht gegen die Landesherrschaft gerichtet war, vielmehr deren obrigkeitliche Rechte unverkürzt lies, nicht verhindern, daß nicht, durch das landesfürstliche Reformationsrecht, alle Stifter- und KlosterGüter zur Kammer eingezogen wurden, folglich der ganze Prälatenstand (1550, 1552) eingieng. Seitdem bestand die Landschaft nur noch aus den beiden weltlichen Ständen Ritterschaft und Städten d).

Zur Theilnehmung an den öffentlichen Geschäften, wozu vorhin, namentlich bei Gesetzgebungen (1516) und bei den LandestheilungsHandlungen, (1518, 1520) nur einzelne vertraute Mitglieder der drei Stände von den Landesherren herbeigezogen

c) Union von 1523 a. a. D.

d) „Gemeine Landschaft von Prälaten, Ritterschaft vnd Städten, vff iüngst zu Wismar gehaltenen Landtage“ ist die letzte öffentliche Bezeichnung der drei Landstände, 1550. (Frank IX. Buch, S. 251.) Auf dem Landtage zu Güstrow 1552, 25. Jul. klagte die Landschaft, daß die Prälaten nicht zugegen, sondern ihrer Prälaturen größtentheils entsezt waren. (Spalding's LandesVerhandlungen, S. 6.

gen waren, wurden nun häufiger alle Eingeseffene von Prälaten, Ritterschaft und Städten, durch gedruckte Ausschreiben, auf allgemeine Landtage berufen, die vorher (noch 1520) mit den halbjährigen Rechtstagen verbunden waren, weil diese schon die Landesherren und viele Eingeseffene, als Richter und Beisitzer, oder als Partheien in einen Mittelpunkt vereinigten. Die Landtage hatten zugleich den Zweck der Musterung aller Eingeseffenen; sie wurden abwechselnd (1537, 1540) an der Sagstorfer Brücke bei Sternberg, (1538) zu Parchim (1542, 1548, 1550) zu Wismar, (1549) zu Sternberg, (1552) zu Güstrow, (1554) zu Bülow, oft mehrmal in einem Jahre gehalten. Doch war die Sagstorfer Brücke (1554) der gewöhnlichste Ort zu LandesVersammlungen e). Wurden die Landtage in Städten gehalten, wie mehrmals (1554, 1555, 1561, 1567, 1568, 1571, 1572) zu Güstrow; so erhielten die Landstände von den Herzogen frei Futter und Mahl. Inzwischen gaben ihnen diese (1572) die wiederholte Versicherung: daß die Land- und Musterungstage, wenn nicht Jahrszeit und Witterung, oder wichtige Umstände daran hinderten, wie vorhin, bei der Sagstorfer Brücke oder auf dem Judenberge vor Sternberg, im freien Felde gehalten werden sollten; wiewohl es nicht möglich war, selbige nach dem Wunsch der Landschaft, in einem halben Tage zu vollenden f). Auch ob-

e) Frank IX. B. S. 204, 205, 217, 251; X. S. 25. Klüber III. Th. S. 689. Gründl. Demonstration, Beil. A. Spalding S. 5. Chytraeus L. XVIII. p. 479.

f) Letztes Wort, 63. Beil. Ausführl. Be-

ne bekannte landesfürstliche Zusammenberufung findet man allgemeine landschaftliche Versammlungen (1523, 1531) zu Sternberg, zu Rostock auf dem Rathhause, oder (1554) an der Sagstorffer Brücke ff).

Die häufigste und dringendste Veranlassung zu Landtagen gaben die Verlegenheiten der Landesherren, wegen Ausfindung der Mittel zur Bezahlung ihrer Schulden und zur Aufbringung der Türkenhülfen, mithin die Uebernehmung und Vertheilung der Abgaben zu gemeinen Landes- und ReichsBedürfnissen. Gewöhnlich kamen die Landesherren selber dahin, oder in ihrer Abwesenheit der Statthalter oder heimgelassene Räte g). Auch jeder Eingeseffene war, vermöge seiner Eidespflichten schuldig, ohne einige Abhaltung in Person zu erscheinen, widrigenfalls an die Beschlüsse der Mehrheit unter den Anwesenden gebunden. Weil aber (1568) die wenigen erschienenen für die mehreren ausgebliebenen oder abgereiseten sich nicht in verbindliche Handlungen einlassen wollten; so trug die Landschaft selbst darauf an: daß alle einzelne Unterthanen von der Ritterschaft und Landschaft, unter Bedrohung mit angemessenen Strafen, persönlich vorgeladen, hingegen die erweislich hinder-

ten

trachtung Weil. 64 a) b). Reversales 1572, Art. VI.

ff) Ausführl. Betrachtungen 55, 56. Weil. Zuverl. Ausführung 9. Weil.

g) Spalding S. 5. H. Ulrichs Entschuldigungs-Schreiben an die auf dem Landtage zu Sternberg versammelte Landschaft v. D. Friedrichsburg in Dännemark, 18. Sept. 1572. Mspt.

ten hinlängliche Vollmachten ertheilen mögten h). Je mehr den Herzogen an einer landtägigen Beschliessung über die vorgelegten Aufgaben gelegen war; desto ernsthafter wurden seitdem (1568, 1572) die Ladungen geschärft. Die ritterschaftlichen Eingefessenen mußten, bei Verlust aller Lehn- und Landgüter, in Person oder, bei erweislichen Behinderungen, durch hinlänglich Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, so wie die Städte, bei Verlust aller Privilegien und Gerechtsamen, erscheinen, bei der Ankunft (wenn es ein Festtag war) nach Anhörung einer Predigt unter freiem Himmel ihre Namen bei den dazu verordneten Secretarien vor dem fürstlichen Zelt angeben und aufzeichnen lassen, auch der Ausgebliebenen schriftliche SpecialVollmachten und Erklärungen überreichen und ohne herzogliche Erlaubnis den Landtag nicht verlassen, sondern die Berathschlagungen bis zu Ende abwarten. Man findet daher eine Menge Vollmachten oder Entschuldigungen der abwesenden Eingefessenen und Städte, mit Verpflichtung zu allen Beschlüssen der Anwesenden i). Zu Geschäften, welche für die ganze Landschaft zu weitläufig waren, wurden Ausschüsse aus beiden Ständen erwählt, und diesen auch die ausserhalb Landtages fortdauernden landschaftlichen Verrichtungen

h) Ausführl. Betrachtungen 66. Beil. Frank IX. B. S. 217. L. T. Ausschreiben 1566 = 1568, Mspta. Bertheidigte Gerechtigt. 66. Beil.

i) LandtagsAusschreiben 1508, 1572. Berth. Gerechtigkeit, 67 = 70 Beil. Ausführl. Betracht. 65. Beil. 30 Vollmachten und Entschuldigungen von Edelleuten und 5 von Städten, in den LandtagsActen 1572, Mspta.

tungen übertragen. Doch durften keine Privat-Beschwerden auf Landtagen angebracht werden, sondern wer etwas zu klagen hatte, mußte solches vor allen Dingen den Herzogen vortragen und nach Befinden deren Bescheid gewärtigen, aber die Landschaft und deren nöthigere Zusammenkünfte damit verschonen k).

Zu einer gewöhnlichen einfachen Land Bede gaben die Geistlichen und der Adel durch ihre Untersassen, so wie die fürstlichen Bauern, von jeder Hufe 1 MkLb. und von jedem Rathen 4 fl. auch die Schmiede, Krüger und Leinweber auf dem Lande nach alter Gewohnheit, hingegen die Städte von jedem Hause 1 fl. Eine doppelte Landbede betrug folglich auf dem Lande von einer Hufe 2 Mk., in den Städten von einem Hause 2 fl., von einer Bude 1 fl. In jedem Fall mußte sie erst von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auf einem Landtage bewilliget und sodann in den ausgeschriebenen, auch von der Kanzel verkündigten Fristen, bei Strafe der Auspändung, an die fürstlichen Einnehmer bezahlt werden l). Dergleichen Land-Beden (Landsteuern) waren von der Landschaft in 5 Jahren (1508=1513) drei, und (1544=1553) in 9 Jahren $14\frac{1}{2}$ gefodert und erhoben m). Eine halbe

Land-
Steuern.-mittel
schillich
aus -flüg.-mittel
schillich
aus -flüg.

k) Frank X. B. S. 217.

l) Feststehender Grund, CLXXXVII. Beil. H. Albrechts Monitorium d. a. 1524, Impresum. Urkundl. Bestättig. des Fürstl. BestenrungsR. 2 Beil. • Gründl. Demonstration, Beil. A. Frank IX. B. S. 251.

m) Ehemal. Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin, IV. Beil. Feststehender Grund XV. Beil.

Ritterschafftliche
Steuer-
Freiheit

halbe LandBede trug (1535) im Amte Ribniß 299 Mk. (597 Mk. 14 β . Sundl.) oder 199 fl. 8 β l. Pbl. in den Städten Ribniß, Sülz und Marlow, zusammen 170 Mk. 12 β . oder 109 fl. Eine doppelte Landbede brachte von den Rostocker Stadt- und HospitalGütern in den Vogteien Ribniß und Schwaan (1554) 639 fl. (zu 24 β .) 9 β . sübsch oder 495 Thaler (zu 31 β .) n). Wegen der HofHufen behaupteten sich (1535) der Adel und die Geistlichen im Besiß der Befreiung von der LandBede. Weil aber darunter (1544) verschiedene Unterschleife und Mißbräuche, zum Nachtheil der herzoglichen Einnahme, vorgien- gen; so beobachtete man (1550) den Unterschied: daß von allen Hufen, die zu PachtRecht lagen, wenn sie gleich dem Adel gehörten und HofHufen hießen, wie von den Hufen, welche vormals von Bauern besessen, mithin bedepflichtig gewesen und nachher zu den Höfen gelegt waren, die LandBede dennoch entrichtet wurde o).

Mitterschafftliches
Hülfs- und

Rosdienst-
Geld

Zu den außerordentlichen LandHülfsen übernahm zwar die Ritterschafft ohne Verbindlichkeit freiwillig jährliche Beiträge: nämlich zuerst (1555=1567), außer dem HülfsGelde von Aussaaten und KornPächten, (von hartem Korn 6 β . von weichem Korn 3 β . für das Drömbt) von GeldPächten, (10 vom Hundert) auch ein RosdienstGeld (20 fl. für jedes LehnPferd); hernach (1572) nur das HülfsGeld von der Ausfaat, (für 1 Wispel hart

n) Feststehender Grund, XIII. Weil. Ausführl. Betr. 141, 154. Weil.

o) Feststehender Gr. XIII. Weil. Zuverläss. Ausführung, 100. Weil. Letztes Wort, 99. Weil.

hart Korn 1 fl. vom Buchweizen und Habern $\frac{1}{2}$ fl.) von KornPächten, ($\frac{1}{2}$ fl. und 6 fl. für den Wispel Parchimscher Maasse) auch von GeldPächten inn- und ausserhalb Landes 10 vom Hundert. Die LandStädte gaben Accise vom Malz zur Mühle, erst 1 fl. für das Drömbt, hernach 3 fl. für den Wispel Parchimsche Maasse und vom Wein $\frac{1}{2}$ fl. für das Ohm, nebst einer doppelten LandBede p). Inzwischen erhielt sich (1571) die Behauptung: daß die vom Adel schafffrei waren, weil sie mit ihrem Leibe, durch Lehndienste ihre Güter verdienen mußten; und die Landesherrn gaben ihnen (1572) die wiederholte Erklärung: daß der Adel mit seinen ritterlichen Gütern ein freier Stand sei. Dafür erhielten die Landstände, ausser den drei JungfernKlöstern, die freie Verwaltung über die Einnahme und absichtmässige Verwendung der von ihnen bewilligten Steuern q). Dazu ward von ihnen jedesmal ein Ausschus niedergesetzt und mit einem eignen landschaftlichen Siegel auctorisiret r). Von den geistlichen Gütern mußte das Hülfsgeld, gleich den adlichen, an den Ausschus gegen Quittung bezahlet und letztere den competirenden Beamten vorgezeiget werden, welche widrigenfalls das Gut einziehen und den Ausschus daraus bezahlt machen durften. Doch fehlte es (1564) nicht an Klagen des Ausschusses über mancherlei De-

Städtische
Accise-150013
LandschaftLandschaft-
licher

Ausschus

p) Letztes Wort, 73. Beil. Frank X. B. C. 39. Feststehender Grund, XXXVII. Beil.

q) Feststehender Grund, XXIII. Beil. Ausführl. Betracht. 156, 157. Beil.

r) Frank, X. B. C. 39. Letztes Wort, 56. Beil. Vollmacht für den Ausschus, 1573, Mspt.

Defraudationen und Defecte der Landhülfe s). Die Lehnteute mußten daher (1572) ihr Hülfgeld auf ihren LehnEid berichtigen, auch die Verwalter und GutsInhaber der Abwesenden und Unmündigen die Richtigkeit ihrer SteuerAbgaben beschwören, und die Defraudanten wurden als Meineidige, mit Erlegung des doppelten bestraft. Wer mit seinem Beitrag in Rückstand blieb, mußte, auf Anrufen des Fiscals, beim Hofgericht die Hälfte seiner Abgabe an Strafe erlegen t).

Steuer-
Erhebung

Außerdem gaben die Bauern (1555=1567) jährlich auf Michaelis und Weihnachten die doppelte, hernach (1572) eine einfache LandBede von ihren Hufen an die competirenden Beamten, die solche auch (1558) von den städtischen Bauern erhoben. Die Beamten mußten das Geld (1572) mit den Registern, auf ihre oder ihrer Hinterlassen Kosten, ohne Abzug, den beeidigten Einnehmern des Schwerinschen, Güstrowschen oder Neubrandenburgischen Kreises, (einem vom Adel und einem Rathmann) in der angewiesenen Legestadt abliefern. In den Städten ward die Accise von den Rathmännern, ohne Besoldung oder Accisefreiheit, abwechselnd eingehoben und dem Rath berechnet, der dafür gemeinschaftlich haften und den Ertrag an die KreisEinnehmer abliefern mußte u). Eben diese mußten die Vermögensteuer der ErbMüller

s) Mspta d. a. 1560, 1564.

t) Feststehender Gr. XXXVII. Weil.

u) Letztes Wort, 72. Weil. Frank X. B. C. 72. Feststehender Gr. XXXVII. Weil. Ausführ. Betr. 157. Weil. H. Joh. Albr. und Ulrichs Rescript an B. und R. zu Güstrow vom 28. Nov. 1572, Mspt.

ler in Städten und auf dem Lande, (2 fl. vom 100) die Viehsteuer von PachtMüllern, Schäfern und Hirten, nebst den ritterschafelichen Geld- und KornPächten, auch die doppelte LandBede der Städte unmittelbar erheben, alle Quartale in Güstrow zusammen kommen und ihre Einnahme mit deren Berechnung zwei GeneralEinnehmern zum HauptKasten überliefern. Von der LandBede und MalzUccise waren (1567) anfangs die Prediger, wegen ihrer HausConsumtion, befreiet. Weil aber die folgende Contribution (1572) sich über alle Stände, ohne Ausnahme, erstreckte; so machten die Superintendenten zu Güstrow und Rostock Vorstellungen gegen die Besteuerung der Geistlichen w).

Von der Einnahme und Ausgabe der ersten Landhülfe ward (1558, 1560, 1561, 1567) sowohl den Herzogen, als der Landschaft, Rechnung abgelegt und von beiden quitiret. Vermöge derselben, erhob der Ausschus (1555 = 1561) im ersten Jahre 54163 fl. 1 fl. im zweiten 14833 fl. 20 fl. 7 pf. im dritten 57390 fl. 11 fl. 3 pf. 1 hl. im vierten 58056 fl. 4 fl. 9 pf. im fünften 60726 fl. 17 fl. 5 pf.; (zusammen 245170 fl. 7 fl. 1 hl. Darunter machte das Rosdienst- und Hülfgeld des Adels 20725 fl. 17 fl. 2 pf. 1 hl. das Hülfgeld der Klöster 4556 fl. 18 fl. 8 pf. die MalzUccise 78326 fl. 5 fl. 8 pf. 1 hl. die LandBede der Aemter und Städte, mit Inbegriff dessen, was H. Ulrich nach und nach unmittelbar hatte einheben lassen 139521 fl. 13 fl. 7 pf. 1 hl. Hingegen waren noch 118408 fl. dazu aufgeliethen wor-

w) Frank X. B. S. 176. Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 110.

worden x). Das ritterschaftliche Hülfgeld aus den Aemtern Crivis, Lübz und Goldberg betrug allein 1044 fl. 1 fl. 7 pf. y). Zur jährlichen Ausnahme der Hauptrechnung von der folgenden Landhülfe in Güstrow, wurden (1572) 6 Landräthe und 3 städtische Rathsglieder bevollmächtigt z).

Fräulein-
Steuern,

Zu Aussteuern fürstlicher Prinzessinnen, wurden (1553) für die beiden nach Schlesien vermählten Heinrichschen Prinzessinnen, zwei Fräulein-Steuern eingefodert. Doch war auch hiezu die Landschaft nicht anders, als nach vorgängiger freier Bewilligung verbunden aa). Zu den Kosten der ReichsBelehnung (1505), wie es scheint, war den Herzogen von ihren Prälaten, Lehnmännern und Städten (1506) eine Königs Bede bewilliget, wovon noch (1507) Heinrich und Erich die Rückstände aus den Vogteien Parchim, Crivis und Sternberg einsammeln ließen bb).

Reichs-

Von den Reichssteuern war Niemand befreiet. Schon ehe diese Verbindlichkeit der mittelba-

x) Ausführl. Betr. 155. Beil. Letzes Wort, 100. Beil. Verth. Gerechtigkeit, 66. Beil. Frank, X. B. S. 177. Unter den landschaftlichen Deputirten zur Aufnahme der AusschusRechnungen (1561) befanden sich auch der fürstliche Hofmarschall Jürgen Below und der Hauptmann Volkr. Preen zu Bukow. (Feststehender Grund, CLI. Beil.)

y) Letzes Wort, 73. Beil.

z) Feststehender Grund, XXXVII. Beil.

aa) Feststehender Grund, XV. Beil. Assurance Revers 1572.

bb) Dipl. Mspt. d. a. 1507 aus dem Archiv zu Schwerin.

telbaren ReichsUnterthanen, zur Erleichterung der fürstlichen Kammern, durch die ReichsGesetze (1543, 1555) allgemein eingeführt war, wurden hieselbst die Unterhaltungskosten des Mecklenburgischen ReichsAnschlags zu der eilenden, sowohl als beharrlichen Türkenhülfe, welche auf den Reichstagen zu Regensburg (1532) und Speier (1542) beschlossen war, durch den vom Reiche bewilligten Gemeinen Pfenning, von den Unterthanen zusammen gebracht a).

Zu den Kosten der, (1548, 1551) auf den Augsburgen Reichstagen beliebten Befestigung der Grenzdorfer, auch ferneren KriegsRüstung gegen die Türken, ward hieselbst (1550, 1552) eine doppelte LandBede erhoben b). Als das Reich, statt der bisher in Mannschaft gestellten TürkenHülfsen, auf dem Reichstage zu Regensburg (1557) baare GeldBeiträge zur Unterhaltung eines gleichförmigen Kriegsheers zweckdienlicher fand, und dazu die Kosten eines doppelten Römerzugs auf 8 Monate bewilligte, welches für Mecklenburg 15360 fl. betrug; ward zum erstenmal auch hierzu auf dem Landtage zu Sternberg ein Beitrag der Unterthanen ($\frac{1}{2}$ vom 100 fl.) bewilligt und (1558) in Städten wie auf dem Lande eingefodert. Der Ueberschus blieb zum Abtrag der übernommenen LandesSchulden bestimmt, und der Landschaft über-

a) Samml. der Reichs Abschiede, II. Th. S. 354, 446, 454, 487; III. Th. S. 30. Pohn v. d. Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beitrag des R. u. Kr. Contingents, S. 33.

b) Samml. d. R. U. II. Th. S. 545, 626. Feststehender Grund, XV. Beil.

überlassen, zu desto zuverlässigerer Verwendung des Geldes, die Einnehmer aus ihrer Mitte zu bestellen c).

Türken-
Hülfen

Die Kosten der neuen Reichsbewilligungen einer eilenden und einer beharrlichen Hülfe wider die Türken, (1566, 1567) wovon jede in dreimaligen Geldbeiträgen von 24 Monaten, nach dem einfachen Reichsanschlage, bestehen sollte, wurden für Mecklenburg auf 40 Pferde zu 10 fl. und 120 Knechte zu 4 fl. in 48 Monaten zusammen auf (42290 fl.) 36960 Thaler berechnet. Sowohl zu der einen, als der andern Expedition bewilligte die Landschaft (1567) dreijährige Beiträge aller Stände, doch mit Schonung der niedrigeren Volksklasse, jedesmal nämlich: für die Ritterschaft ein Rosdienstgeld, (20 fl. von einem Lehn-Pferde) für die Landstädte eine doppelte LandBede (2 fl. von einem Hause, 1 fl. von einer Bude) für Rostock 2400 fl. für Wismar 1600 fl. für die Bauern ohne Unterschied aufs Jahr $\frac{1}{4}$ einer einfachen LandBede (4 fl.) von Hufen und Kathen. Von den ersteren Beiträgen war die Hälfte im ersten, und die andre Hälfte in den beiden folgenden Jahren zahlbar; doch nahmen die Rostockschen und Wismarschen Abgeordneten, wegen Mangels hinlänglicher Vollmacht, den Vorschlag wie gewöhnlich nur zur BerichtsErstattung an. Die LandBede mußten die Adlichen von ihren Leuten

- c) Samml. der N. A. III. Th. S. 143. Ausführl. Betracht. 158. Beil. Spalding S. 19-21. Frank X. B. S. 73. Zu der letztern Türkensteuer betrug der private Schwerinsche Antheil für 40 zu Ros (zu 12 fl.) und für 67 zu Fuß (zu 4 fl.) auf 8 Monate 5984 fl. zu 15 Thalen (v. Kampß Beiträge V. S. 352.)

ten, die Haupt- und Untermänner von den fürstlichen und städtischen Bauern erheben und in den vorgeschriebenen Fristen (Ostern die eine, Kopzelligen Montag die andre,) aus den Landen Wenden und Rostock nach Güstrow, aus dem Lande Mecklenburg und der Grafschaft Schwerin nach Wismar, aus dem Lande Stargard nach Neubrandenburg, an 2 herzogliche und eben so viele von der Landschaft verordnete, von den Landesherren aber bestätigte Einnehmer (einen vom Adel und einen Bürgermeister) abliefern. Die fürstlichen Einnehmer in den Landen Wenden und Rostock erhoben im ersten Jahre (1567) an Rosdienst Geld 1709 fl. 21 fl. an Hufensteuer des Adels 709 fl. 11 fl.; aus den KlosterGütern 191 fl. 6 fl.; aus den Städten 3371 fl. 17 fl.; aus den fürstlichen Aemtern 377 fl. 12 $\frac{1}{4}$ fl. (zusammen 6360 fl. 5 fl. 4 pf.). Obgleich man (1568) darüber einverstanden war, daß beiderlei Einnehmer gemeinschaftlich die unverhinderte Disposition über die Einnahme und Ausgabe behielten, auch davon den fürstlichen Commissarien und landschaftlichen Deputirten Rechnung ablegten; so waren doch Unordnung und Mängel, durch der Herzoge einseitige Entlassung der landschaftlichen Einnehmer, und durch die Befreiung der fürstlichen KammerGüter, mit Inbegrif der eingezogenen Stifter und Klöster, entstanden, deren Beitrag die Landschaft auf $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ des einfachen Reichs-Anschlages (880 fl.) schätzte, und überhaupt nur 21849 Thl. 16 Gr. eingegangen d). Um dieses

Defiz

d) Ausführl. Betracht. 159, 160, 89, 90, 161-166. Veil. Spalding S. 29. ff. Festsiehender Grund CLXXXII. Veil.

Deficit zu decken, bewilligte die Landschaft, (1570) nachdem die bisherige Rechnung der fürstlichen Einnahmer von landschaftlichen Deputirten aus allen drei Kreisen (2 vom Adel aus dem Herzogthum Mecklenburg, aus dem Fürstenthum Wenden und der Herrschaft Stargard, und 2 Rathsgliedern von Wismar, Güstrow und Neubrandenburg) aufgenommen war, auf dem Landtage zu Güstrow zu der zweiten Türkenhülfe noch einen Nachtrag an Rosdienstgeld, (10 fl. für das LehnPferd) eine einfache Landbede für die Landstädte und $\frac{1}{4}$ der einfachen Landbede für die Bauern, mit Vorbehalt gebührender Beiträge von Rostock (1200 fl.) und Wismar, (800 fl.) deren Abgeordnete abermals nur zur BerichtsErstattung sich erklärten. Von den Säumigen verwillführte man executivische Betreibung des doppelten; doch mußte, nach ausdrücklicher Voraussetzung der Landschaft, ihren Deputirten die Verwendung der Einnahme, mit den bisherigen Restanten, von den Herzogen ungestört gelassen und (1571) von den Einnehmern sowohl den fürstlichen Rentmeistern, als den landschaftlichen Deputirten, (1 vom Adel und 1 von Städten aus jedem Kreise) im Antonii-Umschlag Rechnung abgelegt, und der etwanige Ueberschus zu der Landschaft gemeinsamen Besten aufbehalten werden. Was sodann aber an dem Mecklenburgischen Contingent noch fehlte, durste der Ausschus aus der LandHülfe ersetzen e).

Schwerinsche

Im Stifte Schwerin gab es auch hohe Geistlichkeit, Adel und Städte, die zu den Kosten der päbst-

e) Ausführl. Betracht. 166 = 168, 91, 169 = 171. Weil.

päpstlichen Confirmation Beiträge leisten mußten, und deren Privilegien bei der ErbHuldigung eines neuen Bischofs bestätigt wurden. Allein so lange das Stift für einen incorporirten Stand des Herzogthums Mecklenburg gerechnet wurde und zu dessen Landsteuern (seit 1514) einen feststehenden Beitrag, vermuthlich nach einem eben so unveränderlichen Maasstab, leistete; war von keinen Stiftesständen oder Stiftstagen die Rede: alle landschaftliche Theilnehmung an der weltlichen StiftsRegierung verlor sich in der capitulationsmäßigen MitRegentschaft des DomKapittels.

Ohne Zweifel hatten des Stifts Unterthanen ^{Stifts-} inmittest auch zu den Mecklenburgischen Türken- Steuern das behandelte Contingent beigetragen, als, mit der Entscheidung des Rechtsstreits über die Unmittelbarkeit des Stifts, (1561) von demselben auch alle (seit 1548) unbezahlt gebliebene ReichsAnlagen nachgefodert wurden. Zum erstenmal erschienen nun (1562) das Schwerinsche Domkapittel, die StiftsRitterschaft und die Stifts- Städte Büxow und Warin unter dem gemeinschaftlichen Charakter der Stifts Stände, zu ^{Stände,} Büxow. Diese bewilligten, zum unmittelbaren nochmaligen Abtrag der (1550, 1552, 1557) verfallenen Reichssteuern, von jeder Hufe auf dem Lande eine doppelte, hingegen von Häusern, (1 fl.) Buden ($\frac{1}{2}$ fl.) und Kellern ($\frac{1}{4}$ fl.) in den Städten eine einfache Land Bede; für die Zukunft wurden <sup>Land-
Beden,</sup> sie dagegen (1563) durch Reversalen bei ihrer Steuerfreiheit und den vorhin gewöhnlichen Hülfen und LandBeden gesichert. Diese betrug (1564) von jedem fürstlichen Bauern 1 MkLb. Die nach-
herigen

herigen Türken Steuern wurden (1569) im Stifte Schwerin unmittelbar erhoben f).

Raheburg-
sche Beden

Im Bisthum Raheburg erhob der Bischof von jeder Hufe des Landes Boitin, ausser dem vormaligen Zinse von 13 fl. 4 pf. wegen der Verringerung der Münzen, noch 24 fl. Bede, mithin überhaupt jährlich 2 Mk. 5 fl. 4 pf. und an Zehnten noch ausserdem, statt der vormaligen 2 Mk. guten Geldes, ist in leichterer Münze 5 Mk. Doch stand es bei ihm, den Zehnten an Früchten zu erheben, oder so hoch als möglich in Geld zu verwandeln. Der ganze jährliche baare Ertrag beider Gegenstände aus den bischöflichen Dörfern, ohne Naturalerlegnisse und Dienste, bestand (1525) in 1706 Mk. 8 fl. 10 pf.; wobei man, wegen des nachtheiligen Verhältnisses zwischen den älteren und neueren Münzsorten, (13 fl. 4 pf. : 3 Mk. 4 fl. 4 pf.) an der Bede doch noch einen Verlust von 1 Mk. auf die Hufe berechnete g).

XII. M ü n z e aa).

Mecklen-
burgische

Die einheimischen Silbermünzen bestanden, ausser den Scheidemünzen, als Dreilingen, (3 pf.)

f) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, VIII, IX, X, XII. Beil. 5. Ulrichs Vertauschung eines Antheils in Moisfall mit Georg Wackerbart, gegen dessen Antheil in Steinhagen. (Orig. d. a. 1564.)

g) Schröders evang. Meckl. ad a. 1525, S. 84.

aa) Unter dieser Aufschrift kann man nun schon kürzer sich fassen, seitdem durch die classische Arbeit des verewigten geheimen Archivraths C. F. Evers: Mecklenburgische Münzverfassung I. und II. Theil (Schwerin 1798, 1799 gr. 8.) nach den Originalgeprägten des reichen Schatzes

(3 pf.) Witten, (4 pf.) Zernosen oder Sechslingen: (6 pf.) in Schillingen, (12 pf.) Groschen, (18 pf.) Dütchen; (3 fl.) auch an gröbern Sorten: in halben und ganzen OrtsThalern, oder ReichsOrten, (4, 8 fl.) halben (15½ hernach 16 fl.) und ganzen SpeciesThalern (31 = 32 fl.). Bisher waren die herzoglichen Münzen gewöhnlich nicht mit dem Namen ihres Münzherrn, noch mit Jahrzahl, oder mit Nachweisung ihres Werths, nur mit dem gekrönten Stierkopf auf der einen, und den drei übrigen Wapenschildern auf der andern Seite, unter der Umschrift der Münzstätte (z. B. moneta noua Gustrowiens. Ducum Magnopolens.) gestempelt. Doch hatten schon Magnus und Balthasar die Jahrzahl 1502 und ihre Namen auf ihren halben Thalern anbringen lassen (M. n. Gustrow. Magni et Balthazar. Ducu. Magnopol. Unter jenem Gepräge münzten **Münzen:** Heinrich und Albrecht, während ihrer gemeinschaftlichen Regierung, (bis 1520) halbe ReichsOrte, Dütchen, Groschen, Schillinge und Scheidemünzen zu Güstrow. Nur auf ihren ganzen und halben Thalern siehet man noch obige Jahrzahl (1502) und ihre Namen (M. N. Gustrow. Henrici et Albti D. M.) Nachher lies Heinrich, unter seinem alleinigen Stempel, (Henric. Dei gracia D. Megap.; M. N. Grevismolens.) zu Grevismühlen (1525) halbe ReichsOrte (1537, 1538) Schillinge und (1538) GoldMünzen (von im großherzoglichen MünzCabinet zu Schwerin und im academischen Museum zu Rostock die Mecklenburgische Münzkunde in ein geschichtliches und gesetzliches System gebracht wurde, worauf hier nur zurückgewiesen werden darf.

(von 2 Ducaten) mit dem Stierkopf und Wapenschild; auch (1540) ganze und halbe Thaler mit seinem Brustbilde und Hute, prägen. Sein Bruder münzte, bald ohne Benennung der Münzstätte (1523, 1524, 1525) halbe und (1527) ganze ReichsOrte, unter seinem Brustbilde und Namen (Albert. D. G. Dux. Magnopol.) auf der einen, und den 5 Wapenschilden, (M. n. Duc. Magnopol.) auch (1524, 1525) mit einem Wahlspruch (Help Goth Gluck beroth) auf der andern Seite; ganze und halbe Thaler mit einem Heilande und der Weltkugel, statt des Brustbildes, und einen Wahlspruch; (*saluum fac populum tuum Dom*); bald mit Benennung der Münzstätte (1527) ganze und halbe OrtsThaler, (1538, 1542) ganze und halbe SpeciesThaler, mit seinem deutschen Titel, zu Güstrow (m. n. Gustrovensis); (1526) OrtsThaler zu Wittenburg (m. n. Wittenburgens.); endlich (1543) ganze und halbe Thaler zu Gadebusch (m. n. Gadebussensis.).

Die Münzen Johann Albrechts trugen gemeinlich das Gepräge seiner politischen und religiösen Gesinnungen. Man findet, während der deutschen ReligionsBedrückungen: ganze und halbe Thaler, unter seinem lateinischen Namen und Titel, sein Bild mit bedecktem Haupte auf der einen, und das Wapen (M. n. Ducis Megap.) mit einem Wahlspruche (*Domine ne da inimicis verbi tui letitiam*) auf der andern Seite (1549); ViertelThaler (1550) mit Brustbild und Namen auf der einen, und den 5 Wapenschildern mit einem Wahlspruch (*ad preces excitat tentatio*) auf der andern Seite; Groschen (1552) mit Wapenschild, Namen und Titel auf der einen, und dem Stierkopf mit einem Wahl-

Wahlspruch (*premente cruce tollimur*) auf der andern Seite; (1549, 1552) Schillinge und Sechslinge mit Stierkopf und Namen auf der einen, und einem Kranz mit den Anfangsbuchstaben eines Wahlspruchs (*verbum tuum in ore*) und dem Titel auf der andern Seite. Späterhin (1568) machte man dem kaiserlichen Hofe das Compliment, auf den Thalern, nach Vorschrift der Reichsmünzordnung, den ReichsAdler mit dem ReichsApfel auf der Brust und den kaiserl. Titel (*Maximilian. D. G. Rom. Imp. sem. Augu.*) auf der einen, und des Herzogs Brustbild mit entblößtem Haupte, dem Wapen darneben und seinem Titel umher auf der andern Seite, anzubringen. Ulrich folgte diesem Geschmack: auf seinen früheren Thalern (1556) sieht man sein Brustbild mit Hut und Mantel unter einem Wahlspruch (*omnes in manu Dei sumus, ipse bene faciat nobis*) auf der einen, Wapen und Titel (*Vdalricus. D. G. Dux Megap.*) auf der andern Seite; auf seinen Groschen (1567) das Wapen und die Anfangsbuchstaben seines Namens (*V. H. Z. M.*) mit einem Wahlspruch (*vbi thesaurus tuus ibi et cor tuum; querite thesauros in celo*); auf seinen Schillingen (1556, 1561, 1567) an der einen Seite die Bezeichnung der Münzstätte (*m. n. Grevis mol.*) um den Stierkopf, auf der andern die Anfangsbuchstaben eines Wahlspruchs (*Vns Gnade Gott Verleih*) an einem Kreuz, mit dem lateinischen Titel umher. Seine späteren ganzen und halben Thaler (1568, 1569) haben gleichfalls den ReichsAdler mit dem kaiserlichen Titel auf der einen, und des Herzogs Brustbild mit bedecktem Haupt,

Haupt, den 5 Wapenschildern und dem lateinischen Titel auf der andern Seite.

Rostockische,

Die vormaligen Rostockischen Schillinge waren ohne Jahrzahl, mit dem Greif auf der einen, und einem Kreuz auf der andern Seite, (moneta nova Rostock; Civitas Magnopol.) gestempelt. Zum Unterschied von den älteren hier geprägten herzoglichen Münzen, vertauschte man den letztern Theil der Umschrift mit einem Wahlspruch: (sit nomen Dni bened) und auf dem Kreuze erschien ein r. Unter eben diesem Gepräge münzte die Stadt Thaler (1563) mit dem Greif und einem R. auf der Brust an der einen, und dem Stadtwapen oder dem ReichsAdler unter dem kaiserlichen Titel Max des II. an der andern Seite. In Wismar

Wismarische,

prägte man lange ohne Jahrzahl silberne Schillinge, Groschen und Scheidemünze mit dem Stierkopfe, oder dem Stadtwapen auf der einen, und einem Kreuz auf der andern Seite (moneta nova Wismar; Civitas Magnop.); auch Dütchen mit dem halben Stierkopfe und Querbalken auf einem Kreuze (m. n. Wismar) an der einen, und dem SchutzPatron der Stadt mit dessen Attributen (Palmzweig und Rost) und Namen (Sanctus Laurentius) an der andern Seite. Bald aber siehe man hieselbst, in Gefolge der MünzVerbindung mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg: (1506) Thaler mit dem Wismarschen Schutzheiligen und Wapen (M. n. Wismarie) an der einen, und den Wapen der drei übrigen Städte (status marce Lubicensis) auf der andern Seite; (1549 = 1550) halbe und viertel Thaler mit dem Wismarschen grösseren Wapen an der einen, und dem kleineren zwischen den Wapen der drei Städte an der andern Seite

Seite. Unter gleichem Gepräge giebt es grössere Wismarsche Münzen von $1\frac{1}{2}$, 2, 3 und 4 Thalern mit Wahlsprüchen (firma est in domino spes et fiducia nostra; Wismariam a cunctis, protege Christe malis) auf beiden Seiten und Umschrift (Deus dat cui vult) ohne Jahrzahl a).

Die Lübeck'sche Münze hatte mit den Mecklenburgischen groben Münzsorten gleichen Cours b). Die Stralsundische erhielt sich in den Landen Wenden und Rostock (1535) noch in ihrem vorigen Gang und Verhältnisse zur Lübeck'schen c); und im Wendischen wurden stehende Hebungen noch häufig nach Finkenlugen (4 Mk. statt 2 Mk. Lüb. oder 1 Goldfl.) berechnet d). Im Bisthum Schwerin gab es keine eigne Münzen; sondern zu Bülow mußten (1508) alle in Schwerin, Wismar, Rostock, Güstrow und Sternberg gangbare

Fremde

a) Verzeichniß einer Sammlung von Medaillen und Münzen der H. H. von Meckl. auch der Städte Rostock und Wismar (vom Hn. Geh. ArchR. Evers) S. 4=8, 30, 50, 59. Ebendesselben Mecklenburgische Münzverfassung I. Theil, S. 50=61; II. Th. S. 46=81, 219=234, 357, 422 ff. Westphalen monum. T. IV. Tab. 10, C. II n. 1=6. Mettelblatt Verz. der zur Gesch. der St. Rostock gehörigen Schrift. Münzen und Urk. S. 21. Schröders Beschr. der St. und Herrsch. Wismar, S. 143=146, 153.

b) Frank IX. B. S. 131.

c) „StralenMünze, wie solche im Lande Wenden gang und gebe ist“ (Dipl. Mspt. d. a. 1520.) Feststehender Grund, XIII. Beil.

d) Dippl. Mspta d. a. 1505, 1507, 1527 im gh. Archiv zu Schwerin.

bare Münzsorten im Kauf und Verkauf für voll genommen werden e). Der Bischof von Rakeburg münzte gleichfalls nicht selber, sondern man rechnete daselbst (1525) nach Lübschen Gulden und Wendischen Marken (3 auf 1 fl.) f).

Münzsorten

Die gewöhnlichsten Zahlungen geschahen sowohl in Mecklenburg, als im Stifte Schwerin, in guten harten groben Schillingen und Ternosen g). Letztere wurden von H. Heinrich (1542) zu 5, so wie die Dreilinge zu $2\frac{1}{2}$ pf. reduciret h). Fremde Dütchen, die besonders im Stargardischen sehr häufig circulirten, durften in Mecklenburg (1558) nicht höher, als zu $2\frac{1}{2}$ Schilling genommen werden: und zu Rostock war die Einführung der Dreilinge, wie die Ausführung des groben Geldes (1540) verboten i). Daher klagte der Ausschus über die Bezahlung der Landhülfe in Dreilingen, Ternosen und Dütchen, weil Capitalien und Zinsen nur in Thalern (zu 31 Schill.) angenommen wurden, welche zu 32 fl. eingewechselt werden mußten: dieses hatte die Folge, daß die Thaler häufig zum Lande hinaus giengen und dafür Dütchen wieder herein gebracht wurden k). Durch die Reichsmünzordnung (1559) ward der gesetzliche Werth der Thaler zu 68 Kreuzer (ohngefähr 27 fl. 6 pf.) bestimmt. Eben diesen gesetzli-

e) Meckl. Landes Gesetze IV. Th. S. 9.

f) Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 84.

g) Dippl. Mspta d. a. 1519, 1551.

h) Manzels Büßowsche Anbestunden, 9. Th. S. 23.

i) Frank X. B. S. 70. Nettelblatt, S. 59.

k) LandtagsActen 1564, S. 537. Mspt.

gesetzlichen Münzfuß bezeichneten (1568) die Mecklenburgischen ganzen und halben, auch (1571) die Rostockschen Thaler, durch Ziffern (27, 16; 13, 9) auf dem Reichsapfel im kaiserlichen Wapen. Hingegen wurden die Mecklenburgischen ganzen, halben und viertel- oder OrtsThaler H. Albrechts, wegen ihres leichteren Gehalts, (1559) im Reiche verurtheilt, und erstere nur mit 15 Kreuzer Verlust angenommen. Doch ward in Mecklenburg der Cours aller im Reiche unverbottenen Thaler von Johann Albrecht und Ulrich (1571) statt 31, zu 32 fl. Lübsch gesetzlich bestimmt 1).

Da, nach den Reichsmünzordnungen (1524, Gulden, 1559) keine höhere Silbermünzen, als Reichsgulden (60 Kreuzer), hingegen keine Thaler weiter geprägt werden sollten; so reducirte man auch hier fast alle Zahlungen in den hieselbst coursirenden Münzorten auf den Maasstab von Rheinischen Gulden (zu 24 fl. grober Mecklenburgischer und Lübeck'scher Münze), obgleich solche hier nicht geprägt wurden. Zur Einführung und Befolgung der neuen Reichsmünzordnung, wurden im Niedersächsischen Kreise (1560) vorschriftsmässig zwar verschiedene MünzProbationsTage gehalten m). Allein weil hieselbst die Abschaffung der Thaler Schwierigkeiten fand, ward deren fernere Ausmünzung zu 8 Stück (von 68 Kr.) Thaler auf die 14 löthige rauhe Mark und zu 9, (10 fl. 12 Kr.)

1) Samml. der Reichs Abschiede III. Th. S. 189, 190. Gedruckte PatentVerordnung vom 6. May 1571, im gh. Archiv.

m) Evers a. a. D. I. Th. S. 53. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, Beil. IX, A.

Gold-
Gülden

12 Kr.) auf die Mark fein, durch den Augsburger ReichsAbschied (1566) ferner gestattet. In Gefolge dessen beschloß man auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg, (1568, 1572) die ganzen, halbe und ViertelThaler zu 10 fl. 4 gr. 5 $\frac{2}{3}$ pf. auf die Mark fein, folglich den ReichsGulden zu 21 Gr. (von 16 pf.) oder 28 fl. und (den Thaler zu 24 Gr. oder 32 fl. gerechnet) 143 DoppelSchillinge, 217 SilberGroschen, 290 Schillinge, 583 $\frac{1}{2}$ Sechselinge und 1172 Dreilinge aus der feinen Mark auszumünzen n). Der innere Gehalt der Rheinischen GoldGülden (zu 18 $\frac{1}{2}$ Karat fein) ward zu 72 Stück aus der feinen Mark, in hiesigen Zahlungen (1527) angenommen, auch durch die ReichsmünzOrdnung (1559) festgesetzt. Er galt hieselbst abwechselnd (1530, 1533, 1550) 26, 27, 32 Schillinge. Weil aber in hiesigen Gegenden das Gold beschwerlich zu haben war; so wurden z. B. (1563) 6300 wichtige Goldfl. mit 7000 Thalern eingewechselt o).

Geld-
Umsatz

Der gewöhnlichste Zahlungstermin war der Umschlag in der DreiKönigsOctave, an dem Orte wo das LandGericht gehalten wurde, oder auf Antonii p). Der Zurückzahlung angeliehener Capitalien mußte eine halbjährige Loskündigung vor-

n) Samml. der ReichsAbschiede, III. Th. S. 235, v. Praun Nachr. vom teutschen Münzwesen, S. 106. ff. Evers a. a. D. S. 56, 57.

o) Samml. der R. U. III. Th. S. 192. Frank IX. B. S. 131; X. B. S. 129. Dippl. Mspta d. a. 1530, 1533, 1550 = 1556 im gh. Archiv. Evers a. a. D. S. 52.

p) Dippl. Mspta d. a. 1515, 1544, 1560, 1568.

vorausgehen. Die jährlichen Zinsen wechselten zwischen 5 und 6 vom Hundert q).

XIII. Aeussere Verhältnisse.

Bei dem izt schon mehr ausgebildeten und a) der Meckl. Lande befestigten System der deutschen StaatsVerfassung, werden die Wirkungen des ReichsVerbandes mit den Mecklenburgischen Landen auch immer sichtlicher und häufiger. Die fortwährende Ausbescheidung des Kaisers und Reichs in den AllianzVerträgen, die Publication und Vollstreckung der ReichsGesetze, der Reichsstempel auf den LandesMünzen waren wenigstens allgemeine Bekenntnisse der ReichsHoheit und der disseitigen Unterwürfigkeit; wenn sie gleich eine ReichsUnmittelbarkeit eben so wenig bezeichnen, als eine kaiserliche PrivilegienBestätigung, die auch Rostock (1497, 1549, 1559) von Maximilian dem I. Karl dem V. Ferdinand dem I. und Wismar (1566) von Maximilian dem II. erhielten a). Durch die Belehnung mit den gesammten herzoglichen Landen und Regalien, ward in- zwischen jene Verbindung sowohl bei dem Regie- rungs-

Reichs-
Lehnbar-
keit

q) Frank IX. B. S. 113, 131; X. B. S. 129. N. Balthasars PfandBrief über 133 Rhfl. oder 200 Mflb. von der Drbör zu Wismar, für 2666 Rhfl. 16 fl. oder 4000 Mflübisch, v. J. 1505; H. Heinrichs Indult für die abgebrannten Einwohner zu Güstrow, mit Reducirung ihrer Zinsen auf 6 vom Hundert, 1508, 1510. (Chemnitz in deren Leben aus Orig. und briefl. Urff.)

a) Mittelblatt von Rostockschen Schriften und Urkunden, S. 33. Schröders Beschr. der St. und Herrsch. Wismar, S. 118.

rungsAntritt der Hh. Heinrich, Erich und Albrecht (1505) und der Söhne des letzteren (1548), als nach den ThronBesteigungen der Kaiser Karls des V. (1521) und Ferdinands des I. (1559) persönlich, bei Maximilian dem II. (1565) aber abwesend, erneuert b). Auf die Lauenburgische EventualSuccession erstreckten sich diese kaiserlichen Belehnungen, nach dem Vorbehalt der Erbverbrüderung, (1518) nicht. Desto aufmerksamer sorgte das Kührhaus Brandenburg dafür, daß dessen Aussicht auf den dereinstigen Anfall der Mecklenburgischen Lande in jedem kaiserlichen Lehn- und ConfirmationsBrieße fortwährend gesichert wurde c).

Reichs-
standschaft

An den ReichsVersammlungen nahmen Heinrich und Albrecht (1505) zu Köln, (1507) zu Rostniß, (1521) zu Worms, (1530) zu Augsburg und (1542, 1544) zu Speier, auch Johann Albrecht und Ulrich (1548, 1559, 1566) zu Augsburg und (1570) zu Speier persönlich; hingegen zu Nürnberg (1524), zu Speier, (1526, 1529, 1570) zu Eßlingen, (1526) zu Regensburg, (1527, 1532, 1557) zu Augsburg (1548, 1551, 1566) und zu Erfurt (1567), so wie Ulrich an dem zu Augsburg (1559) durch Vorschaffer, Antheil d). Ihren Plaz erhielten sie in beiden

b) Orig. v. D. Wien 6. Jul. 1565 im gh. Archiv zu Schwerin. Ausführl. Betrachtung. 9. Beil.

c) Faber's Staatskanzlei XIV. Th. S. 114, 115, 120, 125, 131, 133.

d) Auffer den bereits vorhin angeführten Reichstagen, wurden die zu Eßlingen und Regensburg, (1526, 1527) wegen der Türkenhülfe, vom H. Heinrich durch den Kanzler Kaspar von Schön-

den Fällen, bei den Unterschriften der Reichs-Abschiede, unter den weltlichen Reichsfürsten (1505, 1507, 1521, 1526, 1527, 1530, 1532, 1542, 1544, 1559, 1567) unmittelbar nach Baiern, Brandenburg und Braunschweig, bald vor Jülich, Württemberg, Hessen, Baden und Holstein; bald (1524, 1526) nach Baden, (1529, 1548, 1566) nach Jülich, (1548, 1551) nach Savoyen, (1557, 1566, 1570) nach Hessen. Aus dieser abwechselnden Sessionsordnung war zwischen Mecklenburg und Jülich ein Rangstreit entstanden, der auch bei der Röm. KönigsWahl (1562) unentschieden blieb e).

Eben so wenig ward, bei Vertheilung der Reichslasten, Mecklenburg übergangen. Zu dem Römerzuge Maximilians des I. von 3791 Mann zu Ros und 4722 zu Fus an Volk, brachte man Mecklenburg auf dem Rostniger Reichstage, (1507) unter den (zu 803 und 865 angesetzten) weltlichen Fürsten, mit 40 zu Ros und 67 zu Fus; so wie zu den 143034 fl. baaren Kosten (für gesammte weltliche Fürsten 25750) mit 510 fl. monatlich in Anschlag. Die Wormser Reichsmatrikel bestimmte (1521) das Mecklenburgische Contingent zu dem Römerzuge Karls des V. von 4000 zu Ros und 20000 zu Fus an Volk, auf 40 zu Ros und

eich, und von H. Albrecht, durch den Hofmeister Ritter Hans von Dagsberg; so wie (1567) der zu Erfurt, wegen der Gothaischen Executionskosten, von Joh. Albrecht und Ulrich, durch Heint. von Below beschickt. (Samml. der ReichsAbschiede II. Th. S. 283, 288; III. Th. S. 275.)

e) Rostock'sche Monatschrift, 1791, 2 B. S. 325, 326 ff.

Steuer-
pflichtigkeit

und 120 zu Fus. Kam gleich der projectirte Feldzug nicht zum Stande; so blieb doch eben dieser Maasstab der Reichshülfsen seitdem, das Contingent mogte (1532) in Natura gestellet, oder (1567) an Gelde (monatlich mit 10 fl. für den Reuter und 4 fl. für den Fusknecht) vergütet werden f) sowohl bei einfachen, als bei erhöhten ReichsAnschlägen, zum Grunde gelegt. Bei der zu Worms (1521) auf $1\frac{1}{2}$ Jahre und zu Nürnberg (1524) auf 2 Jahre verabredeten abwechselnden Besetzung und Unterhaltung des ReichsRegiments und Kammergerichts, ward dem H. Heinrich von Mecklenburg unter den dazu deputirten 6 weltlichen Fürsten, dort für das fünfte und hier für das erste Viertel Jahr, eine Beisitzer Stelle; so wie für das siebende Viertel Jahr der persönliche Vorsitz, zugetheilt. Hernach war zur Kammergerichts Unterhaltung Mecklenburg (1549) zu 180 fl. angeschlagen. Bei der Eintheilung Deutschlands in zehn Kreise (1521, 1522), rechnete man Mecklenburg zum NiederSächsischen g); und die Herzoge hielten sich seitdem auch zu den Zusammenkünften der Stände dieses Kreises.

Kreis-
standschaftReichsGe-
richtsbar-
keit

Von der ReichsGerichtsbareit in erster Instanz enthalten die richterlichen Verfügungen sowohl des ReichsRegiments, als des Kammergerichts und des kaiserlichen Hofraths, in den Streitigkeiten der

f) Sammlung der Reichs Abschiede II. Th. S. 105. Schmaus Corp. iur. publ. S. 90. Pohn von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum ReichsContingent S. 17. Ausführl. Betrachtung, 166. Weil.

g) Samml. der Reichs Abschiede, II. Th. S. 205, 255; 216, 231. Königs ReichsArchiv, P. general. S. 284.

der Herzoge unter sich, mit den Städten Rostock und Lübeck, mit dem Reichsfiscal und mit andren Reichsständen, überflüssige Beispiele. Eben so wenig fehlte es an Appellationen ihrer Unterthanen, sowohl in gerichtlichen als ausssergerichtlichen Sachen an das ReichskammerGericht, und dessen Erkenntnissen h); bis solche (1569) auf eine gewisse Summe gesetzlich beschränkt wurden. Nur in einer CriminalSache blieben (1563) die AppellationsProcesse des Kammergerichts gegen die Herzoge und den Wismarschen Rath ohne Wirkung i). Gegen muthwillige Kläger, welche, ohngeachtet der Befreiung hiesiger Lande von den Westphälischen und andern ausländischen unordentlichen Gerichten (II. Th. S. 987), die Einwohner, besonders Rostocksche Bürger, auszuladen fortführen, verfügten Heinrich und Albrecht (1512) Arrest und Strafe k).

Das

h) Des kaiserl. KammerGerichts AchtsErklärung wider Henn. von Halberstadt, in S. wider von Thun, wegen des Gutes Zepelin v. D. Speier 30. Aug. 1529; Urthel in Sachen von Flotow wider die Herzoge zu Mecklenburg, wegen Lerow, Sietow und Jabel; (wobei das Erkenntnis der Prälaten, Männe und Städte des Herzogthums Mecklenburg in erster Instanz für nichtig erklärt, und die Partheien ans R. G. verwiesen wurden.) 1536; ExecutorialAufträge an die Herzoge zu Mecklenb. wider von Kampz und von Stralendorf, wegen gewaltsamer Befehdung der von Plessen; auch in S. von Schmecker wider von Regendank, wegen thätlicher Mißhandlung, 1560. (Mspta.)

i) Schröders evang. Meckl., ad a. 1563, S. 418-425, 464.

k) Gedruckter Befehl vom 17. Jan. 1512, im gh. Archiv zu Schwerin.

b) des
Stifts
Schwerin

Das Verhältnis mit dem Bischof Schwerin war durch die Kammergerichts-Urtheil im Besitzstande (1561) wesentlich verändert. Anstatt es vorhin (1555) als ein einverleibter Stand des Landes Mecklenburg betrachtet wurde, der dem letzteren (seit 1514) Landsteuern entrichtete, (1506, 1554) beim Aufgebot Lehndienste von den Stiftsmännern und Lehnfolge von den Städten, Vogteien und Kapittels-Gütern stellen sollte; ward es nun für einen sonderbaren Stand des heil. Röm. Reichs erklärt, und durfte nur diesem Anlagen und Hülfsfelder erlegen. Nun ward die Steuerpflichtigkeit, wogegen ohnehin die bischöflichen Wahl-Capitulationen (1504, 1516, 1532, 1550) das Stift verwahrt hatten, (1572) von Mecklenburg selber aufgegeben ¹⁾. Lehndienste und Landfolge wurden nicht weiter gefodert; und sowohl die weltliche als die geistliche Gesetzgebung des Bischofs und Domkapittels blieb außer Anfechtung. Nicht allein die vorhin unter Mecklenburgischer und Schwerinscher Landeshoheit zerstreueten Stiftsgüter, (II. Th. S. 437, 730 o) sondern selbst noch die erst neuerlich im unstreitigen Mecklenburgischem Gebiet von den Bischöfen erworbenen Güter wurden nun, ohne weitere Abhängigkeit von Mecklenburg, zum Stiftsgebiet gerechnet ^{m)}. Nur die Appellations-Instanz blieb, in

Er-
^{h)} Schröbers Pap. Meckl. S. 2717, 2853. Ehemal. Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin, V. u. VIII. Beil. S. 12, 22. Meckl. Grund-Gesetze S. 25.

^{m)} H. Balthasars und Heinrichs Consens zum Verkauf des Dorfs Büschow an den Bisch. Johann zu Schwerin, mit Vorbehalt der Ros-

Ermangelung eines eigenen Obergerichtes, als eine StaatsServitut, nach wie vor beim Hofgericht, und dieses zu dem Ende (1572) mit einem Beisitzer aus dem Stifte Schwerin (dem Domherrn Otto Wackerbart) besetzt n).

Die ReichsUnmittelbarkeit des Stiftes und die Reichsstandschafft des Bischofs blieb seitdem in deren unbestrittenen Besiz. Fehlt es gleich an erneuerten kaiserlichen Belehungen der Bischöfe oder Administratoren; so erinnerte sich doch Maximilian der II. (1567) seines Rechts der ersten Bitte an alle ReichsStifter, in einer Anweisung auf die erste erledigte Pfründe im Schwerinschen Domkapittel, für den (Meckl. Gesandten in Wien) Ritter Friedrich Spät o), der aber nicht aufgenommen wurde. Eben so wenig wurden die Reichstage von den katholischen Bischöfen und den evangelischen Administratoren besucht oder beschickt. Dennoch unterlies man nicht, zu den Reichslasten das Stift herbei zu ziehen. Zu den RömerZügen ward es (1507), unter den (überhaupt zu 633 und 699 angeetzten) Bischöfen, an Volk mit 12 zu Ros und 4 zu Fus, so wie an Gelde, (20950 für sämtliche Bisthümer) mit 120 fl. hernach (1521) mit 19 zu Fus und 12 zu Ros; zu den KammerZielern (1549) mit 30 fl. in Anschlag gebracht p). Ohne Zweifel mußten

Reichs-
Unmittel-
barkeitReichs-
Dienst-und Steu-
erpflchtig-
keit

22*

auch

Dienste, (Chemnitz ad a. 1506, a. d. Drig. Urk.) Chemal. Verhältniß, S. 79. i) XII. Beil.

n) Ausführl. Betrachtungen, 207. Beil.

o) Chemal. Verhältniß, XI. Beil.

p) Samml. der ReichsAbschiede II. Th. S. 105, 217. Königs ReichsArchiv, P. general. S. 284.

auch nach diesem Maasstabe (seit 1561) die rückständigen und ferner fälligen Türkensteuern und ReichsAnlagen (1569) berichtiget werden; obgleich der Administrator Ulrich für eine Ermässigung desselben bei den Reichs- und KreisModerations- und Deputationstagen (1567, 1571) durch seinen Bevollmächtigten (Dr. Joh. Bouke) sich dringend verwandte und den nöthigen Beweis beibrachte q).

Kreis-
Stand-
schaft

Bei der Eintheilung der Kreise, ward dem Bisthum Schwerin sein Platz im NiederSächsischen angewiesen. Zu dessen Versammlungen ward jedoch (1560, 1561) nicht der Administrator, weil dieser ohnehin schon als regierender Herzog dabei seine Stimme führte, sondern das Domkapittel von den Kreisauschreibenden Fürsten, (Erzbisch. Sigismund von Magdeburg und H. Heinrich dem jüngern von Braunschweig) auf die Kreistage berufen, um durch einen Bevollmächtigten seines Mittels mit den übrigen KreisStänden zu berathschlagen und zu beschliessen r).

Die ReichsGerichtsbarkeit über das Stift konnte gleichwohl nicht verhindern, daß (1516) der Bisch. Peter in einer illiquiden SchuldKlage Helmolds von Plessen, (wegen einer Verwendung von 260 Mflb. zu des Stiftes Nutzen unter dem Bisch. Johann) nach beiderseitiger Verwillkürung, einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse der

H. H.

q) Ehemal. Verhältnis XIV. Beil. S. 13. Dr. Joh. Bouks Relation an H. Ulrich vom 6. Septbr. 1571, Mspt.

r) Sammlung der Reichs Abschiede II. Th. S. 216. Ehemal. Verhältnis, IX. Beil. a. b.

H. Heinrich und Albrecht von Mecklenburg und ihrer beifitzenden geistlichen und weltlichen Räte, auf dem gewöhnlichen Rechtstage (16. Jan.) zu Schwerin sich unterwarf s).

Das Stift Raseburg mußte den Herzogen jährlich 40 Mk. Schirmgeld für den Bischof und 20 für das Domkapittel entrichten, ein Ablager zu Demern gestatten, auch beim Aufgebot Pferde und Fußvolk stellen. Doch ist es zweifelhaft, ob die erste Verbindlichkeit nach dem Wismarschen Vertrage (1557) wieder in Übung gekommen ist. Der Rechtsstreit mit Sachsen-Lauenburg, wegen der Steuer und des Ablagers im Stift, blieb beim Reichskammergerichte (nach 1520) in der Hauptsache unentschieden, und das Stift immittelst im Besiz der Befreiung. Je mehr inzwischen von dieser Seite die Freiheit des Stifts ins Gedränge gekommen war, desto sorgfältiger unterhielten die Bischöfe ihre unmittelbare Verbindung mit dem Kaiser und Reiche. Der Bisch. Heinrich lies sich sowohl von Maximilian dem I. (1515) als von Karl dem V. (1521) die erneuerte Reichsbelehnung über seine Regalien und Weltlichkeiten durch einen Bevollmächtigten ertheilen, und ward von beiden als Reichsfürst anerkannt. Er sowohl, als sein Nachfolger Georg besuchten oder beschickten fleissig die Reichstage (1521, 1545) zu Worms, (1524) zu Nürnberg, (1526, 1529, 1544) zu Speier, (1530, 1548) zu Augsburg, (1532, 1541) zu Regensburg; so wie der Administrator H. Christoff (1570) den zu Speier (durch den Mecklenburgischen

c) des
Stifts
Raseburg

Reichs-
standschaft

s) Schröders Pap. Meckl. S. 2844.

Dienst- und
Steuer-
pflichtigkeit

schen Rath Bouf) t). Zu den Römerzügen war das Stift Haseburg anfangs (1507) mit 4 zu Ros, 3 zu Fus und 120 fl. hernach (1521) mit 5 zu Ros und 15 zu Fus; so wie zur Kammergerichtsunterhaltung (1549) mit 25 fl. angeschlagen. Bei der Kreisvertheilung (1521) rechnete man es gleichfalls zum Niedersächsischen u).

d) Verhält-
nisse mit
dem Stifte
Havelberg

Der Bischof zu Havelberg sowohl, als seine Stadt Wittstock, waren wegen ihrer disseitigen Güter, den Herzogen zu Lehndiensten verpflichtet. Dagegen hatte von dem dortigen Domkapittel die Stadt Plau (1562) das wüste Dorf Garz zum Lehn v). Wegen Zurückgabe der eingezogenen Komthurei Mirow, waren die Herzoge mit dem Heermeister des Johanniter Ordens (1572) in einem Proceß beim Kammergericht verwickelt w).

e) dem Jo-
hanniteror-
den

f) der Stadt
Lübeck.

Das jährliche Schutz, oder Hufschlagsgeld, was die Stadt Lübeck mit Lüneburg (bis 1528) gemeinschaftlich (450 Mkfb.) bezahlen mußte, kommt nicht weiter vor. Desto ununterbrochener erhielt sich hingegen eine ältere Verbindlichkeit der ersteren, aus einem Herkommen, dessen Entstehung sich in ungewisse Vermuthungen verliert.

t) Samml. der Reichs Abschiede II. Th. S. 260, 279, 304, 329, 363, 442, 514, 521, 547; III. Th. S. 310.

u) Ebendasselbst II. Th. S. 105, 216, 217. König R. A. P. general. S. 284.

v) Chemnitz in L. H. Joh. Albr. ad a. 1562, aus briefl. Urk.

w) Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 130.

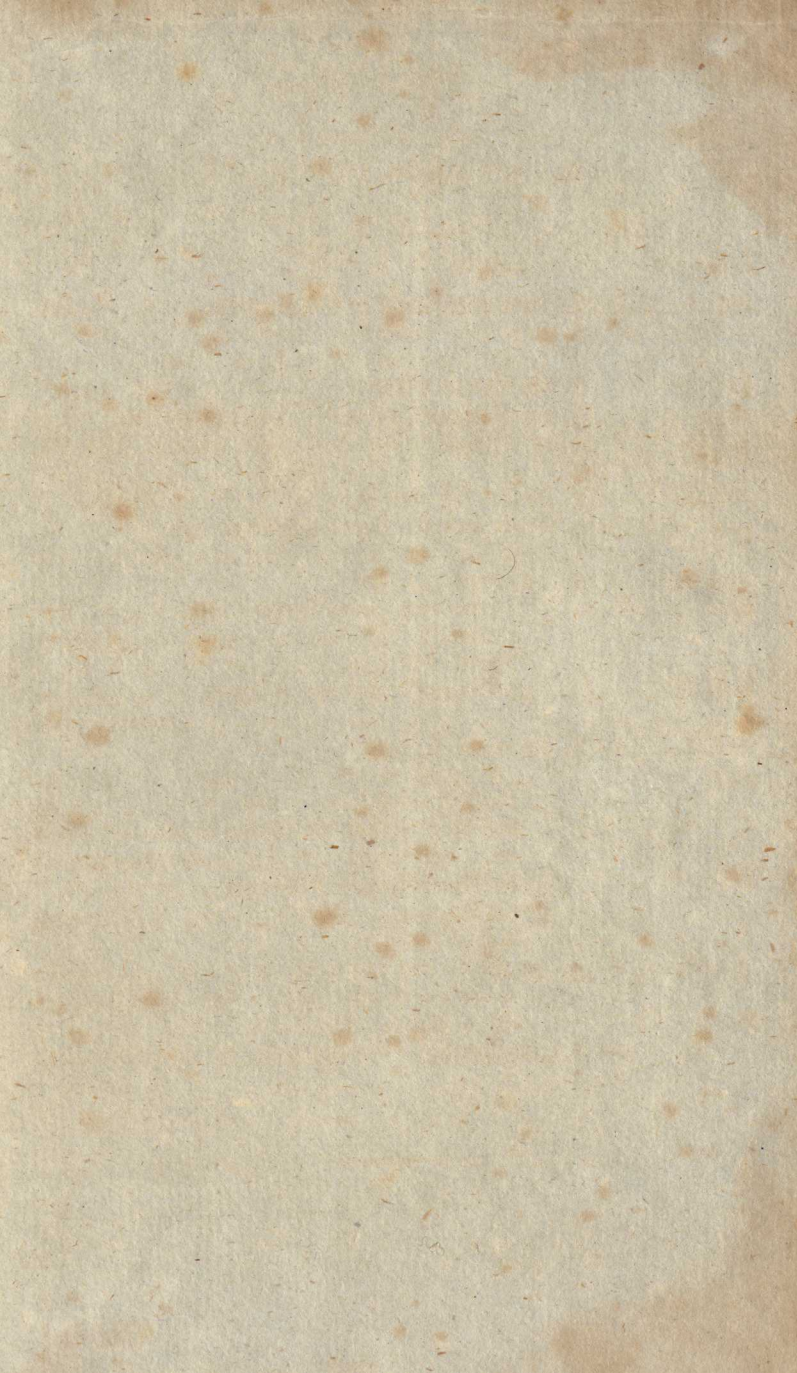
tiert x), jährlich (10. Nov.) eine Tonne Rhein-
 Most auf das Schlos zu Schwerin durch einen
 RathsDiener zu liefern, der dafür disseite Be-
 wirkung und 1 Mklb. erhielt y). Als diese Lie-
 ferung (15563, 1565) ausgeblieben war, lies Jo-
 hann Albrecht dafür auf dem Rostocker Pfingst-
 Markte (1566) die Personen und Waaren der
 Lübeck'schen Krämer mit Arrest belegen. Man
 hielt sich seitdem so strenge an dem Buchstaben
 des Gebrauchs, daß (1570) kein Rheinwein son-
 dern nur RheinMost, nach einer Entschuldigung
 der Stadt (13. Dec.) wegen dessen Verspätung,
 unter Protestation angenommen wurde z). Zu
 ähnlichen KüchenBedürfnissen mußte das Kloster
 Reinfeld in Holstein, für die Beschirmung seiner
 hiesigen Güter, den Herzogen jährlich auf Fast-
 nacht zwei Ochsen liefern zz).

x) Westphalen monum. T. IV. praef. p. 1. sqq.
 Codex diplomatic. hist. Megapol. N. IV, b).

y) Schwerinsches AmtsBuch 1550, fol. 410. Mspt.
 Geschichte des Lübecker Martensmannes wäh-
 rend seiner Gesandschaft nach Schwerin (Schwe-
 rin 1797, 8.).

z) Ungnaden Amoenitates, S. 1123. Drigi-
 nal im gh. Archiv zu Schwerin v. J. 1570.

zz) Chemnitz im L. Henr. XI. ad a. 1508, a. b.
 Drig. Urk.







ersten Bandes.

Bisch. zu Ragueburg 1570=1572 Erztis
Saligersche Streitigkeit 1568=1571 I
1569, 1570 Consistorium zu Rostock;
dentenOrdnung 1567=1571 TürkenS
Neue fürstliche SchuldenZilgung 1567
licher BeschwerdenAbhelfung; fürstlich
Reversalen; Contribution; LandesKlō
Ordnung.

Z w o t e A b t h e i l LandesVerfassung

I. Topographie.

Eintheilung: Mecklenburgischer, Wendis
Kreis; Schwerinsche, Güstrowsche, ge
gierung; Grenzen; Stifter Schwerin

II. Residenz, Titel und W.

III. HausVerfassung.

Successionsfähigkeit; Vormundschaft; Br

IV. Hof= und CivilStaa

Hofstaat; Civildienst; HofKanzleien; La
StiftsBeamte.

V. Gesetzgebung.

Mecklenburgische PolizeiGesetze; Credit=
folgs= Pupillen= Jagd= Holz= und
StiftsPolizeiOrdnung.

VI. JustizVerwaltung.

Mecklenburgische LandGerichte; Land=
Ordnung; Personale; Proceß; Einlag
UnterGerichte; StiftsGerichte.

VII. KirchenVerfassung

A) Katholische:

1) in der Schwerinschen Diocese; Sch
sche KlosterGeistlichkeit; 2) in der N
cese; 3) KirchenStaatsRecht.

B) Evangelische:

Mecklenburgische KirchenGesetze; Consis
Superintendenten; KirchenVisitationen

245

1572
rdiao
nten=
1570
haft=
und
ligei=

223

scher
Re=
3.

230

232

hum.

234

nzen;

241

Erb=
gen;

249

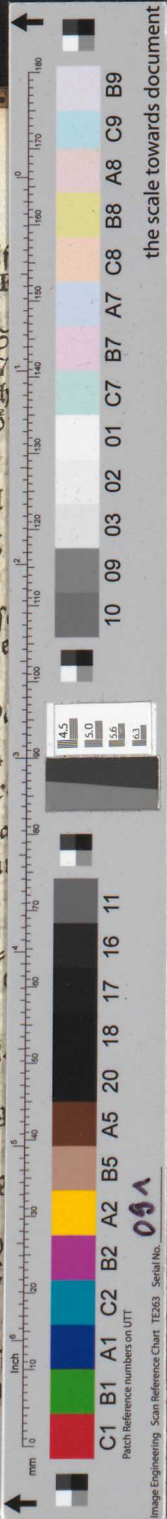
chts=
ände;

257

tock=
Dio=

264

tock;
Schu=



the scale towards document

09

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.